This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

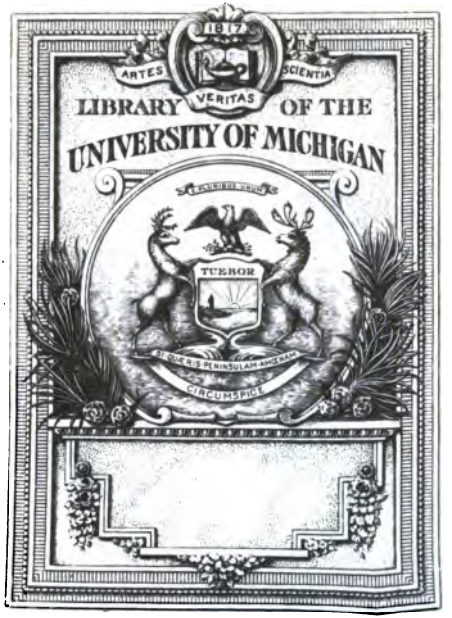

THE GIFT OF

Edward Dorsch M.D.

DS
138
.T635

Ed. Dorsch, M.D.

Ladies

Bibliothek

der

besten Werke des 18. und 19. Jahrhunderts.

Herausgegeben

von

Otto Wigand.

Erster Band:

Der alte Staat und die Revolution.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1867.

charles Henri Maurice Clérel de

Alexis de Tocqueville.

2 / 6 / 76.

Der alte Staat

und

Die Revolution.

Deutsch

von

Theodor Oelckers.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1867.

Vorwort.

Das Buch, welches ich gegenwärtig veröffentliche, ist keineswegs eine Geschichte der Revolution; diese Geschichte ist auf zu glänzende Weise geliefert worden, um mich an eine Wiederholung derselben denken zu lassen; es ist eine Studie über diese Revolution.

Die Franzosen haben im Jahr 1789 die größte Anstrengung gemacht, welcher sich jemals ein Volk unterzogen hat, um ihre Geschichte so zu sagen in zwei Theile zu spalten und durch eine tiefe Kluft dasjenige, was sie bis dahin gewesen, von dem zu scheiden, was sie fortan sein wollten. Zu diesem Ende ergriffen sie alle möglichen Vorsichtsmaßregeln, um nichts aus der Vergangenheit in ihren neuen Zustand hinüber zu nehmen; sie thaten sich allen möglichen Zwang an, um anders auszusehen als ihre Väter; kurz, sie vergaßen nichts, um sich unkenntlich zu machen.

Es war stets meine Ansicht, daß ihnen dies sonderbare Unternehmen weit weniger gelungen sei, als man im Auslande geglaubt und als sie es anfangs selbst geglaubt haben. Ich war überzeugt, daß sie, ohne es zu wissen, großentheils die Gesinnungen, Gewohnheiten, ja sogar die Ideen des alten staatlichen Zustandes beibehalten hätten, mit deren Hilfe sie die Revolution, die denselben vernichtete, bewerkstelligten, und daß sie, ohne es zu wollen, sich der Trümmer jenes Zustandes bedient hätten, um das Gebäude der neuen Gesellschaft aufzuführen, so daß man, um die Revolution und ihr Werk richtig zu verstehen, das gegenwärtige Frankreich einen Augenblick vergessen und das ehemalige Frankreich in seinem Grabe befragen müsse. Dies ist es, was ich zu thun hier versucht habe; es hat mir jedoch mehr Mühe gekostet, als ich vorausgesetzt hatte.

Die ersten Jahrhunderte der Monarchie, das Mittelalter, die Zeit der Wiedergeburt (Renaissance) sind Gegenstand der bedeutendsten Werke und sehr gründlicher Forschungen gewesen, die uns nicht nur mit den damaligen Ereignissen, sondern auch mit den Gesetzen, den Gebräuchen, dem Geiste der Regierung und der Nation in jenen verschiedenen Zeitaltern bekannt gemacht haben. Bis jetzt hat sich noch niemand die Mühe gegeben, das achtzehnte Jahrhundert in solcher Weise und in solcher Nähe zu betrachten. Wir glauben die französische Gesellschaft jener Zeit sehr genau zu kennen, weil wir deutlich sehen, was an ihrer Oberfläche glänzte, weil wir die ausführliche Geschichte der berühmtesten Personen, die damals gelebt haben, besitzen und weil uns eine geistreiche oder glänzende Kritik mit den Werken der hervorragenden Schriftsteller, die in jener Gesellschaft lebten, völlig vertraut gemacht hat. Verworren und oft falsch sind jedoch unsere Vorstellungen von der Art und Weise, wie damals die Geschäfte geleitet, wie die Staatseinrichtungen gehandhabt wurden, von der wechselseitigen Stellung der verschiedenen Klassen, vom Zustande und von den Gesinnungen derjenigen Volksschichten, die sich noch nicht bemerklich machten, und überhaupt vom eigentlichen Wesen der Meinungen und Sitten.

Ich habe versucht, bis ins Innerste dieses alten Staatswesens einzudringen, das uns, was die Zahl der Jahre anlangt, so nahe ist, jedoch durch die Revolution in Dunkel gehüllt wird.

Um dies Ziel zu erreichen, habe ich nicht nur die namhaftern Bücher gelesen, die das achtzehnte Jahrhundert hervorgebracht hat, sondern auch viele Werke studirt, die minder bekannt und auch minder werth sind, es zu sein, die aber in ihrer ungekünstelten Form das, was die Zeit bewegte, vielleicht um so deutlicher durchblicken lassen. Ich ließ mir es angelegen sein, alle öffentlichen Urkunden genau kennen zu lernen, worin die Franzosen bei Annäherung der Revolution ihre Meinungen und Wünsche ausgedrückt haben mochten. Die Protokolle der Versammlungen der Stände und später die der Provinzialversammlungen haben mir in dieser Beziehung viel Licht verschafft. Einen häufigen Gebrauch machte ich namentlich von den im Jahre 1789 von den drei Ständen angesammelten Aktenstücken. Diese Urkunden, deren Originale eine lange Reihe handschriftlicher Bände bilden, sind gleichsam das Testament der alten französischen Gesellschaft,

der letzte Ausdruck ihrer Wünsche, die authentische Kundgebung ihres letzten Willens. Sie bilden eine Sammlung, die einzig in ihrer Art ist; gleichwohl genügte sie mir noch nicht.

In den Ländern, wo die Staatsverwaltung bereits kraftvoll ist, werden sich nicht leicht Ideen, Wünsche, Schmerzen, Interessen oder Leidenschaften regen, ohne sich früher oder später ihr offen kund zu geben. Durchsucht man ihre Archive, so erlangt man nicht nur eine sehr genaue Kenntniß ihres Verfahrens, es offenbart sich darin zugleich das ganze Land. Ein Fremder, dem man gegenwärtig die gesammte vertrauliche Correspondenz vorlegte, welche die Schränke des Ministeriums des Innern und der Präfecturen füllt, würde bald mehr von uns wissen als wir selbst. Im achtzehnten Jahrhundert war die Staatsverwaltung, wie man beim Durchlesen dieses Buches sehen wird, bereits sehr centralisirt, sehr mächtig und außerordentlich thätig. Man sah sie unabläßig helfen, hindern, erlauben. Sie hatte viel zu versprechen, viel zu geben. Sie übte bereits auf tausendfache Weise Einfluß nicht nur im Allgemeinen auf die Leitung der Geschäfte, sondern auch auf das Schicksal der Familien und auf das Privatleben jedes Menschen. Sie war überdies ohne Oeffentlichkeit und daher scheute man sich nicht, vor ihren Blicken selbst die geheimsten Gebrechen zu enthüllen. Ich habe eine sehr lange Zeit darauf verwendet, Alles was uns von ihr übrig ist, zu studiren, und zwar nicht nur in Paris, sondern auch in mehrern Provinzen*).

Da fand ich denn, wie ich erwartet hatte, die alte Staatsverwaltung in voller Lebensfrische mit ihren Ideen, ihren Leidenschaften, ihren Vorurtheilen und Gewohnheiten. Dort redete jeder Mensch offen seine eigene Sprache und ließ seine geheimsten Gedanken erkennen. So gelang es mir, über die ehemalige Gesellschaft vielfache Aufklärung zu gewinnen,

*) Ich habe namentlich die Archive einiger großen Intendantschaften benutzt, besonders dasjenige von Tours, das sehr vollständig ist und einen sehr ausgedehnten, im Mittelpunkte Frankreichs gelegenen und von einer Million Einwohner bevölkerten Bezirk betrifft. Dem jungen und geschickten Archivar, Herrn Grandmaison, dessen Obhut es anvertraut ist, bin ich zu besonderm Danke verpflichtet. Andere Bezirke, z. B. die von Ile-de-France, zeigten mir, daß im größten Theile des Königreichs die Geschäftsführung die nämliche war.

welche die Zeitgenossen nicht erwerben konnten, denn mir lag offen vor, was ihren Blicken niemals preisgegeben worden ist.

Während ich in diesem Studium weiter schritt, staunte ich, im damaligen Frankreich jeden Augenblick Züge wiederzusehen, die sich am heutigen Frankreich bemerklich machen. Ich fand dort eine Menge Anschauungen wieder, die ich für Geburten der Revolution gehalten hatte, eine Menge Ideen, die ich bis dahin nur als ihre Erzeugnisse betrachtet hatte, tausend Gewohnheiten, die wir von ihr allein erhalten zu haben glauben; allenthalben fand ich da die Wurzeln der gegenwärtigen Gesellschaft tief eingepflanzt in jenem alten Boden. Je mehr ich mich dem Jahr 1789 näherte, um so deutlicher bemerkte ich den Geist, der die Revolution entstehen, sich entwickeln und wachsen ließ. Ich sah nach und nach vor meinen Augen das ganze Antlitz dieser Revolution sich enthüllen. Schon gab sie ihr Temperament, ihren Geist kund; es war sie selbst! Ich erkannte nicht nur die Ursachen Dessen, was sie bei ihrem ersten Anlauf ausführen, sondern noch deutlicher vielleicht die Verkündigung Dessen, was sie weiterhin begründen sollte; denn die Revolution hat zwei streng getrennte Phasen gehabt: die erste, während deren die Franzosen Alles aus der Vergangenheit abschaffen zu wollen scheinen; die zweite, wo sie dieser Vergangenheit einen Theil dessen wieder entnehmen, was sie in ihr zurückgelassen hatten. Es gibt eine große Anzahl Gesetze und politische Gewohnheiten der alten Zeit, welche solchergestalt im Jahre 1789 plötzlich verschwinden und die sich einige Jahre nachher wieder zeigen, wie gewisse Flüsse sich unter der Erde verlieren, um ein wenig weiterhin wieder zu erscheinen, indem sie das nämliche Gewässer an neuen Ufern zeigen.

Der eigentliche Zweck des vorliegenden Werkes ist, begreiflich zu machen, warum diese große Revolution, die sich gleichzeitig beinahe auf dem ganzen Festlande Europa's vorbereitete, bei uns früher als anderwärts ausbrach, warum sie ganz wie von selbst aus der Gesellschaft hervorging, deren Zerstörung ihr Werk sein sollte, und wie endlich die alte Monarchie in einer so vollständigen und so plötzlichen Weise zusammenzubrechen vermochte.

Hierbei darf jedoch das Werk, das ich unternommen habe, meiner Ansicht nach nicht stehen bleiben. Meine Absicht ist, wenn Zeit und Kräfte

mir nicht fehlen, durch die Wechselfälle dieser langen Revolution diese nämlichen Franzosen zu begleiten, mit denen ich so traulich unter der alten Staatsverfassung gelebt habe, nach welcher sie sich gebildet hatten; zu betrachten, wie sie sich je nach den Ereignissen veränderten und umbildeten, ohne gleichwohl ihre Natur zu wechseln, und wie sie unabläßig vor uns mit einer etwas veränderten aber stets erkennbaren Physiognomie wieder erscheinen.

Zunächst werde ich mit ihnen jene erste Epoche von 1789 durchlaufen, wo ihre Herzen für Freiheit und Gleichheit entflammt sind, wo sie nicht nur demokratische sondern auch freie Institutionen gründen, nicht nur Privilegien zerstören, sondern auch Rechte anerkennen und sanctioniren wollen; eine Zeit jugendfrischer Begeisterung, edeln Stolzes, hochherziger und ungeheuchelter Gefühle, die trotz ihrer Irrthümer unvergänglich im Gedächtnisse der Menschen leben und noch lange alle diejenigen aus dem Schlafe schrecken wird, die ihre Mitmenschen verderben oder knechten wollen.

Während ich den Lauf dieser Revolution rasch verfolge, werde ich zugleich nachzuweisen versuchen, durch welche Ereignisse, welche Fehler und Mißgriffe diese Franzosen veranlaßt wurden, sich von ihrem ursprünglichen Ziele abzuwenden und, der Freiheit vergessend, nur noch die gleichgestellten Diener des Weltgebieters werden wollten; wie eine stärkere und weit unumschränktere Regierung als die durch die Revolution gestürzte nunmehr alle Gewalt an sich reißt und concentrirt, alle die so theuer erkauften Freiheiten unterdrückt, um nur noch deren Schattenbilder bestehen zu lassen, indem sie Volkssouveränität die Stimmen von Wählern nennt, die sich weder aufklären, noch besprechen, noch frei wählen können; freie Steuerbewilligung die Zustimmung stummer oder geknechteter Versammlungen; und wie sie, obwohl sie der Nation die Fähigkeit der Selbstregierung, die wichtigsten Garantien des Rechts, die Freiheit zu denken, zu reden und zu schreiben, d. h. das Kostbarste und Edelste entzieht, was man 1789 errungen hatte, sich dennoch mit diesem großen Namen schmückt.

Ich werde bei dem Punkte innehalten, wo es mir scheinen wird, daß die Revolution ihr Werk ziemlich vollendet und die neue Gesellschaft gegründet hat. Alsdann werde ich diese Gesellschaft selbst betrachten; ich

werde nachzuweisen suchen, in wiefern sie jener gleicht, die ihr vorausging, in wiefern sie sich davon unterscheidet, was wir bei jenem gewaltigen Umsturze aller Dinge verloren, was wir dabei gewonnen haben, und schließlich werde ich einen Blick in unsre Zukunft zu thun versuchen.

Ein Theil dieses zweiten Werkes ist entworfen, jedoch noch nicht werth, dem Publikum vorgelegt zu werden. Wird mir beschieden sein, es zu vollenden? Wer kann es sagen? Das Schicksal des Einzelnen ist noch dunkler als das der Völker.

Ich glaube, das vorliegende Buch ohne Vorurtheil, behaupte aber nicht, es ohne Leidenschaft geschrieben zu haben. Einem Franzosen möchte es kaum erlaubt sein, unaufgeregt zu bleiben, wenn er von seinem Vaterlande spricht und an seine Zeit denkt. Ich gestehe also, daß ich, während unsre ehemalige Gesellschaft in allen ihren Theilen studirte, die neue nie gänzlich aus dem Auge verloren habe. Ich wollte nicht allein erkennen, welchem Uebel der Kranke erlegen war, sondern auch, wie er sich vom Tode hätte erretten können. Ich machte es wie jene Aerzte, die in jedem erstorbenen Organe die Gesetze des Lebens zu entdecken suchen. Mein Zweck war, ein Gemälde zu liefern, welches streng richtig wäre und zugleich lehrreich sein könnte. Jedesmal daher, wenn ich bei unsern Vätern einer jener männlichen Tugenden begegnete, die uns sehr nöthig sein würden und die wir fast nicht mehr besitzen, z. B. einen ächten Unabhängigkeitssinn, die Freude an erhabenen Dingen, den Glauben an uns selbst und an eine Sache, habe ich sie stark hervorgehoben, während ich desgleichen, wenn ich in den Gesetzen, in den Ideen, in den Sitten jener Zeit die Spur eines jener Laster entdeckte, welche, nachdem sie die alte Gesellschaft zu Grunde gerichtet, auch uns noch zu schaffen machen, es mir angelegen sein ließ, sie in helles Licht zu setzen, damit man, genau erkennend welchen Schaden sie uns gethan haben, um so deutlicher inne werden möchte, welches Unheil sie uns noch bereiten können.

Um diesen Zweck zu erreichen, habe ich, offen gestanden, nie Anstand genommen, irgendwen, einzelne Personen oder Klassen, Ansichten oder Erinnerungen, wie ehrwürdig sie auch sein mochten, zu kränken. Ich that es oft mit Bedauern, aber stets ohne Gewissensbisse. Mögen Diejenigen,

denen ich solchergestalt vielleicht mißfallen habe, mir aus Rücksicht auf den uneigennützigen und guten Zweck verzeihen, den ich im Auge hatte.

Manche werden mich vielleicht beschuldigen, in diesem Buche eine sehr unzeitige Vorliebe für die Freiheit zu zeigen, die, wie man mir versichert, jetzt kaum irgend jemand in Frankreich am Herzen liegt.

Ich will diejenigen, die mir einen solchen Vorwurf machen sollten, nur bitten, in Erwägung zu ziehen, daß diese Neigung bei mir sehr alt ist. Vor mehr als zwanzig Jahren, während ich von einer andern Gesellschaft redete, schrieb ich beinahe wörtlich Folgendes:

Mitten durch das Dunkel der Zukunft vermag man bereits drei Wahrheiten sehr deutlich zu erkennen. Die erste ist, daß alle Menschen unserer Tage durch eine unbekannte Kraft fortgerissen werden, die man zu regeln und zu mäßigen, aber nicht zu besiegen hoffen kann und die sie bald langsam bald mit heftigem Ungestüm zur Vernichtung der Aristokratie antreibt; die zweite, daß von allen Völkern der Welt diejenigen am schwersten dem Schicksale entgehen werden, lange Zeit das Joch einer absoluten Regierung zu tragen, bei denen die Aristokratie nicht mehr besteht und nicht mehr bestehen kann; die dritte endlich, daß nirgends der Despotismus verderblichere Wirkungen hervorbringen muß, als bei eben diesen Völkern; denn hier begünstigt er mehr denn irgend eine andere Regierungsform die Laster, welchen diese Völker besonders unterworfen sind und drängt sie solchergestalt gerade nach der Seite hin, nach der sie sich, einem natürlichen Hange folgend, bereits neigten.

Die Menschen werden hier nicht mehr durch Kasten, Klassen, Corporationen und Geschlechter mit einander im Bunde erhalten und sind daher nur zu sehr geneigt, sich blos mit ihren besonderen Interessen zu beschäftigen, immer nur an sich selbst zu denken und sich in einem engen Individualismus abzusperren, wo jede öffentliche Tugend erstickt wird. Der Despotismus, weit entfernt gegen diese Neigung zu kämpfen, macht sie vielmehr unwiderstehlich, denn er entzieht den Bürgern jede gemeinsame Begeisterung, jedes gemeinschaftliche Bedürfniß, jede Nothwendigkeit sich miteinander zu verständigen, jede Gelegenheit zu gemeinschaftlichem Handeln; er mauert sie sozusagen im Privatleben ein. Sie waren bereits zur Abson-

derung geneigt: er isolirt sie; sie erkalteten für einander: er läßt sie vollends erstarren.

Da in einer derartigen Gesellschaft nichts fest steht, so fühlt sich ein jeder theils durch die Furcht herabzukommen, theils durch das Gelüst sich emporzubringen, in beständiger Aufregung; und weil das Geld, während es zugleich das hauptsächliche Abzeichen geworden ist, welches die Menschen klassificirt und ihren Rangunterschied bedingt, hier eine außerordentliche Beweglichkeit erlangt hat, indem es unaufhörlich aus einer Hand in die andere geht, die Lage der Individuen verändert, die Familien erhebt oder erniedrigt, so gibt es hier fast niemand, der nicht genöthigt wäre, eine verzweifelte und fortwährende Anstrengung zu machen, um dasselbe sich zu sichern oder es zu erwerben. Die Begierde, um jeden Preis reich zu werden, die Neigung Geschäfte zu machen, die Gewinnsucht, das Streben nach Wohlsein und sinnlichen Genüssen sind daher hier die gewöhnlichsten Leidenschaften. Sie verbreiten sich leicht unter allen Klassen, verschaffen sich selbst unter denjenigen Eingang, die ihnen bis dahin fast ganz fremd gewesen waren, und würden bald die ganze Nation entnerven und degradiren, wenn ihnen durch nichts Einhalt gethan würde. Es gehört aber gerade zum Wesen des Despotismus, sie zu begünstigen und auszubreiten. Diese schwächenden Leidenschaften kommen ihm zu Hilfe; sie lenken die Einbildungskraft der Menschen von den öffentlichen Angelegenheiten ab, beschäftigen sie fern von denselben und lassen sie bei dem bloßen Gedanken an Revolutionen erzittern. Nur der Despotismus kann ihnen die Verschwiegenheit und den Schatten verschaffen, unter deren Schutz die Habgier sich wohl fühlt und die ihr gestatten, der Schande zu trotzen und unredlichen Gewinn zu häufen. Ohne ihn wären diese Leidenschaften stark gewesen; mit ihm sind sie Herrscherinnen.

Die Freiheit allein hingegen kann in derartigen Gesellschaften die ihnen natürlichen Laster erfolgreich bekämpfen und sie auf dem Abhange, den sie hinabgleiten, zurückhalten. Nur sie vermag die Bürger aus der Vereinzelung, worin eben die Unabhängigkeit ihrer Lage sie leben läßt, herauszuziehen, um sie zu nöthigen, sich einander zu nähern; sie, die Freiheit, erwärmt und vereinigt sie jeden Tag aufs Neue durch die Nothwendigkeit, sich mit einander zu besprechen, einander zu überreden und sich in

der Führung gemeinsamer Angelegenheiten wechselseitig gefällig zu sein. Sie allein ist fähig, die Bürger dem Kultus des Geldes und den täglichen kleinlichen Plagen ihrer Privatangelegenheiten zu entreißen, um sie jeden Augenblick das Vaterland über und neben ihnen wahrnehmen und fühlen zu lassen; sie allein läßt von Zeit zu Zeit die Luft an behaglichem Leben durch energischere und erhabenere Leidenschaften verdrängen, bietet dem Ehrgeize edlere Gegenstände als die Erwerbung von Reichthümern und erzeugt das Licht, welches gestattet, die Laster und Tugenden der Menschen zu erkennen und zu beurtheilen.

Demokratische Gesellschaften, die nicht frei sind, können reich, raffinirt, gebildet, ja selbst glänzend und durch das Gewicht ihrer großen Masse mächtig sein; man kann dort Privattugenden begegnen, guten Familienvätern, ehrlichen Kaufleuten und sehr achtbaren Grundbesitzern; man wird dort selbst gute Christen sehn, denn das Vaterland dieser letztern ist nicht von dieser Welt und der Ruhm ihrer Religion besteht darin, sie inmitten der größten Sittenverderbniß und unter den schlechtesten Regierungen hervorzubringen: das römische Reich wimmelte von ihnen zur Zeit seines äußersten Verfalls; was man aber in dergleichen Gesellschaften niemals sehen wird, das sind, ich wage es zu sagen, große Bürger und namentlich ein großes Volk, und ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß dort das gewohnte Niveau der Herzen und Geister unablässig fallen wird, so lange Gleichheit und Despotismus zu einander gesellt sind.

So dachte und so sprach ich vor zwanzig Jahren. Ich gestehe, daß seitdem in der Welt nichts geschehn ist, was mich hätte geneigt machen können, anders zu denken und zu sprechen. Da ich die gute Meinung, die ich von der Freiheit hatte, zu einer Zeit kundgegeben habe, wo sie in Gunst war, so wird man es mir nicht verübeln, wenn ich dabei beharre, während man sie verläßt.

Uebrigens möge man erwägen, daß ich mich hierin von meinen Gegnern auch noch weniger unterscheide, als sie vielleicht selbst glauben. Wo gäbe es einen Mann, der von Natur so niedrig gesinnt wäre, daß er lieber von den Launen eines seiner Mitmenschen abhängig sein, als den Gesetzen gehorchen möchte, bei deren Einführung er selbst mitgewirkt hätte, wenn seine Nation ihm die erforderlichen Tugenden zu haben schien, um

einen guten Gebrauch von der Freiheit zu machen? Ich glaube, es gibt keinen ſolchen. Selbſt die Despoten leugnen nicht, daß die Freiheit etwas Vortreffliches ſei; nur wollen ſie dieſelbe für ſich allein und behaupten, alle Andern ſeien ihrer durchaus unwürdig. Sonach iſt man nicht uneinig über die Meinung, die man von der Freiheit haben ſoll, ſondern über die mehr oder minder große Achtung, die man den Menſchen zu zollen hat; und daher kann man mit vollem Rechte ſagen, daß die Vorliebe, die man für die unumſchränkte Regierung kundgibt, im genauen Verhältniß zu der Mißachtung ſteht, die man gegen ſein Vaterland zu erkennen gibt. Ich bitte, daß man mir noch ein wenig zu warten erlaube, bevor ich mich zu ſolcher Geſinnung bekehre.

Ich glaube ohne Selbſtüberhebung ſagen zu dürfen, daß das vorliegende Werk die Frucht eines ſehr großen Fleißes iſt. Es enthält manches ziemlich kurze Kapitel, welches mehrjährige Forſchungen erfordert hat. Ich hätte die Seiten deſſelben mit Noten überladen können; indeß zog ich es vor, ſie nur in geringer Anzahl aufzunehmen und ſie an das Ende des Bandes zu ſtellen, indem ich auf die Seiten des Textes verweiſe, worauf ſie ſich beziehen. Dort wird man Beiſpiele und Belege finden. Ich würde noch viele andre liefern können, wenn dieſes Buch irgend jemand der Mühe werth ſchiene, ſie zu verlangen.

Erſtes Buch.

Erſtes Kapitel.

Widerſprechende Urtheile über die Revolution bei ihrem Ausbruche.

Nichts iſt geeigneter, Philoſophen und Staatsmänner zur Beſcheidenheit zu mahnen, als die Geſchichte unſerer Revolution, denn es gab niemals ein größeres, ein länger und beſſer vorbereitetes und trotzdem weniger vorausgeſehenes Ereigniß.

Selbſt Friedrich der Große hat, trotz ſeinem Genie, keine Ahnung davon. Er ſteht dicht vor dieſer Revolution, ohne ſie zu ſehen. Noch mehr, er handelt im Voraus in ihrem Geiſte; er iſt ihr Vorläufer und bereits ſozuſagen ihr Agent; gleichwohl erkennt er ſie nicht, während ſie ſich nähert; und als ſie ſich endlich zeigt, entgehen dem Blicke anfangs dennoch die neuen und außerordentlichen Züge, die ihre Phyſiognomie unter der zahlloſen Menge der Revolutionen auszeichnen ſollen.

Außerhalb Frankreichs iſt ſie ein Gegenſtand allgemeiner Neugier; allenthalben erweckt ſie im Geiſte der Völker eine gewiſſe dunkle Ahnung, daß ſich neue Zeiten vorbereiten, ein unbeſtimmtes Sehnen nach Veränderungen und Reformen; aber noch vermuthet niemand, welcher Art dieſe Revolution ſein ſoll. Den Fürſten und ihren Miniſtern fehlt ſogar jenes dunkle Vorgefühl, welches beim Anblicke der Revolution ſich im Volke regt. Sie betrachten dieſelbe anfangs nur als eine jener periodiſchen Krankheiten, denen die Conſtitution aller Völker unterworfen iſt und die keine andre

Wirkung haben, als der Politik ihrer Nachbarn ein neues Feld zu eröffnen. Sagen sie zufällig einmal die Wahrheit von ihr, so geschieht dies unbewußt. Die im Jahr 1791 zu Pillnitz versammelten mächtigsten Fürsten Deutschlands proclamiren zwar, die Gefahr, die in Frankreich das Königthum bedrohe, sei allen alten Mächten Europa's gemeinsam, mit jenem seien alle bedroht; im Grunde aber glauben sie es nicht. Die geheimen Urkunden jener Zeit lassen erkennen, daß dies Alles in ihren Augen nur ein passender Vorwand war, um ihre Pläne vor den Augen der Menge zu verbergen oder zu beschönigen.

Sie wissen ihrerseits recht gut, daß die französische Revolution ein örtliches und vorübergehendes Ereigniß ist, nur geeignet, Vortheil daraus zu ziehen. In diesem Gedanken machen sie Anschläge, treffen sie Anstalten und schließen sie geheime Verträge; sie streiten untereinander beim Anblick dieser nahen Beute, vereinigen sich, nähern sich einander wieder; sie bereiten sich fast auf alles Mögliche vor, nur nicht auf das, was eintreten soll.

Die Engländer, denen das Andenken an ihre eigene Geschichte und die lange Praxis der politischen Freiheit mehr Licht und Erfahrung verleiht, gewahren wie durch einen dichten Schleier zwar wohl das Bild einer nahenden großen Revolution, allein sie vermögen ihre Gestalt nicht deutlich zu erkennen und der Einfluß, den sie bald auf die Geschicke der Welt und ihres eigenen Landes üben soll, bleibt ihnen verborgen. Arthur Young, der in dem Augenblicke, wo die Revolution ausbrechen will, Frankreich bereist und der diese Revolution für nahe bevorstehend hält, kennt ihre Tragweite so wenig, daß er sich fragt, ob ihr Resultat nicht eine Vermehrung der Privilegien sein werde. „Sollte diese Revolution", sagt er, „dem Adel und der Geistlichkeit ein noch größeres Uebergewicht einräumen, so würde sie, glaub' ich, mehr Schaden als Vortheil bringen".

Burke, dessen Geist der Haß erleuchtete, den die Revolution gleich bei ihrem Ausbruche ihm einflößte, Burke selbst bleibt bei ihrem Anblick einige Zeit unentschieden. Er vermuthet anfangs, Frankreich werde dadurch entnervt und so gut wie vernichtet werden. „Es steht zu glauben", sagt er, „daß die kriegerischen Eigenschaften Frankreichs auf lange Zeit verloren sind; vielleicht sind sie es sogar auf immer und die folgende Generation wird

gleich jenem Alten sagen können: Gallos quoque in bellis floruisse audivimus, wir haben gehört, daß auch die Gallier einst durch die Waffen geglänzt haben".

In der Nähe beurtheilt man das Ereigniß nicht richtiger als in der Ferne. In Frankreich hat man am Vorabend des Tages, wo die Revolution ausbrechen soll, noch keine bestimmte Vorstellung von Dem, was sie bewerkstelligen wird. Unter den zahlreichen Urkunden finde ich nur zwei, worin sich eine gewisse Besorgniß des Volkes kundgibt. Man fürchtet das große Uebergewicht, welches die königliche Macht, der Hof, wie man sie noch nennt, behalten soll. Man ist beunruhigt durch die Schwachheit und die kurze Dauer der Reichsstände. Man fürchtet, es werde ihnen Gewalt angethan werden. Namentlich dem Adel macht diese Furcht zu schaffen. „Die Schweizertruppen", sagen mehrere dieser Urkunden, „werden schwören, niemals gegen die Bürger von den Waffen Gebrauch zu machen, selbst nicht im Falle des Aufruhrs oder der Empörung". Sind die Reichsstände frei, so werden alle Mißbräuche leicht beseitigt werden; die zu bewerkstelligende Reform ist außerordentlich groß, aber sie bietet keine Schwierigkeit.

Indessen geht die Revolution ihren Gang. Als man das Haupt des Ungeheuers erscheinen sieht und seine seltsame und schreckliche Physiognomie sich enthüllt; als es nach Zerstörung der politischen auch die bürgerlichen Institutionen abschafft, nach den Gesetzen auch die Sitten, die Gebräuche und selbst die Sprache umgestaltet; als es nach der Zertrümmerung des Staatsgebäudes auch die Grundlagen der Gesellschaft erschüttert und endlich Gott selbst angreifen zu wollen scheint; als diese nämliche Revolution sich darauf bald auch mit bis dahin unbekanntem Verfahren nach dem Auslande wendet, mit einer neuen Taktik, mit mörderischen Maximen, mit bewaffneten Ansichten, wie Pitt sagte, mit einer unerhörten Macht, welche die Thore der Königreiche durchbricht, die Kronen zerschlägt, die Völker niederwirft und sie, seltsam genug! zugleich für ihre Sache gewinnt, als alle diese Vorgänge erfolgen, verändert sich nach und nach die Anschauungsweise völlig. Was Anfangs den Fürsten und Staatsmännern Europa's als ein gewöhnliches Ereigniß des Völkerlebens erschienen war, dünkt sie nun etwas so Neues, allem bis dahin in der

Welt Geschehenen so Entgegengesetztes und gleichwohl so Allgemeines, so Ungeheures, so Unbegreifliches, daß bei seinem Anblick der menschliche Geist sich keinen Rath weiß. Manche glauben, diese unbekannte Macht, der nichts Nahrung zu geben, nichts Kraft zu entziehen scheint, die niemand zu hemmen vermöchte, die sich selbst nicht hemmen kann, die menschlichen Gesellschaften bis zu ihrer völligen und gänzlichen Auflösung drängen werde. Einige betrachten sie als den sichtbaren Einfluß des höllischen Geistes auf die Erde. „Die französische Revolution hat einen satanischen Charakter", sagt De Maistre bereits 1797. Dagegen entdecken Andere in ihr einen wohlthätigen Plan Gottes, welcher nicht nur Frankreich, sondern der ganzen Welt eine neue Gestalt geben und gewissermaßen eine neue Menschheit erschaffen will. Bei mehrern Schriftstellern jener Zeit findet man beinahe jenen religiösen Schauder wieder, den Salvian beim Anblicke der Barbaren fühlte. Burke, indem er seinen Gedanken wieder aufnimmt, ruft aus: „Seiner alten Regierung oder vielmehr jeder Regierung beraubt, schien Frankreich weit eher ein Gegenstand des Spottes und Mitleids, als die Geisel und der Schrecken des Menschengeschlechts werden zu sollen. Aber dem Grabe dieser ermordeten Monarchie ist ein Wesen entstiegen, formlos, ungeheuer und schrecklicher denn irgend eines unter allen, die jemals die Einbildungskraft der Menschen gefesselt und unterjocht haben. Dieses häßliche und seltsame Wesen schreitet geradewegs auf sein Ziel los, ohne Scheu vor Gefahr und ungehemmt durch Gewissensbisse; alle von altersher überkommenen Grundsätze und alle gewöhnlichen Mittel verachtend, zermalmt es diejenigen, die sein Dasein nicht einmal begreifen können".

Ist das Ereigniß in der That so außerordentlich, wie es einst den Zeitgenossen erschien? so unerhört, so gründlich zerstörend und erneuend, wie sie glaubten? Welches war die eigentliche Bedeutung, der wahre Charakter, welches sind die dauernden Wirkungen dieser seltsamen und schrecklichen Revolution? Was hat sie wirklich vernichtet? Was hat sie geschaffen?

Mir scheint, daß der Augenblick, dies zu erforschen und auszusprechen, gekommen ist und daß wir gegenwärtig gerade auf dem Punkte stehen, von wo sich dieser große Gegenstand am Besten betrachten und beurtheilen läßt.

fern genug von der Revolution, um die Leidenschaften, die den Blick ihrer Urheber trübten, nur noch schwach zu empfinden, stehen wir ihr doch auch noch nahe genug, um in ihren Geist eingehen und ihn verstehen zu können. Bald wird es schwer fallen, dies zu thun, denn große Revolutionen, welche gelingen, werden, indem sie die Ursachen verschwinden lassen, durch die sie herbeigeführt wurden, eben durch ihren Erfolg unbegreiflich.

Zweites Kapitel.

Hauptziel und Endzweck der Revolution war nicht, wie man geglaubt hat, die Zerstörung der religiösen und die Entnervung der politischen Macht.

Es war einer der ersten Schritte der französischen Revolution, die Kirche anzugreifen und von allen Leidenschaften, welche diese Revolution erzeugte, entbrannte zuerst und erlosch zuletzt die Irreligiosität. Als bereits die Begeisterung für die Freiheit verschwunden war und man sich darein gefügt hatte, die Ruhe um den Preis der Knechtschaft zu erkaufen, blieb man gegen die religiöse Autorität empört. Napoleon, der den liberalen Geist der französischen Revolution zu besiegen vermocht hatte, machte vergebliche Anstrengungen, ihren antichristlichen Geist zu bändigen, und selbst in unsern Tagen haben wir Männer gesehn, welche ihre Servilität gegenüber den geringsten Werkzeugen der politischen Gewalt durch ihre Frechheit gegen Gott gut zu machen glaubten und, während sie alle freiern, edlern und hochherzigern Grundsätze der Revolution verleugneten, sich noch schmeichelten, dem Geiste derselben treu zu bleiben, indem sie ungläubig blieben.

Und doch ist es gegenwärtig leicht, sich zu überzeugen, daß der Krieg gegen die Religion nur ein Nebenumstand dieser großen Revolution war, nur ein hervorstechender und trotzdem flüchtiger Zug ihrer Physiognomie, ein vorübergehendes Erzeugniß der Ideen, Leidenschaften und besondern Umstände, die ihr vorausgingen und sie vorbereiteten, nicht aber ihr eigenes Wesen.

Mit Recht betrachtet man die Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts als eine der Haupturſachen der Revolution und allerdings iſt dieſe Philoſophie durch und durch irreligiös. Man muß jedoch in ihr ſorgfältig zwei Theile unterſcheiden, die gänzlich verſchieden und trennbar ſind.

In dem einen finden ſich alle neuen oder neu aufgetauchten Anſichten, die ſich auf den Zuſtand der Geſellſchaft und auf die Grundſätze der bürgerlichen und politiſchen Geſetze beziehen, wie z. B. die natürliche Gleichheit der Menſchen, die ſich daraus ergebende Abſchaffung aller Vorrechte der Kaſten, Klaſſen, Profeſſionen, die Volksſouveränität, die Allmacht der Staatsgeſellſchaft, die Gleichförmigkeit der geſetzlichen Beſtimmungen ... Alle dieſe Lehren ſind nicht nur die Urſachen der franzöſiſchen Revolution, ſie bilden auch ſozuſagen ihren weſentlichen Stoff; ſie ſind die Grundlage ihrer Werke, das Dauerndſte und, rückſichtlich des Zeitalters, das der Wahrheit Entſprechendſte an denſelben.

In dem anderen Theile ihrer Lehren haben die Philoſophen des achtzehnten Jahrhunderts ſich mit einer gewiſſen Wuth gegen die Kirche gewendet; ſie haben ihre Diener, ihre Hierarchie, ihre Einrichtungen und Glaubensſätze angegriffen und, um dieſelben um ſo ſicherer zu ſtürzen, ſelbſt die Grundlage des Chriſtenthums zu zertrümmern geſucht. Da jedoch dieſer Theil der Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts von den nämlichen Umſtänden erzeugt worden war, welche eben dieſe Revolution vernichtete, ſo mußte er mit ihnen nach und nach verſchwinden und im Triumphe der Revolution gleichſam ſein Grab finden. Ich will nur noch ein Wort hinzufügen, um mich völlig verſtändlich zu machen, denn ich werde dieſen wichtigen Gegenſtand anderwärts wieder aufnehmen: nicht als religiöſe Lehre, ſondern vielmehr als politiſches Inſtitut hatte das Chriſtenthum dieſen wüthenden Haß entzündet, nicht weil die Prieſter ſich anmaßten, die Dinge der andern Welt zu reguliren, ſondern weil ſie Grundeigenthümer, Lehnsherren, Zehntherren, Adminiſtratoren in dieſer Welt waren; nicht weil die Kirche in der neuen Geſellſchaft, die man gründen wollte, keine Stelle finden konnte, ſondern weil ſie damals die am meiſten bevorrechtete und feſteſte Stelle in der alten Geſellſchaft einnahm, die in Staub verwandelt werden ſollte.

Man betrachte, wie die fortſchreitende Zeit dieſe Wahrheit in helles

Licht gesetzt hat und mit jedem Tage heller beleuchtet: Während das politische Werk der Revolution sich befestigt hat, ist ihr irreligiöses Werk zu Grunde gegangen; während alle die alten politischen Einrichtungen, die sie angegriffen hatte, gründlicher vernichtet, während die Gewalten, die Einflüsse, die Klassen, die ihr besonders verhaßt waren, auf immer besiegt worden sind und, als letztes Zeichen ihrer Niederlage, selbst der Haß, den sie einflößten, sich abgekühlt hat; während endlich die Geistlichkeit sich mehr und mehr von Allem geschieden hat, was mit ihr gefallen war, sah man allmählich die Macht der Kirche sich in den Gemüthern wieder erheben und darin befestigen.

Und man glaube nicht, daß dies Schauspiel nur Frankreich angehöre; es gibt kaum irgend eine christliche Kirche in Europa, die seit der französischen Revolution nicht neues Leben gewonnen hätte.

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß eine demokratische Gesellschaft der Religion von Natur feindselig sei: Nichts im Christenthume, auch nicht im Katholicismus, ist dem Geiste solcher Gesellschaften unbedingt entgegen und Manches darin ist ihm sehr günstig. Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat übrigens gezeigt, daß die kräftigste Wurzel des religiösen Bedürfnisses stets dem Herzen des Volkes eingepflanzt war. Dort haben alle untergegangenen Religionen ihre letzte Zuflucht gehabt und es wäre sehr seltsam, wenn Einrichtungen, welche die Ideen und Leidenschaften des Volkes zur Geltung bringen sollen, die nothwendige und bleibende Wirkung hätten, den menschlichen Geist zur Gottlosigkeit hinzudrängen.

Was ich von der religiösen Macht gesagt habe, kann ich mit noch größerem Rechte von der weltlichen Macht sagen.

Als man die Revolution plötzlich alle Einrichtungen und Gebräuche umstürzen sah, die bis dahin eine gesellschaftliche Ordnung aufrecht und die Menschen in gesetzlichen Schranken gehalten hatten, so konnte man glauben, ihr Ergebniß werde die Zerstörung nicht blos einer besondern gesellschaftlichen Ordnung, sondern jeder Ordnung, nicht blos einer gewissen Regierung, sondern der staatlichen Macht überhaupt sein, und man konnte annehmen, daß ihre Natur wesentlich anarchisch sei. Und gleichwohl wage ich zu behaupten, daß auch dies ein bloßer Schein war.

Weniger als ein Jahr nach dem Beginn der Revolution schrieb

Mirabeau insgeheim dem Könige: „Vergleichen Sie den neuen Stand der Dinge mit dem alten Zustande; daraus erwächst Trost und Hoffnung. Ein Theil der Beschlüsse der Nationalversammlung, und zwar der beträchtlichere, ist offenbar der monarchischen Regierung günstig. Ist es denn nichts, ohne Parlament, ohne Provinzialstaaten, ohne geistliche, privilegirte und adelige Körperschaften zu sein? Der Gedanke, nur eine einzige Bürgerklasse zu bilden, würde Richelieu gefallen haben: diese gleiche Oberfläche erleichtert die Ausübung der Macht. Eine Reihe unumschränkt regierender Herrscher würde nicht so viel für die königliche Autorität gethan haben, als dieses einzige Revolutionsjahr.“ Das hieß die Revolution als ein Mann begreifen, der fähig war, sie zu leiten.

Da die französische Revolution nicht allein den Zweck hatte, eine alte Regierung zu beseitigen, sondern auch die alte Form der Gesellschaft abzuschaffen, so mußte sie gleichzeitig alle bestehenden Gewalten angreifen, alle anerkannten Einflüsse vernichten, die Traditionen in Vergessenheit bringen, die Sitten und Gebräuche erneuern und den menschlichen Geist gewissermaßen aller Ideen entledigen, auf denen bis dahin Respekt und Gehorsam beruht hatten. Daher ihr so besonders anarchischer Charakter.

Aber man räume diese Trümmer weg: man gewahrt dann eine ungeheure Centralgewalt, die in ihrer Einheit alle Theilchen von Autorität und Einfluß an sich gezogen und verschlungen hat, die vorher unter einer Menge von untergeordneten Mächten, Orden, Klassen, Professionen, Familien und Individuen zersplittert und gleichsam im ganzen Gesellschaftskörper verstreut waren. Eine gleiche Macht hatte man seit dem Sturze des römischen Kaiserthums nicht in der Welt gesehn. Die Revolution hat diese neue Macht geschaffen, oder diese ist vielmehr wie von selbst aus den Trümmern hervorgegangen, die das Werk der Revolution waren. Die Regierungen, welche sie gegründet hat, sind allerdings zerbrechlicher, aber hundertmal mächtiger denn irgend eine der von ihr gestürzten; zerbrechlich und mächtig aus gleichen Gründen, wie ich an anderer Stelle erklären werde.

Diese einfache, regelmäßige und großartige Form erblickte Mirabeau bereits durch den Staub der halbzerstörten alten Einrichtungen. Trotz seiner Größe war der Gegenstand damals für die Augen der Menge

noch unsichtbar; allmählich aber hat ihn die Zeit den Blicken Aller enthüllt. Gegenwärtig fesselt er besonders den Blick der Fürsten. Sie betrachten ihn mit Bewunderung und Neid, nicht blos diejenigen, die der Revolution ihre Stellung verdanken, sondern auch jene, die ihr gänzlich fremd und entschieden feindlich sind; alle sind bemüht, in ihrem Gebiete Gerechtsame zu vernichten und Privilegien abzuschaffen. Sie vermischen die Stände, gleichen deren Unterschied aus, setzen Beamte an die Stelle der Aristokratie, die Gleichförmigkeit der Gesetze an die Stelle örtlicher Freiheiten, die einheitliche Regierung an die Stelle vereinzelter Gewalten. Sie widmen sich dieser revolutionären Arbeit mit unablässigem Fleiße, und stoßen sie dabei auf ein Hinderniß, so begegnet es ihnen bisweilen, von der Revolution deren Verfahrungsweise und Grundsätze zu entlehnen. Man hat gesehn, wie sie nöthigenfalls den Armen gegen den Reichen, den Bürgerlichen gegen den Edelmann, den Bauer gegen seinen Gutsherrn aufhetzten. Die französische Revolution ist zugleich ihre Geisel und ihre Lehrerin gewesen.

Drittes Kapitel.

Wie die französische Revolution eine politische Revolution war, die nach Art der religiösen Revolutionen verfuhr und warum.

Alle bürgerlichen und politischen Revolutionen haben ein Vaterland gehabt und sich auf dasselbe beschränkt. Die französische Revolution hat kein bestimmtes eigenes Gebiet gehabt; noch mehr, sie hatte zur Folge, daß gewissermaßen alle alten Grenzen von der Karte verschwanden. Man hat gesehn, wie sie die Menschen verband oder trennte und zwar den Gesetzen, den Traditionen, dem Charakter, der Sprache zum Trotz, indem sie bisweilen Landsleute zu Feinden und Fremde zu Brüdern machte; oder sie hat vielmehr über allen besondern Nationalitäten ein gemeinsames geistiges Vaterland gegründet, dessen Bürger die Menschen aus allen Nationen werden konnten.

Man durchblättere sämmtliche Jahrbücher der Geschichte und man

wird keine einzige politische Revolution finden, welche diesen nämlichen Charakter gehabt hätte; man wird ihn nur in gewissen religiösen Revolutionen wiederfinden. Also sind es religiöse Revolutionen, mit denen man die französische Revolution vergleichen muß, wenn man sich mit Hilfe der Analogie verständlich machen will.

Schiller bemerkt mit Recht in seiner Geschichte des dreißigjährigen Kriegs, daß in Folge der großen Reformation des sechzehnten Jahrhunderts Völker, die sich kaum gekannt hatten, einander genähert und durch neue Sympathien eng verbunden wurden. Man sah damals in der That Franzosen gegen Franzosen kämpfen, während Engländer ihnen zu Hilfe kamen; an den Nordgestaden der Ostsee geborene Männer drangen bis ins Herz von Deutschland, um Deutsche zu beschützen, von denen sie bis dahin kaum reden gehört hatten. Alle Kriege mit dem Auslande hatten etwas mit Bürgerkriegen Verwandtes; in allen Bürgerkriegen erschienen Ausländer. Die alten Interessen jeder Nation wurden über neuen Interessen vergessen; den Fragen des Länderbesitzes machten Prinzipienfragen Platz. Zum höchlichen Staunen und zum großen Schmerze aller Politiker jener Zeit fanden sich alle Regeln der Diplomatie vermischt und verworren. Ganz das Nämliche geschah in Europa nach dem Jahre 1789.

Die französische Revolution ist also eine politische, welche nach der Weise einer religiösen Revolution zu Werke gegangen ist und gewissermaßen das Aussehen einer solchen angenommen hat. Man bemerke, durch welche besondere und charakteristische Züge sie dieser letzteren vollends ähnlich wird: sie breitet sich nicht nur gleich derselben in der Ferne aus, sondern bricht sich auch ebenso Bahn durch Predigt und Propaganda. Eine politische Revolution, welche Proselytismus einflößt und die man mit demselben Feuereifer den Fremden predigt, womit man sie daheim bewerkstelligte: welch ein neues Schauspiel! Unter all den unbekannten Dingen, welche die französische Revolution der Welt gezeigt hat, ist dies sicherlich das neueste. Doch wollen wir hierbei nicht stehen bleiben; wir wollen etwas weiter vorzudringen und zu entdecken suchen, ob diese Aehnlichkeit in den Wirkungen nicht vielleicht auf einer verborgenen Aehnlichkeit in den Ursachen beruht.

Religionen sind ihrem Wesen nach gewohnt, den Menschen nur als solchen zu betrachten, ohne zu berücksichtigen, wiefern die Gesetze, Gebräuche

und Traditionen eines Landes das Allgemeinmenschliche in besonderer Weise modificirt haben mögen. Ihr Hauptwerk ist, die allgemeinen Beziehungen des Menschen mit Gott, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Menschen unter einander, ohne Rücksicht auf die Form der Gesellschaften, zu ordnen. Die Verhaltungsregeln, die sie vorschreiben, beziehen sich weniger auf den Menschen eines Landes oder einer Zeit, als auf den Sohn, den Vater, den Diener, den Herrn, den Nächsten. Indem sie solchergestalt die menschliche Natur selbst zu ihrer Grundlage nehmen, können sie gleichmäßig von allen Menschen angenommen und überall angewendet werden. Daher kommt es, daß die religiösen Revolutionen oft einen so weiten Schauplatz gehabt und sich selten, gleich den politischen Revolutionen auf das Gebiet eines einzigen Volkes oder selbst einer Menschenrasse beschränkt haben. Und bei noch näherer Betrachtung dieses Gegenstandes wird man finden, daß die Religionen sich trotz der Verschiedenheit der Gesetze, des Klimas und der Menschen um so mehr ausgebreitet haben, jemehr sie den angedeuteten abstracten und allgemeinen Charakter hatten.

Die heidnischen Religionen des Alterthums, die sämmtlich mehr oder weniger mit der politischen Verfassung oder dem gesellschaftlichen Zustande jedes Volkes verknüpft waren und selbst in ihren Dogmen eine gewisse nationale und oft municipale Physiognomie bewahrten, sind gewöhnlich innerhalb der Gränzen eines Gebietes geblieben, aus dem man sie nicht leicht heraustreten sah. Sie ließen bisweilen Unduldsamkeit und Verfolgung aufkommen; aber die Proselytenmacherei war ihnen beinahe gänzlich unbekannt. Daher gab es auch in unserm Abendlande vor der Einführung des Christenthums keine großen religiösen Revolutionen. Das Christenthum schritt leicht über alle Schranken hinweg, welche die heidnischen Religionen aufgehalten hatten, und eroberte in kurzer Zeit einen großen Theil des Menschengeschlechts. Man wird es nicht als Mangel an Ehrfurcht vor dieser heiligen Religion auslegen können, wenn gesagt wird, daß sie ihren Sieg zum Theil dem Umstande verdankte, daß sie sich mehr denn irgend eine andre von Allem frei gemacht hatte, was einem Volke, einer Regierungsform, einem gesellschaftlichen Zustande, einem Zeitalter oder einer Menschenrasse besonders eigenthümlich sein konnte.

Die französische Revolution ist hinsichtlich dieser Welt genau ebenso verfahren, wie die religiösen Revolutionen rücksichtlich des Jenseits; sie hat den Bürger in einer abstracten Weise betrachtet, indem sie von besondern gesellschaftlichen Zuständen ganz absah, ebenso wie die Religionen den Menschen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Vaterland und Zeitalter, betrachten. Sie hat nicht allein untersucht, welches das besondere Recht des französischen Bürgers sei, sondern welches in politischen Dingen die allgemeinen Pflichten und Rechte der Menschen seien.

Indem sie solchergestalt stets auf das zurück ging, was hinsichtlich des gesellschaftlichen Zustandes und der Regierung am wenigsten sonderartig und sozusagen am natürlichsten war, konnte sie sich Allen verständlich machen und gleichzeitig an hundert Orten Nachahmung finden.

Da sie den Anschein hatte, die Wiedergeburt des Menschengeschlechts noch mehr als die Reform Frankreichs zu erstreben, so hat sie eine Leidenschaft entzündet, wie sie bis dahin die heftigsten politischen Revolutionen niemals zu erzeugen vermocht hatten. Sie hat den Proselytismus eingeflößt und die Propaganda entstehen lassen. Dadurch hat sie denn auch jenen Anschein einer religiösen Revolution zu gewinnen vermocht, welcher die Zeitgenossen so sehr in Schrecken gesetzt hat; oder sie ist vielmehr selbst eine Art neuer Religion geworden, allerdings eine unvollkommene Religion, ohne Gott, ohne Kultus und ohne künftiges Leben, die aber trotzdem, gleich dem Islam, die ganze Erde mit ihren Soldaten, ihren Aposteln und ihren Märtyrern überschwemmt hat.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß die Weise ihres Verfahrens ganz ohne ältere Vorbilder war und daß alle Ideen, die sie aufgestellt hat, völlig neu waren. In allen Jahrhunderten bis ins Mittelalter herab gab es Agitatoren, die sich, um besondere Gebräuche zu beseitigen, auf die allgemeinen menschlichen Gesetze berufen und es unternommen haben, der Verfassung ihres Vaterlandes die natürlichen Rechte der Menschheit entgegenzustellen. Aber alle diese Versuche sind gescheitert: der nämliche Feuerbrand, welcher Europa im achtzehnten Jahrhundert in Flammen gesetzt hat, ist im funfzehnten leicht gedämpft worden. Sollen derartige Lehren Revolutionen erzeugen, so müssen allerdings gewisse Veränderungen, die in den Zuständen, den Gebräuchen und Sitten bereits eingetreten sind,

den menschlichen Geist darauf vorbereitet haben, damit er empfänglich für dieselben ist.

Es gibt Zeiten, wo die Menschen so verschieden von einander sind daß der Gedanke eines einzigen für alle gleichmäßig geltenden Gesetzes beinahe ganz unfaßbar für sie ist. Zu andern Zeiten hingegen genügt es, ihnen vom Weiten und undeutlich das Bild eines solchen Gesetzes zu zeigen, daß sie es sofort erkennen und ihm entgegen eilen.

Es ist nicht der außerordentlichste Umstand, daß die französische Revolution die Mittel angewendet hat, womit man sie zu Werke gehen sah, und daß sie auf die Ideen gekommen ist, die sie verkündet hat; neu ist vielmehr der Umstand, daß so viele Völker auf den Punkt gelangt waren, wo solche Mittel erfolgreich angewendet und solche Grundsätze leicht Annahme finden konnten.

Viertes Kapitel.

Wie beinahe ganz Europa die nämlichen Institutionen gehabt hatte, und wie dieselben allenthalben in Trümmer fielen.

Die Völker, welche das Römische Reich gestürzt und endlich die modernen Nationen gebildet haben, waren durch Abstammung, Heimat und Sprache verschieden; sie glichen einander nur durch ihre Barbarei. Nachdem sie auf dem Boden des Kaiserthums Fuß gefaßt, stießen sie hier geraume Zeit inmitten einer ungeheuren Verwirrung auf einander und als sie endlich feste Sitze gewonnen hatten, fanden sie sich von einander durch die Trümmer getrennt, die ihr eigenes Werk waren. Da die Civilisation beinahe verschwunden und die öffentliche Ordnung vernichtet war, so wurde der Verkehr der Menschen unter einander schwierig und gefahrvoll und die große europäische Gesellschaft zerstückelte sich in tausend verschiedene und feindliche kleine Gesellschaften, die alle gesondert für sich lebten. Trotzdem sah man mitten aus dieser unzusammenhängenden Masse plötzlich gleichförmige Gesetze hervorgehen.

Diese Institutionen sind keineswegs der römischen Gesetzgebung nachgeahmt; sie sind ihr vielmehr dermaßen entgegengesetzt, daß man sich des römischen Rechts bedient hat, um sie umzugestalten und abzuschaffen. Ihre Physiognomie ist original und unterscheidet sie von allen andern Gesetzen, die sich die Menschen gegeben haben. Sie sind untereinander symmetrisch geordnet und bilden zusammengenommen einen aus so dicht aneinandergeschlossenen Theilen zusammengesetzten Körper, daß die Artikel unserer modernen Gesetzbücher nicht enger verbunden sind; wohldurchdachte Gesetze zum Gebrauch einer halbrohen Gesellschaft!

Wie hat sich eine derartige Gesetzgebung in Europa bilden, verbreiten und Gemeingut werden können? Meine Absicht ist nicht, dies zu untersuchen. Gewiß ist indeß, daß sich im Mittelalter dieselbe überall in Europa mehr oder minder wiederfindet und daß sie in vielen Ländern mit Ausschluß einer jeden andern herrscht.

Ich habe Gelegenheit gehabt, die politischen Einrichtungen des Mittelalters in Frankreich, England und Deutschland zu studiren und während ich in dieser Arbeit vorschritt, erfüllte mich die außerordentliche Aehnlichkeit mit Erstaunen, welche allen diesen Gesetzen untereinander eigen ist und mit Verwunderung sah ich, wie so verschiedene und so wenig mit einander gemischte Völker sich so ähnliche Gesetze hatten geben können. Freilich weichen sie beständig und in den einzelnen Bestimmungen fast ins Unendliche je nach der Oertlichkeit von einander ab; aber im Wesentlichen sind sie überall die nämlichen. Entdeckte ich in der alten deutschen Gesetzgebung eine politische Einrichtung, eine gesetzliche Bestimmung, eine Behörde, so wußt' ich im Voraus, daß ich bei aufmerksamer Nachforschung etwas im Wesentlichen ganz Aehnliches in Frankreich und in England finden würde und ich verfehlte denn auch nicht, es dort wirklich zu finden. Jedes dieser drei Völker half mir zum bessern Verständniß der beiden andern.

Bei allen dreien wird die Regierung von den nämlichen Grundsätzen geleitet, bilden sich die politischen Versammlungen aus den nämlichen Elementen und sind mit den nämlichen Befugnissen ausgestattet. Die Gesellschaft ist da in der nämlichen Weise abgetheilt und die nämliche Gliederung zeigt sich unter den verschiedenen Klassen; auch die Edelleute nehmen eine identische Stellung ein; sie haben gleiche Vorrechte, gleiche Physiog-

nomie, gleiches Naturel: es sind nicht verschiedene Menschen, es sind eigentlich überall die nämlichen.

Die Stadtverfassungen sind einander ähnlich; das platte Land wird in derselben Weise regiert. Die Lage der Bauern ist wenig verschieden; der Boden wird in gleicher Weise erworben, besessen, bebaut und der Landmann hat die nämlichen Lasten zu tragen. Von den äußersten Gränzen Polens bis zum irländischen Meere gleicht Alles einander: Die Lehnsherrlichkeit, der Hof des Lehnsherrn, das Lehngut, die zu leistenden Dienste, die Feudalrechte, die Innungen. Bisweilen sind auch die Namen dieselben und, was noch merkwürdiger ist, ein einziger Geist beseelt alle diese übereinstimmenden Institutionen. Ich glaube, man darf behaupten, daß im vierzehnten Jahrhundert die gesellschaftlichen, politischen, administrativen, richterlichen, ökonomischen und wissenschaftlichen Zustände Europas vielleicht mehr Aehnlichkeit unter einander hatten, als selbst in unsern Tagen, wo die Civilisation Sorge getragen zu haben scheint, alle Wege zu ebenen und alle Schranken zu beseitigen.

Es liegt mir hier nicht ob, zu berichten, wie diese alte Verfassung Europa's nach und nach schwach und hinfällig geworden war; ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß sie im achtzehnten Jahrhundert überall halb in Trümmern lag. Der Verfall war im Allgemeinen im Osten des Continents weniger auffällig als im Westen; aber aller Orten machte sich Alterschwäche und oft Hinfälligkeit bemerkbar.

Dieser allmähliche Verfall der dem Mittelalter angehörigen Institutionen läßt sich in ihren Archiven verfolgen. Man weiß, daß jede Herrschaft Land-Register besaß, Flurbücher genannt, worin man von Jahrhundert zu Jahrhundert die Gränzen der Freilehen und Unterlehen, die Grundzinsen, die zu leistenden Dienste, die auf Herkommen beruhenden Rechte verzeichnete. Ich habe Flurbücher des vierzehnten Jahrhunderts gesehn, die, was Methode, Klarheit, Genauigkeit und Einsicht anlangt, wahre Meisterstücke sind. Trotz des allgemeinen Fortschrittes der Aufklärung werden sie nach und nach dunkler, unverdaulicher, unvollständiger und verworrener, je neuer sie sind. Die politische Gesellschaft scheint gleichzeitig in Barbarei zu versinken, während die bürgerliche Gesellschaft ihre Bildung vervollständigt.

Selbst in Deutschland, wo die alte Verfassung Europa's ihre ursprünglichen Züge besser bewahrt hatte, als in Frankreich, war ein Theil der von ihr eingeführten Institutionen bereits überall vernichtet. Aber man erkennt die Verheerungen der Zeit immerhin noch minder deutlich beim Anblicke dessen, was ihr fehlt, als bei Betrachtung des Zustandes, worin sich das ihr noch Uebriggebliebene befindet.

Die städtischen Institutionen, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die ansehnlichsten deutschen Städte zu ebenso reichen als gebildeten kleinen Republiken gemacht hatten, existiren noch im achtzehnten, aber sie bieten nur noch leere Scheinbilder dar. Ihre Verordnungen scheinen noch in Kraft zu sein; die Obrigkeiten, die sie eingesetzt haben, führen die nämlichen Namen und scheinen die nämlichen Dinge zu thun; aber die Thätigkeit, die Energie, der Patriotismus, die männlichen und fruchtbaren Tugenden, die sie eingeflößt haben, sind verschwunden. Diese alten Institutionen sind gleichsam abgestorben, ohne ihre Form verloren zu haben.

Alle Gewalten aus dem Mittelalter, die noch bestehen, sind von der nämlichen Krankheit ergriffen; alle zeigen den nämlichen Verfall und das nämliche Siechthum. Ja noch mehr, Alles was, ohne eigentlich der Verfassung jener Zeit anzugehören, sich doch in Berührung mit ihr befunden und ein etwas lebhaftes Gepräge von ihr behalten hat, verliert alsbald alle Lebenskraft. Bei dieser Berührung wird die Aristokratie von der Schwäche des Greisenalters befallen; selbst die politische Freiheit, die das ganze Mittelalter mit ihren Werken erfüllt hat, scheint überall, wo sie die vom Mittelalter ihr gegebenen charakteristischen Merkmale bewahrt, vom Fluche der Unfruchtbarkeit getroffen. Da, wo Provinzialversammlungen ihre alte Verfassung ganz unverändert beibehalten haben, sind sie dem Fortschritte der Civilisation mehr hinderlich als förderlich; man möchte sagen, sie seien dem neuen Geiste der Zeit fremd und unzugänglich für ihn. Daher wendet sich das Herz des Volkes von ihnen ab und neigt sich den Fürsten zu. Ihr Alter hat diese Institutionen nicht ehrwürdig gemacht; im Gegentheil, sie discreditiren sich nur mit jedem Tage mehr, indem sie altern; und, seltsam genug, sie flößen um so größern Haß ein, je unschädlicher sie durch ihren Verfall zu sein scheinen. „Der gegenwärtige Stand der Dinge", sagt ein deutscher Schriftsteller, ein Zeitgenosse und Freund der

alten Zustände, „scheint im Allgemeinen anstößig für Alle und bisweilen verächtlich zu sein. Es ist seltsam zu sehen, wie man jetzt alles ungünstig beurtheilt, was alt ist. Die neuen Anschauungen brechen sich Bahn bis in den Schooß unserer Familien und stören da die Ordnung. Selbst unsre Hausfrauen wollen ihr altes Hausgeräth nicht mehr dulden.“ Um dieselbe Zeit war gleichwohl in Deutschland, wie in Frankreich, die Gesellschaft sehr betriebsam und erfreute sich eines fortwährend steigenden Wohlstandes. Aber man achte wohl auf Folgendes; dieser Zug vollendet das Gemälde: Alles was lebt, thätig ist und producirt, ist neuen, ja nicht allein neuen, sondern gegensätzlichen Ursprungs.

Es ist das Königthum, welches nichts mehr mit dem Königthum des Mittelalters gemein hat, andere Vorrechte besitzt, eine andre Stellung einnimmt, einen anderen Geist hat, andere Gesinnungen einflößt; es ist die Staatsverwaltung, die sich überall über die Trümmer der alten Autoritäten ausdehnt; es ist das Beamtenthum, welches mehr und mehr die Regierung des Adels verdrängt. Alle diese Autoritäten verfahren nach Regeln, befolgen Grundsätze, welche die Männer des Mittelalters nicht gekannt oder verworfen haben und die sich allerdings auf einen gesellschaftlichen Zustand beziehen, von dem sie nicht einmal einen Begriff hatten.

In England, wo man beim ersten Anblick sagen würde, daß die alte Verfassung Europa's noch in Kraft stehe, ist es genau ebenso. Wenn man die alten Namen vergißt und die alten Formen bei Seite läßt, so findet man dort seit dem siebzehnten Jahrhundert das Feudalsystem im Wesentlichen abgeschafft, Vermischung der Stände, einen des alten Glanzes verlustigen Adel, eine nicht mehr abgeschlossene Aristokratie, dem zur Macht gewordenen Reichthum, Gleichheit vor dem Gesetze, Gleichheit der Lasten, freie Presse, Oeffentlichkeit der Verhandlungen: lauter neue Prinzipien, von denen die Gesellschaft des Mittelalters nichts wußte. Es sind nun aber eben diese neuen Dinge, welche, nach und nach und mit Geschick in diesen alten Körper eingeführt, denselben neu belebten, ohne Gefahr, ihn aufzulösen, und ihn mit einer frischen Lebenskraft erfüllten, während sie ihm alterthümliche Formen ließen. Das England des siebzehnten Jahrhunderts ist schon eine ganz moderne Nation, die nur in ihrem Schooße und gleichsam einbalsamirt einige Trümmer des Mittelalters bewahrt hat.

Es war nöthig, einen flüchtigen Blick auf die Dinge außerhalb Frankreichs zu werfen, um das Verständniß des Folgenden zu erleichtern; denn wer nur Frankreich studirt und gesehen hat, wird niemals, wie ich behaupten darf, etwas von der französischen Revolution begreifen.

Fünftes Kapitel.

Das eigentliche Werk der französischen Revolution.

Alles Vorhergehende hatte nur den Zweck, den Gegenstand aufzuhellen und die Lösung der anfangs gestellten Frage zu erleichtern: Welches ist das wirkliche Ziel der Revolution gewesen? Welches ist ihr eigentlicher Charakter? Warum ist sie eigentlich bewerkstelligt worden? Was hat sie geleistet?

Die Revolution ist nicht, wie man geglaubt hat, darauf ausgegangen, das Reich des religiösen Glaubens zu zerstören; sie ist, trotz des gegentheiligen Anscheins, im Wesentlichen eine sociale und politische Revolution gewesen; und im Bereiche der Institutionen der letztgenannten Art hat sie keineswegs dahin gestrebt, die Unordnung zu verewigen, dieselbe gewissermaßen dauernd zu machen, die Anarchie zu methodificiren, wie einer ihrer Hauptgegner sagte, sondern vielmehr die Macht und die Rechte der Staatsregierung auszudehnen. Sie sollte nicht, wie andre gemeint haben, den Charakter verändern, den unsre Civilisation bis dahin gehabt hatte, und den Fortschritt derselben hemmen, ja auch nicht einmal eines der Grundgesetze wesentlich abändern, auf denen in unserm Abendlande die menschlichen Gesellschaften beruhen. Betrachtet man sie gesondert von allen Nebenumständen, welche momentan zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden ihre Physiognomie verändert haben, so sieht man deutlich, daß diese Revolution nur die Wirkung gehabt hat, jene politischen Institutionen, die mehrere Jahrhunderte hindurch bei den meisten europäischen Völkern die ungetheilte Herrschaft gehabt hatten und die man gewöhnlich unter dem Namen Feudalwesen zusammenfaßt, abzuschaffen,

um an deren Stelle eine gleichförmigere sociale politische Ordnung einzuführen, deren Grundlage die Gleichheit war.

Dies genügte, um eine ungeheure Revolution zu veranlassen, denn abgesehen davon, daß jene alten Einrichtungen mit fast allen religiösen und politischen Gesetzen Europa's vermischt und gleichsam verflochten waren, hatten sie überdies eine Menge Ideen, Gefühle, Gewohnheiten und Sitten erzeugt, die mit ihnen innig verwachsen waren. Es bedurfte einer furchtbaren Convulsion, plötzlich aus dem Gesellschaftskörper einen Theil herauszuziehen und zu vernichten, der solchergestalt an allen seinen Organen haftete. Dies ließ die Revolution noch größer erscheinen, als sie es war; sie schien Alles zu zerstören, denn was sie zerstörte, hing mit Allem zusammen und bildete gewissermaßen einen Körper mit Allem.

Wie radical auch die Revolution gewesen sein mag, so hat sie doch weit weniger Neuerungen gemacht, als man gewöhnlich annimmt; ich werde dies später nachweisen. Mit Recht sagt man von ihr, daß sie Alles vernichtet hat oder im Zuge ist zu vernichten (denn sie dauert noch fort), was in der alten Gesellschaft von den aristokratischen und feudalen Einrichtungen herrührte, Alles was sich in irgend einer Weise damit verknüpfte, Alles was, in welchem Grade es auch sein mochte, das geringste Gepräge derselben trug. Sie hat von der alten Welt nur das beibehalten, was jenen Einrichtungen stets fremd geblieben war oder ohne sie bestehen konnte. Weniger denn jede andere Erscheinung ist die Revolution ein zufälliges Ereigniß gewesen. Sie ist allerdings der Welt ganz unerwartet gekommen und doch war sie nur die Vollendung der langwierigsten Arbeit, der plötzliche und gewaltsame Abschluß eines Werkes, woran zehn Menschenalter gearbeitet hatten. Wäre sie nicht eingetreten, so würde das alte Gebäude trotzdem, hier früher, dort später, überall zusammengestürzt sein; es würde nur nach und nach stückweise gefallen sein, statt plötzlich einzustürzen. Die Revolution hat auf einmal, durch eine krampfhafte und schmerzliche Anstrengung, ohne Uebergang, ohne Vorsicht und schonungslos vollbracht, was sich nach und nach von selbst vollbracht haben würde. Das war ihr Werk.

Es ist merkwürdig, daß, was jetzt so leicht zu erkennen scheint, den schärfsten Augen so dunkel und so verschleiert blieb.

„Ihr wolltet die Mißbräuche eurer Regierung abstellen", sagt der

ſchon erwähnte Burke den Franzoſen; „aber weshalb Neues einführen? Warum knüpftet ihr nicht an eure alten Traditionen an? Warum beſchränktet ihr euch nicht darauf, eure alten Freiheiten wieder zu nehmen? Oder wenn es euch unmöglich war, die verblichene Phyſiognomie der Verfaſſung eurer Väter wieder zu finden, warum warft ihr den Blick nicht nach unſerer Seite? Da würdet ihr das alte gemeinſchaftliche Geſetz Europa's wiedergefunden haben". Burke wird nicht gewahr, daß es die Revolution iſt, was er vor Augen hat, die Revolution, deren ausdrückliche Aufgabe es iſt, dieſes alte gemeinſchaftliche Geſetz Europa's abzuſchaffen; er erkennt nicht, daß es ſich gerade darum und nicht um etwas Anderes handelt.

Aber warum iſt dieſe überall vorbereitete, überall drohende Revolution in Frankreich und nicht anderswo zuerſt ausgebrochen? Warum hat ſie bei uns ſich durch gewiſſe Merkmale ausgezeichnet, die ſich anderwärts gar nicht oder nur zur Hälfte wiedergefunden haben? Dieſe zweite Frage verdient ſicherlich aufgeworfen zu werden; ihre Erörterung wird Gegenſtand der folgenden Bücher ſein.

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Warum die Lehnsrechte dem Volke in Frankreich verhaßter als irgend wo anders geworden waren.

Ein Umstand überrascht auf den ersten Anblick: Die Revolution, deren besonderer Zweck war, überall den Ueberrest der Institutionen des Mittelalters abzuschaffen, ist nicht in den Ländern ausgebrochen, wo diese besser als anderwärts erhaltenen Einrichtungen dem Volke ihren Zwang und ihre Strenge am meisten fühlbar machten, sondern vielmehr in denjenigen, wo sie sich ihm am wenigsten fühlbar machten, so daß also ihr Joch dort am unerträglichsten erschienen ist, wo es in Wahrheit am wenigsten drückend war.

In beinahe keinem Theile Deutschlands war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Leibeigenschaft bereits vollständig abgeschafft und in den meisten blieb das Volk entschieden an die Scholle gebunden, wie im Mittelalter. Fast alle Soldaten, aus denen die Heere Friedrichs II. und Maria Theresia's bestanden, sind wirkliche Leibeigene gewesen.

Noch im Jahre 1788 kann in den meisten deutschen Staaten der Bauer das Gut seines Lehnsherrn nicht verlassen, und wenn er es verläßt, kann man ihn überall verfolgen und mit Gewalt zurückbringen. Er ist der Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn unterworfen, welche sein Privatleben überwacht, seine Unmäßigkeit und Trägheit bestraft. Er kann sich nicht zu einer bessern Stellung emporarbeiten, noch einen andern Beruf wählen

und ebenso wenig ohne die Genehmigung seines Herrn heirathen. Dem Dienste des letztern muß ein großer Theil seiner Zeit gewidmet werden. Mehrere Jahre seiner Jugend muß er als Knecht des Gutsherrn verleben. Der Frohndienst besteht in voller Kraft und kann sich in gewissen Gegenden bis auf drei Tage wöchentlich ausdehnen. Der Bauer muß die Bauten des Herrn aufführen und sie in Stand erhalten, er bringt die Waaren desselben zu Markte, fährt ihn selbst und hat Botengänge für ihn zu thun. Der Leibeigene kann allerdings Grundbesitzer werden, aber sein Eigenthumsrecht bleibt immer sehr unvollkommen. Er ist genöthigt, sein Feld in einer gewissen Weise unter dem Auge seines Herrn zu bestellen; er kann es nach eigenem Belieben weder veräußern noch verpfänden. In gewissen Fällen zwingt man ihn, die Früchte desselben zu verkaufen, in andern verhindert man ihn, sie zu verkaufen; für ihn ist die Feldbestellung allezeit obligatorisch. Sein Nachlaß sogar geht nicht vollständig auf seine Kinder über: die Gutsherrschaft behält gewöhnlich einen Theil davon für sich.

Diese Bestimmungen suche ich nicht in veralteten Gesetzen auf, ich finde sie noch in dem von Friedrich dem Großen vorbereiteten und von seinem Nachfolger gerade in dem Augenblicke eingeführten Gesetzbuche, wo die französische Revolution ausgebrochen war.

Seit langer Zeit existirte etwas Derartiges nicht mehr in Frankreich. Der Bauer ging, kam, kaufte, verkaufte, schloß Verträge und arbeitete ganz nach Belieben. Die letzten Spuren der Leibeigenschaft zeigten sich nur noch in einer oder zwei östlichen Provinzen, die durch Eroberung erworben waren; sonst war sie überall gänzlich verschwunden und selbst ihre Abschaffung hatte in so früher Zeit stattgefunden, daß das Datum vergessen war. In unsern Tagen angestellte Forschungen haben bewiesen, daß man sie bereits im dreizehnten Jahrhundert in der Normandie nicht mehr findet.

In der Lage des Volkes hatte sich jedoch in Frankreich noch eine ganz andere Revolution vollzogen: Der Bauer hatte nicht allein aufgehört, Leibeigner zu sein, er war auch Grundeigenthümer geworden. Diese Thatsache ist noch heute so mangelhaft festgestellt und hat, wie man sehen wird, so bedeutende Folgen gehabt, daß man mir gestatten wird, mich hier einen Augenblick bei Betrachtung derselben aufzuhalten.

Man hat lange Zeit geglaubt, die Theilung des Grundeigenthums

datire von der Revolution und sei nur durch sie zu Stande gekommen; Zeugnisse aller Art beweisen das Gegentheil.

Mindestens zwanzig Jahre vor dieser Revolution findet man landwirthschaftliche Gesellschaften, welche bereits die übermäßige Zerstückelung des Bodens beklagen. „Die Theilung der Erbschaften", sagt Turgot um dieselbe Zeit, „ist eine solche, daß dasjenige, was für eine einzige Familie hinreichte, unter fünf bis sechs Kinder vertheilt wird. Diese Kinder und ihre Familien können fortan nicht mehr allein von ihrem Acker leben". Einige Jahre später sagte Necker, es gebe in Frankreich eine ungeheure Menge kleiner Landgüter.

In einem wenige Jahre vor der Revolution einem Intendanten erstatteten geheimen Berichte lese ich: „Die Erbschaften zertheilen sich in einer gleichmäßigen und beunruhigenden Weise, und da ein Jeder von Allem und überall etwas haben will, zeigen sich die Grundstücke ins Unendliche zertheilt und wieder zertheilt". Sollte man nicht meinen, dies sei in unseren Tagen geschrieben?

Ich habe mir unendliche Mühe gegeben, das Kataster der alten Zeit einigermaßen wieder herzustellen und es ist mir dann und wann gelungen. Nach dem Gesetze von 1790, welches die Grundsteuer feststellte, mußte jedes Kirchspiel ein Verzeichniß der damals in seinem Gebiete befindlichen Grundstücke anfertigen. Diese Verzeichnisse sind meist verloren gegangen; indeß habe ich sie in einer gewissen Anzahl von Dörfern wiedergefunden und, indem ich sie mit den Registern unserer Tage verglich, gesehn, daß sich in diesen Dörfern die Zahl der Grundeigenthümer auf die Hälfte, oft auf zwei Drittel der heutigen Anzahl belief; man wird diesen Unterschied sehr bedeutend finden, wenn man erwägt, daß die gesammte Bevölkerung Frankreichs sich seit jener Zeit um mehr als ein Viertel vermehrt hat.

Bereits ist, wie in unsern Tagen, die Liebe des Bauers zum Grundeigenthum damals aufs Höchste gestiegen und alle Leidenschaften, die der Besitz des Bodens in ihm wachruft, sind bereits entbrannt.

„Die Grundstücke werden immer über ihrem Werthe verkauft", sagt ein gleichzeitiger trefflicher Beobachter; „dies rührt von der alle Einwohner beherrschenden Sucht her, Grundeigenthümer zu werden. Alle Ersparnisse der untern Klassen, die anderwärts bei Privatleuten oder Staatsan-

leihen angelegt werden, müſſen in Frankreich zum Ankaufe von Ländereien dienen".

Unter allen Neuerungen, welche Arthur Young bei uns wahrnimmt, als er uns zum erſtenmale beſucht, fällt ihm keine ſo ſehr auf, als die außerordentliche Vertheilung des Bodens unter die Bauern; er verſichert, die Hälfte des franzöſiſchen Bodens gehöre ihnen eigenthümlich. „Ich hatte", ſagte er oft, „von einem ſolchen Zuſtande der Dinge keine Vorſtellung"; und ein derartiger Zuſtand fand ſich allerdings damals nirgends anders als in Frankreich und in deſſen nächſter Nachbarſchaft.

In England hatte es unter den Bauern Grundeigenthümer gegeben, aber man begegnete ihnen ſchon weit ſeltener. In Deutſchland hatte man zu jeder Zeit und überall eine gewiſſe Anzahl freier Bauern geſehn, welche Theile des Bodens als unbeſchränktes Eigenthum beſaßen. Die eigenthümlichen und oft wunderlichen Geſetze, denen das Eigenthum des Bauers unterworfen war, finden ſich in den älteſten deutſchen Geſetzſammlungen; aber dieſe Art Eigenthum iſt ſtets etwas Exceptionelles und die Zahl dieſer kleinen Grundeigenthümer ſehr gering geweſen.

Die Gegenden Deutſchlands, wo zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts der Bauer Grundeigenthümer und beinahe ſo frei wie in Frankreich war, ſind größtentheils längs des Rheines gelegen; dort haben denn auch die revolutionären Leidenſchaften Frankreichs ſich zuerſt verbreitet und ſtets am heftigſten geregt. Die Theile Deutſchlands dagegen, welche am längſten unzugänglich für dieſe Leidenſchaften blieben, ſind diejenigen, wo noch nichts Aehnliches zu ſehen war. Ein bemerkenswerther Umſtand!

Man theilt alſo nur einen gewöhnlichen Irrthum, wenn man glaubt, die Zerſtückelung des Grundeigenthums datire in Frankreich von der Revolution; der Umſtand iſt weit älter als dieſelbe. Allerdings hat die Revolution alle Güter der Geiſtlichkeit und einen großen Theil derjenigen der Edelleute verkauft; zieht man aber die betreffenden Kaufbriefe ſelbſt zu Rathe, wie ich bisweilen es zu thun die Geduld hatte, ſo wird man ſehn, daß die Mehrzahl dieſer Güter von Leuten gekauft wurde, die bereits deren andere beſaßen; ſo daß, wenn auch das Grundeigenthum in andere Hände übergegangen iſt, die Zahl der Eigenthümer ſich doch weit weniger vermehrt hat, als man meint. Es gab in Frankreich ſchon eine ungeheure

Anzahl der letztern, nach dem gesuchten aber diesmal zutreffenden Ausdrucke Neckers.

Es war nicht die Wirkung der Revolution, den Boden zu theilen, sondern ihn auf einen Augenblick frei zu machen. Alle diese kleinen Grundeigenthümer waren in der That sehr behindert in der Ausbeutung ihrer Ländereien und trugen viele Lasten, von denen sich zu befreien ihnen nicht erlaubt war.

Diese Lasten waren freilich drückend; was sie ihnen aber unerträglich erscheinen ließ, war gerade der Umstand, der ihnen dem Anschein nach die Bürde hätte erleichtern sollen: diese nämlichen Bauern waren, mehr denn irgendwo in Europa, der Herrschaft ihrer Lehnsherren entzogen; eine zweite Revolution, nicht minder wichtig als jene, die sie zu Grundeigenthümern gemacht hatte.

Obwohl wir der alten Staatsverfassung noch nicht gar fern stehen, da wir täglich Männern begegnen, die unter ihren Gesetzen geboren sind, scheint sie sich doch schon im Dunkel der Zeiten zu verlieren. Die radicale Revolution, die uns von ihr trennt, hat die Wirkung von Jahrhunderten gehabt: sie hat Alles in Dunkel gehüllt, was sie nicht zerstörte. Es gibt daher wenig Leute, die heute die einfache Frage beantworten können: Wie wurde das platte Land vor 1789 verwaltet? Und man würde es in der That nicht genau und ausführlich angeben können, ohne sich dem Studium, nicht der Bücher, sondern der administrativen Archive jener Zeit gewidmet zu haben.

Ich habe oft sagen hören: der Adel, welcher seit geraumer Zeit aufgehört hatte, an der Staatsregierung theilzunehmen, hatte bis zuletzt die Verwaltung des platten Landes behalten; der Lehnsherr regierte dort die Bauern. Dies sieht einem Irrthum ganz ähnlich.

Im achtzehnten Jahrhundert wurden alle Angelegenheiten des Kirchspiels von einer gewissen Anzahl Beamten geleitet, die nicht mehr die Agenten der Herrschaft waren und auch nicht mehr vom Gutsherrn gewählt wurden; einige wurden vom Intendanten der Provinz ernannt, die andern von den Bauern selbst gewählt. Diese Behörden hatten die Steuern zu repartiren, die Kirchen in baulichem Stande zu erhalten, die Schulen zu bauen, Gemeindeversammlungen zu veranstalten und den

Vorsitz darin zu führen. Sie wachten über das Gemeindevermögen und regulirten die Verwendung desselben, begannen und führten Prozesse im Namen der Gemeinde. Nicht nur daß der Gutsherr die Verwaltung all dieser kleinen örtlichen Angelegenheiten nicht mehr dirigirte, er beaufsichtigte sie auch nicht einmal mehr. Alle Beamten des Kirchspiels standen unter der Regierung oder unter der Controle der Centralgewalt, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden. Noch mehr, man sieht den Gutsherrn im Kirchspiel beinahe gar nicht mehr als Stellvertreter des Königs, als Vermittler zwischen diesem und den Einwohnern handeln. Er ist es nicht mehr, der daselbst die allgemeinen Staatsgesetze auszuführen, die Miliz einzuberufen, die Steuern zu erheben, die Verordnungen des Fürsten bekannt zu machen und die Unterstützungen desselben zu vertheilen hat. Alle diese Pflichten und Rechte gehören Andern. Der Gutsherr ist in Wahrheit nur noch ein Einwohner, welchen Gerechtsame und Privilegien von allen andern absondern; sein Rang ist verschieden, nicht seine Macht. Der Gutsherr ist nur ein vornehmerer Einwohner, sagen geflissentlich die Intendanten in ihren Briefen an ihre Unterbeamten.

Tritt man aus dem Kirchspiel hinaus, um den Bezirk zu betrachten, so gewahrt man das nämliche Schauspiel. Die Edelleute führen nirgends, weder gemeinschaftlich noch einzeln, die Verwaltung; dies war eine Eigenthümlichkeit Frankreichs. Sonst überall hatte sich der charakteristische Zug der alten Feudal-Gesellschaft erhalten: der Besitz des Bodens und die Herrschaft über die Einwohner blieben noch eng verbunden.

England wurde von den vornehmsten Grundeigenthümern sowohl verwaltet als regiert. Selbst in denjenigen deutschen Landestheilen, wo es den Fürsten, wie in Preußen und Oesterreich, am besten gelungen war, sich der Vormundschaft des Adels in den allgemeinen Staatsangelegenheiten zu entziehen, hatten sie ihm zum großen Theile die Verwaltung des platten Landes gelassen, und wenn sie in gewissen Gegenden so weit gegangen waren, den Gutsherrn zu beaufsichtigen, so hatten sie doch noch nirgends seine Stelle eingenommen.

Die französischen Edelleute waren seit langer Zeit nur noch an einem Zweige der öffentlichen Verwaltung betheiligt, an der Justiz. Die Vornehmsten unter ihnen hatten das Recht bewahrt, Richter zu ernennen,

welche gewisse Prozesse in ihrem Namen entschieden, und erließen von Zeit zu Zeit noch polizeiliche Verordnungen innerhalb der Gränzen ihres herrschaftlichen Gebiets; aber die königliche Macht hatte nach und nach die herrschaftliche Gerichtsbarkeit dermaßen verkürzt, beschränkt und untergeordnet, daß die Gutsherren, welche sie noch ausübten, sie weniger als eine politische Macht, denn als eine Revenuenquelle betrachteten.

Ebenso verhielt es sich mit allen besondern Rechten des Adels. Der politische Theil war verschwunden; der pecuniäre Theil allein war geblieben und stellenweise sogar sehr gewachsen.

Ich will augenblicklich nur von diesem Theile der nutzbringenden Privilegien, welche vorzugsweise Lehnsrechte genannt wurden, sprechen, weil sie insbesondere diejenigen sind, die das Volk berühren.

Es ist gegenwärtig schwer, zu sagen, worin im Jahre 1789 diese Rechte noch bestanden, denn ihre Zahl war ungeheuer und ihre Mannichfaltigkeit staunenerregend gewesen; auch waren unter ihnen mehrere schon verschwunden oder hatten sich umgestaltet, so daß der Sinn der Worte, womit sie bezeichnet wurden und der schon für die Zeitgenossen unklar war, für uns sehr dunkel geworden ist. Zieht man indeß die Bücher der Lehnsrechtskundigen des achtzehnten Jahrhunderts zu Rathe und untersucht man aufmerksam die örtlichen Gebräuche, so findet man, daß sich alle noch bestehenden Rechte auf eine kleine Anzahl Kategorien reduciren lassen; alle übrigen existiren allerdings, sind aber nur noch isolirte Individuen.

Halbverwischte Spuren des herrschaftlichen Frohndienstes finden sich fast allenthalben. Die meisten Wegezölle sind beschränkt oder aufgehoben; indeß gibt es nur wenig Provinzen, wo man nicht noch mehreren derselben begegnet. In allen erheben die Gutsherren Meß- und Marktzölle. Man weiß, daß in ganz Frankreich sie ausschließlich das Jagdrecht besitzen. Im Allgemeinen haben sie allein Taubenhäuser und Tauben; fast überall nöthigen sie den Bauer, in ihrer Mühle mahlen und in ihrer Kelter pressen zu lassen. Eine überall übliche und sehr lästige Abgabe ist das Lehngeld, lods et ventes genannt, die man dem Gutsherrn jedesmal zahlt, wenn man innerhalb der Gränzen seiner Herrschaft Grundstücke verkauft oder kauft. Im ganzen Lande endlich ist der Boden belastet mit Lehn- und Grundzinsen, Geld- und Naturalabgaben, die der Eigenthümer dem Guts-

herrn schuldig ist und von denen er sich nicht freikaufen kann. Inmitten all dieser Mannichfaltigkeit zeigt sich ein gemeinschaftlicher Zug: all diese Abgaben betreffen mehr oder weniger den Boden oder dessen Producte; alle lasten auf demjenigen, der ihn bebaut.

Man weiß, daß die geistlichen Herrn der nämlichen Vortheile genossen; denn die Kirche, die einen andern Ursprung, eine andere Bestimmung und eine andere Natur als das Lehnwesen hatte, war dennoch endlich in innigste Verbindung mit ihm getreten, und hatte sie sich dieser frembartigen Substanz auch nie vollständig einverleiben lassen, so war sie doch so tief hinein gedrungen, daß sie gleichsam davon incrustirt blieb.

Bischöfe, Domherrn, Aebte besaßen daher Lehen kraft ihrer geistlichen Aemter; das Kloster hatte gewöhnlich die Herrschaft des Dorfes, auf dessen Gebiet es gelegen war. Es hatte Leibeigene in dem einzigen Theile Frankreichs, wo es solche noch gab; es ließ sich Frohndienste leisten, erhob Meß- und Marktabgaben, hatte seinen Backofen, seine Mühle, seine Kelter, seinen Bannstier. Die Geistlichkeit genoß überdies in Frankreich, wie in der ganzen christlichen Welt, des Zehntrechts.

Besonders wichtig ist es mir aber, hier hervorzuheben, daß sich damals in ganz Europa die nämlichen und zwar genau die nämlichen Feudalrechte wiederfanden und daß sie in den meisten Ländern des Continents noch weit drückender waren. Ich will nur den Frohndienst anführen. In Frankreich war er selten und leicht; in Deutschland war er noch allgemein und hart.

Noch mehr: verschiedene Rechte feudalen Ursprungs, die unsre Väter am meisten empört haben, weil sie ihnen nicht nur der Gerechtigkeit, sondern der Civilisation zuwiderzulaufen schienen, nämlich die Zehenten, die unveräußerlichen Grundzinsen, das Lehngeld bei Kauf und Verkauf, was sie in der etwas emphatischen Sprache des achtzehnten Jahrhunderts die Knechtschaft des Bodens nannten, alle diese Dinge fand man damals zum Theil auch bei den Engländern; manche sieht man dort selbst heute noch. Sie hindern die englische Agricultur nicht, die vervollkommnetste und reichste der Welt zu sein und das englische Volk wird ihre Existenz kaum gewahr.

Warum haben nun die nämlichen Lehnrechte im Herzen des französi-

ſchen Volks einen ſo heftigen Haß erregt, daß er ſogar ſeinen Gegenſtand überlebt und ſonach unauslöſchlich zu ſein ſcheint? Die Urſache dieſer Erſcheinung iſt einerſeits, daß der franzöſiſche Bauer Grundeigenthümer geworden war, und anderſeits, daß er der Regierung ſeines Gutsherrn völlig entſchlüpft war. Es gibt allerdings noch viele andere Urſachen, ich halte aber die genannten für die bedeutendſten.

Hätte der Bauer den Boden nicht beſeſſen, ſo würde er unempfindlich für manche der Laſten geweſen ſein, welche das Feudalſyſtem auf dem Grundeigenthume ruhen ließ. Was macht ſich aus dem Zehnten derjenige, der nur Pachter iſt? Er zieht ihn vom Ertrage des Pachtes ab. Was macht ſich aus dem Grundzinſe derjenige, der nicht Eigenthümer des Bodens iſt? Was kümmern ſelbſt die Hinderniſſe der Ausbeutung des Bodens denjenigen, der ihn für einen andern ausbeutet?

Hätte anderſeits der franzöſiſche Bauer ſich noch unter der Verwaltung ſeines Gutsherrn befunden, ſo würden ihm die Lehensrechte bei weitem nicht ſo unerträglich erſchienen ſein, weil er darin nur eine natürliche Folge der Landesverfaſſung geſehn hätte.

Wenn der Adel nicht blos Privilegien, ſondern auch politiſche Macht beſitzt, wenn er regiert und verwaltet, ſo können ſeine beſondern Rechte größer und doch zugleich minder augenfällig ſein. Zur Zeit des Lehenswesens erblickte man den Adel beinahe in dem nämlichen Lichte wie jetzt die Regierung: man trug die Laſten die er auflegte, aus Rückſicht auf die Sicherheit, die er gewährte. Die Edelleute hatten läſtige Privilegien, ſie beſaßen drückende Rechte; aber ſie ſicherten die öffentliche Ordnung, verwalteten das Recht, ließen das Geſetz vollziehen, kamen dem Schwachen zu Hilfe und leiteten die öffentlichen Angelegenheiten. Im Verhältniſſe als der Adel aufhört dieſe Dinge zu verrichten, erſcheint die Laſt ſeiner Privilegien drückender und ſelbſt ihre Exiſtenz läßt ſich am Ende nicht mehr begreifen.

Nun ſtelle man ſich einmal den franzöſiſchen Bauer des achtzehnten Jahrhunderts vor oder auch den heutigen, den man kennt, denn er bleibt immer der nämliche; ſeine Lage hat ſich verändert, aber nicht ſein Gemüth. Man denke ihn ſich, wie ihn die erwähnten Documente geſchildert haben, ſo leidenſchaftlich erpicht auf das Stück Feld, daß er auf deſſen Ankauf

alle seine Ersparnisse verwendet und es um jeden Preis kauft. Um es zu erwerben, muß er zunächst eine Abgabe entrichten, nicht an die Regierung, sondern an andere Grundeigenthümer der Nachbarschaft, die der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ebenso fremd wie er und fast ebenso ohnmächtig sind. Er besitzt es endlich, er versenkt zugleich mit dem Saatkorn sein Herz darein. Dies Stückchen Boden, das ihm in diesem weiten Universum zu eigen gehört, erfüllt ihn mit Stolz und mit dem Bewußtsein der Unabhängigkeit. Gleichwohl kommen jene Nachbarn, die ihm seinem Felde entreißen und ihn nöthigen, anderswo ohne Lohn zu arbeiten. Will er seine Saat gegen ihr Wild schützen, so hindern sie ihn daran; die nämlichen Leute erwarten ihn, wenn er über den Fluß setzen will, um einen Zoll von ihm zu fordern. Er findet sie auf dem Markte wieder, wo sie ihm das Recht verkaufen, seine eignen Waaren zu verkaufen; und wenn er, in seine Wohnung zurückgekehrt, zu seinem eigenen Gebrauche den Rest seines Kornes verwenden will, des Kornes, das unter seinen Augen und der Pflege seiner Hände gewachsen ist, so darf er dies erst thun, nachdem er es in der Mühle dieser nämlichen Leute hat mahlen und in ihrem Ofen backen lassen. Die Zinsen, die er ihnen zahlen muß, erfordern einen Theil des Ertrags seines kleinen Gutes und diese Zinsen sind unverjährbar und unablösbar.

Was er auch thun mag, überall begegnete er auf seinem Wege diesen lästigen Nachbarn, um sein Vergnügen zu stören, seine Arbeit zu hindern, seine Früchte zu verzehren; und wenn er mit diesen fertig ist, so erscheinen andre schwarzgekleidete, die ihm das Beste seiner Aernte wegnehmen. Man stelle sich die Lage, die Bedürfnisse, den Charakter, die Leidenschaften dieses Mannes vor und man berechne, wenn man es vermag, den reichen Schatz an Haß und Neid, der sich in seinem Herzen aufgehäuft hat.

Das Feudalwesen war die größte aller unserer bürgerlichen Institutionen geblieben, während es aufgehört hatte, eine politische Institution zu sein. Solchergestalt eingeschränkt, erregte es noch weit mehr Haß und es läßt sich in Wahrheit sagen, daß man, indem man einen Theil der Institutionen des Mittelalters vernichtete, das davon Uebriggelassene hundertmal verhaßter gemacht hatte.

Zweites Kapitel.

Daß die administrative Centralisation eine Institution der alten Staatsregierung und nicht, wie behauptet wird, ein Werk der Revolution und des Kaiserthums ist.

Ich hörte einst, in der Zeit als wir politische Versammlungen in Frankreich hatten, einen Redner, welcher von der administrativen Centralisation sprach und sagte: „Diese schöne Eroberung der Revolution, um die uns Europa beneidet". Die Centralisation mag immerhin eine schöne Eroberung heißen, ich gebe auch zu, daß uns Europa darum beneidet, aber ich behaupte, daß sie keineswegs eine Eroberung der Revolution sei. Sie ist vielmehr ein Erzeugniß des alten Regiments und zwar, will ich hinzufügen, der einzige Theil der politischen Verfassung der alten Zeit, welcher die Revolution überlebt hat, weil er der einzige war, welcher sich dem von der Revolution geschaffenen neuen Gesellschaftszustande anzubequemen vermochte. Der Leser, welcher die Geduld hat, dieses Kapitel aufmerksam zu lesen, wird vielleicht finden, daß ich Beweise im Ueberfluß für meinen Satz geliefert habe.

Man gestatte mir zunächst, von den sogenannten Provinzialstaaten abzusehen d. h. von den Provinzen, die sich zum Theil noch selbst verwalteten oder vielmehr den Anschein solcher Selbstverwaltung hatten.

An den äußersten Gränzen des Königreichs gelegen, enthielten die Provinzialstaaten kaum ein Viertel der gesammten Bevölkerung Frankreichs und es gab unter ihnen nur zwei, wo die provinziale Freiheit wirklich lebendig war. Ich werde später auf die Provinzialstaaten zurückkommen und zeigen, bis zu welchem Grade die Centralgewalt auch sie den gemeinschaftlichen Regeln unterworfen hatte.*)

Ich will mich hier vornehmlich mit Dem beschäftigen, was man in der damaligen Verwaltungssprache die Wahlprovinzen nannte, obwohl es dort weniger Wahlen denn irgend wo anders gab. Dieselben um-

*) Siehe den Anhang.

gaben Paris nach allen Seiten; sie hingen sämmtlich zusammen und bildeten das Herz und den besten Theil des französischen Reichskörpers.

Beim ersten Blick, den man auf die alte Verfassung des Königreichs wirft, erscheint sogleich Alles als ein buntes Gemisch von Regeln und Aemtern, eine verworrene Menge von Behörden. Frankreich wimmelt von Verwaltungscollegien oder einzelnen Beamten, die nicht von einander abhängen und die an der Regierung kraft eines Rechtes theilnehmen, das sie erkauft haben und das man ihnen nicht wieder nehmen kann. Häufig sind ihre Befugnisse so verflochten und in einander übergehend, daß sie innerhab des Kreises der nämlichen Angelegenheiten einander drängen und stoßen.

Gerichtshöfe nehmen mittelbar Theil an der Gesetzgebung; sie haben das Recht, administrative Verordnungen zu erlassen, die in den Gränzen ihres Bezirks Gesetzeskraft haben. Bisweilen widersetzen sie sich der eigentlichen Staatsverwaltung, tadeln laut ihre Maßregeln und weisen ihre Vertreter zurecht. Einfache Richter erlassen polizeiliche Verordnungen in den Städten und Flecken ihres Bezirks.

Die Städte haben sehr verschiedenartige Verfassungen. Ihre Obrigkeiten führen verschiedene Namen oder schöpfen ihre amtlichen Befugnisse aus verschiedenen Quellen: hier ein Maire, dort Consuln, anderswo Syndici. Manche werden vom König erwählt, andere vom ehemaligen Lehnsherren oder vom apanagirten Prinzen; es gibt solche, die von ihren Mitbürgern auf ein Jahr gewählt werden, und andere, die das Recht, dieselben zu regieren, auf Lebenszeit gekauft haben.

Es sind das die Trümmer der alten Staatseinrichtungen; nach und nach aber hat sich mitten unter ihnen etwas verhältnißmäßig Neues oder Neugestaltetes gegründet, was mir zu schildern erübrigt.

Im Mittelpunkte des Königreichs und in der Nähe des Thrones hat sich ein administratives Collegium von eigenthümlicher Macht gebildet, in dessen Schooße sich alle Gewalten in einer neuen Weise vereinigen, der königliche Rath (conseil du roi).

Sein Ursprung ist uralt, aber die Mehrzahl seiner Functionen ist neuen Datums. Er ist Alles auf einmal: höchster Gerichtshof, denn er hat das Recht, die Urtheile aller gewöhnlichen Gerichte zu cassiren; höchstes

Verwaltungstribunal, denn unter ihm stehen die sämmtlichen verschiedenen Jurisdictionen. Als Regierungsbehörde besitzt er überdies, nach dem Ermessen des Königs, die gesetzgebende Gewalt, die meisten Gesetze werden von ihm entworfen und vorgeschlagen, er bestimmt und repartirt die Steuern. Als höchster Verwaltungsrath hat er die allgemeinen Regeln festzustellen, nach denen sich die Beamten der Regierung zu richten haben. Er entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten selbst und überwacht die Unterbehörden. In seiner Hand laufen schließlich alle Fäden zusammen und von ihm geht die Bewegung aus, die sich Allem mittheilt. Gleichwohl hat er keine eigene Jurisdiction. Der König allein entscheidet, selbst dann, wenn der Rath einen Spruch zu thun scheint. Hat es auch den Anschein, als fälle er richterliche Urtheile, so besteht er doch aus bloßen Rathgebern, wie das Parlament in einer seiner Remonstrationen sich ausdrückt.

Dieser Rath besteht keineswegs aus hochadeligen Herren, sondern aus Männern von mittler und niederer Herkunft, aus ehemaligen Intendanten und andern in den Geschäften gründlich erfahrenen Leuten, sämmtlich auf Widerruf angestellt.

Er handelt in der Regel discret und geräuschlos, indem er weniger Prätentionen als Macht blicken läßt. So hat er denn auch selbst keinen Glanz, oder er verliert sich vielmehr im Schimmer des Thrones, dem er nahe steht; er ist so mächtig, daß er seine Hand in Allem hat, und zugleich so unscheinbar, daß die Geschichte ihn kaum bemerkt.

Ebenso wie die gesammte Verwaltung des Landes von einem einzigen Collegium geleitet wird, ist fast die gesammte Leitung der innern Angelegenheiten einem einzigen Beamten, dem Generalcontroleur, anvertraut.

Oeffnet man einen Almanach jener alten Zeit, so findet man, daß jede Provinz ihren besondern Minister hatte; studirt man aber die alte Verwaltung in den Akten, so bemerkt man bald, daß der Minister der Provinz nur einige nicht besonders wichtige Gelegenheiten zur Thätigkeit hat. Den gewöhnlichen Gang der Geschäfte leitet der Generalcontroleur; dieser hat nach und nach alle Geschäfte, womit sich Geldfragen verknüpfen d. h. beinahe die gesammte Staatsverwaltung, an sich gezogen. Man

sieht ihn der Reihe nach als Finanzminister, als Minister des Innern, als Minister der öffentlichen Arbeiten oder des Handels auftreten.

Gleichwie die Centralverwaltung in Wahrheit nur einen einzigen Vertreter in Paris hat, hat sie auch nur einen einzigen Vertreter in jeder Provinz. Noch im achtzehnten Jahrhundert findet man Herren des hohen Adels, welche Provinz-Gouverneure heißen. Es sind dies die alten, oft erblichen, Vertreter des feudalen Königthums. Man gewährt ihnen noch Ehren, aber sie haben keine Macht mehr. Die wirkliche Regierung liegt nur in der Hand des Intendanten.

Dieser ist ein junger, nie aus der Provinz stammender Mann von gewöhnlicher Herkunft, der sein Glück machen will. Seine Stellung verdankt er weder einem Wahlkörper, noch seiner Geburt, noch auch einem erkauften Amte; die Regierung hat ihn unter den geringeren Mitgliedern des Staatsrathes ausgesucht und er kann jeder Zeit wieder entlassen werden. Getrennt von diesem Collegium, vertritt er dasselbe und daher nennt man ihn in der Verwaltungssprache jener Zeit den abgeordneten Commissair. Seiner Hand ist fast alle Macht anvertraut, welche der Rath selbst besitzt; er übt sie in allen Fällen in erster Instanz aus. Wie jener Rath, ist er zugleich Administrator und Richter. Der Intendant correspondirt mit allen Ministern; er ist in der Provinz der einzige Vollstrecker des Willens der Regierung.

Unter ihm und von ihm ernannt befindet sich in jedem Bezirke ein nach Belieben absetzbarer Beamter, der Subdelegat. Der Intendant ist gewöhnlich ein neu Geadelter; der Subdelegat ist immer ein Bürgerlicher. Trotzdem vertritt er die Regierung ebenso vollständig in dem ihm angewiesenen kleinen Bezirke, wie der Intendant in der ganzen Provinz. Er ist dem Intendanten untergeben, wie dieser dem Minister.

Der Marquis d'Argenson erzählt in seinen Memoiren, Law habe ihm eines Tags gesagt: „Ich würde nie geglaubt haben, was ich gesehn habe, als ich Controleur der Finanzen war. Dieses Königreich Frankreich wird von dreißig Intendanten regiert. Es gibt bei Ihnen weder Parlament, noch Stände, noch Gouverneure; das sind nun dreißig in die Provinzen abgeordnete Requetenmeister, von denen das Wohl oder Wehe dieser Provinzen, deren Ueberfluß oder Mangel abhängt".

Diese so mächtigen Beamten wurden gleichwohl von den Ueberresten der alten feudalen Aristokratie in den Schatten gestellt und verloren sich sozusagen inmitten des Glanzes, den dieselbe noch um sich verbreitete; deßhalb wurden sie auch selbst in ihrer eigenen Zeit kaum bemerkt, obwohl sie ihre Hand bereits überall hatten. In der Gesellschaft hatten die Adeligen vor ihnen den Rang, den Reichthum und die Achtung voraus, die allezeit dem, was alt ist, gezollt wird. In der Sphäre der Regierung umgab der Adel den Fürsten und bildete seinen Hof; er commandirte die Flotten, führte die Armeen; kurz, er that, was den Zeitgenossen am meisten in's Auge fällt und nur zu oft auch die Blicke der Nachwelt fesselt. Man würde einen großen Herrn beleidigt haben, hätte man ihm den Posten eines Intendanten angeboten; der ärmste Edelmann von alter Herkunft würde eine solche Stelle in den meisten Fällen verschmäht haben. Die Intendanten waren in seinen Augen die Vertreter einer angemaßten Macht, neue Menschen, zur Regierung der Bürger und Bauern angestellt und im Uebrigen sehr unbedeutende Gesellschaft. Dennoch regierten diese Männer Frankreich, wie Law gesagt hatte und wie wir gleich sehen werden.

Beginnen wir mit dem Rechte der Steuerverwaltung, welches gewissermaßen alle andern mit umfaßt.

Man weiß, daß ein Theil der Steuern verpachtet war; bezüglich dieser schloß der königliche Rath Verträge mit den Finanzgesellschaften, setzte die Bedingungen des Contracts fest und regulirte die Form der Erhebung. Alle andern Abgaben, wie die „Taille", die Kopfsteuer und der Zwanzigste, wurden unmittelbar von den Beamten der Centralverwaltung oder unter ihrer allgewaltigen Controle festgesetzt und erhoben.

Der Rath bestimmte alljährlich durch geheimen Beschluß den Betrag der Taille und ihrer zahlreichen Zubehör, sowie deren Repartirung unter die Provinzen. Solchergestalt hatte sich die Taille von Jahr zu Jahr erhöht, ohne daß jemand im Voraus etwas davon vernommen hätte.

Da die Taille eine alte Steuer war, so war ehemals die Repartirung und Erhebung derselben örtlichen Beamten anvertraut, die mehr oder minder unabhängig von der Regierung waren, weil sie durch ihre Geburt oder durch Wahl, oder auch kraft eines erkauften Amtes zur Ausübung ihren Functionen berechtigt waren. Diese Personen waren der Guts-

herr, der Gemeinde-Einnehmer, die Schatzmeister von Frankreich und die Erwählten. Diese Behörden existirten noch im achtzehnten Jahrhundert; aber die einen hatten entschieden aufgehört, sich mit den Steuern zu beschäftigen, die andern thaten es nur noch auf eine ganz untergeordnete Weise. Auch hier lag die ganze Macht in den Händen des Intendanten und seiner Untergebenen. Er allein repartirte in Wahrheit die Taille unter die einzelnen Gemeinden, leitete und überwachte die Einnehmer und bewilligte Fristen oder Erlaß.

Da andre Steuern, wie z. B. die Kopfsteuer, neuen Ursprungs waren, so war die Regierung hierbei nicht mehr behindert durch die Trümmer der alten Behörden; sie handelte hier allein, ohne irgend eine Einmischung der Regierten. Der Generalcontroleur, der Intendant und der Rath bestimmten den Betrag jeder Quote.

Kommen wir vom Geld auf die Menschen.

Man staunt bisweilen, daß die Franzosen das Joch der Militair-Conscription zur Zeit der Revolution und später so geduldig ertragen haben; aber man muß erwägen, daß sie insgesammt seit geraumer Zeit daran gewöhnt waren. Der Conscription war die Miliz vorausgegangen, eine drückendere Last, obwohl die verlangten Contingente minder groß waren. Von Zeit zu Zeit ließ man die jungen Leute des platten Landes loosen und nahm aus ihrer Mitte eine gewisse Anzahl Soldaten, aus denen Milizregimenter gebildet wurden, in denen man sechs Jahre lang diente.

Da die Miliz eine verhältnißmäßig neue Einrichtung war, beschäftigte sich keine der alten feudalen Behörden damit; die ganze Operation wurde nur den Beamten der Centralregierung anvertraut. Der Rath bestimmte das Contingent im Ganzen und den Antheil jeder Provinz. Der Intendant schrieb die Zahl der in jedem Kirchspiel auszuhebenden Mannschaft vor; sein Subdelegat präsidirte beim Loosen, entschied die Befreiungsfälle, bezeichnete die Milizen, die in ihrer Heimat bleiben konnten, desgleichen diejenigen, die abreisen mußten und übergab endlich die letztern der Militairbehörde. Gesuche um Befreiung konnten nur an den Intendanten oder an den königlichen Rath gerichtet werden.

Man darf behaupten, daß außerhalb der Provinzialstaaten auch alle öffentlichen Arbeiten, selbst diejenigen die eine entschieden örtliche Be-

stimmung hatten, einzig und allein von den Beamten der Centralgewalt beschlossen und geleitet wurden.

Es existirten zwar noch unabhängige örtliche Behörden, welche, wie z. B. der Gutsherr, die Finanzbureaux, die Oberinspectoren der Straßen (grands-voyers), bei diesem Theile der öffentlichen Verwaltung mitwirken konnten. Allein fast überall waren diese alten Behörden wenig oder auch gar nicht mehr thätig; die oberflächlichste Prüfung der Akten aus jener Zeit beweist uns dies. Alle Landstraßen und selbst die Wege, die von einer Stadt zur andern führten, wurden vom Ertrage der allgemeinen Steuern gebaut und unterhalten. Der königliche Rath stellte den Plan fest und veranstaltete die Ausführung. Der Intendant leitete die Arbeiten der Ingenieure, der Subdelegat versammelte die Frohnarbeiter, die sie ausführen mußten. Man überließ den alten Ortsbehörden nur die Unterhaltung der Vicinalwege, die fortan unwegsam blieben.

Die Hauptbehörde der Centralregierung in Betreff der öffentlichen Arbeiten war, wie in unsern Tagen, das Collegium des Brücken- und Chausseebaus. Hier ist Alles, trotz der verschiedenen Zeit, in merkwürdiger Weise einander ähnlich. Die Verwaltung der Brücken und Chausseen hat einen Rath und eine Schule; desgleichen Inspectoren, welche alljährlich ganz Frankreich bereisen; und endlich Ingenieure, die an Ort und Stelle wohnen und beauftragt sind, daselbst unter dem Befehle des Intendanten alle Arbeiten zu leiten. Die Institutionen der alten Staatsverfassung, die weit öfter, als man meint, in die neue Gesellschaft übertragen worden sind, haben während dieses Uebergangs in der Regel ihre Namen verloren, selbst wenn sie ihre Formen behielten; das hier erwähnte Institut aber hat, ein seltener Fall! sowohl den Namen als die Form behalten.

Die Centralregierung übernahm es allein, mit Hilfe ihrer Beamten die öffentliche Ordnung in den Provinzen aufrecht zu erhalten. Die Maréchaussée war in kleinen Brigaden über das ganze Königreich verbreitet und stand überall unter den Befehlen des Intendanten. Mit Hilfe dieser Soldaten und nöthigenfalls der Armee begegnete der Intendant allen unerwarteten Gefahren, hob die Vagabunden auf, unterdrückte die Bettelei und dämpfte die Tumulte, zu denen der Kornpreis unaufhörlich

Anlaß gab. Niemals geschah es, wie ehemals, daß die Regierten aufgeboten wurden, die Regierung bei diesem Theile ihrer Aufgabe zu unterstützen, ausgenommen in den Städten, wo es gewöhnlich eine Stadtgarde gab, deren Soldaten der Intendant auswählte und deren Officiere er ernannte.

Die Gerichtsämter hatten das Recht behalten, polizeiliche Verordnungen zu erlassen und machten oft Gebrauch davon; aber diese Verordnungen galten nur für einen Theil des Reichsgebietes und meist nur für einen einzigen Ort. Der königliche Rath konnte sie jederzeit cassiren und er cassirte sie auch beständig, wenn es sich um untere Jurisdictionen handelte. Seinerseits erließ er alle Tage allgemeine für das ganze Königreich giltige Verordnungen, theils über andere Dinge als die bereits von den Gerichten regulirten oder über die nämlichen, über die seine Verordnungen anders verfügten. Die Zahl dieser Verordnungen oder, wie man damals sagte, dieser arrêts du conseil ist ungeheuer und wächst beständig, je näher man der Revolution kommt. Es gibt beinahe keinen Theil der socialen Einrichtungen oder der politischen Organisation, der nicht durch Verordnungen des königlichen Raths während der letzten vierzig Jahre vor der Revolution umgestaltet worden wäre.

Wenn der Gutsherr in der alten feudalen Gesellschaft große Rechte besaß, so hatte er doch auch große Lasten zu tragen. Die Bedürftigen innerhalb seines Gebiets mußte er unterstützen. Eine letzte Spur dieser alten Gesetzgebung Europa's finden wir im preußischen Gesetzbuche von 1795, wo gesagt ist: „der Gutsherr soll dafür sorgen, daß die armen Einwohner Unterricht empfangen. Denjenigen seiner Unterthanen, die kein Feld haben, soll er, soweit möglich, Lebensunterhalt verschaffen. Diejenigen unter ihnen, die etwa verarmen, ist er zu unterstützen verpflichtet".

Seit langer Zeit existirte kein derartiges Gesetz mehr in Frankreich. Da man dem Gutsherrn seine alte politische Macht genommen hatte, so hatte er sich auch seinen alten Verpflichtungen entzogen. Keine Ortsbehörde, kein Provinzial- oder Gemeindeverein war an seine Stelle getreten. Niemand mehr war durch das Gesetz verpflichtet, sich um die Armen des platten Landes zu bekümmern; die Centralregierung hatte es kühn unternommen, den Bedürfnissen derselben allein abzuhelfen.

Alljährlich verwilligte der königliche Rath einer Provinz vom Gesammt-

ertrag der Steuern gewisse Summen, die der Intendant als Unterstützungen unter die Gemeinden vertheilte. An ihn mußte sich der bedürftige Landmann wenden. Auch in Zeiten der Hungersnoth war es der Intendant, welcher Korn oder Reis unter das Volk vertheilen ließ. Der Rath erließ alljährlich Verordnungen, welche an gewissen Orten, die er selber bezeichnete, die Errichtung von Arbeitshäusern für Freiwillige vorschrieben, wo die ärmsten Landbewohner gegen einen mäßigen Lohn arbeiten konnten. Man kann sich leicht denken, daß eine aus so weiter Ferne geübte Wohlthätigkeit oft blind oder launisch und stets sehr ungenügend war.

Die Centralregierung beschränkte sich nicht darauf, den Landleuten in ihrer Noth zu Hilfe zu kommen; sie wollte sie auch die Kunst lehren, reich zu werden, sie dabei unterstützen und nöthigenfalls dazu zwingen. Zu diesem Zwecke ließ sie von Zeit zu Zeit durch ihre Intendanten und Subdelegaten kleine Schriften über Landwirthschaft vertheilen, stiftete landwirthschaftliche Vereine, versprach Prämien und unterhielt mit großen Kosten Pflanz- und Baumschulen, deren Produkte sie vertheilte. Erfolgreicher, will uns scheinen, würde es gewesen sein, wenn man die Lasten erleichtert und namentlich die Ungleichheit derjenigen vermindert hätte, die damals den Ackerbau drückten; man bemerkt aber nicht, daß die Regierung jemals daran gedacht hätte.

Bisweilen wollte der königliche Rath die Leute auf alle Fälle nöthigen, vorwärts zu kommen. Die Verordnungen, welche die Handwerker zwingen, sich gewisser Methoden zu bedienen und gewisse Gegenstände zu fertigen, sind unzählig; und da die Intendanten nicht ausreichten, die Befolgung aller dieser Vorschriften zu überwachen, so gab es General-Inspectoren der Industrie, welche zu diesem Zwecke die Provinzen bereisten.

Es gibt Verordnungen des königlichen Raths, welche gewisse Kulturen auf Feldern verbieten, die der Rath für wenig geeignet dazu erklärt. Ferner solche, wo er Weinstöcke auszureißen befiehlt, die nach seiner Ansicht in schlechten Boden gepflanzt sind; dergestalt hatte die Regierung bereits die Herrscherrolle mit der Vormundsrolle vertauscht.

Drittes Kapitel.

Wie das, was man gegenwärtig die administrative Vormundschaft nennt, eine Institution der alten Staatsverfassung ist.

In Frankreich hat die municipale Freiheit das Lehnwesen überlebt. Als bereits die Lehnherren das platte Land nicht mehr verwalteten, behaupteten die Städte noch das Recht der Selbstregierung. Man findet solche noch bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts, die immer noch eine Art kleiner demokratischer Republiken bilden, wo die Obrigkeiten vom ganzen Volke frei gewählt werden und demselben verantwortlich sind, wo das municipale und öffentliche Leben ein reges ist, wo die Stadt sich noch stolz auf ihre Rechte zeigt und sehr eifersüchtig ihre Unabhängigkeit wahrt.

Die Wahlen wurden nicht früher als 1692 zum erstenmale allgemein abgeschafft. Die städtischen Aemter wurden damals zu ständigen und von der Krone abhängigen gemacht, indem der König in jeder Stadt an einige Einwohner das Recht verkaufte, alle andern auf immer zu regieren.

Das hieß mit der Freiheit der Städte zugleich ihren Wohlstand opfern; denn hat auch die Uebertragung der öffentlichen Funktionen auf ständige Beamte oft heilsame Wirkungen gehabt, sobald es sich um Gerichtsämter handelte, weil die erste Bedingung einer guten Rechtspflege die vollständige Unabhängigkeit des Richters ist, so hat sie anderseits doch nie verfehlt, sehr unheilvoll zu wirken, so oft es sich um die eigentlich sogenannte Verwaltung handelte, wo Verantwortlichkeit, Subordination und Diensteifer ganz besonders nothwendig sind. Die Regierung der alten Monarchie sah dies sehr wohl ein: sie hütete sich sorgfältig, sich selbst der Einrichtung zu bedienen, welche sie den Städten auferlegte, und war weit entfernt, die Subdelegaten und Intendanten zu unabsetzbaren Beamten zu machen.

Was von der Geschichte besonders gebrandmarkt zu werden verdient, ist der Umstand, daß diese große Revolution ohne irgend einen politischen Zweck bewerkstelligt wurde. Ludwig XI. hatte die municipalen Freiheiten

beschränkt, weil ihr demokratischer Charakter ihm Furcht einflößte; Ludwig XIV. vernichtete sie, ohne sie zu fürchten. Dies wird dadurch bewiesen, daß er sie allen den Städten wieder gab, die sie zurückzukaufen vermochten. Er wollte sie in der That nicht sowohl abschaffen, als zur Waare machen, und wenn er sie dennoch wirklich abschaffte, so geschah dies, ohne daß er dabei an etwas anderes dachte, als sich Geld zu verschaffen; und, seltsam genug! das nämliche Spiel dauert achtzig Jahre hindurch fort. Siebenmal während dieses Zeitraums verkauft man den Städten das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, und sobald sie dessen Süßigkeit aufs Neue genossen haben, nimmt man es ihnen wieder ab, um es ihnen dann wiederum zu verkaufen. Der Beweggrund der Maßregel ist immer der nämliche und oft gesteht man ihn ein. „Der bedrängte Zustand unserer Finanzen", heißt es im Eingange des Edikts von 1722, „zwingt uns, die sichersten Mittel zu dessen Verbesserung aufzusuchen". Das sicherste, aber für Diejenigen, die es traf, verderblichste Mittel, war diese seltsame Steuer. „Ich bin erstaunt über den ungeheuren Betrag der Summen, die zu allen Zeiten gezahlt worden sind, um die Municipalämter zurückzukaufen", schreibt ein Intendant im Jahr 1764 an den Generalcontroleur. „Zu nützlichen Werken verwendet, würde dieser Betrag der Stadt zu Gute gekommen sein, die hingegen nur die Last der Autorität und der Privilegien dieser Aemter empfunden hat". In der ganzen Physiognomie des alten Regiments entdecke ich keinen schändlichern Zug als diesen.

Gegenwärtig stellt es sich als schwierig heraus, genau anzugeben, wie sich die Städte im achtzehnten Jahrhundert regierten; denn abgesehen davon, daß der Ursprung der Municipalbehörden unaufhörlich wechselt, wie soeben angegeben worden, bewahrt jede Stadt auch noch einige Fetzen ihrer alten Verfassung und hat eigenthümliche Gebräuche. Es gibt vielleicht nicht zwei Städte in Frankreich, wo Alles durchaus gleichartig ist; allein diese Verschiedenheit ist eine trügerische, unter der sich die Aehnlichkeit birgt.

Die Regierung unternahm es 1764, ein allgemeines Gesetz über die Verwaltung der Städte einzuführen. Sie ließ von ihren Intendanten Denkschriften über die Weise einschicken, in welcher damals in jeder Stadt die Geschäfte geführt wurden. Ich habe einen Theil dieser Untersuchung

aufgefunden und mich beim Lesen derselben überzeugt, daß die städtischen Angelegenheiten fast überall in der nämlichen Weise geleitet wurden. Die Unterschiede sind nur oberflächlich und scheinbar; das Wesentliche ist überall das nämliche.

In den meisten Fällen ist die Regierung der Städte zwei Versammlungen anvertraut. Alle großen Städte sind in diesem Falle und auch die Mehrzahl der kleinen.

Die erste Versammlung besteht aus, je nach dem Orte mehr oder minder zahlreichen Municipalbeamten; dies ist die vollziehende Gewalt der Gemeine, das Stadtcollegium (corps de ville), wie man damals sagte. Ihre Mitglieder üben eine zeitweilige Gewalt und werden gewählt, wenn der König die Wahl eingeführt oder die Stadt die lebenslänglichen Aemter hat ablösen können. Sie bekleiden dagegen ihre Stellen lebenslänglich, wenn der König jene Aemter wieder hergestellt hat und es ihm gelungen ist, sie zu verkaufen, was nicht immer geschieht; denn diese Art Waare verliert mehr und mehr an Werth, je mehr die Municipalbehörde sich der Centralgewalt unterordnet. In keinem Falle erhalten diese Municipalbeamten Besoldung, stets aber genießen sie Befreiung von Steuern und besitzen Privilegien. Es besteht keine Rangordnung unter ihnen; die Verwaltung ist collegialisch. Man sieht keine Magistratsperson, welche dieselbe speciell leitet und dafür verantwortlich ist. Der Maire ist der Vorsitzende des Stadtcollegiums, aber nicht Administrator der Stadt.

Die zweite Versammlung, Generalversammlung genannt, wählt das Stadtcollegium, wo die Wahl noch stattfindet, und überall nimmt sie fortwährend Theil an den wichtigern Angelegenheiten.

Im fünfzehnten Jahrhundert bestand die Generalversammlung oft aus dem ganzen Volke; dieser Gebrauch, sagt eine der erwähnten Denkschriften, entsprach dem volksthümlichen Geiste unserer Vorfahren. Das ganze Volk wählte damals seine städtischen Beamten; man zog es bisweilen zu Rathe und legte ihm Rechenschaft ab. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts begegnet man diesem Gebrauche noch hier und da.

Im achtzehnten Jahrhundert bildet nicht mehr das Volk selbst in

Masse die Generalversammlung. Dieselbe ist fast stets repräsentativ. Man muß aber wohl beachten, daß sie auch beinahe nirgends mehr von der Masse des Volkes gewählt und von dessen Geiste beseelt ist. Ueberall besteht sie aus Notabeln, von den einige kraft eines Rechtes, das sie besitzen, darin erscheinen; die andern sind von Innungen oder Gilden abgeordnet und ein Jeder befolgt ein strenges Mandat, das ihm von dieser kleinen Gesellschaft ertheilt worden ist.

Je weiter man im Jahrhundert fortschreitet, um so zahlreicher werden die persönlich Berechtigten im Schooße dieser Versammlung; die Abgeordneten der Innungen werden minder zahlreich oder hören auf zu erscheinen. Man begegnet darin nur noch den Abgeordneten derjenigen Innungen, die sich „corps“ nennen d. h. die Versammlung enthält nur vornehme Bürger und fast gar keine Handwerker mehr. Das Volk, welches sich nicht so leicht, wie man meint, durch den leeren Schein der Freiheit täuschen läßt, hört nun überall auf, sich für die Angelegenheiten der Gemeinde zu interessiren und lebt innerhalb seiner eigenen Mauern wie ein Fremdling. Vergebens versuchen seine Magistrate von Zeit zu Zeit, jenen municipalen Patriotismus in ihm zu erwecken, der im Mittelalter so große Wunder bewirkt hat: es bleibt taub. Die größten Interessen der Stadt scheinen es nicht mehr zu kümmern. Man sähe gern, daß es seine Stimme abgäbe, dort nämlich, wo man den leeren Schein einer freien Wahl beibehalten zu müssen geglaubt hat: hartnäckig bleibt es dabei, nicht zu stimmen. Nichts ist in der Geschichte gewöhnlicher als ein solches Schauspiel. Fast alle Fürsten, welche die Freiheit vernichtet haben, versuchten anfangs, deren Formen beizubehalten; man hat das seit Augustus bis auf unsere Tage gesehn; sie schmeichelten sich, solchergestalt mit der moralischen Macht, welche die öffentliche Zustimmung stets gewährt, die Bequemlichkeit zu verbinden, welche nur die unumschränkte Macht zu geben vermag. Fast allen schlug dieser Versuch fehl und sie entdeckten bald, daß es unmöglich ist, jenen lügnerischen Schein lange Zeit fortdauern zu lassen, wo die Wirklichkeit nicht mehr da ist.

Im achtzehnten Jahrhundert war also die Municipalregierung der Städte überall zu einer kleinen Oligarchie ausgeartet. Einige Familien leiteten da alle Geschäfte nach Privatrücksichten, den Blicken des Volkes

entzogen und ohne demselben verantwortlich zu sein; von solcher Krankheit war diese Verwaltung in ganz Frankreich befallen. Alle Intendanten machen darauf aufmerksam, aber es fällt ihnen kein andres Mittel dagegen ein, als die Ortsbehörden mehr und mehr der Centralregierung zu unterwerfen.

Es war indeß schwer, dies noch besser zu thun, als es bereits geschehn war; abgesehn von den Edikten, die von Zeit zu Zeit die Verwaltung aller Städte abändern, werden auch die besondern Gesetze einer jeden Stadt oft durch nicht registrirte Verordnungen des königlichen Raths umgestürzt und zwar auf Vorschlag der Intendanten, ohne vorhergehende Untersuchung und manchmal ohne daß die Einwohner der Stadt selbst etwas davon ahnen.

„Diese Maßregel", sagen die Einwohner einer Stadt, die von einer solchen Verordnung betroffen war, „hat alle Bürger der Stadt in Erstaunen gesetzt, die nichts Derartiges erwarteten".

Die Städte können keinen städtischen Zoll einführen, keine Steuer erheben, keine Hypothek aufnehmen, keinen Proceß anfangen, ihre Güter weder verkaufen, noch verpachten, auch nicht verwalten und den Ueberschuß ihrer Einnahmen nicht verwenden ohne daß zuvor auf den Bericht des Intendanten ein Beschluß des königlichen Raths erfolgt ist. Alle ihre Arbeiten werden nach Plänen und Kostenanschlägen ausgeführt, die der Rath durch Beschluß genehmigt hat. Im Beisein des Intendanten oder seiner Subdelegaten werden sie vergeben und in der Regel leitet sie ein Ingenieur oder ein Architekt der Regierung. Ueber dies Alles werden sich diejenigen nicht wenig wundern, welche meinen, Alles was man in Frankreich sieht, sei neu.

Aber die Centralregierung greift noch viel tiefer in die Verwaltung der Städte ein, als selbst der erwähnte Gebrauch andeutet; ihre Macht ist dort noch weit ausgedehnter als ihr Recht.

In einem gegen die Mitte des Jahrhunderts vom Generalcontroleur an alle Intendanten gerichteten Circularschreiben lese ich: „Sie werden Allem eine besondere Aufmerksamkeit widmen, was in den Municipalversammlungen vorgeht. Sie werden sich darüber den genauesten Bericht er-

ſtatten und alle dort gefaßten Beſchlüſſe mittheilen laſſen, um ſie nebſt Ihrem Gutachten mir auf der Stelle zu ſenden".

Man erſieht in der That aus der Correſpondenz des Intendanten mit ſeinen Subdelegaten, daß die Regierung ihre Hand in allen Angelegenheiten der Städte hat, in den geringfügigſten wie in den bedeutendſten. Man zieht ihn über Alles zu Rathe; er hat eine entſchiedene Meinung über Alles; ja er ordnet ſelbſt die Feſtlichkeiten. In gewiſſen Fällen befiehlt er die Kundgebungen der öffentlichen Freude, läßt die Freudenfeuer anzünden und die Häuſer illuminiren. Ich finde einen Intendanten, welcher Mitglieder der Bürgergarde mit zwanzig Franken Strafe belegt, weil ſie dem Te Deum nicht beigewohnt haben.

Daher haben denn auch die Municipalbeamten ein entſprechendes Gefühl ihrer Nichtigkeit.

„Wir bitten ganz gehorſamſt, gnädiger Herr", ſchreiben einige derſelben an den Intendanten, „uns Ihr Wohlwollen und Ihren Schutz zu gewähren. Durch unſern Gehorſam gegen die Befehle Ew. Herrlichkeit werden wir verſuchen, uns deſſen nicht unwürdig zu machen". — „Wir haben Ihrem Willen nie widerſtanden, gnädiger Herr", ſchreiben andere, die ſich noch hochtrabend „Pairs der Stadt" tituliren.

Solchergeſtalt bereitet ſich der Bürgerſtand auf die Regierung und das Volk auf die Freiheit vor!

Hätte noch dieſe ſtricte Abhängigkeit der Städte ihre Finanzen gewahrt! Damit war es jedoch nichts. Man behauptet, ohne die Centraliſation würden die Städte ſich ebenſo bald zu Grunde richten; ich weiß das nicht; gewiß iſt aber, daß im achtzehnten Jahrhundert die Centraliſation ſie nicht verhindert hat ſich zu ruiniren. Die Geſchichte der Verwaltung jener Zeit weiß nur zu viel von der Unordnung ihres Finanzweſens zu berichten.

Wenden wir uns von den Städten nach den Dörfern, ſo werden wir andern Behörden, andern Formen und der nämlichen Abhängigkeit begegnen.

Ich ſehe allerdings die Zeichen, die mir kund thun, daß die Einwohner jedes Dorfes im Mittelalter eine vom Gutsherrn geſonderte Gemeinde gebildet haben. Dieſer bediente ſich derſelben, beaufſichtigte,

regierte sie; aber sie besaß gemeinschaftliche Güter, die ihr besonderes Eigenthum waren; sie wählte ihre Obern, sie verwaltete sich selbst demokratisch.

Diese alte Gemeindeverfassung findet sich bei allen Nationen, die das Lehnswesen gehabt, und in allen Ländern, wohin diese Nationen die Ueberreste ihrer Gesetze verpflanzt haben. Man sieht ihre Spur überall in England und vor sechzig Jahren existirte sie noch vollkommen lebensfrisch in Deutschland, wovon man sich überzeugen kann, wenn man das Gesetzbuch Friedrichs des Großen liest. Selbst in Frankreich sind im achtzehnten Jahrhundert noch einige Spuren davon vorhanden.

Ich erinnere mich, wie ich, als ich zum erstenmale im Archive einer Intendantschaft Auskunft darüber suchte, was eine Gemeinde der alten Monarchie gewesen, überrascht war, in dieser so armen und so geknechteten Gemeinde Züge wiederzufinden, die mir einst in den Dorfgemeinden Amerika's aufgefallen waren und die ich damals irrthümlich für eine besondere Eigenthümlichkeit der neuen Welt gehalten hatte. Weder die eine noch die andere hat eine bleibende Vertretung; die eine wie die andere wird von Beamten verwaltet, welche gesondert jeder für sich unter der Leitung der gesammten Gemeinde thätig sind. Beide haben von Zeit zu Zeit allgemeine Versammlungen, wo die Einwohner in ihrer Gesammtheit ihre Magistrate wählen und ihre wichtigsten Angelegenheiten ordnen. Kurz, sie gleichen einander so sehr, als ein Lebender einem Todten zu gleichen vermag.

Diese beiden in ihren Schicksalen so verschiedenen Wesen haben in der That den nämlichen Ursprung gehabt.

Mit einem Male weit hinweg geführt vom Lehnswesen und nun ihre eigene unumschränkte Herrin, ist aus der Dorfgemeinde des Mittelalters die township Neuenglands geworden. Vom Lehnherrn getrennt, aber in der starken Hand des Staates festgehalten, ist sie in Frankreich geworden, was wir sogleich schildern werden.

Im achtzehnten Jahrhundert sind Namen und Anzahl der Beamten der Gemeinde je nach den Provinzen verschieden. Man ersieht aus den alten Urkunden, daß diese Beamten zahlreicher gewesen, als noch das Gemeindeleben ein regeres gewesen war; in dem Maße, als letzteres schläf-

riger wurde, verminderte sich ihre Anzahl. Diese hat sich in den meisten Gemeinden des achtzehnten Jahrhunderts auf zwei reducirt: der eine nennt sich Einnehmer (collecteur), der andere heißt gewöhnlich der Syndicus. In der Regel werden diese Gemeindebeamten noch gewählt oder gelten doch für gewählt; sie sind aber überall mehr die Werkzeuge des Staates geworden, als Vertreter der Gemeinde. Der Einnehmer erhebt die Steuern unmittelbar unter den Befehlen des Intendanten. Der Syndicus, welcher unter täglicher Direction des Subdelegaten des Intendanten steht, vertritt diesen bei allen Geschäften, welche die öffentliche Ordnung oder die Regierung betreffen. Er ist sein Hauptagent, wenn es sich um die Miliz, um öffentliche Arbeiten und um Vollziehung der allgemeinen Gesetze handelt.

Der Gutsherr bleibt, wir wir bereits gesehen haben, allen diesen Geschäften der Regierung fremd; er beaufsichtigt sie nicht einmal mehr; er hilft nicht dabei; ja noch mehr, diese Geschäfte, durch die sich ehemals seine Macht aufrecht hielt, dünken ihn um so mehr seiner unwürdig, je entschiedener seine Macht selbst vernichtet wird. Man würde jetzt seinen Stolz beleidigen, wenn man ihn aufforderte, sich denselben zu widmen. Er regiert nicht mehr; aber seine Anwesenheit und seine Privilegien verhindern die Einführung einer guten Gemeinderegierung an der Stelle der seinigen. Ein einzelner Mann, der so verschieden von allen andern und so unabhängig, so bevorzugt ist, vernichtet oder schwächt jede gute Gemeindeverfassung.

Da nun, wie ich später zeigen werde, die Berührung mit ihm nach und nach alle wohlhabenden und gebildeten Einwohner veranlaßt hat, nach der Stadt zu fliehen, so bleibt außer ihm nur noch eine Herde unwissender und roher Bauern übrig, die nicht im Stande sind, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu leiten. „Ein Dorf", hat Turgot mit Recht gesagt, „ist eine Anhäufung von Hütten und von Einwohnern, die nicht weniger passiv sind als die erstern".

Die administrativen Urkunden des achtzehnten Jahrhunderts sind voller Klagen über die Unerfahrenheit, Trägheit und Unwissenheit der Einnehmer und Syndics in den Gemeinden. Minister, Intendanten, Sub-

belegaten, ſelbſt Edelleute, alle klagen unaufhörlich darüber; aber keiner geht auf die Urſachen zurück.

Bis zur Revolution bewahrt die Dorfgemeinde in Frankreich etwas von jenem demokratiſchen Ausſehen, das man im Mittelalter an ihr gekannt hatte. Wenn es gilt, Gemeindebeamte zu wählen oder eine gemeinſchaftliche Angelegenheit zu berathen, ſo ruft die Dorfglocke alle Bauern vor die Kirchthüre, wo die armen wie die reichen zu erſcheinen berechtigt ſind. Wenn alle verſammelt ſind, findet freilich keine eigentlich ſogenannte Berathung und Abſtimmung ſtatt, aber jeder kann ſeine Meinung ausſprechen, und ein Notar, der zu dieſem Zwecke beſtellt iſt und ſein Geſchäft unter freiem Himmel verrichtet, ſammelt die verſchiedenen Ausſagen und nimmt ſie zu Protocoll.

Vergleicht man dieſen leeren Schein der Freiheit mit der damit verbundenen thatſächlichen Ohnmacht, ſo ſieht man ſchon im Kleinen, wie die unumſchränkteſte Regierung ſich mit einigen Formen der ausgedehnteſten Demokratie dergeſtalt zu verknüpfen vermag, daß ſich zu der Unterdrückung noch der lächerliche Umſtand geſellt, daß man ſich das Anſehn gibt, als bemerke man ſie nicht. Dieſe demokratiſche Verſammlung der Dorfgemeinde konnte zwar Wünſche ausſprechen, aber ſie hatte ebenſo wenig wie der Municipalrath der Stadt das Recht, ihren Willen geltend zu machen. Ja, ſie durfte auch nicht eher ſprechen, als bis man ihr den Mund geöffnet hatte, denn erſt nachdem die ausdrückliche Erlaubniß des Intendanten nachgeſucht worden und, wie man ſich damals den Umſtänden ganz entſprechend ausdrückte, wenn es ihm ſo gefiel (sous son bon plaisir), durfte man ſich verſammeln. War ſie auch einſtimmig, ſo durfte ſie doch weder eine Steuer einführen, noch etwas verkaufen, weder kaufen noch vermiethen, noch proceſſiren, ohne daß der königliche Rath es erlaubte. Eine Verfügung dieſes Rathes war erforderlich, um den Schaden auszubeſſern, den der Wind am Kirchendache verurſacht hatte, oder um die einſtürzende Mauer des Pfarrhauſes wieder herzuſtellen. Die von Paris entfernteſte Dorfgemeinde war dieſer Regel ſo gut unterworfen, wie die nächſten. Ich habe geſehn, wie Gemeinden den Rath um Erlaubniß baten, fünfundzwanzig Franken auszugeben.

Allerdings hatten die Einwohner in der Regel das Recht bewahrt,

durch allgemeine Stimmabgabe ihre Magistrate zu wählen; es geschah aber häufig, daß der Intendant diesem kleinen Wahlkörper einen Kandidaten bezeichnete, der denn auch meistens einstimmig ernannt wurde. In andern Fällen cassirte er die frei erfolgte Wahl, ernannte selbst den Einnehmer und den Syndic und suspendirte auf unbestimmte Zeit jede neue Wahl. Ich habe davon tausend Beispiele gesehn.

Ein härteres Schicksal als dasjenige dieser Gemeindebeamten läßt sich nicht denken. Der unterste Agent der Centralregierung, der Subdelegat, ließ sie seinen geringsten Launen gehorchen. Oft verurtheilte er sie zu Geldstrafe; bisweilen ließ er sie ins Gefängniß setzen; denn die Garantieen, welche anderwärts noch die Bürger gegen die Willkühr schützten, existirten hier nicht mehr. „Ich habe", sagt ein Intendant im Jahr 1750, „einige angesehne Einwohner der Gemeinden, welche murrten, ins Gefängniß stecken und von diesen Gemeinden die hingerufenen Reiter der Maréchaussee bezahlen lassen. Durch dieses Mittel sind sie leicht zur Ruhe gebracht worden". Daher wurden auch die Gemeinde-Aemter weniger als Ehren denn als Lasten betrachtet, denen man sich durch alle möglichen Ausflüchte zu entziehen suchte.

Und trotzdem waren diese letzten Ueberreste der alten Gemeinderegierung den Bauern noch theuer, und selbst heutigentags ist unter allen öffentlichen Freiheiten die Gemeindefreiheit die einzige, die sie recht begreifen. Sie ist die einzige Angelegenheit unter allen öffentlichen Dingen, die sie wirklich interessirt. Mancher, der gern die Regierung der ganzen Nation in der Hand eines Gebieters läßt, fühlt sich empört bei dem Gedanken, kein Wort bei der Verwaltung seines Dorfes mitsprechen zu können; so viel Gewicht haben selbst die hohlsten Formen noch!

Was ich hier von den Städten und von den Dorfgemeinden gesagt habe, findet fast auf alle Körperschaften Anwendung, die eine besondere Existenz und ein gemeinschaftliches Eigenthum hatten.

Unter der alten Staatsverwaltung gab es, wie in unsern Tagen, in Frankreich weder Stadt, Flecken noch Dorf, nicht den kleinsten Weiler, weder Hospital noch Fabrik, Kloster oder Schulanstalt, die in ihren besondern Angelegenheiten einen unabhängigen Willen haben oder nach Belieben ihr eigenes Vermögen verwalten durften. Damals wie heute

wurden also alle Franzosen von der Verwaltung unter Vormundschaft gehalten, und war auch die Unverschämtheit des Wortes noch nicht zu Tage getreten, so hatte man doch wenigstens schon die Sache.

Viertes Kapitel.

Die Verwaltungsjustiz und der Schutz, den sie den Beamten verschafft, sind Institutionen des alten Staats.

Es gab kein Land in Europa, wo die ordentlichen Gerichte unabhängiger von der Regierung waren, als Frankreich; dagegen gab es ebenso wenig eins, wo die außerordentlichen Gerichte üblicher waren. Beide Umstände standen in engerem Zusammenhang, als man glauben möchte. Da der König fast gar keinen Einfluß auf das Loos der Richter hatte, da er sie nicht entlassen, nicht versetzen, in den meisten Fällen auch nicht zu höherer Stellung befördern konnte, kurz, da weder Ehrgeiz noch Furcht sie von ihm abhängig machte, so war ihm diese Unabhängigkeit bald unbequem geworden. Dies hatte ihn, mehr als es anderswo jemals der Fall gewesen, veranlaßt, ihrem Forum die Angelegenheiten, bei denen seine Macht unmittelbar interessirt war, zu entziehen und neben ihnen für seinen besondern Gebrauch eine Art abhängigern Tribunals zu errichten, welches seinen Unterthanen einen Schein der Gerechtigkeit zeigte, ohne ihnen deren Wirklichkeit fürchten zu lassen.

In den Ländern wo, wie z. B. in gewissen Gegenden Deutschlands, die ordentlichen Gerichte niemals so unabhängig von der Regierung gewesen waren, wie die damaligen französischen Tribunale, wurde eine solche Vorsichtsmaßregel nicht ergriffen und die Verwaltungsjustiz existirte niemals. Der Fürst sah die Richter dort hinreichend in seiner Gewalt, um noch Commissäre nöthig zu haben.

Will man die im letzten Jahrhundert der Monarchie publicirten Edikte und Declarationen des Königs, sowie die in der nämlichen Zeit erlassenen Verordnungen des königlichen Raths lesen, so wird man deren wenig finden, wo die Regierung, nachdem sie eine Maßregel ergriffen, unterlassen

hätte zu sagen, daß die Streitigkeiten, zu denen sie Anlaß geben könne, und die Processe, die daraus erwachsen möchten, ausschließlich vor das Forum der Intendanten und des königlichen Rathes gehören sollten. „Ueberdies verordnet Seine Majestät, daß alle Streitigkeiten, welche bei der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses eintreten könnten, bei dem Intendanten angebracht werden, um von ihm entschieden zu werden, vorbehaltlich der Appellation an den königlichen Rath. Wir verbieten unsern Gerichtshöfen und Tribunalen, davon Kenntniß zu nehmen". So lautet die gewöhnliche Formel.

In den durch alte Gesetze und Rechte des Herkommens geordneten Sachen, wo diese Maßregel nicht ergriffen worden ist, mischt der königliche Rath sich beständig mittels der Evocation ein, nimmt aus den Händen der ordentlichen Richter die Angelegenheit, wobei die Verwaltung interessirt ist und zieht sie an sich. Die Acten des königlichen Raths sind reich an Evocationsbeschlüssen solcher Art. Nach und nach wird die Ausnahme zur Regel, die Thatsache verwandelt sich in Theorie. Es setzt sich, nicht in den Gesetzen, aber im Geiste derjenigen, die sie handhaben, gleichsam als Staatsmaxime fest, daß alle Processe, mit denen sich nur öffentliches Interesse verknüpft, oder welche aus der Interpretation einer administrativen Verordnung erwachsen, keineswegs in den Wirkungskreis der ordentlichen Richter gehören, deren Rolle sich darauf beschränkt, über Privatinteressen zu entscheiden. Bezüglich dieses Verfahrens haben wir nur die Formel gefunden, denn dem alten Staate gehört die Idee.

Seit jener Zeit sind zur Entscheidung aller Streitfragen, die hinsichtlich der Steuererhebung entstehen, ausschließlich die Intendanten und der königliche Rath competent. Ebenso verhält es sich in Betreff alles Dessen, was sich auf die Polizei des öffentlichen Fuhrwesens, auf die Landstraßen, die Flußschifffahrt u. s. w. bezieht; überhaupt werden vor den Verwaltungstribunalen alle Prozesse geschlichtet, bei denen eine öffentliche Behörde interessirt ist.

Die Intendanten lassen es sich äußerst angelegen sein, diese exceptionelle Gerichtsbarkeit unabläßig auszudehnen; sie geben dem Generalgouverneur Winke und stacheln den königlichen Rath an. Der Grund, den einer dieser Magistrate angibt, um eine Evocation auszuwirken, ver-

dient der Vergeſſenheit entriſſen zu werden: „Der ordentliche Richter“, ſagt er, „iſt an feſte Regeln gebunden, die ihn nöthigen, etwas dem Geſetze Zuwiderlaufendes zu reprimiren; der Rath aber kann jederzeit zu einem nützlichen Zwecke die Regeln umgehen“.

Dieſem Grundſatze gemäß ſieht man oft den Intendanten oder den Rath Proceſſe an ſich ziehen, die ſich nur durch ein beinahe unſichtbares Band an die Staatsverwaltung knüpfen, ja ſelbſt ſolche, die ſich offenbar ganz und gar nicht daran knüpfen. Ein Edelmann, der mit ſeinem Nachbar im Streite liegt und mit der Entſcheidung ſeiner Richter unzufrieden iſt, bittet den Rath, die Sache zu evociren; der zu Rathe gezogene Intendant antwortet: „Obwohl es ſich hier nur um Privatrechte handelt, worüber die Tribunale zu entſcheiden haben, kann S. Majeſtät doch allezeit, wenn ſie es will, ſich die Entſcheidung aller möglichen Angelegenheiten vorbehalten, ohne zur Angabe ihrer Beweggründe verpflichtet zu ſein“.

Alle Leute aus dem Volke, denen es begegnet, durch eine gewaltthätige Handlung die Ordnung zu ſtören, werden gewöhnlich mittels Evocation vor den Intendanten oder den Profoß der Maréchauſſee gewieſen. Die meiſten Tumulte, welche der hohe Kornpreis ſo häufig hervorruft, geben Anlaß zu derartigen Evocationen. Der Intendant verſammelt dann eine gewiſſe Anzahl graduirte Perſonen, eine Art improviſirten Präfecturraths, den er ſelbſt gewählt hat, und fungirt als Strafrichter. Ich habe in dieſer Weiſe gefällte Urtheile gefunden, wodurch Leute zu den Galeeren und ſelbſt zum Tode verurtheilt werden. Die vom Intendanten entſchiedenen Criminalproceſſe ſind zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts noch häufig.

Die modernen Rechtskundigen verſichern uns, daß man ſeit der Revolution einen großen Fortſchritt gemacht hat: „Früher war die richterliche und die adminiſtrative Gewalt vermiſcht“, ſagen ſie; „man hat ſie ſeitdem von einander getrennt und jede an ihre Stelle gewieſen“. Um den Fortſchritt, von dem hier die Rede iſt, gehörig zu würdigen, darf man nie vergeſſen daß, wenn die richterliche Gewalt im alten Staate ſich einerſeits beſtändig über die natürliche Sphäre ihrer Autorität ausdehnte, ſie anderſeits dieſelbe niemals völlig ausfüllte. Wer den einen dieſer beiden Umſtände ohne den andern ſieht, hat nur eine unvollkommene und falſche

Vorstellung von der Sache. Bald erlaubte man den Tribunalen, Verordnungen in Betreff öffentlicher Verwaltung zu erlassen, was offenbar außer ihrer Wirkungssphäre lag, bald untersagte man ihnen, wirkliche Processe zu entscheiden, was sie von ihrem eigenen Gebiete ausschließen hieß. Wir haben allerdings die Justiz aus der administrativen Sphäre vertrieben, wo die alte Monarchie ungehörigerweise sie hatte eindringen lassen; gleichzeitig aber drang, wie man sieht, die Regierung unablässig in die natürliche Sphäre der Justiz ein und wir haben sie darin gelassen: als ob die Vermengung der Gewalten nicht ebenso gefährlich von dieser wie von der andern Seite, ja, nicht noch schlimmer wäre; denn die Einmischung der Justiz in die Verwaltung schadet nur den Geschäften, während die Einmischung der Verwaltung in die Justiz die Menschen verdirbt und geeignet ist, sie zugleich revolutionär und servil zu machen.

Unter den neun oder zehn Verfassungen, die in Frankreich seit sechzig Jahren auf ewige Zeiten eingeführt worden sind, findet sich eine, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß kein Regierungsbeamter vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden kann, ohne daß vorher Ermächtigung zu der Verfolgung ertheilt worden ist. Der Artikel scheint so wohl ausgedacht, daß man, als die Verfassung, die ihn enthielt, vernichtet wurde, Sorge trug, ihn mitten unter den Trümmern hervorzuziehen und daß man ihn seitdem stets vor den Revolutionen sorgfältig in Schutz genommen hat. Die Staatsbeamten pflegen noch immer das Privilegium, welches ihnen dieser Artikel gewährt, eine der großen Errungenschaften von 89 zu nennen; darin irren sie sich indeß, denn unter der alten Monarchie trug die Regierung kaum weniger Sorge als in unsern Tagen, den Beamten die Unannehmlichkeit zu ersparen, vor Gericht gleich einfachen Bürgern beichten zu müssen. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen damals und jetzt ist folgender: vor der Revolution konnte die Regierung ihre Beamten nur decken, indem sie sich ungesetzlicher und willkürlicher Maßregeln bediente, während sie seitdem gesetzmäßigerweise dieselben die Gesetze hat verletzen lassen können.

Wenn die Tribunale der alten Monarchie irgend einen Vertreter der Centralgewalt verfolgen wollten, so trat gewöhnlich ein Beschluß des königlichen Raths dazwischen, welcher den Angeklagten seinen Richtern entzog und ihn vor Commissäre verwies, die der Rath ernannte; denn, wie ein

Staatsrath jener Zeit schreibt, ein solchergestalt angegriffener Regierungsbeamter hatte im Geiste der ordentlichen Richter Voreingenommenheit gefunden und die Autorität des Königs wäre compromittirt worden. Derartige Evocationen kamen nicht in seltenen Fällen, sondern alle Tage vor, nicht blos in Betreff hochgestellter Beamten, sondern hinsichtlich der geringsten. Es genügte, nur durch ein Fädchen mit der Regierung verknüpft zu sein, um außer ihr selbst nichts zu fürchten zu haben. Ein Aufseher im Dienste des Brücken- und Straßenbauamts, welcher die Frohnarbeiter zu dirigiren hat, wird von einem Bauer verklagt, den er gemißhandelt hat. Der königliche Rath evocirt die Sache und der Oberingenieur sagt in einem vertraulichen Schreiben an den Intendanten bei dieser Gelegenheit: „Der Aufseher ist in Wahrheit sehr zu tadeln, aber das ist kein Grund, die Sache ihren Gang gehen zu lassen; denn es ist von der größten Wichtigkeit für die Verwaltung der Brücken und Chausseen, daß die ordentlichen Gerichte die Klagen der Fröhner gegen die Aufseher der Arbeiten nicht hören noch annehmen. Fände dies Beispiel Nachahmung, so würden die Arbeiten durch beständige Processe gestört werden, welche der öffentlichen Abneigung, die sich gegen die Beamten richtet, Nahrung geben würden".

Bei einer andern Gelegenheit schreibt der Intendant selbst dem Generalcontroleur in Betreff eines Staatsbaumeisters, der im Felde des Nachbars die Materialien genommen, deren er sich bedient hatte: „Ich kann Ihnen nicht eindringlich genug vorstellen, wie nachtheilig es den Interessen der Staatsverwaltung sein würde, wenn sie ihre Baumeister den ordentlichen Gerichten überließen, deren Grundsätze sich niemals mit den ihrigen vertragen können".

Es ist genau ein Jahrhundert her, daß diese Zeilen geschrieben worden sind, und es scheint als wären die Beamten, die sie schrieben, unsre Zeitgenossen gewesen.

Fünftes Kapitel.

Wie die Centraliſation inmitten der alten Gewalten einzutreten und ſie zu verdrängen vermocht hat, ohne ſie zu vernichten.

Faſſen wir nun das in den drei vorhergehenden Kapiteln Geſagte kurz zuſammen: ein in den Mittelpunkt des Königreichs geſtelltes einziges Collegium, welches die Verwaltung im ganzen Lande leitet; ein und der nämliche Miniſter, der faſt alle innern Angelegenheiten dirigirt; in jeder Provinz ein einziger Beamter, deſſen Leitung alles Detail dieſer Angelegenheiten überlaſſen iſt; keine Unterbehörden der Verwaltung oder nur ſolche Behörden, die nicht thätig ſein können ohne daß ſie zuvor ermächtigt werden, ſich zu bewegen; außerordentliche Gerichte, welche die Angelegenheiten entſcheiden, bei denen die Regierung intereſſirt iſt, und alle Beamten derſelben in Schutz nehmen. Iſt das etwas Anderes, als die uns bekannte Centraliſation? Ihre Formen ſind weniger ausgeprägt als gegenwärtig, ihre Schritte weniger geregelt, ihre Exiſtenz weniger ungeſtört; aber ſie iſt das nämliche Weſen. Man hat ihr in der Folge etwas Weſentliches weder hinzuzufügen noch zu entziehen gehabt; es genügte, Alles, was ſich rings um ſie erhob, niederzuwerfen, um ſie ſo erſcheinen zu laſſen wie wir ſie erblicken.

Die meiſten Einrichtungen, die ich beſchrieben habe, ſind in der Folgezeit an hundert verſchiedenen Orten nachgeahmt worden; damals aber waren ſie eine beſondere Eigenthümlichkeit Frankreichs und wir werden bald ſehen, welchen großen Einfluß ſie auf die franzöſiſche Revolution und deren Nachwirkungen gehabt haben.

Aber wie hatten ſich dieſe Inſtitutionen neuen Datums mitten unter den Trümmern der feudalen Geſellſchaft in Frankreich zu gründen vermocht?

Es war dies mehr ein Werk der Geduld, der Geſchicklichkeit und der Zeit, als des Zwanges und der Gewalt. Im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution hatte man von dem alten Gebäude der franzöſiſchen Ver-

waltung beinahe noch nichts zerstört; man hatte sozusagen ein anderes als Unterbau hergestellt.

Nichts deutet darauf hin, daß zur Bewerkstelligung dieser schwierigen Arbeit die Regierung der alten Monarchie einen im Voraus gründlich durchdachten Plan befolgt habe; sie hatte sich nur dem Instincte überlassen, welcher jede Regierung geneigt macht, alle Angelegenheiten allein leiten zu wollen, und dieser Instinct blieb bei aller Verschiedenheit der Beamten immer der nämliche. Sie hatte den alten Behörden ihre alterthümlichen Namen und ihre Ehren gelassen, ihnen jedoch nach und nach ihre Autorität entzogen. Sie hatte sie aus ihren Wirkungskreisen nicht verjagt, sondern geschickt herausgemaßregelt. Indem sie sich die Trägheit der einen, die Selbstsucht der andern zu Nutze machte, um ihre Stelle einzunehmen; indem sie alle ihre Laster zu Hilfe nahm und niemals sie zu bessern, sondern nur zu verdrängen strebte, hatte sie dieselben in der That endlich alle durch einen einzigen Beamten ersetzt, dessen Namen man zur Zeit ihres Entstehens noch nicht einmal kannte.

Nur die richterliche Gewalt war bei diesem großen Unternehmen hinderlich gewesen; aber auch hier bemächtigte sich die Regierung endlich der wirklichen Gewalt und ließ ihren Gegnern nur den Schatten derselben. Sie hatte die Parlamente nicht aus der Verwaltungssphäre ausgeschlossen, aber sie hatte sich selbst allmählig dergestalt darin ausgedehnt, daß sie dieselbe fast ganz ausfüllte. In gewissen außerordentlichen und vorübergehenden Fällen, z. B. in Zeiten der Hungersnoth, wo die Leidenschaften des Volks den Magistraten einen Stützpunkt darboten, überließ die Centralregierung den Parlamenten einen Augenblick die Verwaltung und gestattete ihnen, einen Lärm zu machen, der oft in der Geschichte widerhallte; bald aber nahm sie schweigend wieder ihren Platz ein und legte behutsam ihre Hand wieder auf alle Menschen und auf alle Sachen.

Betrachtet man den Kampf der Parlamente gegen die königliche Macht aufmerksam, so wird man sehen, daß man einander fast stets auf dem Gebiete der Politik und nicht auf dem der Verwaltung begegnet. Der Streit entsteht gewöhnlich bei Gelegenheit einer neuen Steuer; d. h. es ist nicht die administrative Macht, welche die beiden Gegner einander

streitig machen, sondern die gesetzgebende Gewalt, deren sich zu bemächtigen der eine so wenig als der andere berechtigt war.

Dies ist mehr und mehr zu bemerken, je näher man der Revolution kommt. Je mehr die Leidenschaften des Volkes sich zu erhitzen beginnen, um so mehr mischt sich das Parlament in die Politik, und während zu gleicher Zeit die Centralgewalt und deren Vertreter erfahrener und geschickter werden, beschäftigt sich dieses nämliche Parlament immer weniger mit der eigentlichen Verwaltung; es wird mit jedem Tage weniger Administrator und mehr Tribun.

Die Zeit eröffnet übrigens der Centralgewalt unaufhörlich neue Felder der Thätigkeit, wohin ihr zu folgen die Tribunen nicht flink genug sind, denn es handelt sich um neue Dinge, bezüglich deren sie keine Präcedentien haben und die ihrer Praxis fremd sind. Die Gesellschaft, die in starkem Fortschreiten begriffen ist, ruft jeden Augenblick neue Bedürfnisse hervor und jedes derselben ist eine neue Machtquelle für die Regierung, denn sie allein ist im Stande, es zu befriedigen. Während die administrative Sphäre der Gerichte fest bleibt, ist die der Regierung beweglich und erweitert sich unablässig mit der Civilisation selbst.

Die nahende Revolution, welche die Gemüther aller Franzosen zu erregen beginnt, erweckt bei ihnen tausend neue Ideen, welche die Regierung allein verwirklichen kann; die Revolution entwickelt daher diese Regierung, bevor sie dieselbe stürzt. Die letztere vervollkommnet sich selbst, wie alles Uebrige. Man nimmt dies deutlich wahr, wenn man ihre Archive studirt. Der Generalcontroleur und der Intendant von 1790 gleichen nicht mehr dem Intendanten und dem Generalcontroleur von 1740; die Verwaltung hat sich umgestaltet. Ihre Werkzeuge sind die nämlichen, aber es bewegt sie ein anderer Geist. Je mehr sie sich mit allen Einzelheiten befaßt, je ausgedehnter sie geworden ist, um so regelmäßiger und sachkundiger ist sie auch geworden. Sie ist gemäßigt geworden, während sie sich aller Dinge völlig bemächtigt hat; sie unterdrückt weniger, sie leitet mehr.

Die ersten Anstrengungen der Revolution hatten diese große Institution der Monarchie zerstört; im Jahr 1800 wurde sie wieder hergestellt. Es sind nicht, wie man so oft gesagt hat, die Grundsätze von 1789 im öffentlichen Verwaltungswesen, die damals und in der Folge gesiegt haben,

sondern es sind im Gegentheil diejenigen der alten Monarchie, die damals alle wieder in Kraft traten und auch in Kraft blieben.

Fragt man mich, wie dieser Theil der alten Staatsverwaltung solchergestalt vollständig in die neue Gesellschaft übergetragen und derselben hat einverleibt werden können, so antworte ich, daß die Centralisation in der Revolution deshalb nicht untergegangen ist, weil sie selbst der Anfang dieser Revolution und deren Vorzeichen war; und ich füge hinzu: hat ein Volk die Aristokratie in seiner Mitte zerstört, so eilt es ganz von selbst der Centralisation entgegen. Es gehören alsdann weit geringere Anstrengungen dazu, es auf diesem Abhange hinabzustürzen, als darauf zurückzuhalten. Alle seine Gewalten streben natürlich der Einheit zu und nur mit großer Geschicklichkeit ist es möglich, sie getrennt zu halten.

Die demokratische Revolution, welche so viele Institutionen der alten Staatsverfassung vernichtet hat, sollte also die letztere befestigen und die Centralisation fand in der durch diese Revolution gebildeten Gesellschaft so natürlich ihre Stelle, daß man sie leicht für eines ihrer Werke hat halten können.

Sechstes Kapitel.

Sitten der Administration unter der alten Monarchie.

Man vermag die Correspondenz eines Intendanten der alten Monarchie mit seinen Vorgesetzten und seinen Untergebenen nicht zu lesen ohne überrascht zu sein, wenn man bemerkt, wie die Aehnlichkeit der Institutionen die damaligen Verwaltungsbeamten den unsrigen ähnlich machte. Sie scheinen einander über den Abgrund der Revolution, der sie trennt, die Hände zu reichen. Das Nämliche kann ich von den Regierten sagen. Niemals hat sich der Einfluß der Gesetzgebung auf den Geist der Menschen deutlicher gezeigt.

Bei dem Minister regt sich bereits das Verlangen, mit eigenen Augen die Einzelheiten aller Angelegenheiten kennen zu lernen und von Paris aus Alles selbst zu ordnen. Mit der fortschreitenden Zeit und der sich

vervollkommnenden Verwaltung steigert sich diese Leidenschaft. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts kann kein Armen-Arbeitshaus irgendwo in einer entlegenen Provinz gestiftet werden, ohne daß der Generalcontroleur selber den Aufwand überwachen, die Hausordnung entwerfen und den Ort bestimmen will. Gründet man Bettlerherbergen, so muß man ihm die Namen der Bettler anzeigen, die sich dort melden, und genau angeben, wann sie aus- und eintreten. Bereits gegen die Mitte des Jahrhunderts (1733) schrieb d'Argenson: „die den Ministern überlassenen Details sind zahllos. Nichts geschieht ohne sie, Alles nur durch sie, und wenn ihre Kenntnisse nicht ebenso umfangreich sind als ihre Befugnisse, so sind sie genöthigt, Alles durch Untergebene besorgen zu lassen, welche die eigentlichen Herren werden".

Ein Generalcontroleur verlangt nicht nur Berichte über die Geschäfte, sondern auch kleine Notizen über die Personen. Der Intendant wendet sich seinerseits an seine Subdelegaten und verfehlt nicht leicht, Wort für Wort zu wiederholen, was diese ihm sagen, ganz als wisse er es aus eigner Erfahrung.

Um von Paris aus Alles leiten und daselbst Alles erfahren zu können, mußte man tausend Mittel der Controle erfinden. Die Masse der Schreiberei ist bereits ungeheuer und die Langsamkeit des administrativen Geschäftsganges so groß, daß, soviel ich bemerken konnte, nie weniger als ein Jahr verstrich, bevor eine Gemeinde die Erlaubniß zu erhalten vermochte, ihren Kirchthurm wieder aufzubauen oder ihr Pfarrhaus zu repariren; gewöhnlich vergehen zwei bis drei Jahre, bevor das Gesuch bewilligt wird.

Der königliche Rath selbst bemerkt in einem seiner Beschlüsse (29. März 1773), „daß die administrativen Förmlichkeiten unendliche Verzögerungen in den Geschäften herbeiführen und nur zu oft zu den gerechtesten Klagen Anlaß geben; Förmlichkeiten, die indeß ganz nothwendig sind", fügt er hinzu.

Ich glaubte, der Geschmack an Statistik sei den Administratoren unserer Tage eigenthümlich; aber ich irrte mich. Gegen das Ende der alten Monarchie schickt man dem Intendanten oft kleine gedruckte Tabellen, die er nur durch seine Subdelegaten und durch die Syndics der Gemeinden ausfüllen zu lassen braucht. Der Generalcontroleur läßt sich Berichte er-

ſtatten über die Beſchaffenheit der Felder, deren Kultur, die Art und Menge der Erzeugniſſe, die Zahl des Viehes, die Induſtrie und die Sitten der Einwohner. Die ſolchergeſtalt erlangten Nachrichten ſind kaum weniger umſtändlich und auch nicht zuverläſſiger, als die in ähnlichen Fällen heutigentags von den Unterpräfecten und den Maires gelieferten. Das Urtheil, welches die Subbelegaten bei dieſer Gelegenheit über den Charakter der von ihnen adminiſtrirten Bevölkerung fällen, iſt im Allgemeinen nicht ſehr günſtig. Häufig wiederholen ſie die Bemerkung, daß „der Bauer von Natur träge iſt und nicht arbeiten würde, wenn er es nicht müßte, um leben zu können“.

Es ſcheint dieſe volkswirthſchaftliche Anſicht unter jenen Beamten ſehr verbreitet zu ſein.

Selbſt die Verwaltungsſprache der damaligen Zeit gleicht der heutigen in auffallender Weiſe. Der Styl iſt beiderſeits gleichmäßig farblos, fließend, vag und weich: die eigenthümliche Phyſiognomie jedes Schreibenden verwiſcht ſich und verliert ſich in einer allgemeinen Mittelmäßigkeit. Wer einen Präfecten lieſt, lieſt einen Intendanten.

Nur gegen das Ende des Jahrhunderts, wo die eigenthümliche Sprache Diderot's und Rouſſeau's Zeit gehabt hat, ſich zu verbreiten und in die Volksſprache einzudringen, bemächtigt ſich die falſche Empfindſamkeit, deren die Bücher dieſer Schriftſteller voll ſind, auch der Beamten und dringt ſelbſt bis zu den Finanzmännern. Der adminiſtrative Styl, deſſen Weſen in der Regel ſehr trocken iſt, wird damals manchmal ſalbungsvoll und beinahe zärtlich. Ein Subbelegat beklagt ſich beim Intendanten von Paris, „daß er bei Ausübung ſeiner Funktionen oft einen für eine fühlende Seele höchſt peinlichen Schmerz empfinde“.

Die Regierung gewährte, wie heutigentags, den Gemeinden gewiſſe Unterſtützungen unter der Bedingung, daß die Einwohner ihrerſeits gewiſſe milde Beiſteuern geben ſollten. Sobald die ſolchergeſtalt von ihnen geſpendete Summe hinreichend iſt, ſchreibt der Generalcontroleur an den Rand der Liſte der Beiträge: „Gut, bezeigen Zufriedenheit; iſt ſie aber ſehr anſehnlich, ſo ſchreibt er: Gut, bezeigen Zufriedenheit und Rührung“.

Die Verwaltungsbeamten, faſt insgeſammt Bürgerliche, bilden bereits

eine Klasse, die ihren besondern Geist, ihre Traditionen, ihre Tugenden, ihren eigenen Stolz hat. Es ist die Aristokratie der neuen Gesellschaft, die sich schon gebildet hat und lebendig ist; sie wartet nur, daß die Revolution ihr die Stätte bereite.

Was die Verwaltung in Frankreich bereits charakterisirt, ist der glühende Haß, den ihr ohne Unterschied alle diejenigen, Adelige oder Bürgerliche, einflößen, die außer ihr sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen wollen. Die geringste unabhängige Körperschaft, die sich ohne ihre Mitwirkung bilden zu wollen scheint, flößt ihr Furcht ein; der kleinste freie Verein, welches auch sein Zweck sei, ist ihr unbequem; sie läßt nur diejenigen bestehen, die sie nach Willkür gebildet hat und wo sie den Vorsitz führt. Selbst die großen industriellen Gesellschaften behagen ihr wenig; kurz, sie will nicht, daß die Bürger sich in irgend einer Weise mit der Prüfung ihrer eigenen Angelegenheiten befassen; sie zieht die Unfruchtbarkeit der Concurrenz vor. Da man jedoch den Franzosen immer das Vergnügen einiger Ungebundenheit lassen muß, um sie für ihre Knechtschaft zu trösten, so gestattet die Regierung die freie Erörterung aller möglichen allgemeinen und abstracten Theorien in Sachen der Religion, der Philosophie, der Moral und selbst der Politik. Sie duldet bereitwillig genug, daß man die wesentlichen Grundsätze, auf denen damals die Gesellschaft beruhte, angreift und daß man sich selbst bis zur Discussion über Gott versteigt, vorausgesetzt, daß man keine Glossen über ihre geringsten Beamten macht. Sie glaubt, das Uebrige gehe sie nichts an.

Obwohl die Zeitungen des achtzehnten Jahrhunderts mehr Verse als Polemik enthielten, betrachtete die Verwaltung diese kleine Macht doch bereits mit sehr eifersüchtigen Blicken. Sie ist nachsichtig gegen die Bücher, aber schon sehr streng gegen die Zeitungen; da sie dieselben nicht unbedingt unterdrücken kann, so macht sie den Versuch, sie ausschließlich für sich zu benutzen. Ich finde ein an alle Intendanten des Königreichs gerichtetes Circularschreiben vom Jahre 1761, worin man anzeigt, daß der König (Ludwig XV.) verfügt habe, es solle fortan die Zeitung Gazette de France unter den Augen der Regierung selbst redigirt werden: „Indem S. Majestät", sagt das Circular, „dieses Blatt interessant machen und ihm die Ueberlegenheit über alle andern sichern will. Sie werden daher", fügt

der Minister hinzu, „die Güte haben, mir einen Bericht über Alles zu senden, was sich in Ihrer Provinz zuträgt und geeignet ist, die Neugier des Publikums zu interessiren, namentlich was sich auf Physik und Naturgeschichte bezieht, sowie seltsame und interessante Vorfälle". Dem Circularschreiben ist ein Prospect beigefügt, worin man anzeigt, daß die neue Zeitung, obwohl öfter erscheinend und reichhaltiger als das durch sie ersetzte Blatt, doch den Abonnenten weit weniger kosten werde.

Mit diesen Documenten ausgerüstet, schreibt der Intendant an seine Subdelegaten und läßt sie an's Werk gehen; diese beginnen jedoch mit der Antwort, daß sie nichts wissen. Es trifft ein neuer Brief des Ministers ein, der sich bitter über die Sterilität der Provinz beklagt. „Se. Majestät befiehlt mir, Ihnen zu sagen, es sei der Wille derselben, daß Sie sich sehr ernstlich mit dieser Angelegenheit beschäftigen und Ihren Untergebenen die bestimmtesten Befehle ertheilen". Die Subdelegaten leisten nun das Menschenmögliche: der eine meldet, es sei ein Salzschmuggler gehenkt worden und habe großen Muth bewiesen; ein anderer, eine Frau in seinem Bezirk sei mit drei Töchterchen auf einmal niedergekommen; ein dritter, es sei ein fürchterliches Ungewitter losgebrochen, habe indeß keinen Schaden angerichtet. Einen gibt es, welcher erklärt, trotz aller Mühe habe er nichts entdeckt, was berichtet zu werden verdiene, er abonnire jedoch selber auf eine so nützliche Zeitung und werde alle anständigen Leute auffordern, ein Gleiches zu thun. So große Anstrengungen scheinen indeß wenig Erfolg zu haben, denn ein neues Schreiben lehrt uns, „daß der König, welcher die Güte hat", sagt der Minister, „sich selbst zur Beschäftigung mit den Maßregeln zur Vervollkommnung der Zeitung herabzulassen und welcher diesem Journal die gebührende Ueberlegenheit und Berühmtheit geben will, große Unzufriedenheit bezeigt hat, seine Absichten so schlecht erfüllt zu sehen".

Man sieht, daß die Geschichte eine Gemäldegalerie ist, worin es wenig Originale und viel Copien gibt.

Uebrigens muß man anerkennen, daß in Frankreich die Regierung niemals jene Regierungen des südlichen Europa nachahmt, die sich aller Dinge nur bemächtigt zu haben scheinen, um Alles unfruchtbar zu lassen. Die französische zeigt oft ein großes Verständniß ihrer Aufgabe und stets

eine erstaunliche Thätigkeit. Aber ihre Thätigkeit ist oft unfruchtbar und selbst schädlich, weil sie bisweilen leisten will, was über ihre Kräfte geht oder Dinge thut, die niemand controlirt.

Die nothwendigsten Reformen, die eine beharrliche Energie erfordern, wenn sie glücken sollen, unternimmt sie nicht leicht oder gibt sie bald wieder auf; aber sie ändert fortwährend an einigen Bestimmungen oder an einigen Gesetzen. In der Sphäre, die sie bewohnt, bleibt nichts einen Augenblick in Ruhe. Die Vorschriften folgen einander mit so außerordentlicher Schnelligkeit, daß die Beamten vor lauter Befehlen oft nicht herauszufinden wissen, wie gehorcht werden muß. Municipalbeamte beklagen sich beim Generalcontroleur selbst über die maßlose Veränderlichkeit der Verordnungen. „Allein die Veränderung der Finanzreglements", sagen sie, „ist eine derartige, daß sie dem Municipalbeamten, wär' er auch auf Lebenszeit angestellt, nicht erlaubt, etwas anderes zu thun, als die neuen Reglements zu studiren, sobald sie erscheinen, so daß er genöthigt ist, seine eigenen Geschäfte zu vernachlässigen".

Ward auch das Gesetz nicht verändert, so wechselte wenigstens täglich die Weise seiner Anwendung. Wenn man die von der Verwaltung der alten Monarchie hinterlassenen geheimen Urkunden nicht gelesen und dieselbe auf diese Weise bei ihrer Arbeit gesehen hat, so kann man sich nicht vorstellen, in welche Verachtung das Gesetz am Ende selbst im Geiste derjenigen, die es anwenden, sinkt, sobald es weder eine politische Versammlung noch Zeitungen gibt, um die launische Geschäftigkeit der Minister und ihrer Bureaux zu zügeln und ihrem willkürlichen Eigensinn Schranken zu setzen.

Selten findet man Beschlüsse des königlichen Raths, die nicht frühere und zwar oft sehr neue Gesetze widerrufen, die eingeführt, aber nicht in Anwendung gekommen sind. Es gibt in der That kein Edikt, keine königliche Verordnung, kein feierlich registrirtes Patent, das in der Anwendung nicht tausend Verdrehungen unterliegt. Man ersieht aus den Briefen der Generalcontroleure und Intendanten, daß die Regierung fortwährend gestattet, ausnahmsweise anders zu verfahren, als sie verordnet hat. Selten bricht sie das Gesetz, aber jeden Tag läßt sie es nach allen Seiten sanft biegen je nach den besondern Fällen und um die größte Leichtigkeit des Geschäftsganges zu erzielen.

Der Intendant ſchreibt an den Miniſter in Betreff eines ſtädtiſchen Zolls, dem ſich ein Unternehmer von Staatsbauten entziehen wollte: „Allerdings exiſtirt, wenn man die von mir angeführten Edikte und Beſchlüſſe in ihrer ſtrengen Bedeutung nimmt, im Königreiche keine Befreiung von dieſen Zöllen; aber alle in den Geſchäften Wohlbewanderten wiſſen, daß es mit dieſen gebieteriſchen Beſtimmungen ebenſo iſt, wie mit den Strafen, die ſie androhen, und daß, obwohl man dieſelben faſt in allen Edikten und Verordnungen über Einführung von Abgaben findet, dies doch niemals gehindert hat Ausnahmen zu machen".

Dies charakteriſirt den alten Staat vollkommen: eine ſtrenge Regel, eine milde Praxis; ſo iſt ſein Charakter.

Wer die Regierung jener Zeit nach der Sammlung ihrer Geſetze beurtheilen wollte, würde in die lächerlichſten Irrthümer gerathen. Ich finde eine königliche Verordnung vom Jahr 1757, welche Alle zum Tode verurtheilt, die der Religion oder der beſtehenden Ordnung zuwiderlaufende Schriften verfaſſen oder drucken. Der Buchhändler, der ſie verkauft, und der Hauſirer, der ſie colportirt, ſoll die nämliche Strafe erleiden. Wären wir ins Jahrhundert des heiligen Dominicus zurückgekehrt? Nein, es iſt die nämliche Zeit, in welcher Voltaire glänzte.

Man klagt oft, daß die Franzoſen das Geſetz verachten; ach! wann hätten ſie es achten lernen können? Man kann ſagen, daß bei den Menſchen der alten Monarchie die Stelle, die im menſchlichen Geiſte der Begriff des Geiſtes einnehmen ſoll, leer war. Jeder Bittſteller verlangt, daß man zu ſeinen Gunſten von der beſtehenden Regel abweiche, und zwar verlangt er es ſo dringend und entſchieden, als verlangte er vielmehr, daß man zur Regel zurückkehre, und man hält ihm dieſelbe auch in der That nur entgegen, wenn man Luſt hat ihn abzuweiſen. Die Unterwürfigkeit des Volkes gegenüber der Obrigkeit iſt noch vollkommen; aber ſein Gehorſam beruht mehr auf Gewohnheit als auf bewußtem Willen; denn geſchieht es ihm zufällig einmal, unruhig zu werden, ſo läßt es ſich durch die geringſte Aufregung auch gleich zur Gewaltthätigkeit verleiten, und faſt ſtets iſt es auch Gewaltthätigkeit und Willkür, und nicht das Geſetz, die es wieder zur Ruhe bringen.

Im achtzehnten Jahrhundert hat die Centralgewalt in Frankreich noch

nicht die gesunde und kräftige Constitution erlangt, die wir in der Folge an ihr gesehen haben; da es ihr indeß bereits gelungen ist, alle untergeordneten Gewalten zu vernichten und zwischen ihr und den einzelnen Menschen nichts mehr als ein ungeheurer und leerer Raum vorhanden ist, so erscheint sie einem jeden der letztern von weiten bereits als die einzige Triebfeder der socialen Maschine, als einziges und nothwendiges Agens des öffentlichen Lebens.

Durch nichts wird dies deutlicher gezeigt, als durch die Schriften ihrer Feinde. Als das lange Unbehagen, welches der Revolution vorhergeht, sich fühlbar zu machen beginnt, sieht man auf allen Seiten neue Gesellschafts- und Regierungssysteme auftauchen. Die Ziele, welche sich diese Reformatoren stecken, sind verschieden, aber ihr Mittel ist stets das nämliche. Sie wollen die Hand der Centralgewalt gebrauchen, um mittels derselben alles zu zerbrechen und alles wieder herzustellen nach einem neuen Plane, den sie selbst entworfen haben; sie allein scheint ihnen im Stande, eine solche Aufgabe zu lösen. Die Macht des Staates, sagen sie, muß schrankenlos sein, wie sein Recht; es handelt sich nur darum, ihn zu bewegen, einen schicklichen Gebrauch davon zu machen. Mirabeau der Vater, dieser Edelmann, der von den Rechten des Adels einen so überspannten Begriff hat, daß er die Intendanten geradezu Eindringlinge nennt und erklärt, daß, wenn man der Regierung allein die Wahl der Magistrate überließe, die Gerichtshöfe bald nur noch Banden von Commissären sein würden, selbst Mirabeau hat rücksichtlich der Verwirklichung seiner Chimären nur auf die Macht der Centralgewalt Vertrauen.

Diese Ideen bleiben keineswegs in den Büchern; sie nehmen alle Köpfe ein, üben Einfluß auf die Sitten, verbinden sich mit den Gewohnheiten und durchdringen von allen Seiten das gewöhnliche tägliche Leben.

Niemand glaubt eine Angelegenheit zu gutem Ende führen zu können, wenn der Staat sich nicht darein mischt. Selbst die Landleute, die sich in der Regel gern gegen Vorschriften auflehnen, sind zu glauben geneigt, daß die Regierung hauptsächlich schuld sei, wenn der Feldbau sich nicht vervollkommene, denn sie ertheile ihnen weder Rathschläge noch Unterstützung genug. Einer derselben schreibt an einen Intendanten in gereiztem Tone,

der ſchon an die Revolution gemahnt: „Warum ernennt die Regierung nicht Inſpectoren, deren Aufgabe es wäre, alljährlich einmal in die Provinzen zu gehen, um den Zuſtand der Kulturen kennen zu lernen, die Landleute im beſten Verfahren dabei zu unterrichten, ihnen zu ſagen, was man bezüglich der Viehzucht zu thun habe, wie man das Vieh züchten, mäſten, verkaufen und wohin man es zu Markte bringen müſſe? Dieſe Inſpectoren müßte man gut beſolden. Der Landwirth, welcher die beſten Feldfrüchte lieferte, müßte Ehrenzeichen empfangen".

Inſpectoren und Ordenskreuze! Das iſt denn doch ein Mittel, worauf ein Pächter der Grafſchaft Suffolk niemals gefallen ſein würde!

In den Augen der meiſten Leute iſt bereits nur die Regierung im Stande, die öffentliche Ordnung zu ſichern; das Volk fürchtet nur die Maréchauſſee; die Grundeigenthümer haben nur zu ihr Vertrauen. Für die einen wie für die andern iſt der Reiter der Maréchauſſee nicht nur der erſte Beſchützer der Ordnung, ſondern die Ordnung ſelbſt. „Niemand", ſagt die Provinzialverſammlung von Guyenne, „kann es entgangen ſein, wie ſehr der Anblick eines Reiters der Maréchauſſee geeignet iſt, auch die zügelloſeſten Menſchen in Schranken zu halten". Daher will auch jedermann eine Abtheilung dieſer Reiter vor ſeiner Thür haben. Das Archiv einer Intendantſchaft enthält derartige Geſuche in Menge; niemand ſcheint zu ahnen, daß unter dem Beſchützer ſich leicht der Gebieter verbergen könne.

Nichts fällt den Emigrirten bei ihrer Ankunft in England mehr auf, als die Abweſenheit dieſer Miliz. Dies erfüllt ſie mit Verwunderung, bisweilen aber auch mit Verachtung gegen die Engländer. Einer von ihnen, ein Mann von Verdienſt, den aber ſeine Erziehung nicht auf die Zuſtände, die er hier ſehen ſollte, vorbereitet hatte, ſchreibt: „Es iſt wirklich wahr, daß mancher Engländer ſich glücklich ſchätzt, beſtohlen worden zu ſein, indem er ſich damit tröſtet, daß ſein Land doch wenigſtens keine Maréchauſſee habe. Manche, die Alles haſſen, was die Ruhe ſtört, tröſten ſich, wenn ſie Unruhſtifter in den Schooß der Geſellſchaft zurückkehren ſehen, mit dem Gedanken, daß der Buchſtabe des Geſetzes doch alle Rückſichten überwiegt. Dieſe falſchen Anſichten", fügt er hinzu, „haben nicht durchweg alle Köpfe eingenommen; es gibt vernünftige Leute, die ganz anders denken, und auf die Länge muß die Vernunft die Oberhand behalten".

Daß diese seltsamen Ansichten der Engländer in einem Zusammenhange mit ihren Freiheiten stehen könnten, fällt dem Manne nicht ein. Er zieht es vor, die Erscheinung durch wissenschaftlichere Ursachen zu erklären. „In einem Lande", sagt er, „wo die Feuchtigkeit und der Mangel an Spannkraft in der umgebenden Luft dem Temperament eine düstere Färbung verleiht, ist das Volk geneigt, sich vorzugsweise mit ernsten Gegenständen zu befassen. Das englische Volk ist daher von Natur dazu angethan, sich mit Regierungsangelegenheiten zu beschäftigen; das französische Volk hält sich fern davon".

Während die Regierung solchergestalt die Stelle der Vorsehung eingenommen hat, ist es natürlich, daß ein Jeder in seinen Privatnöthen sie anruft. Man findet dann auch eine Anzahl Gesuche, die sich zwar stets auf das öffentliche Interesse stützen, jedoch nur kleine Privatinteressen betreffen. Die Schränke, worin sie liegen, sind vielleicht die einzigen Orte, wo alle Klassen, welche die Gesellschaft der alten Monarchie bildeten, sich gemischt haben. Sie bieten eine melancholische Lectüre: Bauern verlangen Entschädigung für den Verlust ihres Viehes oder ihres Hauses; wohlhabende Grundeigenthümer bitten um Unterstützung, um ihre Ländereien vortheilhafter zu verwerthen. Industrielle gehen den Intendanten um Privilegien an, die sie gegen unbequeme Concurrenz schützen sollen. Häufig finden sich Fabrikanten, welche dem Intendanten den schlechten Zustand ihrer Geschäfte vertrauen und ihn bitten, beim Generalcontroleur eine Unterstützung oder ein Darlehen auszuwirken. Man hatte, wie es scheint, eine gewisse Summe für solche Zwecke bestimmt.

Selbst die Edelleute sind manchmal große Bittsteller; ihr Stand macht sich dabei fast nur dadurch kenntlich, daß sie in sehr lautem Tone betteln. Die Steuer des Zwanzigsten ist für viele unter ihnen das Hauptglied der Kette ihrer Abhängigkeit. Da ihr Antheil an dieser Steuer alljährlich vom königlichen Rathe nach dem Berichte des Intendanten festgestellt wird, so wenden sie sich gewöhnlich an Letztern, um Fristen oder Ermäßigungen zu erzielen. Ich habe eine Menge Gesuche dieser Art gelesen, die von Edelleuten, großentheils Herren der hohen Aristokratie, ausgingen, welche sich auf die Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte oder den zerrütteten Zustand ihres Vermögens beriefen. Im Allgemeinen nannten die Edelleute den Inten-

danten nur Herr; doch habe ich bemerkt, daß sie ihn in den hier erwähnten Fällen stets, gleich den Bürgerlichen, gnädiger Herr nennen.

Bisweilen mischen sich Noth und Stolz in diesen Bittschriften auf eine spaßhafte Weise. Ein Edelmann schreibt dem Intendanten: „Ihr zartfühlendes Herz wird nimmermehr zugeben, daß ein Vater meines Standes bezüglich der Steueransätze so streng behandelt werde, wie ein Vater aus dem Volke".

In Zeiten der Hungersnoth, die im achtzehnten Jahrhundert so häufig waren, wendet sich die gesammte Bevölkerung jeder Provinz an den Intendanten und scheint von ihm allein ihre Nahrung zu erwarten. Es legt in der That bereits jedermann all sein Elend der Regierung zur Last. Selbst das unvermeidlichste Unglück ist ihr Werk; man geht so weit, ihr das ungewöhnlich schlechte Wetter zum Vorwurf zu machen.

Wundern wir uns nicht mehr, wenn wir sehen, mit welcher außerordentlichen Leichtigkeit im Anfang dieses Jahrhunderts die Centralisation wieder hergestellt worden ist. Die Männer von 89 hatten das Gebäude gestürzt; aber seine Grundlage war selbst in der Seele seiner Zerstörer übrig geblieben und auf dieser Grundlage hat man es plötzlich neu aufzuführen und fester zu bauen vermocht, als es jemals gewesen war.

Siebentes Kapitel.

Wie Frankreich bereits unter allen Ländern Europa's dasjenige war, wo die Hauptstadt das größte Uebergewicht über die Provinzen gewonnen hatte und den ganzen Staat am vollständigsten absorbirte.

Weder die Lage, noch die Größe, noch der Reichthum der Hauptstädte verschaffen diesen das politische Uebergewicht über das gesammte übrige Reich, sondern die Natur der Regierung.

London, so bevölkert wie ein Königreich, hat bis jetzt keinen souveränen Einfluß auf die Geschicke Großbritanniens ausgeübt.

Kein Bürger der Vereinigten Staaten denkt daran, daß die Bevölke-

rung von New-York das Loos der amerikaniſchen Union entſcheiden könne. Noch mehr, im Staate New-York ſelbſt bildet ſich niemand ein, daß der beſondere Wille dieſer Stadt allein die Angelegenheiten leiten könne. Indeß hat New-York gegenwärtig ebenſoviel Einwohner als Paris im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution enthielt.

Selbſt Paris war zur Zeit der Religionskriege im Vergleich mit der Geſammtbevölkerung des Königreichs ebenſo bevölkert, als es 1789 ſein mochte. Trotzdem konnte es nichts entſcheiden. Zur Zeit der Fronde war Paris noch weiter nichts als die größte Stadt Frankreichs. Im Jahr 1789 war es bereits Frankreich ſelbſt.

Schon 1740 ſchrieb Montesquieu an einen ſeiner Freunde: „Es gibt in Frankreich nur Paris und die entfernten Provinzen, weil Paris noch nicht Zeit gehabt hat, ſie zu verſchlingen“. Im Jahr 1750 ſagte der Marquis Mirabeau, ein phantaſtiſcher Geiſt, aber bisweilen nicht ohne Tiefe, indem er von Paris ſpricht ohne es zu nennen: „Hauptſtädte ſind nothwendig; wenn aber der Kopf zu ſtark wird, ſo wird der Körper apoplectiſch und Alles verdirbt. Was ſoll alſo werden, wenn man, die Provinzen einer gewiſſen directen Abhängigkeit preisgebend und deren Einwohner ſozuſagen nur als Unterthanen zweiter Klaſſe betrachtend, wenn man dort dem Ehrgeize kein nennenswerthes Mittel und keine Laufbahn läßt, ſondern alles, was einiges Talent hat, nach dieſer Hauptſtadt zieht!“ Er nennt dies eine Art heimlicher Revolution, welche den Provinzen ihre angeſehenen Einwohner, ihre Geſchäftsleute und dasjenige entzieht, was man Männer von Geiſt nennt.

Wer die vorhergehenden Kapitel aufmerkſam geleſen hat, kennt bereits die Urſachen dieſer Erſcheinung; es hieße die Geduld des Leſers mißbrauchen, wollte ich ſie hier nochmals angeben. Die Revolution entging der Regierung nicht, fiel ihr jedoch nur in ihrer materiellſten Form auf, nämlich als Vergrößerung der Stadt. Sie ſah Paris ſich täglich mehr ausdehnen und fürchtete, es werde ſchwer werden, eine ſo große Stadt gehörig zu verwalten. Man findet, beſonders im ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, eine große Anzahl Ordonnanzen unſerer Könige, die zum Zweck haben, dieſes Wachsthum aufzuhalten. Dieſe Fürſten concentrirten mehr und mehr in Paris oder vor deſſen Thoren das ganze

öffentliche Leben Frankreichs und doch wollten sie, daß Paris klein bliebe. Man verbietet, neue Häuser zu bauen oder man nöthigt wenigstens, dieselben auf die kostspieligste Weise und auf unvortheilhaft gelegenen Punkten zu bauen, welche man vorausbestimmt. Freilich beweist jede dieser Ordonnanzen, daß trotz der vorhergehenden Paris nicht aufgehört hat sich auszudehnen. Sechsmal während seiner Regierung und im Vollgenusse seiner Macht versucht Ludwig XIV., Paris aufzuhalten und es mißlingt ihm: den Edikten zum Trotz vergrößert die Stadt sich unaufhörlich. Aber ihr Uebergewicht wächst noch schneller als ihre Mauern; dasselbe wird ihr weniger durch das, was innerhalb ihres Weichbildes vorgeht, gesichert, als durch das, was außerhalb geschieht.

Um die nämliche Zeit sah man in der That überall die örtlichen Freiheiten mehr und mehr verschwinden. Ueberall verloren sich die Symptome eines unabhängigen Lebens; die charakteristischen Züge der verschiedenen Provinzen verloren ihren deutlichen Ausdruck; die letzte Spur des ehemaligen öffentlichen Lebens war verwischt. Gleichwohl verfiel die Nation nicht in Schlaffheit; sie war vielmehr allenthalben in Bewegung, allein die bewegende Kraft befand sich nur noch zu Paris. Von tausend Beispielen, die dies beweisen, will ich nur eines anführen. Ich ersehe aus den an den Minister erstatteten Berichten über den Zustand des Buchhandels, daß es im sechzehnten und im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bedeutende Buchdruckereien in den Provinzialstädten gab, die jetzt keine Buchdrucker mehr haben oder nur solche, die kein erhebliches Geschäft machen. Gleichwol ist es hinreichend bekannt, daß zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts unendlich mehr Schriften aller Art erschienen als im sechzehnten; aber die Bewegung des Gedankens ging nur noch vom Centrum aus. Paris hatte die Provinzen vollständig verschlungen.

Im Augenblicke, wo die französische Revolution ausbricht, hat sich jene erste Revolution schon ganz vollzogen.

Der berühmte Reisende Arthur Young verläßt Paris bald nach der Versammlung der Generalstaaten und wenig Tage vor dem Sturm auf die Bastille; der Gegensatz zwischen dem, was er in der Stadt gesehn hat, und dem, was er außerhalb findet, setzt ihn in Erstaunen. In Paris war Alles Thätigkeit und Lärm; jeder Augenblick erzeugte eine politische

Flugschrift; es erschienen derselben bis auf zweiundneunzig in der Woche. „Niemals", sagt er, „selbst in London nicht, habe ich eine derartige Bewegung öffentlichen Lebens gesehn". Außerhalb Paris scheint ihm Alles träge und schweigend; man druckt wenig Broschüren und keine Zeitungen. Die Provinzen sind indeß aufgeregt und bereit, sich zu rühren, halten sich jedoch still; versammeln sich die Bürger dann und wann, so geschieht es nur, um die Nachrichten zu vernehmen, die man von Paris erwartet. In jeder Stadt fragt Young die Einwohner, was sie thun werden. „Die Antwort ist überall die nämliche", sagt er: „Wir sind nur eine Provinzialstadt; man muß sehen, was man zu Paris thun wird". — „Diese Leute wagen nicht einmal, eine Meinung zu haben", fügt er hinzu, „so lange sie nicht wissen, was man in Paris denkt".

Man staunt über die außerordentliche Leichtigkeit, mit welcher die constituirende Versammlung mit einem Schlage die sämmtlichen alten Provinzen Frankreichs, von denen mehrere älter als die Monarchie waren, zu zertrümmern und das Königreich methodisch in dreiundachtzig besondere Theile zu zerlegen vermochte, als ob es sich um den jungfräulichen Boden der neuen Welt gehandelt hätte. Nichts hat das übrige Europa, welches auf ein solches Schauspiel nicht vorbereitet war, mehr mit Erstaunen und selbst Entsetzen erfüllt. „Es ist das erste Mal", sagte Burke, „daß man Menschen ihr Vaterland in einer so barbarischen Weise in Stücke zerlegen sieht". Es sah in der That aus, als zerrisse man lebendige Leiber, aber man zerstückelte nur Todte.

Zur nämlichen Zeit, als Paris solchergestalt sich der Allgewalt nach außen vollends bemächtigte, sah man in seinem Innern eine andere Veränderung sich vollziehen, die nicht minder die Aufmerksamkeit des Historikers zu fesseln verdient. Anstatt nur eine Stadt des Handels, der Geschäfte, der Consumtion und des Vergnügens zu sein, wurde Paris auch zur Fabrik- und Manufacturstadt; das ist eine zweite Thatsache, die der ersterwähnten einen neuen und drohendern Charakter verlieh.

Dies Ereigniß hatte sich seit geraumer Zeit vorbereitet; wie es scheint, war Paris schon im Mittelalter die gewerbfleißigste Stadt des Königreichs, gleichwie es die größte war. Während man den neuern Zeiten näher kommt, wird dies zweifellos. In dem Maße, als die Verwaltungsge-

schäfte nach Paris gezogen werden, wenden sich auch die industriellen Geschäfte dorthin. Während Paris mehr und mehr Muster und Schiedsrichter des Geschmacks, einziger Mittelpunkt der Macht und der Künste und Hauptherd der nationalen Thätigkeit wird, zieht sich auch das industrielle Leben der Nation mehr dahin zurück und concentrirt sich daselbst.

Obwohl die statistischen Urkunden der alten Monarchie meistens wenig Vertrauen verdienen, glaub' ich doch, daß man unbedenklich versichern darf, daß während der letzten sechzig Jahre vor der Revolution die Zahl der Arbeiter in Paris sich mehr als verdoppelt hat, während in der nämlichen Zeit die Bevölkerung der Stadt im Allgemeinen sich kaum um ein Drittel vermehrte.

Außer den allgemeinen Ursachen, die ich angegeben habe, gab es auch ganz besondere, die aus allen Gegenden Frankreichs die Arbeiter nach Paris zogen und sie dort nach und nach in gewissen Stadtvierteln anhäuften, die sie schließlich fast ganz allein einnahmen. Man hatte die Hemmnisse, welche die damalige fiscalische Gesetzgebung der Industrie bereitete, in Paris weniger drückend als sonst allenthalben in Frankreich gemacht; nirgends entschlüpfte man so leicht dem Joche des Meisterrechts. Gewisse Vorstädte, wie die Faubourgs Saint-Antoine und du Temple, erfreuten sich in dieser Hinsicht sehr großer Privilegien. Ludwig XVI. dehnte diese Vorrechte der Vorstadt Saint-Antoine noch weiter aus und arbeitete nach Kräften, dort eine ungeheure Arbeiterbevölkerung anzuhäufen, „indem wir", wie dieser unglückliche Fürst in einem seiner Edikte sagt, „den Arbeitern der Vorstadt Saint-Antoine einen neuen Beweis unsers Schutzes geben und sie von Fesseln befreien wollen, die ebenso ihren Interessen als der Freiheit des Verkehrs nachtheilig sind".

Die Zahl der Manufacturen, Glashütten, Hohöfen war kurz vor der Revolution bereits dermaßen in Paris gewachsen, daß sie der Regierung endlich Besorgnisse einflößte. Der Anblick dieses Fortschritts erfüllte sie mit verschiedenen sehr grundlosen Befürchtungen. Unter anderen findet man einen Beschluß des königlichen Raths von 1782, worin gesagt ist, daß „der König, aus Besorgniß, es möge die rasche Vermehrung der Manufacturen einen Holzverbrauch herbeiführen, welcher der Verproviantirung der Stadt nachtheilig werden könne, fortan in einem Umkreise von

fünfzehn Meilen um dieſelbe die Errichtung derartiger Anſtalten verbietet". Von der wirklichen Gefahr, die eine derartige Anhäufung erzeugen konnte, hatte niemand eine Ahnung.

Solchergeſtalt hatte ſich Paris Frankreichs bemeiſtert, und bereits ſammelte ſich die Armee, welche ſich der Stadt Paris bemeiſtern ſollte.

Man iſt gegenwärtig, wie mir ſcheint, ziemlich einig darüber, daß die adminiſtrative Centraliſation und die Allmacht der Stadt Paris ſehr viel zum Sturze all der Regierungen beigetragen haben, die binnen vierzig Jahren auf einander gefolgt ſind. Ich werde ohne Mühe nachweiſen, daß dem nämlichen Umſtande der gewaltſame und plötzliche Untergang der alten Monarchie großentheils zuzuſchreiben iſt und daß man denſelben unter die Haupturſachen jener erſten Revolution zählen muß, die alle andern erzeugt hat.

Achtes Kapitel.

Frankreich war das Land, wo die Menſchen einander am ähnlichſten geworden waren.

Wer Frankreich unter der alten Monarchie aufmerkſam betrachtet, bemerkt zwei ſehr entgegengeſetzte Erſcheinungen.

Alle damals dort lebenden Menſchen, namentlich diejenigen der mittlern und höhern Schichten der Geſellſchaft, die allein ſich bemerklich machen, ſcheinen durchweg einander genau ähnlich zu ſein.

Indeß iſt mitten unter dieſer einförmigen Menge gleichwohl noch eine erſtaunliche Anzahl kleiner Schranken vorhanden, die ſie in viele Theile zerſpalten, und innerhalb jeder dieſer kleinen abgegränzten Räume zeigt ſich eine gleichſam ganz beſondere Geſellſchaft, die ſich nur mit ihren eigenen Intereſſen beſchäftigt, ohne am Leben Aller theilzunehmen.

Indem ich an dieſe faſt ins Unendliche gehende Theilung denke, wird es mir begreiflich, daß, da die Bürger nirgends ſo wenig vorbereitet waren, gemeinſchaftlich zu handeln und einander in Zeiten der Gefahr

wechselseitig Beistand zu leisten, eine große Revolution eine derartige Gesellschaft augenblicklich von Grund aus zu zertrümmern vermocht hat. Vergegenwärtige ich mir, wie alle jene kleinen Schranken durch die gewaltige Erschütterung selbst niedergeworfen sind, so gewahre ich alsbald einen compactern und gleichartigern Gesellschaftskörper, als es vielleicht irgendeiner gewesen, den man jemals in der Welt gesehn hat.

Ich habe gesagt, wie fast im ganzen Königreiche das individuelle Leben der Provinzen seit geraumer Zeit erloschen war; dies hatte viel dazu beigetragen, alle Franzosen einander sehr ähnlich zu machen. Durch die noch vorhandenen Verschiedenheiten schimmert bereits die Einheit der Nation hindurch; die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung läßt dieselbe erkennen. Je weiter man dem Laufe des achtzehnten Jahrhunderts abwärts folgt, um so mehr sieht man die Zahl der Edikte, der königlichen Verordnungen, der Beschlüsse des königlichen Rathes anwachsen, welche die nämlichen Bestimmungen in der nämlichen Weise in allen Theilen des Reiches zur Geltung bringen. Nicht nur die Regierenden, sondern auch die Regierten gewöhnen sich an die Idee einer so allgemeinen und so gleichförmigen Gesetzgebung, die überall und für alle die nämliche ist; diese Idee erscheint in allen Reformplänen, die einander dreißig Jahre hindurch vor dem Ausbruche der Revolution folgen. Zweihundert Jahre früher würde, wenn dieser Ausdruck statthaft ist, selbst der Stoff zu solchen Ideen gefehlt haben.

Nicht nur die Provinzen gleichen einander mehr und mehr, sondern es werden auch in jeder Provinz die Menschen der verschiedenen Klassen, zum wenigsten alle diejenigen, die außerhalb der Masse des Volkes stehen, trotz der Standesunterschiede einander mehr und mehr ähnlich.

Durch nichts wird dieser Umstand besser beleuchtet, als durch die von den verschiedenen Ständen im Jahr 1789 eingereichten Aktenstücke. Man ersieht daraus, daß diejenigen, die dieselben verfassen, zwar durch die Interessen sehr verschieden sind, sich jedoch in allen andern Stücken ganz ähnlich zeigen.

Untersucht man, wie sich die Sachen bei den ersten Generalstaaten gestalteten, so wird man ein ganz entgegengesetztes Beispiel vor Augen haben: der Bürgerliche und der Adelige haben damals mehr gemeinschaft-

liche Interessen, mehr gemeinschaftliche Angelegenheiten; sie lassen weit weniger wechselseitige Feindseligkeit blicken; allein sie scheinen noch zwei verschiedenen Rassen anzugehören.

Die Zeit, welche die Privilegien, durch welche diese beiden Klassen getrennt waren, aufrecht erhalten und in vielfacher Hinsicht lästiger gemacht hatte, war außerordentlich thätig gewesen, beide in allem Uebrigen einander ähnlich zu machen.

Seit mehrern Jahrhunderten waren die französischen Edelleute mehr und mehr verarmt. „Trotz seinen Privilegien ruinirt sich der Adel und verliert täglich an Bedeutung, während der dritte Stand sich des Reichthums bemächtigt," klagt ein Edelmann im Jahre 1755. Die Gesetze, welche das Grundeigenthum des Adels schützten, waren gleichwohl nach wie vor die nämlichen; in ihrer ökonomischen Lage schien nichts verändert zu sein. Trotzdem verarmten sie allenthalben genau in dem Verhältnisse, als ihre politische Gewalt verloren ging.

Man möchte glauben, in den menschlichen Einrichtungen gebe es, wie im Menschen selbst, außer den Organen, welche man die verschiedenen Funktionen des Daseins verrichten sieht, eine unsichtbare Centralkraft, welche das eigentliche Lebensprincip sei. Vergebens scheinen die Organe ihre Aufgabe wie vorher zu erfüllen, Alles ermattet auf einmal und stirbt, sobald diese belebende Flamme erloschen ist. Die französischen Adeligen hatten noch die Substitutionen (Einsetzung von Nacherben); Burke bemerkt sogar, daß zu seiner Zeit die Substitutionen in Frankreich häufiger und obligatorischer als in England waren; ferner das Recht der Erstgeburt, die unveräußerlichen Grundrenten und Alles, was man die nützlichen Rechte nannte; man hatte sie der so lästigen Verpflichtung entbunden, auf eigne Kosten in den Krieg zu ziehen, und ihnen gleichwohl die noch bedeutend ausgedehnte Steuerfreiheit gelassen; d. h. sie behielten, während sie die Last verloren, dennoch die Schadloshaltung dafür. Sie genossen überdies mehrer andern pecuniären Vortheile, die ihre Väter nie besessen hatten; trotz alledem verarmten sie fort und fort in gleichem Verhältnisse, als sie die Betheiligung an der Regierung und das Geschick dazu verloren. Dieser fortschreitenden Verarmung muß man zum Theil selbst jene große Zerstückelung des Grundeigenthums zuschreiben, von der wir früher gesprochen haben. Der

Edelmann hatte ein Stück seines Landes nach dem andern den Bauern abgetreten, indem er sich nur die grundherrlichen Zinsen vorbehalten hatte, durch die er sich mehr den Schein als die Wirklichkeit seines ehemaligen Zustandes bewahrte. Mehrere Provinzen Frankreichs, wie z. B. Limousin, wovon Turgot spricht, hatten nur einen kleinen armen Adel, der beinahe keine Ländereien mehr besaß und fast nur von herrschaftlichen Gefällen und Grundrenten lebte.

„In dieser Provinz", sagt ein Intendant schon im Anfang des Jahrhunderts, „beläuft sich die Zahl der adeligen Familien noch auf mehrere tausend, aber es gibt deren nicht funfzehn, die zwanzigtausend Franken Renten haben". Ich lese in einer Art Instruction, die ein anderer Intendant (derjenige der Franche-Comté) im Jahr 1750 an seinen Nachfolger richtet: „Der Adel dieses Landes ist ziemlich gut, aber sehr arm, und er ist ebenso stolz als arm. Im Vergleich mit dem, was er ehemals gewesen, ist seine Lage eine sehr gedrückte. Es ist keine üble Politik, ihn in diesem Zustande der Armuth zu erhalten, um ihn zu nöthigen, uns zu dienen und uns nicht entbehren zu können. Er bildet", wird hinzugefügt, „einen Verein, der nur solche Personen aufnimmt, welche ihre vier Ahnen aufweisen können. Dieser Verein ist nicht patentirt, sondern nur geduldet und versammelt sich alle Jahre nur einmal und im Beisein des Intendanten. Nachdem sie mit einander zu Mittag gegessen und die Messe gehört haben, kehren die Edelleute nach Hause zurück, die einen auf ihren Rossnanten, die andern zu Fuße. Sie werden das Komische dieser Versammlung sehen".

Diese allmähliche Verarmung des Adels ließ sich mehr oder weniger, nicht blos in Frankreich, sondern in allen Ländern des Continents bemerken, wo das Lehnswesen, wie in Frankreich, auf dem Punkte stand zu verschwinden, ohne durch eine neue Form der Aristokratie ersetzt zu werden. In den deutschen Ländern längs des Rheines war dieser Verfall besonders sichtbar und augenfällig. Nur bei den Engländern zeigte sich das Gegentheil. Dort hatten die alten adeligen Familien, welche noch existirten, ihr Vermögen nicht nur bewahrt, sondern auch sehr vermehrt; sie waren an Reichthum wie an politischer Macht die Ersten geblieben. Die neben ihnen aufgetauchten neuen Familien hatten sie im Punkte des Wohlstandes nur nachgeahmt ohne sie darin zu übertreffen.

In Frankreich schienen allein die Bürgerlichen all den Reichthum zu erben, den der Adel verlor; es war, wie wenn sie nur auf Kosten des letztern empor kämen. Gleichwohl hinderte kein Gesetz den Bürger, sich zu Grunde zu richten und keines half ihm zum Reichwerden; dennoch wurde er fort und fort reicher; in vielen Fällen war er ebenso reich und reicher als der Edelmann geworden. Noch mehr, sein Reichthum war oft von der nämlichen Art: obwohl er für gewöhnlich in der Stadt lebte, war er doch oft Grundeigenthümer auf dem Lande; bisweilen erwarb er sogar herrschaftliche Güter.

Erziehung und Lebensweise hatten zwischen diesen beiden Klassen bereits tausend andere Aehnlichkeiten zu Wege gebracht. Der Bürger besaß ebensoviel Bildung wie der Edelmann und seine Bildung war, was wohl zu bemerken ist, genau aus der nämlichen Quelle geschöpft. Beide hatte das nämliche Licht aufgeklärt. Der Eine wie der Andre hatte in gleicher Weise einer theoretischen und literarischen Erziehung genossen. Paris, welches mehr und mehr der einzige Lehrer Frankreichs geworden war, gab vollends allen Geistern eine gleiche Form und eine gleiche Haltung.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts konnte man allerdings zwischen den Manieren des Bürgerstandes und denen des Adels noch einen Unterschied wahrnehmen, denn nichts gleicht sich langsamer aus, als jene Oberfläche der Sitten, die man die Manieren nennt; im Wesentlichen aber glichen einander alle über der Volksmasse stehenden Menschen; sie hatten die nämlichen Ansichten, die nämlichen Gewohnheiten, folgten den nämlichen Neigungen, ergaben sich den nämlichen Vergnügungen, lasen die nämlichen Bücher, redeten die nämliche Sprache. Nur durch die Rechte unterschieden sie sich noch von einander.

Ich bezweifle, daß man dies damals in gleichem Grade irgendwo anders wahrgenommen habe, England nicht ausgenommen, wo die verschiedenen Klassen, obwohl durch gemeinsame Interessen fest mit einander verbunden, sich doch noch vielfach durch Geist und Sitten unterschieden; denn die politische Freiheit, welcher die bewundernswerthe Macht eigen ist, unter allen Staatsbürgern nothwendige Beziehungen und Bande wechselseitigen Bedürfnisses zu schaffen, macht sie deshalb nicht immer einander

ähnlich; die Regierung eines Einzigen ist es, was auf die Länge immer zur unvermeidlichen Folge hat, daß die Menschen einander ähnlich und wechselseitig gleichgiltig gegen ihr Schicksal werden.

Neuntes Kapitel.

Wie diese so gleichartigen Menschen mehr denn jemals in kleine, einander fremde und gleichgiltige Gruppen getheilt waren.

Betrachten wir nunmehr die andre Seite des Bildes und sehen wir, wie diese nämlichen Franzosen, die so viel Aehnlichkeit mit einander hatten, gleichwohl isolirter von einander waren, als dies vielleicht irgendwo anders der Fall gewesen und als es selbst in Frankreich früher jemals gesehn worden war.

Es hat ganz den Anschein, daß zu der Zeit, als das Lehnswesen in Europa eingeführt wurde, dasjenige, was man in der Folge den Adel genannt hat, nicht sofort eine Kaste bildete, sondern ursprünglich aus sämmtlichen Vornehmen der Nation bestand und also anfangs nur eine Aristokratie war. Es ist dies eine Frage, die ich keineswegs hier zu erörtern gedenke: es genügt mir, hervorzuheben, daß schon im Mittelalter der Adel eine Kaste geworden d. h. daß sein Kennzeichen die Geburt ist.

Er bewahrt allerdings jenen der Aristokratie eigenthümlichen Charakter, eine Verbindung von Bürgern zu sein welche regieren; aber die Geburt allein bestimmt diejenigen, die an der Spitze dieser Verbindung stehn sollen. Alles was nicht adelig geboren ist, steht außerhalb dieser besondern und geschlossenen Klasse und nimmt nur eine mehr oder weniger hohe, aber allezeit untergeordnete Stellung im Staate ein.

Ueberall auf dem Festlande Europa's, wo das Lehenswesen eingeführt worden ist, hat es sich zur Kaste ausgebildet; nur in England ist es zur Aristokratie zurückgekehrt.

Ich habe mich oft gewundert, daß ein Umstand, welcher England inmitten aller modernen Nationen in so besonderer Weise auszeichnet und

der allein die Eigenthümlichkeiten seiner Gesetze, seines Geistes und seiner Geschichte begreiflich machen kann, die Aufmerksamkeit der Philosophen und Staatsmänner nicht mehr als bisher gefesselt und daß die Gewohnheit denselben am Ende für die Engländer selbst sozusagen unsichtbar gemacht hat. Man hat ihn oft halb wahrgenommen, halb geschildert; niemals aber hat man ihn, wie mir scheint, vollständig und deutlich erkannt. Montesquieu schrieb zwar, als er Großbritannien 1739 besuchte: „Ich bin hier in einem Lande, welches dem übrigen Europa wenig ähnlich ist;“ aber er fügt nichts weiter hinzu.

Es war weit weniger sein Parlament, seine Freiheit, seine Oeffentlichkeit, seine Jury, was allerdings damals England dem übrigen Europa so unähnlich machte, als vielmehr etwas noch Eigenthümlicheres und Wirksameres. England war das einzige Land wo man das System der Kaste nicht etwa geändert, sondern effectiv vernichtet hatte. Adelige und Bürgerliche widmeten sich hier gemeinsam den nämlichen Geschäften, erwählten die nämlichen Berufsarten und, was noch weit bezeichnender ist, heiratheten unter einander. Die Tochter eines Herrn vom hohen Adel konnte dort bereits ohne Schande einen Mann geringer Herkunft heirathen.

Wollt ihr wissen, ob die Kaste, die Ideen, die Gewohnheiten, die Schranken, die sie bei einem Volke erzeugt hatte, definitiv vernichtet sind, so betrachtet dort die Ehen. Sie nur lassen euch den entscheidenden Zug finden, den ihr sucht. In Frankreich würdet ihr selbst in unsern Tagen, nach sechzigjähriger Demokratie, oft vergebens darnach suchen. Die alten und die neuen Familien, die in jeder Hinsicht vermischt scheinen, vermeiden dort noch so viel als nur möglich, sich durch die Ehe zu vereinigen.

Man hat oft bemerkt, daß der englische Adel klüger, gewandter, zugänglicher als irgend ein anderer gewesen sei. Man müßte vielmehr sagen, daß es in England seit geraumer Zeit keinen eigentlich so zu nennenden Adel mehr gibt, wenn man das Wort in dem alten und beschränkten Sinne nimmt, den es sonst überall behalten hatte.

Diese eigenthümliche Revolution verliert sich im Dunkel der Zeiten, aber es ist noch ein lebendiger Zeuge derselben übrig: das Idiom. Seit mehrern Jahrhunderten hat das Wort Gentleman, Edelmann, in England eine ganz andere Bedeutung erhalten und für den „Bürgerlichen“

gibt es dort kein bestimmtes Wort mehr. Schon 1664, als ihn Molière schrieb, würde es unmöglich gewesen sein, folgenden Vers aus „Tartüffe“ wörtlich ins Englische zu übersetzen:

„Er zeigt sich ganz und gar als guter Edelmann“.*)

Will man noch eine andere Anwendung der Sprachwissenschaft auf die Geschichte machen, so folge man durch Zeit und Raum dem Schicksale des Wortes Gentleman, dessen Vater das französische Wort Gentilhomme ist; man wird dessen Bedeutung in England in dem Maße umfassender werden sehen, als die Stände sich einander nähern und vermischen. In jedem neuen Jahrhundert wendet man es auf Männer an, die ein wenig niedriger auf der gesellschaftlichen Stufenleiter stehn. Es findet endlich mit den Engländern seinen Weg nach Amerika. Dort gebraucht man es, um ohne Unterschied alle Staatsbürger zu bezeichnen. Seine Geschichte ist die Geschichte der Demokratie selbst.

In Frankreich ist das Wort Gentilhomme immer streng auf seine ursprüngliche Bedeutung beschränkt geblieben; seit der Revolution ist es beinah außer Gebrauch gekommen, hat sich aber sonst nie verändert. Man hatte das Wort unangetastet gelassen, welches zur Bezeichnung der Mitglieder der Kaste diente, weil man die Kaste selbst ebenso gesondert von allen andern, wie sie es von jeher gewesen, beibehalten hatte.

Aber ich gehe noch weiter und behaupte, daß sie es noch weit mehr geworden war, als zu der Zeit der Entstehung des Wortes, und daß unter uns eine Bewegung stattgefunden hatte, die der bei den Engländern vor sich gegangenen entgegengesetzt war.

Waren auch der Bürgerliche und der Adelige gleichartiger geworden, so sonderten sie sich doch gleichzeitig mehr und mehr von einander ab, und diese beiden Umstände darf man um so weniger verwechseln, als der eine, statt den andern zu mäßigen, denselben vielmehr oft verschlimmert.

Im Mittelalter und so lange das Lehenswesen seine Herrschaft behauptete, standen alle diejenigen, welche Güter zu Lehn hatten (in der Sprache des Lehensrechtes Vasallen genannt) und deren viele nicht adelig waren, beständig dem Lehnsherren zur Seite, um ihn in der Regierung

*) Et, tel que l'on le voit, il est bon gentilhomme.

des herrschaftlichen Gutes zu unterstützen; es war dies sogar die Hauptbedingung ihres Lehnsvertrags. Sie mußten dem Lehnherrn nicht nur in den Krieg folgen, sondern auch auf Grund jenes Vertrags eine gewisse Zeit des Jahres an seinem Hofe zubringen, um ihn in den Gerichts- und Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Der Hof des Lehensherrn war das Hauptgetriebe der Feudalregierung; man begegnet ihm in allen alten Gesetzbüchern Europas und noch in unsern Tagen habe ich sehr deutlich Spuren davon in mehrern Gegenden Deutschlands gefunden. Der gelehrte Feudalist Edme de Freminville, welcher dreißig Jahre vor der französischen Revolution den Einfall hatte, ein dickes Buch über die Lehnsrechte und die Renovation der Flurbücher zu schreiben, berichtet uns, daß er „aus zahlreichen herrschaftlichen Urkunden ersehen, daß die Vasallen verpflichtet waren, sich alle vierzehn Tage an den Hof des Lehnsherrn zu begeben, wo sie sich versammelten und gemeinschaftlich mit dem Lehnsherrn oder dem von ihm angestellten Richter die unter den Einwohnern vorgekommenen Rechtsfälle entschieden". Er fügt hinzu, daß er „bisweilen achtzig, hundertundfünfzig und bis an zweihundert dieser Vasallen in einer Herrschaft gefunden, unter denen eine große Anzahl Nichtadelige waren." Ich habe dies hier nicht als einen Beleg, deren es tausend andere gibt, sondern als ein Beispiel der Weise angeführt, wie ursprünglich und lange Zeit hindurch die Klasse der Landleute sich den Edelleuten näherte und täglich mit ihnen in der Leitung der nämlichen Angelegenheiten verkehrte. Was der Hof des Lehnsherrn für die kleinen ländlichen Grundeigenthümer that, das leisteten die Provinzialstaaten und später die Generalstaaten für die Stadtbürger.

Wenn man die noch erhaltenen Urkunden der Generalstaaten des vierzehnten Jahrhunderts und namentlich der Provinzialstaaten jener Zeit studirt, kann man nicht umhin, von der Stellung, welche der dritte Stand in diesen Versammlungen einnahm, und von der Macht, die er darin ausübte, sich überrascht zu fühlen.

Als Mensch steht unstreitig der Bürger des vierzehnten Jahrhunderts dem Bürger des achtzehnten Jahrhunderts bedeutend nach; aber die Bürgerschaft als Ganzes nimmt in der damaligen politischen Gesellschaft eine besser gesicherte und höhere Stellung ein. Ihr Recht, an der Regierung theilzunehmen, ist unbestritten; die Rolle, die sie in den poli-

tischen Versammlungen spielt, ist stets eine bedeutende, oft eine überwiegende. Die andern Klassen fühlen sich fortwährend in der Nothwendigkeit, ihr Rechnung zu tragen.

Besonders überrascht es uns aber, wenn wir bemerken, wie damals der Adel und der dritte Stand es weit leichter finden, gemeinschaftlich die Geschäfte zu verwalten oder gemeinsam Widerstand zu leisten, als dies in der Folge der Fall gewesen ist. Man bemerkt dies nicht nur bei den Generalstaaten des vierzehnten Jahrhunderts, von denen mehrere einen durch das Unglück der Zeit verursachten unregelmäßigen und revolutionären Charakter haben, sondern auch bei den Provinzialversammlungen jener Zeit, wo nichts auf eine Störung des gewohnten und regelmäßigen Ganges der Geschäfte hindeutet. So sieht man z. B. in Auvergne die drei Stände gemeinschaftlich die wichtigsten Maßregeln ergreifen und die Ausführung derselben durch Commissäre überwachen, die gleichmäßig aus allen drei Ständen gewählt sind. Das nämliche Schauspiel bietet sich zur nämlichen Zeit auch in der Champagne dar. Jedermann kennt die berühmte Acte, durch welche sich im Anfange des nämlichen Jahrhunderts die Edelleute und die Bürger einer großen Anzahl Städte verbanden, um die Freiheiten der Nation und die Privilegien der Provinzen gegen die Angriffe der königlichen Gewalt zu vertheidigen. Man begegnet um jene Zeit in unserer Geschichte mehrern solchen Episoden, die der Geschichte Englands entnommen scheinen. In den folgenden Jahrhunderten bieten sich keine ähnlichen Schauspiele mehr dar.

Während die Regierung der Lehnsherrn sich mehr und mehr desorganisirt, während die Generalstaaten seltener werden oder aufhören und die allgemeinen Freiheiten untergehen, indem sie die örtlichen Freiheiten mit in ihren Fall verwickeln, hört in gleichem Verhältnisse auch die Berührung des Bürgers und Edelmanns im öffentlichen Leben auf. Sie fühlen niemals mehr das Bedürfniß, sich einander zu nähern und zu verständigen; mit jedem Tage werden sie von einander unabhängiger, aber auch einander fremder. Im achtzehnten Jahrhundert hat sich diese Revolution vollendet: die beiden Klassen begegnen einander nur noch zufällig im Privatleben. Sie sind nicht mehr blos Nebenbuhler, sie sind jetzt Feinde.

Als ein Frankreich eigenthümlicher Umstand erscheint es, daß zur

nämlichen Zeit, als der Adel solchergestalt seine politische Macht verliert, der einzelne Edelmann mehrere Privilegien erwirbt, die er niemals besessen hatte, oder diejenigen weiter ausdehnt, die er schon besaß. Man möchte sagen, daß sich die Glieder auf Kosten des Körpers bereichern. Der Adel hat immer weniger das Recht zu befehlen, aber die Edelleute haben immer mehr das ausschließliche Vorrecht, die ersten Diener des Herrn zu sein; es war unter Ludwig XIV. für einen Bürgerlichen leichter, Officier zu werden, als unter Ludwig XVI. In Preußen kam dies oft vor, während es in Frankreich beinahe schon ohne Beispiel war. Jedes dieser Privilegien haftet, einmal erlangt, am Blute; es ist davon untrennbar. Je mehr dieser Adel aufhört, eine Aristokratie zu sein, um so mehr scheint er eine Kaste zu werden.

Nehmen wir das gehässigste aller dieser Privilegien, die Steuerfreiheit: es ist leicht zu sehen, daß sich dasselbe seit dem fünfzehnten Jahrhundert bis zur französischen Revolution unablässig ausgedehnt hat. Es wuchs mit den raschen Fortschritten der öffentlichen Lasten. Als man unter Karl VII. nur 1,200,000 Livres Taille erhob, war das Privilegium, davon befreit zu sein, unbedeutend; als man unter Ludwig XVI. 80 Millionen erhob, war es groß. Als die Taille die einzige bürgerliche Steuer war, konnte die Befreiung des Adeligen nicht sehr auffallen; als sich aber die derartigen Steuern unter tausend Namen vervielfältigt hatten, als zu der Taille vier andre Abgaben gekommen, als überdies im Mittelalter unbekannte Lasten, wie die bei allen öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen angewendete königliche Frohne, die Miliz u. s. w., zur Taille und den verwandten Steuern gesellt und ebenso ungleichmäßig vertheilt worden waren, erschien die Befreiung des Edelmanns als eine ungeheure. Die Ungleichheit, obwohl groß, war indeß immer noch eine mehr scheinbare als wirkliche, denn den Edelmann traf oft in seinem Pachter die Steuer, der er selber entschlüpfte; in solchen Dingen schadet aber die Ungleichheit, die man sieht, mehr als die, welche man fühlt.

Ludwig XIV. hatte, veranlaßt durch die Finanznoth, die ihn gegen Ende seiner Regierung drückte, zwei allgemeine Steuern eingeführt, die Kopfsteuer und den Zwanzigsten. Wie wenn jedoch die Steuerfreiheit an sich ein so ehrwürdiges Privilegium wäre, daß man es bei der nämlichen

Gelegenheit, die es bedrohte, ſanctioniren müſſe, trug man Sorge, da, wo die Steuer allgemein war, die Erhebung derſelben verſchieden zu machen. Für die Einen blieb ſie entehrend und hart, für die Andern nachſichtig und ehrenvoll.

Obwohl Ungleichheit rückſichtlich der Steuern auf dem ganzen Continente beſtand, gab es doch wenig Länder, wo ſie ſo ſichtbar und ſo beſtändig fühlbar wie in Frankreich geweſen wäre. In einem großen Theile Deutſchlands war die Mehrzahl der Steuern indirekt. Selbſt hinſichtlich der direkten Abgaben beſtand das Privilegium des Edelmanns oft nur in einem minder großen Antheile an einer allgemeinen Laſt. Ueberdies gab es gewiſſe Steuern, die den Adel allein trafen und die nur an die Stelle des unentgeltlichen Kriegsdienſtes getreten waren, den man nicht mehr in Anſpruch nahm.

Nun iſt aber unter allen Mitteln, die Menſchen zu unterſcheiden und die Klaſſen zu bezeichnen, die Ungleichheit in der Beſteuerung das verderblichſte, welches am meiſten geeignet iſt, zur Ungleichheit die Abſonderung zu geſellen und gewiſſermaßen beide unheilbar zu machen. Denn man betrachte ihre Folgen: ſobald der Bürger und der Edelmann nicht mehr zur Zahlung der nämlichen Steuer verpflichtet ſind, ſo zeichnet alljährlich die Schatzung und die Erhebung der Abgaben aufs Neue zwiſchen ihnen mit ſcharfem und deutlichem Zuge die Gränze der Klaſſen. Alle Jahre hat ein jeder der Privilegien ein praktiſches und dringendes Intereſſe, ſich nicht mit der Maſſe verwechſeln zu laſſen, und macht eine neue Anſtrengung, um ſich geſondert zu erhalten.

Da es beinahe keine öffentlichen Angelegenheiten gibt, die nicht auf einer Steuer beruhen oder auf eine Steuer hinauslaufen, ſo haben die beiden Klaſſen, ſobald ſie derſelben nicht gleichmäßig unterworfen ſind, faſt gar keinen Grund mehr, ſich gemeinſam zu berathen, keinen Anlaß mehr zu gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen und Gefühlen; man hat nicht mehr nöthig, ſie auseinander zu halten, denn man hat ihnen gewiſſermaßen Gelegenheit und Luſt zu gemeinſchaftlichem Handeln entzogen.

Burke hebt in dem geſchmeichelten Bilde, welches er von der alten Verfaſſung Frankreichs zeichnet, zu Gunſten unſers Adels beſonders die Leichtigkeit hervor, mit welcher die Bürger, indem ſie ſich irgend ein Amt

verschafften, diesen Adel erwerben konnten: dies scheint ihm Aehnlichkeit mit der zugänglichen Aristokratie Englands zu haben. Ludwig XI. hatte allerdings Adelsbriefe in Menge verliehen, er sah darin ein Mittel, den Adel zu erniedrigen; seine Nachfolger verschwendeten dieselben, um sich Geld zu verschaffen. Necker sagt uns, daß zu seiner Zeit die Zahl der Aemter, welche den Adel verschafften, sich auf viertausend belief. Nirgends in Europa sah man etwas Aehnliches; aber die Analogie, welche Burke zwischen Frankreich und England finden wollte, war nur um so falscher.

Wenn die Mittelklassen Englands, weit entfernt die Aristokratie anzufeinden, vielmehr so innig verbunden mit ihr geblieben sind, so hat dies nicht seinen hauptsächlichen Grund darin, daß diese Aristokratie für Alle zugänglich blieb, sondern vielmehr, wie schon gesagt worden, darin, daß ihre Form unbestimmt und ihre Gränze unbekannt war; weniger darin, daß man Aufnahme in derselben finden konnte, als darin, daß man es nicht wußte, wenn man ihr Mitglied ward; so daß ein jeder, der sich ihr näherte, glauben konnte, ihr anzugehören, sich an ihrer Regierung zu betheiligen oder einigen Glanz und einigen Vortheil von ihrer Macht zu ziehen.

Aber die Schranke, welche den Adel Frankreichs von den andern Klassen trennte, war, obwohl sehr leicht überschreitbar, allezeit fest und sichtbar und für jeden, der außerhalb blieb, stets an blendenden und gehässigen Zeichen erkennbar. Hatte man sie einmal überschritten, so war man von allen Denjenigen, aus deren Mitte man soeben herausgetreten, durch Privilegien geschieden, die lästig und demüthigend für sie waren.

Das System der Adelsverleihungen, weit entfernt, den Haß des Bürgerlichen gegen den Edelmann zu mildern, steigerte ihn im Gegentheil über die Maßen; er nährte sich noch mit all dem Neide, den der neue Edelmann seinen vormaligen Standesgenossen einflößte. Deshalb zeigt auch der dritte Stand in seinen Klagen stets mehr Erbitterung gegen den Neugeadelten als gegen die Adeliggeborenen, und weit entfernt, zu verlangen, daß man die Thür, die ihn aus dem Bürgerstande führen kann, breiter mache, verlangt er beständig, daß man sie verengere.

Zu keiner Zeit unserer Geschichte hatte sich der Adel so leicht erwerben lassen, als im Jahr 89 und niemals waren der Bürger und der Edelmann

so schroff von einander geschieden gewesen. Es wollen nicht nur die Adeligen in ihren Wahlkollegien nichts dulden, was an den Bürgerstand gemahnt, auch die Bürgerlichen entfernen mit der nämlichen Sorgfalt alle Diejenigen, die etwa einen adeligen Anstrich haben. In gewissen Provinzen werden die Neugeadelten auf der einen Seite zurückgewiesen, weil man sie noch nicht für adelig genug erachtet, und auf der andern, weil man findet, daß sie es schon zu sehr sind. Dies soll, sagt man, mit dem berühmten Lavoisier der Fall gewesen sein.

Wenn wir nunmehr, den Adel bei Seite lassend, den Bürgerstand betrachten, so werden wir ein ganz ähnliches Schauspiel und den Bürger fast ebenso gesondert vom Volke erblicken, wie der Edelmann vom Bürger gesondert war.

Fast die gesammte Mittelklasse bewohnte unter der alten Monarchie die Städte. Dies war besonders durch zwei Ursachen bewirkt worden: die Privilegien der Edelleute und die Taille. Der Grundherr, der auf seinen Gütern lebte, zeigte gewöhnlich eine gewisse vertrauliche Gutmüthigkeit gegen die Bauern; aber sein Hochmuth gegenüber den Bürgern, seinen Nachbarn, war fast gränzenlos. Derselbe hatte sich unaufhörlich gesteigert, je mehr sich die politische Macht des adeligen Herrn vermindert hatte, und zwar eben deßhalb; denn einerseits hatte er, indem er zu regieren aufhörte, kein Interesse mehr, diejenigen zu schonen, die ihn in diesem Geschäfte hätten unterstützen können, und anderseits liebte er es, wie schon mehrfach erwähnt worden, sich durch ein maßloses Geltendmachen seiner scheinbaren Rechte für den Verlust seiner wirklichen Macht zu trösten. Auch seine Abwesenheit von seinen Gütern steigerte, statt seinen Nachbarn eine Erleichterung zu verschaffen, nur noch deren Belästigung; und dies konnte kaum anders sein, denn durch Stellvertreter ausgeübte Privilegien waren deshalb nicht minder unerträglich.

Ich weiß indeß nicht, ob die Taille und alle damit in Verbindung gekommenen Steuern nicht wirksamere Ursachen waren.

Ich könnte, denk' ich, mit wenig Worten erklären, warum die Taille nebst Zubehör weit drückender auf dem platten Lande als auf den Städten lastete; doch würde dies dem Leser vielleicht überflüssig scheinen. Es genüge daher zu sagen; daß die in den Städten vereinigten Bürger tausend

Mittel hatten, die Last der Taille zu vermindern und oft sich ihr ganz zu entziehen, Mittel, die keiner von ihnen gehabt hätte, wenn er abgesondert auf seinem Gute geblieben wäre. Sie entgingen auf diese Weise namentlich der Verpflichtung, die Taille zu erheben, denn dies scheuten sie noch weit mehr, als die Pflicht, sie zu zahlen, und zwar mit Recht, denn es gab niemals unter der alten Monarchie, ja, ich glaube überhaupt unter keiner Regierung eine schlimmere Stellung, als die des Gemeinde-Einnehmers der Taille. Ich werde später Gelegenheit haben, dies nachzuweisen. Gleichwohl konnte niemand im Dorfe, die Edelleute ausgenommen, dieser Last entgehen; ehe er sich derselben unterzog, vermiethete der reiche Bürgerliche sein Gut lieber und zog sich in die nächste Stadt zurück. Turgot stimmt mit all den geheimen Urkunden, die ich Gelegenheit hatte zu Rathe zu ziehen, überein, wenn er uns sagt, daß „die Erhebung der Taille fast alle nichtadeligen Grundbesitzer des platten Landes in Stadtbürger verwandelt". Dies ist, beiläufig bemerkt, eine der Ursachen, die Frankreich reicher an Städten und namentlich an kleinen Städten gemacht haben, als die meisten andern Länder Europa's.

Solchergestalt in Mauern eingeschlossen, verlor der bürgerliche Gutsbesitzer bald Geschmack und Freude am Landleben; er ward den Arbeiten und Geschäften derjenigen seiner Standesgenossen, die auf dem Lande geblieben waren, gänzlich entfremdet. Sein Leben hatte sozusagen nur noch ein einziges Ziel: er trachtete darnach, in seiner Adoptivstadt ein öffentlicher Beamter zu werden.

Es ist ein sehr großer Irrthum, zu glauben, daß die Sucht fast aller Franzosen unserer Tage, und besonders derjenigen der Mittelklassen, nach öffentlichen Stellen, seit der Revolution entstanden sei; sie ist mehrere Jahrhunderte früher erwacht und seit jener Zeit, Dank der tausendfachen neuen Nahrung, die man ihr geflissentlich gegeben hat, unaufhörlich gewachsen.

Unter der alten Monarchie glichen die Stellen nicht immer den unserigen, aber es gab deren, glaube ich, noch mehr; die Menge der kleinen war beinahe zahllos. Man rechnet, daß allein von 1693 bis 1709 vierzigtausend derselben errichtet wurden, die fast sämmtlich den geringsten Bürgern offen standen. In einer mäßiggroßen Provinzialstadt habe ich

nach Documenten von 1750 hundert und neun Personen gezählt, die mit der Gerichtsverwaltung beschäftigt waren, während es hundert und sechs und zwanzig andern oblag, die Entscheidungen der erstern auszuführen, und sie waren insgesammt Ortsangehörige. Der Eifer der Bürger, diese Stellen zu erjagen, war wirklich ohne Gleichen. Sobald sich einer derselben im Besitz eines kleinen Kapitals wußte, so verwendete er es, anstatt ein Geschäft damit anzufangen, alsbald zum Kauf einer Stelle. Dieser jämmerliche Ehrgeiz hat dem Aufblühen der Landwirthschaft und des Handels in Frankreich mehr geschadet, als die Meisterrechte und selbst die Taille. Begann es an Stellen zu fehlen, so macht sich die Phantasie der Bittsteller ans Werk und hatte bald neue erfunden. Ein Herr Lemberville veröffentlicht eine Denkschrift, um zu beweisen, daß es dem öffentlichen Interesse ganz entsprechend sei, Inspectoren für einen gewissen Industriezweig anzustellen und er schließt, indem er sich selber zu dem Amte vorschlägt. Wer von uns hat diesen Lemberville nicht gekannt? Ein Mann von einiger Bildung und im Besitz eines kleinen Vermögens hielt es schließlich nicht für wohlanständig, zu sterben, ohne öffentlicher Beamter gewesen zu sein. „Ein Jeder, je nach seinen Verhältnissen", bemerkt ein Zeitgenosse, „will etwas im Namen des Königs sein".

Der Hauptunterschied in dieser Beziehung zwischen der damaligen Zeit und der unsrigen besteht darin, daß damals die Regierung die Stellen verkaufte, während sie gegenwärtig dieselben gibt; um sie zu erwerben, liefert man nicht mehr sein Geld, man verfährt gescheidter, man überliefert sich selbst.

Von den Bauern durch die Verschiedenheit des Wohnsitzes und noch mehr der Lebensweise getrennt, war es der Bürger meistens auch noch durch das Interesse. Man beklagt sich mit vollem Rechte über das Privilegium der Edelleute in Betreff der Steuern; was aber soll man von denen der Bürger sagen? Man zählt nach Tausenden die Aemter, welche dieselben ganz oder theilweise von den öffentlichen Lasten befreien: den einen von der Miliz, den andern von der Frohne, den dritten von der Taille. Wo gibt es die Gemeinde, heißt es in einer Schrift jener Zeit, die nicht in ihrem Schooße, außer den Edelleuten und den Geistlichen, mehrere Einwohner zählt, die sich mit Hilfe von Aemtern oder Commissio-

nen nicht eine Steuerfreiheit verschafft hätten. Einer der Gründe, weshalb man von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl der für Bürger bestimmten Aemter abschafft, ist die Verminderung der Einnahme, die es zur Folge hat, wenn sich eine so große Anzahl Personen der Steuer entziehen. Ohne Zweifel war die Zahl der Befreiten unter den Bürgerlichen ebenso groß und oft größer als unter den Adeligen.

Diese elenden Vorrechte erfüllten Diejenigen mit Neid, die ihrer entbehrten, und mit egoistischem Hochmuth Diejenigen, die sie besaßen. Während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts ist nichts sichtbarer, als die Feindseligkeit der Bürger der Stadt gegen die Bauern ihres Weichbildes und die Eifersucht der letztern gegen die Stadt. „Von ihrem Sonderinteresse eingenommen", sagt Turgot, „ist jede der Städte geneigt, demselben das platte Land und die Ortschaften ihres Gebietes aufzuopfern". — „Sie sind oft genöthigt gewesen", sagt er an anderer Stelle, indem er zu seinen Subdelegaten spricht, „das allezeit usurpatorische und habsüchtige Streben niederzuhalten, welches das Benehmen der Städte gegen die Dörfer und Ortschaften ihres Gebietes characterisirt".

Auch die Masse des Volkes, die mit den Bürgern innerhalb der Ringmauern der Stadt lebt, wird ihnen etwas Fremdes, beinahe Feindliches. Die Mehrzahl der örtlichen Lasten, die sie einführen, sind darnach eingerichtet, daß sie hauptsächlich von den untern Klassen getragen werden. Mehr als einmal habe ich Gelegenheit gehabt, bestätigt zu finden, was der nämliche Turgot an einer andern Stelle seiner Werke sagt, daß nämlich die Bürger der Städte das Mittel gefunden hätten, die städtischen Abgaben so zu reguliren, daß sie nicht auf ihnen lasteten.

Was aber aus allen Handlungen dieses Bürgerstandes besonders hervorleuchtet, ist die Furcht, sich mit dem Volke verwechselt zu sehen, und das eifrige Verlangen, sich auf alle Weise der Controle desselben zu entziehen.

„Wenn es dem König gefiele", sagen die Bürger einer Stadt in einer Denkschrift an den Generalcontroleur, „daß die Bürgermeisterstelle wieder durch freie Wahl besetzt werde, so würde es rathsam sein, die Wähler zu nöthigen, nur unter den vornehmsten Notabeln oder selbst unter den Gerichtsbeamten zu wählen".

Wir haben gesehn, wie es die Politik unserer Könige gewesen war, dem Volke der Städte den Gebrauch seiner politischen Rechte zu entziehen. Von Ludwig XI. bis Ludwig XV. offenbart ihre ganze Gesetzgebung diesen Gedanken. Oft stimmen die Bürger der Stadt demselben bei, bisweilen geben sie ihn selbst ein.

Zur Zeit der Municipalreform von 1764 zieht ein Intendant die Municipalbeamten einer kleinen Stadt darüber zu Rathe, ob man den Handwerkern und andern kleinen Leuten das Recht belassen solle, die Magistrate zu wählen. Diese Beamten antworten, daß in Wahrheit „das Volk dieses Recht niemals mißbraucht habe und daß es ohne Zweifel freundlich sein werde, ihm den Trost zu lassen, diejenigen zu wählen, die ihm gebieten sollen, daß es jedoch zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe noch besser sei, sich in dieser Hinsicht auf die Versammlung der Notabeln zu verlassen". Der Subdelegat meldet seinerseits, daß er in seiner Wohnung, in geheimer Conferenz, die „sechs besten Bürger der Stadt" versammelt hat. Diese sechs besten Bürger sind einstimmig der Ansicht, es werde am besten sein, die Wahl auch nicht der Versammlung der Notabeln, wie es die Municipalbeamten vorschlugen, sondern einer gewissen Anzahl Deputirter anzuvertrauen, die in den verschiedenen Körperschaften, woraus diese Versammlung besteht, zu wählen wären. Der Subdelegat, der den Freiheiten der Stadt günstiger ist als die Bürger selbst, meldet zwar deren Ansicht, fügt aber hinzu, „es sei doch sehr hart für Handwerker, wenn sie, ohne die Verwendung controliren zu können, Summen zahlen müßten, die von denjenigen ihrer Mitbürger auferlegt wurden, die in Folge ihrer Steuerprivilegien vielleicht am wenigsten interessirt bei der Frage seien".

Doch vollenden wir das Gemälde, betrachten wir nun den Bürgerstand für sich, gesondert vom Volke, wie wir den Adel getrennt von dem Bürgerstande betrachtet haben. Wir bemerken in diesem kleinen, vom Ganzen abgesonderten Theile der Nation zahllose Unterabtheilungen. Es scheint, als sei es mit dem französischen Volke wie mit jenen vermeintlichen einfachen Körpern, worin die neue Chemie immer wieder trennbare Theilchen entdeckt, je genauer sie dieselben untersucht. Ich habe nicht weniger als sechsunddreißig verschiedene Körperschaften unter den Notabeln einer

kleinen Stadt gefunden. Diese verschiedenen Körperschaften, obwohl sehr winzig, arbeiten unablässig daran, sich noch mehr zu verkleinern; sie sind alle Tage beflissen, sich von heterogenen Theilen zu reinigen, die sie möglicherweise enthalten, um sich auf einfache Elemente zu reduciren. Es gibt deren, welche diese schöne Arbeit auf drei bis vier Mitglieder reducirt hat. Ihre Personalität wird dadurch nur lebhafter und ihr Temperament streitsüchtiger. Alle sind von einander durch einige kleine Privilegien getrennt, von denen die unehrenwerthesten noch Ehrenzeichen sind. Es herrscht unter ihnen ein ewiger Zwist um den Vorrang. Der Intendant und die Gerichte sind betäubt vom Lärm ihrer Zänkereien. „Man hat endlich entschieden, daß das Weihwasser den Gerichtsbeamten vor dem Stadtrathe gereicht werden soll. Das Parlament war unschlüssig; der König hat aber die Sache vor seinen Rath gezogen und hat selbst entschieden. Es war hohe Zeit; die Sache brachte die ganze Stadt in Gährung". Wenn man in der allgemeinen Versammlung der Notabeln einer Körperschaft den Vortritt vor einer andern gewährt, so hört die letztere auf, darin zu erscheinen; sie zieht es vor, den öffentlichen Geschäften zu entsagen, als ihre Würde gekränkt zu sehen, wie sie sagt. Die Perückenmacherinnung der Stadt La Fleche beschließt, „auf diese Weise den gerechten Schmerz zu bekunden, den ihr der den Bäckern eingeräumte Vorrang verursacht". Ein Theil der Notabeln einer Stadt weigert sich hartnäckig, sein Amt zu versehen, weil, wie der Intendant sagt, „einige Handwerker in die Versammlung eingedrungen sind, durch deren Gesellschaft sich die vornehmen Bürger gedemüthigt fühlen". — „Wird das Schöppenamt", sagt der Intendant einer andern Provinz, „einem Notar gegeben, so verdrießt das die Notabeln, weil die Notarien hier Leute ohne Herkunft sind, die aus keiner Notabelnfamilie stammen und alle nur Schreiber gewesen sind". Die schon erwähnten sechs besten Bürger, die sich so leicht entschlossen, das Volk seiner politischen Rechte berauben zu lassen, finden sich in einer außerordentlichen Verlegenheit, als es zu untersuchen gilt, wer zu den Notabeln gehören soll und welche Rangordnung unter ihnen einzuführen sein wird. In Betreff solcher Angelegenheit drücken sie nur noch bescheidene Zweifel aus; sie fürchten, sagen sie, „einigen ihrer Mitbürger einen empfindlichen Schmerz zu bereiten".

Die den Franzosen natürliche Eitelkeit nährt und steigert sich noch in der unaufhörlichen Reibung der Eigenliebe dieser kleinen Körperschaften, während das gerechte Selbstgefühl des Bürgers darin verloren geht. Im sechzehnten Jahrhundert existiren bereits die meisten der erwähnten Corporationen, aber ihre Mitglieder vereinigen sich, nachdem sie die Angelegenheiten ihrer besondern Verbindung geordnet haben, allezeit mit sämmtlichen übrigen Einwohnern, um sich gemeinschaftlich mit den allgemeinen Interessen der Stadt zu beschäftigen. Im achtzehnten Jahrhundert sind sie fast ganz auf sich selbst zurückgezogen, denn die Handlungen des municipalen Lebens sind selten geworden und werden alle durch Bevollmächtigte vollzogen. Jede dieser kleinen Gesellschaften lebt also nur noch für sich, beschäftigt sich nur mit sich und hat nur ihre ganz besondern Angelegenheiten.

Unsre Väter hatten das Wort „Individualismus“ nicht, welches wir für unsern Gebrauch gebildet haben, weil es zu ihrer Zeit allerdings kein Individuum gab, das nicht zu einer Gruppe gehört und sich als ganz alleinstehend hätte betrachten können; aber jede der tausend kleinen Gruppen, aus denen die französische Gesellschaft bestand, dachte nur an sich selbst. Es war dies, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Art Collectiv-Individualismus, welcher die Gemüther auf den uns bekannten eigentlichen Individualismus vorbereitete.

Noch seltsamer ist, daß alle diese Menschen, die sich so abgesondert von einander hielten, gleichwohl einander so ähnlich geworden waren, daß es genügt hätte, sie die Stellen wechseln zu lassen, um sie nicht wieder erkennen zu können. Noch mehr: wer ihrem Geiste auf den Grund hätte blicken können, würde entdeckt haben, daß jene kleinlichen Schranken, wodurch so gleichartige Leute getrennt wurden, ihnen selbst als dem öffentlichen Interesse und dem gesunden Verstande widersprechend erschienen und daß sie in der Theorie bereits die Einheit anbeteten. Ein jeder hielt nur fest an seinem Stande, weil andere sich durch den Stand absonderten; aber alle waren bereit, sich zu einer Masse zu verschmelzen, vorausgesetzt, daß niemand etwas Besonderes hätte und nicht über das gemeinsame Niveau ragte.

Zehntes Kapitel.

Wie die Vernichtung der politiſchen Freiheit und die Abſonderung der Klaſſen faſt alle die Krankheiten verurſacht haben, an denen der alte Staat geſtorben iſt.

Die tödtlichſte von all den Krankheiten, welche die Conſtitution des alten Staates angriffen und ſeinen Tod verurſachten, habe ich im Vorhergehenden geſchildert. Ich will nochmals auf die Quelle eines ſo gefährlichen und ſo ſeltſamen Uebels zurückkommen und nachweiſen, wie viele andere Uebel zugleich aus ihr entſprungen ſind.

Wenn die Engländer ſeit dem Mittelalter die politiſche Freiheit und alle örtlichen Freiheiten, die ohne ſie nicht lange beſtehen können, verloren hätten wie wir, ſo würden höchſt wahrſcheinlich die verſchiedenen Klaſſen, aus denen ihre Ariſtokratie beſteht, ſich ebenſo, wie es in Frankreich und mehr oder weniger auf dem ganzen Continente der Fall geweſen, von einander abgeſondert, und alle zuſammen würden ſich desgleichen vom Volke getrennt haben. Die Freiheit zwang ſie jedoch, einander ſtets nahe genug zu bleiben, um ſich nöthigenfalls mit einander verſtändigen zu können.

Es iſt intereſſant, zu ſehen, wie der engliſche Adel, von ſeinem Ehrgeize ſelbſt dazu angetrieben, es verſtanden hat, ſobald es ihm nothwendig ſchien, ſich vertraulich mit den unter ihm Stehenden abzugeben und ſich zu ſtellen, als betrachtete er ſie als ſeines Gleichen. Der ſchon erwähnte Arthur Young, deſſen Buch eines der lehrreichſten Werke über das alte Frankreich iſt, erzählt, daß er einſt, als er ſich auf dem Lande bei dem Herzog von Liancourt befand, den Wunſch zu erkennen gab, einige der geſchickteſten und reichſten Landwirthe der Umgegend zu befragen. Der Herzog beauftragte ſeinen Intendanten, ſie ihm zuzuführen. Darüber macht nun der Engländer folgende Bemerkung: „Bei einem engliſchen Lord hätte man drei bis vier Landwirthe (Farmers) kommen laſſen, die mit der Familie und unter Damen vom höchſten Range geſpeiſt hätten. Ich habe dies wenigſtens hundertmal auf unſern Inſeln geſehn. In Frankreich würde man etwas Derartiges von Calais bis Bayonne vergebens ſuchen".

Die englische Aristokratie war sicherlich stolzern Charakters als die französische, und weniger geneigt, mit Allem, was unter ihr lebte, vertraulichen Umgang zu pflegen; aber die Bedürfnisse ihrer Stellung nöthigten sie dazu. Sie war zu Allem bereit, um herrschen zu können. Seit Jahrhunderten sieht man bei den Engländern keine andern Ungleichheiten der Besteuerung mehr, als diejenigen, die zu Gunsten der bedürftigen Klassen eingeführt wurden. Man betrachte nur, wohin verschiedene politische Grundsätze Völker führen können, die einander so nahe stehen! Im achtzehnten Jahrhundert ist es der Arme, der in England Steuerfreiheit genießt; in Frankreich ist es der Reiche. Dort hat die Aristokratie die schwersten öffentlichen Lasten auf sich genommen, damit man ihr die Regierung überlasse; hier hat sie bis zuletzt die Steuerfreiheit behauptet, um sich über den Verlust der Regierung zu trösten.

Im vierzehnten Jahrhundert scheint der Grundsatz: Besteure den nicht, der nicht will (n'impose qui ne veut), in Frankreich ebenso fest zu stehen wie in England. Man wiederholt ihn oft; dagegen zu handeln gilt stets für ein tyrannisches Verfahren; sich darnach richten gilt für Rückkehr zum Rechte. Um jene Zeit findet man, wie ich schon gesagt habe, eine Menge Aehnlichkeiten zwischen unsern politischen Institutionen und denen der Engländer; dann aber trennen sich die Geschicke der beiden Völker und werden im Laufe der Zeit immer unähnlicher. Sie gleichen zwei Linien, die von zwei benachbarten Punkten, aber in etwas verschiedener Neigung ausgehen und sich dann, während sie sich verlängern, immer weiter von einander entfernen.

Ich darf behaupten, daß an dem Tage, wo die Nation, der langen Unordnung müde, welche die Gefangenschaft des Königs Johann und den Wahnsinn Karls VI. begleitet hatte, den Königen gestattete, eine allgemeine Steuer ohne ihre Einwilligung einzuführen, und wo der Adel so niederträchtig war, den dritten Stand besteuern zu lassen, wofern nur er selbst befreit blieb, daß, sage ich, an diesem Tage die Saat fast aller Gebrechen und fast aller Mißbräuche gestreut wurde, welche der alten Monarchie während ihres übrigen Lebens zu schaffen gemacht und am Ende ihren plötzlichen Tod verursacht haben; und ich bewundere den seltenen Scharfsinn de Comines', wenn er sagt: „Karl VII., welcher es durch-

setzte, nach eigenem Belieben, ohne Bewilligung der Stände, die Taille aufzulegen, belastete seine Seele und die seiner Nachfolger schwer und schlug seinem Königreiche eine Wunde, die lange bluten wird.

Man betrachte, wie sich in der That die Wunde im Laufe der Jahre erweitert hat; man verfolge die That Schritt vor Schritt in ihren Folgen.

Forbonnais sagt mit Recht in seinen gründlichen „Untersuchungen über die Finanzen Frankreichs", daß im Mittelalter die Könige im allgemeinen von den Einkünften ihrer Güter lebten; „und da die außerordentlichen Bedürfnisse", fügt er hinzu, „mit Hilfe außerordentlicher Steuern bestritten wurden, so lasteten diese gleichmäßig auf Geistlichkeit, Adel und Volk".

Die meisten der im vierzehnten Jahrhundert von den drei Ständen votirten allgemeinen Steuern haben in der That diesen Charakter. Fast alle in jener Zeit eingeführten Abgaben sind indirecte d. h. sie werden von allen Consumenten ohne Unterschied entrichtet. Bisweilen ist die Steuer direct; sie lastet alsdann nicht auf dem Grundeigenthum, sondern auf dem Einkommen. Es sind z. B. die Adeligen, die Geistlichen und die Bürger gehalten, dem Könige ein Jahr lang den Zehnten aller ihrer Einkünfte zu überlassen. Was ich hier über die von den allgemeinen Ständen votirten Steuern bemerke, gilt ebenso von denjenigen, welche um dieselbe Zeit die verschiedenen Provinzialstände in ihrem Gebiete einführten.

Allerdings lastete schon damals die unter dem Namen Taille bekannte directe Steuer niemals auf dem Edelmann. Die Verpflichtung zu unentgeltlichem Kriegsdienste befreite ihn davon; als allgemeine Steuer wurde die Taille damals aber auch nur in beschränkter Weise gebraucht und fand mehr auf gutsherrliches Gebiet als auf das Königreich Anwendung.

Als der König es zum erstenmale unternahm, Steuern kraft eigener Autorität zu erheben, sah er ein, daß man für den Anfang eine solche wählen müsse, welche die Edelleute nicht direct zu treffen schiene, denn die letzteren, die damals eine mit dem Königthume rivalisirende und ihm gefährliche Klasse bildeten, würden nimmermehr eine Neuerung geduldet

haben, die so nachtheilig für sie gewesen wäre; er wählte daher eine Steuer, von der sie befreit waren, nämlich die Taille.

Zu allen einzelnen Ungleichheiten, die schon damals existirten, gesellte sich also eine allgemeinere, welche alle übrigen erschwerte und befestigte. In gleichem Verhältnisse, als seit jener Zeit die Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes zugleich mit den Befugnissen der Centralgewalt anwachsen, steigert und vervielfältigt sich auch die Taille; bald ist sie verzehnfacht und alle neuen Steuern werden Taillen. Mit jedem Jahre trennt also die ungleiche Besteuerung die Klassen und isolirt die Menschen entschiedener, als sie es bis dahin gewesen waren. Seit dem Augenblicke, wo die Steuer darauf zielte, nicht diejenigen, die am fähigsten sie zu bezahlen, sondern diejenigen zu treffen, die am unfähigsten waren, sich dagegen zu wehren, mußte man zu der scheußlichen Consequenz hingeführt werden, sie dem Reichen zu ersparen und den Armen damit zu belasten. Man versichert, daß Mazarin, als es ihm an Geld fehlte, den Einfall hatte, eine Steuer auf die bedeutendern Häuser von Paris einzuführen; da er aber Seitens der Interessirten einigen Widerstand fand, beschränkte er sich darauf, die fünf Millionen, die er brauchte, mit zur Taille zu schlagen. Er wollte die reichsten Staatsbürger besteuern und es ergab sich, daß er die Allerärmsten besteuert hatte; aber der Schatz büßte dabei nichts ein.

Der Ertrag so schlecht repartirter Steuern hatte Gränzen und die Bedürfnisse der Fürsten hatten keine. Gleichwohl mochten sie weder die Stände einberufen, um Subsidien zu erhalten, noch den Adel durch Besteuerung desselben reizen, die Einberufung dieser Versammlungen zu fordern.

Daher rührt jener erstaunliche und unheilvolle Erfindungsgeist im Finanzwesen, welcher die Verwaltung des letztern während der letzten drei Jahrhunderte der Monarchie so seltsam charakterisirt.

Man muß die administrative und finanzielle Geschichte des alten Staates in ihren Einzelheiten studiren, um zu begreifen, zu welchen gewaltthätigen oder unehrlichen Kunstgriffen das Geldbedürfniß eine milde, aber der Oeffentlichkeit und Controle entbehrende Regierung nöthigen kann, sobald einmal erst die Zeit ihre Macht geheiligt und sie von der Furcht vor Revolutionen, dieser letzten Schutzwehr der Völker, befreit hat.

Auf jedem Schritte findet man in diesen Annalen verkaufte und dann als unverkäuflich wieder in Beschlag genommene Krongüter; verletzte Verträge, mißachtete erworbene Rechte; man sieht den Gläubiger des Staates in jeder Krisis geopfert und das Vertrauen des Publikums unaufhörlich betrogen.

Auf ewige Zeiten bewilligte Privilegien werden zu allen Zeiten zurückgenommen. Könnte man Mitleid haben mit dem Mißvergnügen, welches eine thörichte Eitelkeit verursacht, so würde man das Loos jener unglücklichen Geadelten beklagen, die man während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit jene eiteln Ehrentitel oder jene ungerechten Privilegien, die sie schon mehrmals bezahlt haben, abermals kaufen läßt. So annullirte z. B. Ludwig XIV. alle seit zweiundneunzig Jahren erworbenen Adelsbriefe, die großentheils von ihm selbst ertheilt worden waren; man konnte sie nur gegen Zahlung einer neuen Summe erhalten, da, wie das Edikt sagte, alle diese Titel durch List erlangt worden waren. Ludwig XV. verfehlte nicht, achtzig Jahre später ein solches Beispiel nachzuahmen.

Dem Soldaten verbietet man, sich einen Stellvertreter zu verschaffen, aus Furcht, heißt es, für den Staat den Preis der Recruten zu steigern.

Städte, Corporationen, Spitäler, werden gezwungen, ihre Verpflichtungen unerfüllt zu lassen, damit sie im Stande seien, dem Könige Geld vorzuschießen. Man verhindert Gemeinden, nützliche Bauten zu unternehmen, weil man fürchtet, daß sie solchergestalt ihre Hilfsmittel zersplittern und deshalb die Taille weniger pünktlich entrichten werden.

Man erzählt, daß die Herren Orry und de Trudaine, der eine Generalcontroleur und der andere Generaldirector der Chausseen und Brücken, den Plan entworfen hatten, die Frohne beim Wegebau durch eine Leistung in Geld zu ersetzen, welches die Einwohner jedes Bezirks zur Unterhaltung ihrer Straßen zahlen sollten. Der Grund, aus welchem diese geschickten Administratoren ihren Plan aufgaben, ist lehrreich: sie fürchteten, sagt man, daß man die Verwaltung der Finanzen nicht werde hindern können, die solchergestalt erlangten Gelder in Beschlag zu nehmen und für ihre Bedürfnisse zu verwenden, so daß bald die Besteuerten zugleich die neue Abgabe und die Frohne zu tragen haben würden. Ich nehme keinen An-

stand, zu sagen, daß kein Privatmann der Justiz entgangen sein würde, wenn er sein eignes Vermögen so verwaltet hätte, wie der große König in all seinem Glanze mit dem Staatsvermögen umging.

Begegnet man irgend einer alten Einrichtung des Mittelalters, die sich, ihre Gebrechen immerfort steigernd, dem Geiste der Zeit zum Trotz erhalten hat, oder irgend einer verderblichen Neuerung, so spüre man dem Uebel nach bis zur Wurzel: dort wird man sicherlich einen finanziellen Nothbehelf finden, der sich in eine Institution verwandelt hat. Man wird sehen, wie man, um die Schulden eines Tages zu bezahlen, neue Gewalten schuf, die Jahrhunderte dauern.

Eine besondere Steuer, Freilehnsgebühr (droit de franc-fief) genannt, war in sehr früher Zeit eingeführt worden und wurde von Bürgerlichen entrichtet, welche adelige Güter besaßen. Diese Gebühr führte unter den Gütern denselben Unterschied herbei, welcher unter den Menschen bestand und steigerte unaufhörlich den einen durch den andern. Ich weiß nicht, ob die Freilehnsgebühr nicht mehr als alles Uebrige dazu gedient hat, den Bürgerlichen vom Edelmann entfernt zu halten, weil sie dieselben hinderte, sich in derjenigen Sache zu vereinigen, welche die Menschen am schnellsten und besten einander assimilirt, nämlich im Grundeigenthum. Solchergestalt öffnete sich von Zeit zu Zeit aufs Neue eine Kluft zwischen dem adeligen Grundeigenthümer und seinem Nachbar, dem bürgerlichen. Nichts dagegen hat die Cohäsion dieser beiden Klassen in England mehr beschleunigt, als die schon im siebzehnten Jahrhundert erfolgte Abschaffung all der Zeichen, welche dort das adelige von dem bürgerlichen Gute unterschieden.

Im vierzehnten Jahrhundert ist die feudale Freilehnsgebühr gering und wird nur in langen Zeiträumen erhoben; aber im achtzehnten Jahrhundert, wo das Lehnswesen fast ganz vernichtet ist, fordert man sie unnachsichtlich alle zwanzig Jahre und sie repräsentirt ein ganzes Jahreseinkommen. Der Sohn zahlt sie, wenn er die Erbschaft des Vaters antritt. „Diese Abgabe", sagt die Agriculturgesellschaft von Tours im Jahre 1761, „schadet dem Fortschritte der Landwirthschaft unendlich. Unter allen Steuern, welche die Unterthanen des Königs tragen, ist, ohne Widerrede, nicht eine, deren Druck so schwer auf dem platten Lande lastet". — „Diese

Abgabe", sagt ein anderer Zeitgenosse, „die ursprünglich nur einmal im Leben entrichtet wurde, ist in der Folge nach und nach zu einer sehr harten Steuer geworden". Selbst der Adel hatte deren Abschaffung gewünscht, denn sie hielt die Bürgerlichen ab, seine Ländereien zu kaufen; aber die Bedürfnisse des Fiscus forderten, daß man sie beibehielt und erhöhte.

Mit Unrecht legt man dem Mittelalter alle Uebel zur Last, welche die Zünfte erzeugt haben können. Allem Anschein waren ursprünglich die Meisterrechte und die Zunftgeschworenen (Jurandes) nur Mittel, um die Mitglieder des nämlichen Handwerks mit einander zu verbinden und im Schooße jedes Gewerbes eine kleine freie Regierung zu gründen, deren zwiefache Aufgabe war, die Arbeiter zu unterstützen und im Zaum zu halten. Mehr scheint Ludwig der Heilige nicht gewollt zu haben.

Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, mitten in der Renaissancezeit, kam man zum erstenmale auf den Einfall, das Recht der Arbeit als ein Privilegium zu betrachten, welches der König verkaufen konnte. Nun erst wurde jede Corporation eine kleine geschlossene Aristokratie und man sieht endlich jene den Fortschritten der Gewerbe so nachtheiligen Monopole entstehen, die unsre Väter so sehr empört haben. Von Heinrich III., welcher das Uebel allgemein machte, wofern er es nicht erst entstehen ließ, bis zu Ludwig XVI., der es ausrottete, haben, wie sich behaupten läßt, die Mißbräuche des Systems der Jurandes keinen Augenblick aufgehört sich zu steigern und auszudehnen und zwar selbst in der Zeit, wo die Fortschritte der Gesellschaft sie unerträglicher machten und die herrschende Aufklärung sie schärfer beleuchtete. Jedes Jahr hörten neue Gewerbe auf, frei zu sein; jedes Jahr erweiterten sich die Privilegien der alten. Niemals steigerte sich das Uebel mehr, als in der Zeit, die man die schönen Jahre der Regierung Ludwigs XIV. zu nennen pflegt, weil die Geldnoth niemals größer gewesen war und niemals der Entschluß, sich nicht an die Nation zu wenden, fester gestanden hatte.

Letronne sagte mit Recht im Jahr 1775: „der Staat hat die industriellen Corporationen nur gestiftet, um Hilfsquellen darin zu finden, bald durch Patente, die er verkaufte, bald durch neue Aemter, die er errichtet und die zu erkaufen die Corporationen gezwungen sind. Das Edikt von 1673 zog die letzten Consequenzen aus den Grundsätzen Heinrichs III.,

indem es alle Zünfte nöthigte, Bestätigungsbriefe gegen baares Geld zu kaufen; und man zwang alle Handwerker, die noch keine Corporation bildeten, sich zu einer solchen zu vereinigen. Dieses elende Geschäft brachte dreihunderttausend Livres ein".

Wir haben gesehn, wie man die ganze Verfassung der Städte, nicht aus politischen Gründen, sondern um dem Schatze einige Hilfsquellen zu verschaffen, über den Haufen warf.

Dem nämlichen Geldmangel und zugleich dem Wunsche, kein Geld von den Ständen zu verlangen, verdankte die Käuflichkeit der Aemter ihren Ursprung und sie gestaltete sich allmählich zu einer so seltsamen Sache, daß man niemals etwas Aehnliches in der Welt gesehn hatte. Dank dieser vom fiscalischen Geiste erzeugten Einrichtung wurde die Eitelkeit des dritten Standes drei Jahrhunderte lang in Athem gehalten und einzig auf Erwerbung öffentlicher Aemter hingewiesen; und bis ins Herz der Nation ließ man diese allgemeine Sucht nach Stellen eindringen, welche zur gemeinsamen Quelle der Revolutionen und der Knechtschaft wurde.

Im Verhältnisse als die finanziellen Verlegenheiten sich steigerten, sah man neue Aemter entstehen, die sämmtlich mit Befreiung von Steuern oder mit Privilegien vergütet wurden; und da die Bedürfnisse des Schatzes, nicht die der Verwaltung, dabei maßgebend waren, so hatte man solchergestalt bald eine unglaubliche Anzahl gänzlich unnützer oder schädlicher Aemter errichtet. Schon 1664, als Colbert die Untersuchung vornehmen ließ, fand es sich, daß das in diesem elenden Eigenthum angelegte Kapital sich auf beinahe fünfhundert Millionen Livres belief. Richelieu schaffte hunderttausend Aemter ab, wie man sagt. Dieselben tauchten sofort unter andern Namen wieder auf. Für ein wenig Geld beraubte man sich des Rechts, seine eigenen Agenten zu leiten, zu controliren und im Zaume zu halten. Solchergestalt baute sich allmählich eine so ungeheure, so complicirte, so schwerfällige und so unergiebige Verwaltungsmaschine auf, daß man sie so zu sagen leer in Bewegung lassen und daneben ein Regierungswerkzeug bauen mußte, welches einfacher und besser zur Hand war und mittels dessen man wirklich verrichtete, was alle jene Beamten nur scheinbar verrichteten.

Man kann behaupten, daß keine dieser abscheulichen Institutionen

zwanzig Jahre hätte bestehen können, wäre es erlaubt gewesen, öffentlich darüber zu sprechen. Keine wäre eingeführt oder lästiger geworden, wenn man die Stände befragt, wenn man ihre Klagen gehört hätte, sobald man sie gelegentlich noch versammelte. Die seltenen allgemeinen Ständeversammlungen der letzten Jahrhunderte führten unablässig Beschwerde darüber. Zu wiederholten Malen sieht man diese Versammlungen als den Ursprung aller Mißbräuche jene Macht bezeichnen, die sich der König angemaßt hatte, willkürlich Steuern zu erheben, oder, um wörtlich die Ausdrücke zu wiederholen, deren sich die energische Sprache des fünfzehnten Jahrhunderts bediente, „das Recht, sich ohne Einwilligung und Beschluß der drei Stände mit dem Gute des Volkes zu bereichern". Sie beschäftigen sich nicht blos mit ihren eigenen Rechten; sie verlangen mit Nachdruck und erlangen auch oft, daß man diejenigen der Provinzen und der Städte respectirt. In jeder neuen Sitzung erheben sich in ihrer Mitte Stimmen gegen die Ungleichheit der Lasten. Die Stände verlangen wiederholt, daß man das System der Zunftgeschworenen aufhebe; sie greifen von Jahrhundert zu Jahrhundert mit steigender Heftigkeit die Käuflichkeit der Aemter an. „Wer ein Amt verkauft, verkauft die Gerechtigkeit, was ein schändlicher Handel ist", sagen sie.

Als die Käuflichkeit der Stellen definitiv eingeführt ist, fahren sie fort, sich über den Mißbrauch zu beklagen, den man mit den Aemtern treibt. Sie erheben sich gegen so viele nutzlose Stellen und gefährliche Privilegien, aber immer vergebens. Diese Institutionen waren gerade gegen *sie* eingeführt worden; dieselben hatten ihre Ursache in dem Wunsche, die Stände zu versammeln, und in dem Bedürfnisse, in den Augen der Franzosen die Steuer zu bemänteln, die man ihnen nicht in ihrer wahren Gestalt zu zeigen wagte.

Und man bemerke, daß zu diesen Kunstgriffen die besten Könige ebenso wie die schlimmsten ihre Zuflucht nehmen. Ludwig XII. vollendet das System der Käuflichkeit der Aemter; Heinrich IV. verkauft die Erblichkeit derselben: so sehr überwiegen die Gebrechen des Systems die Tugend der Männer, die es anwenden!

Der nämliche Wunsch, der Vormundschaft der Stände zu entgehen, gab Anlaß, den Parlamenten die meisten politischen Rechte derselben zu

übertragen, was die richterliche Gewalt auf eine für die gute Ordnung der Geschäfte sehr nachtheilige Weise mit der Regierung verflocht. Man mußte sich den Anschein geben, als gäbe man einige neue Bürgschaften statt derjenigen, die man entzog; denn die Franzosen, die geduldig genug die unumschränkte Macht ertragen, so lange sie nicht drückend ist, lieben doch deren Anblick nie und es ist immer klug, einige scheinbare Schranken vor derselben zu errichten, die, ohne sie aufhalten zu können, sie wenigstens etwas verdecken.

Der Wunsch endlich, die Nation, deren Geld man forderte, zu verhindern, ihre Freiheit zurückzufordern, gab Anlaß, unabläßig darüber zu wachen, daß die Klassen von einander gesondert blieben, damit sie sich weder einander nähern, noch sich zu gemeinsamem Widerstande vereinigen könnten und damit die Regierung es stets nur mit einer sehr kleinen Anzahl von allen andern getrennter Menschen auf einmal zu thun haben möchte. Während des ganzen Verlaufs dieser langen Geschichte, wo man nach und nach so viele theils durch Geist, theils durch Genie, fast immer aber durch Muth ausgezeichnete Fürsten auftreten sieht, begegnet man keinem einzigen, der sich bemüht, die Aussöhnung und Vereinigung der Klassen auf andere Weise als durch Unterwerfung aller und eine gleiche Abhängigkeit zu bewerkstelligen. Doch ich irre mich: ein einziger hat es gewollt und sich sogar aufrichtig darum bemüht; und dieser, wer vermöchte Gottes Rathschlüsse zu ergründen! war Ludwig XVI.

Die Absonderung der Klassen war das Verbrechen des alten Königthums und wurde später seine Entschuldigung; denn wenn alle Diejenigen, welche den reichen und aufgeklärten Theil der Nation bilden, sich nicht mehr verständigen und in der Regierung wechselseitig unterstützen können, so ist die Verwaltung des Landes durch sich selbst so gut wie unmöglich und es muß ein Gebieter einschreiten.

„Die Nation", so klagt Turgot in einem geheimen Bericht an den König, „ist eine Gesellschaft, bestehend aus verschiedenen schlecht verbundenen Ständen und einem Volke, dessen einzelne Glieder nur einen schwachen Verband unter einander haben und wo folglich Jedermann nur mit seinem Sonderinteresse beschäftigt ist. Nirgends ist ein gemeinschaftliches Interesse sichtbar. Die Dörfer, die Städte, haben ebenso wenig wechselseitige Be-

ziehungen, als die Bezirke, zu denen sie gehören. Sie können sich nicht einmal unter einander über die ihnen nothwendigen öffentlichen Arbeiten verständigen. In diesem beständigen Kriege widerstreitender Ansprüche und Unternehmungen ist Eure Majestät genöthigt, selbst oder durch Ihre Bevollmächtigten Alles zu entscheiden. Man erwartet Ihre besondern Befehle, bevor man zum öffentlichen Wohle beiträgt, bevor man die Rechte der Nachbarn respectirt, manchmal sogar bevor man seine eigenen ausübt".

Es ist keine geringe Aufgabe, Mitbürger einander zu nähern, die solchergestalt Jahrhunderte hindurch als Fremde oder Feinde gelebt haben, und sie zu lehren, ihre eigenen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu leiten. Es ist weit leichter gewesen, sie zu trennen, als es nun ist, sie wieder zu vereinigen. Wir haben hierin der Welt ein denkwürdiges Beispiel geliefert. Als die verschiedenen Klassen, aus denen die Gesellschaft des alten Frankreich bestand, vor sechzig Jahren wieder in Berührung mit einander kamen, nachdem sie so lange Zeit durch so viele Scheidewände getrennt gewesen, berührten sie einander anfangs nur an ihren schmerzhaft empfindlichen Stellen und fanden einander nur wieder, um sich wechselseitig zu zerreißen. Selbst in unsern Tagen überlebt sie noch ihre Eifersucht und ihr Haß.

Elftes Kapitel.

Welche Art von Freiheit es unter der alten Monarchie gab und welchen Einfluß dieselbe auf die Revolution hatte.

Wenn man hier mit dem Lesen dieses Buches aufhörte, würde man nur ein sehr unvollkommenes Bild von der Regierung der alten Monarchie haben und sich von der Gesellschaft, welche die Revolution bewerkstelligt hat, eine unrichtige Vorstellung machen.

Wenn man so getrennte, so entschieden auf sich selbst beschränkte Bürger, eine so ausgedehnte und so starke königliche Macht sieht, so könnte man glauben, der Geist der Unabhängigkeit sei mit den öffentlichen Frei-

heiten verschwunden gewesen und alle Franzosen hätten sich gleichmäßig unter das Joch gebeugt. Dem war jedoch nicht so; während die Regierung bereits allein und unumschränkt alle allgemeinen Angelegenheiten leitete, war sie doch noch weit davon entfernt, alle Individuen zu beherrschen.

Inmitten vieler schon für die unumschränkte Macht eingerichteten Institutionen lebte noch die Freiheit; es war aber eine Freiheit so eigenthümlicher Art, daß es heutigentags schwer ist, sich eine Vorstellung davon zu machen, und man sie sehr genau untersuchen muß, um den Nutzen und Schaden begreifen zu können, den sie uns zu bereiten vermocht hat.

Während die Centralregierung alle örtlichen Gewalten verdrängte und mehr und mehr die ganze Sphäre der öffentlichen Macht ausfüllte, gab es doch Institutionen, die sie fortleben lassen oder auch selbst eingeführt hatte, alte Gebräuche und Sitten und selbst Mißbräuche, die ihre Bewegungen hemmten, in den Gemüthern einer großen Anzahl Individuen noch den Geist des Widerstands rege hielten und vielen Charakteren noch ihre Kraft und Haltung bewahrten.

Die Centralisation hatte schon das nämliche Naturell, die nämlichen Verfahrungsweisen, die nämlichen Ziele wie in unsern Tagen, aber noch nicht die nämliche Macht. Die Regierung hatte in ihrem Wunsche, aus Allem Geld herauszuschlagen, die meisten öffentlichen Aemter verkauft und sich solchergestalt selbst der Fähigkeit beraubt, dieselben beliebig zu geben und zurückzunehmen. Somit hatte die eine ihrer Leidenschaften dem Erfolge der andern bedeutend geschadet: ihre Habgier bildete ein Gegengewicht ihres Ehrgeizes. Sie war daher, um handeln zu können, fortwährend genöthigt, sich solcher Werkzeuge zu bedienen, die sie nicht selber geschaffen hatte und die sie nicht zerbrechen konnte. So begegnete es ihr oft, ihren entschiedensten Willen in der Ausführung erschlaffen zu sehen. Diese wunderliche und fehlerhafte Verfassung der öffentlichen Aemter diente als eine Art politischer Garantie gegen die Allmacht der Centralgewalt. Sie glich einem unregelmäßigen und schlechtgebauten Damme, welcher die Kraft derselben brach und ihren Andrang mäßigte.

Die Regierung verfügte auch noch nicht über jene unendliche Menge Begünstigungen, Unterstützungen, Ehrenstellen und Geldmittel, die sie

gegenwärtig austheilen kann; sie war somit weit weniger im Stande, ebenso wohl zu verführen als zu zwingen.

Sie kannte übrigens die Gränzen ihrer Gewalt selbst nicht genau. Keines ihrer Rechte war regelmäßig anerkannt oder fest gegründet; ihr Wirkungskreis war schon ungeheuer, aber sie bewegte sich darin noch unsichern Schrittes, wie in einem dunkeln und unbekannten Raume. Die gefahrvolle Finsterniß, welche damals die Gränzen aller politischen Gewalten verbarg und um alle Rechte herrschte, war zwar den Unternehmungen der Fürsten gegen die Freiheit der Unterthanen, oft aber auch der Vertheidigung dieser Freiheit günstig.

Im Bewußtsein ihres neuen Ursprungs und ihrer geringen Herkunft war die Verwaltung stets schüchtern in ihren Schritten, sobald sie dem geringsten Hinderniſſe auf ihrem Wege begegnete. Liest man die Correspondenz der Minister und der Intendanten des achtzehnten Jahrhunderts, so ist es ein auffallendes Schauspiel, zu sehen, wie diese Regierung, die so anmaßlich und absolut ist, so lange der Gehorsam nicht verweigert wird, beim Anblicke des geringsten Widerstandes sich verblüfft zeigt, wie der leichteste Tadel sie beunruhigt, wie das kleinste Geräusch sie erschreckt, und wie sie dann still steht, zaudert, unterhandelt, sich mäßigt und oft weit diesseits der natürlichen Gränzen ihrer Macht bleibt. Der weichliche Egoismus Ludwigs XV. und die Güte seines Nachfolgers begünstigten dies. Uebrigens kam es diesen Fürsten niemals in den Sinn, daß man an ihre Entthronung denke. Sie hatten nichts von jenem unruhigen und harten Naturell, welche die Furcht den Regierenden in der Folge oft gegeben hat. Sie traten nur Leute mit Füßen, die sie nicht sahen.

Mehrere der Privilegien, Vorurtheile und falschen Ansichten, die sich der Gründung einer regelmäßigen und wohlthätigen Freiheit am meisten widersetzten, unterhielten bei einer großen Anzahl Unterthanen den Geist der Unabhängigkeit und machten dieselben geneigt, sich gegen die Mißbräuche der Gewalt zu stemmen.

Die Adeligen verachteten die eigentlich sogenannte Verwaltung sehr, obwohl sie sich von Zeit zu Zeit an sie wendeten. Sie bewahrten auch nach dem Verluste ihrer ehemaligen Macht noch etwas von jenem Stolze ihrer Väter, welcher der Knechtschaft und der strengen Regel gleichmäßig

feind ist. Sie bekümmerten sich wenig um die allgemeine Freiheit der Staatsbürger und duldeten gern, daß die Hand der Gewalt rings um sie her auf Allem lastete; aber sie selber mochten dieselbe nicht auf sich lasten lassen, und um dies zu verhüten, waren sie bereit, sich nöthigenfalls in große Gefahren zu stürzen. Im Augenblicke wo die Revolution beginnt, behauptet dieser Adel, der mit dem Throne fallen soll, dem Könige und namentlich dessen Vertretern gegenüber eine bei weitem stolzere Haltung und eine freiere Sprache als der Stand, der bald nachher das Königthum stürzt. Fast alle Bürgschaften gegen die Mißbräuche der Gewalt, die wir während siebenunddreißig Jahren des Repräsentativsystems besessen haben, wurden vom Adel in entschiedenem Tone gefordert. Liest man die Akten desselben, so erkennt man mitten unter seinen Vorurtheilen und Schrullen den Geist und einige der Haupttugenden der Aristokratie. Es ist auf ewig zu beklagen, daß man diesen Adel, anstatt ihn unter die Herrschaft der Gesetze zu beugen, gefällt und mit der Wurzel ausgerottet hat. Dadurch raubte man der Nation einen ihrer nothwendigen Bestandtheile und schlug der Freiheit eine Wunde, die niemals heilen wird. Eine Klasse, die Jahrhunderte hindurch im Besitze des Vorrangs gewesen, hat durch diesen langen und unbestrittenen Genuß ihrer hervorragenden Stellung eine gewisse Hochherzigkeit, ein natürliches Vertrauen auf ihre Kräfte, eine Gewohnheit sich allgemein beachtet zu sehn, erworben, die sie zum widerstandsfähigsten Punkte des Gesellschaftskörpers macht. Sie hat nicht nur männliche Sitten; sie stärkt durch ihr Beispiel auch die Mannhaftigkeit der andern Klassen. Indem man sie ausrottet, entnervt man auch selbst ihre Feinde. Nichts würde sie vollständig ersetzen können; sie selbst wird nie einer Wiedergeburt fähig sein; sie kann Titel und Güter wiederfinden, aber nicht den Geist ihrer Väter.

Die Priester, die man in der Folge oft in bürgerlichen Dingen so knechtisch unterwürfig gegen den weltlichen Herrscher, wie er auch sein mochte, und als seine unverschämtesten Schmeichler sah, wofern er nur einigermaßen Miene machte, die Kirche zu begünstigen, die Priester bildeten damals eine der unabhängigsten Körperschaften der Nation und die einzige, deren besondere Freiheiten man zu respektiren genöthigt war.

Die Provinzen hatten ihre Freiheiten verloren, die Städte besaßen

nur noch den Schatten der ihrigen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs konnten zehn Adelige sich nicht versammeln, um gemeinsam irgend eine Angelegenheit zu berathen. Die Kirche von Frankreich behielt bis zuletzt ihre periodischen Versammlungen. In ihrem Schooße hatte die geistliche Macht selbst Schranken, die respectirt wurden. Die niedere Geistlichkeit besaß darin ernstliche Garantieen gegen die Tyrannei ihrer Oberen und wurde nicht durch unbeschränkte Willkür des Bischofs auf passiven Gehorsam dem Fürsten gegenüber vorbereitet. Ich will diese alte Verfassung der Kirche keiner Beurtheilung unterwerfen; ich sage nur, daß sie das Gemüth der Priester nicht auf politische Servilität vorbereitete.

Viele Geistliche waren übrigens hochadelige Edelleute und übertrugen den Stolz und die Unbeugsamkeit ihrer Standesgenossen in die Kirche. Ueberdies hatten alle einen hohen Rang im Staate und besaßen Privilegien. Der Besitz jener nämlichen Lehnsrechte, welcher für die moralische Macht der Kirche so verderblich war, verlieh ihren einzelnen Mitgliedern einen unabhängigen Geist der weltlichen Macht gegenüber.

Was aber am meisten beitrug, den Priestern die Ansichten, die Bedürfnisse, die Gesinnungen und oft auch die Leidenschaften des Staatsbürgers zu geben, war das Grundeigenthum. Ich habe die Geduld gehabt, den größten Theil der Berichte und Verhandlungen, welche uns die alten Provinzialstände, namentlich die von Languedoc, hinterlassen haben, wo die Geistlichkeit noch mehr als anderwärts an den Geschäften der öffentlichen Verwaltung Antheil hatte, sowie die Protocolle der Provinzialversammlungen durchzulesen, die in den Jahren 1779 und 1787 stattfanden; und indem ich diese Lectüre mit den Anschauungen meiner Zeit vornahm, staunte ich, zu finden, wie Bischöfe und Aebte, von denen einige nicht minder durch ihre Frömmigkeit als durch ihre Gelehrsamkeit ausgezeichnet waren, Berichte über die Herstellung eines Weges oder eines Kanals erstatten, mit gründlicher Sachkenntniß über den Gegenstand sprechen, mit außerordentlicher Einsicht und Gewandtheit die besten Mittel erörtern, um die Agricultur ergiebiger zu machen, die Wohlfahrt der Einwohner zu sichern und die Industrie zu heben, und wie sie allen Laien, die sich mit den nämlichen Angelegenheiten beschäftigen, darin allezeit gleich und oft überlegen sind.

Ich bin, im Gegensatz zu einer allgemein verbreiteten und sehr eingewurzelten Meinung, der Ansicht, daß die Völker, welche der katholischen Geistlichkeit allen und jeden Antheil am Grundeigenthum entziehen und alle ihre Einkünfte in Gehalte verwandeln, nur den Interessen des heiligen Stuhls und der weltlichen Fürsten dienen und sich selber eines sehr wichtigen Elementes der Freiheit berauben.

Ein Mann, welcher, was den edelsten Theil seiner Person betrifft, einer fremden Autorität unterworfen ist und der in dem Lande, das er bewohnt, keine Familie haben kann, wird sozusagen nur durch ein einziges festes Band an den Boden gefesselt, durch das Grundeigenthum. Zerschneidet dies Band, und er gehört keinem bestimmten Orte mehr an. An dem Orte, wo ihn der Zufall geboren werden ließ, lebt er als Fremdling inmitten einer bürgerlichen Gesellschaft, von deren Interessen ihn fast keines unmittelbar berühren kann. Hinsichtlich seines Gewissens hängt er nur vom Papste ab; hinsichtlich seines Unterhaltes vom Fürsten. Sein alleiniges Vaterland ist die Kirche. In jedem politischen Ereigniß sieht er stets nur etwas, was derselben nützlich oder schädlich sein kann. Wenn *sie* nur frei ist und gedeiht, was liegt an allem Uebrigen? Sein natürlichster Zustand bezüglich der Politik ist Gleichgiltigkeit. Ein treffliches Mitglied der Christengemeinde und sonst allenthalben ein mittelmäßiger Bürger! Derartige Gesinnungen und Ansichten bei einem Stande, welcher die Kindheit leiten und Sitten lehren soll, können nicht verfehlen, die Seele der Nation in Betreff alles Dessen, was das öffentliche Leben anlangt, gänzlich zu entnerven.

Will man sich einen richtigen Begriff von den Revolutionen machen, welche der Geist der Menschen erfahren kann, sobald deren Stellung eine Veränderung erleidet, so muß man die Acten des Standes der Geistlichen vom Jahre 1789 lesen.

Die Geistlichkeit zeigt sich darin oft intolerant und bisweilen hartnäckig an mehreren ihrer alten Privilegien festhaltend; im Uebrigen aber, dem Despotismus ebenso feind, der bürgerlichen Freiheit ebenso günstig und der politischen Freiheit ebenso zugethan wie der dritte Stand oder der Adel, erklärt sie, die persönliche Freiheit müsse nicht etwa durch Versprechungen, sondern durch eine Institution garantirt werden, welche dem

habeas corpus analog sei. Sie verlangt Beseitigung der Staatsgefängnisse, Abschaffung der außerordentlichen Gerichte und der Evocationen, Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Unabsetzbarkeit aller Richter, Zulassung aller Bürger zu den Aemtern, die einzig dem Verdienste offen stehen sollen; ferner eine für das Volk weniger drückende und weniger demüthigende Rekrutirung, von der niemand befreit sein soll; Ablösung der grundherrlichen Rechte, die vom Feudalregiment herrühren und mit der Freiheit unverträglich seien; unbeschränkte Freiheit der Arbeit, Aufhebung der Binnenzölle; Vermehrung der Volksschulen: jede Gemeinde muß, nach der Ansicht dieser Geistlichen, eine solche haben und zwar soll sie unentgeltlich sein; Gründung weltlicher Wohlthätigkeitsanstalten überall auf dem Lande, wie z. B. Armen-Arbeitshäuser; endlich alle möglichen Mittel zur Beförderung der Agricultur.

Bezüglich der eigentlichen Politik erklärt sie lauter denn irgend jemand, die Nation habe das unverjährbare und unveräußerliche Recht, sich zu versammeln, um Gesetze zu geben und die Steuern frei zu votiren. Kein Franzose, sagt sie, kann gezwungen werden, eine Abgabe zu bezahlen, die er nicht selbst oder durch Vertretung votirt hat. Die Geistlichkeit verlangt außerdem, daß sich die frei gewählten Stände alle Jahre versammeln; daß sie in Gegenwart der Nation alle wichtigen Angelegenheiten erörtern; daß sie allgemeine Gesetze geben, denen man kein Herkommen und kein besonderes Privilegium entgegenstellen könne; daß sie das Budget feststellen und selbst bis auf den Haushalt des Königs controliren; daß ihre Deputirten unverletzlich seien und die Minister ihnen stets verantwortlich bleiben. Sie verlangt auch, daß Ständeversammlungen in allen Provinzen und Municipalitäten in allen Städten eingeführt werden. Von göttlichem Rechte kein Wort!

Alles erwogen, weiß ich nicht, ob trotz der augenfälligen Fehler einiger ihrer Mitglieder, es jemals in der Welt eine ausgezeichnetere Geistlichkeit gegeben habe, als die katholische Geistlichkeit Frankreichs in dem Augenblicke, wo die Revolution sie überraschte, eine Geistlichkeit, die aufgeklärter, nationaler, weniger auf Privattugenden allein beschränkt, besser mit öffentlichen Tugenden ausgerüstet und zugleich glaubensvoller gewesen wäre, wie es die Verfolgung deutlich gezeigt hat. Ich begann das Stu-

bium der alten Gesellschaft voller Vorurtheile gegen diese Geistlichkeit; ich habe es voller Hochachtung beendigt. Sie hatte in Wahrheit nur die Fehler, womit alle Corporationen, die politischen wie die kirchlichen, behaftet sind, sobald sie sich fest verbunden und gehörig constituirt haben, nämlich Neigung zu Uebergriffen, ziemlich intolerante Gesinnung, sowie instinktmäßige und manchmal blinde Anhänglichkeit an die Sonderrechte der Corporation.

Der Bürgerstand der alten Monarchie war gleichfalls weit besser als der heutige vorbereitet, eine unabhängige Gesinnung zu bekunden. Selbst mehrere der ihm eigenthümlichen Gebrechen waren dem förderlich. Wir haben gesehn, daß die Stellen die er inne hatte, damals selbst noch zahlreicher als in unsern Tagen waren und daß die Mittelklassen nicht minder eifrig darnach strebten. Man beachte aber den Unterschied der Zeiten. Die meisten dieser Stellen steigerten, da sie von der Regierung weder gegeben noch entzogen wurden, die Bedeutung des Inhabers, ohne ihn von der Gnade der Gewalt abhängig zu machen, d. h. Dasjenige, was gegenwärtig die Unterwerfung so vieler Leute vollständig macht, war es gerade, was ihnen damals am wirksamsten diente, sich Respect zu verschaffen.

Die mancherlei Freiheiten, welche in so beklagenswerther Weise den Bürgerstand vom Volke trennten, machten übrigens erstern zu einer Schein-Aristokratie, die oft den Stolz und den Oppositionsgeist der wirklichen zeigt. In jeder jener kleinen besondern Associationen, welche diesen Stand so vielfach spalteten, vergaß man leicht das allgemeine Wohl, aber man war unabläßig mit dem Interesse und dem Rechte der Corporation beschäftigt. In dieser hatte man eine gemeinsame Würde, gemeinsame Privilegien zu vertheidigen. Dort konnte sich Keiner unter der Menge verlieren, um darin seine feige Nachgiebigkeit zu verbergen. Dort befand sich ein Jeder auf einer zwar sehr kleinen, aber sehr hell erleuchteten Bühne und es gab da stets das nämliche Publikum, stets bereit ihm Beifall zu klatschen oder ihn auszuzischen.

Die Kunst, das Geräusch jedes Widerstandes zu ersticken, war damals weit weniger vervollkommnet, als gegenwärtig. Frankreich war noch nicht der klanglose Ort geworden, wo wir leben; es besaß im Gegen-

theil, obwohl die politische Freiheit sich nicht darin zeigte, viel Wiederhall, und es genügte, die Stimme zu erheben, um weithin vernommen zu werden.

Was namentlich damals den Bedrückten ein Mittel sicherte, sich Gehör zu verschaffen, war die Verfassung der Justiz.

Wir waren durch unsere politischen und administrativen Institutionen ein Land mit absoluter Regierung geworden, aber wir waren durch unsre richterlichen Institutionen ein freies Volk geblieben. Die Justiz des alten Staates war complicirt, schwerfällig, langsam und kostspielig; das waren freilich große Mängel, aber man begegnete bei ihr nie der Servilität gegenüber der Macht, die nur eine Form der Verkäuflichkeit und zwar die schlimmste ist. Dieses Hauptgebrechen, welches nicht nur den Richter verdirbt, sondern bald auch den ganzen Volkskörper ansteckt, war ihr völlig fremd. Der Magistrat war unabsetzbar und strebte nicht nach Beförderung, zwei Dinge, die für seine Unabhängigkeit beide gleich nothwendig sind; denn was hilfts, ihn nicht zwingen zu können, wenn man tausend Mittel hat ihn zu gewinnen?

Allerdings war es der königlichen Gewalt gelungen, den ordentlichen Gerichten die Entscheidung fast aller Fälle zu entziehen, bei denen die öffentliche Autorität interessirt war; aber sie fürchtete dieselben noch, während sie sie beraubte. Hinderte sie auch die Richter, Recht zu sprechen, so wagte sie doch nicht immer, sie zu hindern Klagen anzunehmen und ihr Gutachten abzugeben; und da die Rechtssprache damals noch den Charakter des Altfranzösischen bewahrte, welches die Dinge gern beim rechten Namen nennt, so begegnete es den Magistraten oft, die Handlungen der Regierung geradezu despotische und willkürliche zu nennen. Die regelwidrige Einmischung der Gerichtshöfe in die Regierung, wodurch oft die gute Verwaltung der Geschäfte gestört wurde, diente solchergestalt bisweilen der Freiheit der Menschen als Schutzwehr; sie war ein großes Uebel, welches einem größeren Schranken setzte.

Im Schooße dieser richterlichen Collegien und in ihrer ganzen Umgebung erhielt sich die Kraft der alten Sitten mitten unter den neuen Ideen. Die Parlamente waren allerdings mehr mit sich, als mit der öffentlichen Sache beschäftigt, man muß jedoch anerkennen, daß sie in der Vertheis-

digung ihrer eigenen Unabhängigkeit und ihrer Ehre sich stets unerschrocken zeigten und daß sie ihre Gesinnung Allem mittheilten, was in ihre Nähe kam.

Als im Jahre 1770 das Parlament von Paris aufgehoben wurde, ertrugen die dazu gehörigen Magistrate den Verlust ihrer Stellung und ihrer Macht, ohne daß man einen einzigen persönlich dem königlichen Willen sich fügen sah. Noch mehr: Collegien einer andern Art, wie das Ober-Steueramt (cour des aides), die weder mit getroffen noch bedroht waren, setzten sich freiwillig den nämlichen Maßregeln aus, während dieselben mit Sicherheit zu erwarten waren. Aber noch besser: die angesehensten Advokaten, die vor dem Parlamente zu plaidiren pflegten, machten aus eigenem Antriebe dessen Schicksal zu dem ihrigen; sie verzichteten auf das, worauf ihr Ruhm und ihr Wohlstand beruhte und zogen es vor, sich zum Schweigen zu verurtheilen, als vor entehrten Magistraten zu erscheinen. Ich kenne nichts Größeres in der Geschichte freier Völker, als das, was bei dieser Gelegenheit geschah, und gleichwohl geschah es im achtzehnten Jahrhundert, dicht neben dem Hofe Ludwigs XV.

Die richterlichen Gewohnheiten waren in vielen Stücken nationale Gewohnheiten geworden. Man hatte überall den Tribunalen die Idee entlehnt, daß jede Angelegenheit der Verhandlung und jede Entscheidung der Appellation unterworfen ist, desgleichen den Gebrauch der Oeffentlichkeit und die Beobachtung der Formen, lauter Dinge, die der Knechtschaft feind sind; es ist dies der einzige Theil der Erziehung eines freien Volkes, den uns die alte Monarchie überliefert hat. Auch die Verwaltung selbst hatte der Sprache und den Gebräuchen der Justiz Vieles entlehnt. Der König glaubte sich verpflichtet, seine Edikte stets zu motiviren und seine Gründe auseinander zu setzen, bevor er verfügte; der königliche Rath schickte seinen Beschlüssen einen langen Eingang voraus; der Intendant ließ seine Befehle durch Amtsdiener kundthun. In der Mitte aller administrativen Körperschaften alten Ursprungs, wie z. B. der Collegien der Schatzmeister von Frankreich oder der Steuercollegien wurden die Angelegenheiten nach öffentlichen und mündlichen Verhandlungen entschieden. Alle diese Gewohnheiten, alle diese Formen waren ebenso viele Schranken gegen die Willkür des Fürsten.

Nur das Volk, namentlich das Landvolk, sah sich fast stets außer

Stande, den Bedrückungen auf andre Weise als durch Gewaltthätigkeit Widerstand zu leisten.

Die meisten soeben angegebenen Schutzmittel lagen in der That außer seinem Bereich; um sich derselben zu bedienen, mußte man in der Gesellschaft eine Stelle einnehmen, auf der man gesehn werden, und eine Stimme haben, die sich vernehmlich machen konnte. Abgesehn vom Volke gab es aber auch niemand in Frankreich, der, wenn er nur den Muth dazu hatte, nicht seinen Gehorsam streitig zu machen und selbst noch im Nachgeben Widerstand zu leisten vermochte.

Der König sprach zur Nation mehr als Oberhaupt denn als Gebieter. „Wir finden unsern Ruhm darin", sagt Ludwig XVI. im Anfang seiner Regierung im Eingang eines Edikts, „einer freien und großmüthigen Nation zu gebieten". Einer seiner Vorfahren hatte schon den nämlichen Gedanken in einer alterthümlichern Sprache ausgedrückt, als er, den Ständen für die Kühnheit ihrer Vorstellungen dankend, gesagt hatte: „Wir reden lieber zu Freien als zu Knechten".

Die Menschen des achtzehnten Jahrhunderts kannten kaum jenes zur Leidenschaft gewordene Trachten nach behaglichem Leben, eine Leidenschaft, die man die Mutter der Knechtschaft nennen kann und die, bei aller Weichlichkeit dennoch zäh und unveränderlich, sich leicht mit verschiedenen Privattugenden verbindet und sozusagen damit verschlingt, z. B. mit dem Sinn für Familienleben, mit regelmäßiger Lebensweise, mit der Achtung religiöser Glaubensbekenntnisse und selbst mit lauer doch fleißiger Beobachtung der Formen des herrschenden Kultus; eine Leidenschaft, welche Rechtlichkeit erlaubt und Heldenmuth verbietet und die es trefflich versteht, ordentliche Leute und feige Staatsbürger zu ziehen. Die Menschen waren damals zugleich besser und schlechter.

Die Franzosen jener Zeit liebten die Freude und schwärmten für das Vergnügen; sie waren vielleicht lockerer in ihren Sitten und zügelloser in ihren Leidenschaften und Gesinnungen, als die heutigen Franzosen, aber sie kannten jene gemäßigte und wohlgezogene Sinnlichkeit nicht, die wir jetzt sehen. In den höhern Klassen beschäftigte man sich weit mehr damit, das Leben zu verschönern, als es bequem zu machen, weit mehr sich rühmlich auszuzeichnen als reich zu werden. Selbst im Mittelstande ließ man

ſich nie gänzlich von der Sucht nach behaglichem Leben beherrſchen: oft verzichtete man auf letzteres, um nach feinern und edlern Genüſſen zu ſtreben; überall kannte man außer dem Gelde noch irgend ein anderes Gut. „Ich kenne meine Nation“, ſchrieb in einem wunderlichen aber einer ſtolzen Würde nicht ermangelnden Style ein Zeitgenoß; „ſie verſteht Metalle zu ſchmelzen und zu verſchwenden, aber ſie iſt nicht dazu angethan, ihnen beſtändig göttliche Verehrung zu zollen; und ſie würde jederzeit bereit ſein, zu ihren alten Idolen, zur Tapferkeit, zum Ruhme und, ich darf es wohl ſagen, zur Hochherzigkeit zurückzukehren.

Man muß ſich übrigens wohl hüten, die niedrige Geſinnung der Menſchen nach dem Grade ihrer Gefügigkeit gegen die herrſchende Macht zu meſſen; das hieße ſich eines falſchen Maßes bedienen. Wie bereitwillig ſich auch die Männer der alten Monarchie dem Willen des Königs fügten, gab es doch einen gewiſſen Gehorſam, der ihnen unbekannt war: ſie wußten gar nicht was es heißt, ſich einer illegitimen oder beſtrittenen Gewalt zu beugen, die man wenig ehrt, die man oft verachtet, der man aber bereitwillig gehorcht, weil ſie nützt oder weil ſie ſchaden kann. Dieſe entehrende Form der Knechtſchaft blieb ihnen allezeit fremd. Der König flößte ihnen Gefühle ein, die keiner der abſoluteſten Herrſcher, die ſpäter in der Welt erſchienen ſind, zu erwecken vermocht hat und die ſelbſt für uns faſt unbegreiflich geworden ſind, ſo ſehr hat die Revolution dieſelben ſammt der Wurzel aus unſern Herzen getilgt. Sie fühlten für ihn neben der Liebe, womit man einem Vater zugethan iſt, zugleich die Ehrfurcht, die man nur Gott ſchuldig iſt. Indem ſie ſich ſelbſt ſeinen willkürlichſten Befehlen unterwarfen, gehorchten ſie weit weniger dem Zwange als der Liebe und ſo konnte es oft geſchehn, daß ſie mitten in der äußerſten Abhängigkeit ihre Seele ſehr frei erhielten. Für ſie war das größte Uebel beim Gehorſam der Zwang; für uns iſt dieſer das kleinſte. Das ſchlimmſte liegt in der knechtiſchen Geſinnung, die zum Gehorchen treibt. Verachten wir unſre Väter nicht, wir haben das Recht nicht dazu. Wollte Gott, wir könnten mit ihren Vorurtheilen und ihren Mängeln ein wenig von ihrer Seelengröße wiederfinden!

Man würde alſo ſehr Unrecht haben, wollte man die alte Monarchie für ein Zeitalter der Servilität und Unſelbſtändigkeit halten. Es herrſchte

darin weit mehr Freiheit als in unsern Tagen; aber es war eine Art unregelmäßiger und vielfach unterbrochener Freiheit, immer auf das abgegränzte Gebiet der Klassen beschränkt, immer an die Idee von Ausnahme und Privilegium geknüpft, eine Freiheit, die ebensosehr dem Gesetze als der Willkür zu trotzen gestattete und sich fast niemals so weit erstreckte, allen Staatsbürgern die natürlichsten und nothwendigsten Garantien zu bieten. Solchergestalt beschränkt und entstellt, war die Freiheit doch noch fruchtbar. Sie war es, die in einer Zeit, wo die Centralisation mehr und mehr bestrebt war, alle Charaktere gleichartig, geschmeidig und kraftlos zu machen, einer großen Anzahl Männer ihre angeborne Originalität, ihr Colorit und ihr eigenthümliches Gepräge erhielt, in ihrem Herzen das Selbstgefühl nährte und darin oft die Liebe zum Ruhme zur vorherrschenden Leidenschaft machte. Durch sie bildeten sich jene starken Seelen, jene stolzen und kühnen Geister, die wir bald auftreten sehen und welche die französische Revolution ebenso zum Gegenstande der Bewunderung als des Schreckens der folgenden Geschlechter machen sollen. Es wäre seltsam, wenn so männliche Tugenden auf einem Boden hätten wachsen können, wo es keine Freiheit mehr gab.

Während aber diese Art von ungeregelter und ungesunder Freiheit die Franzosen vorbereitete, den Despotismus zu stürzen, machte sie dieselben vielleicht weniger denn irgend ein anderes Volk geeignet, an dessen Statt das friedliche und freie Reich des Gesetzes zu gründen.

Zwölftes Kapitel.

Wie trotz der Fortschritte der Civilisation die Lage des französischen Bauers im achtzehnten Jahrhundert bisweilen schlimmer war, als im dreizehnten.

Im achtzehnten Jahrhundert konnte der französische Bauer nicht mehr die Beute kleiner feudaler Despoten sein; er war nur selten Gewaltthätigkeiten von Seiten der Regierung ausgesetzt; er genoß der bürgerlichen Freiheit und besaß einen Theil des Bodens; aber alle Menschen der andern

Klaſſen hatten ſich von ihm abgeſondert und er lebte einſamer, als dies vielleicht irgendwo in der Welt vorgekommen iſt; — eine Art neuer und ſeltſamer Bedrückung, deren Folgen eine beſondere, ſehr aufmerkſame Betrachtung verdienen.

Schon im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts beklagte ſich Heinrich IV., wie Péréfix anführt, daß die Adeligen das platte Land verließen. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts iſt dieſe Entweichung faſt allgemein geworden; alle Urkunden jener Zeit beſtätigen und beklagen ſie, die Staatsökonomen in ihren Büchern, die Intendanten in ihrer Correſpondenz und die landwirthſchaftlichen Vereine in ihren Denkſchriften. Den authentiſchen Beweis davon findet man in den Regiſtern der Kopfſteuer. Die Kopfſteuer wurde am Orte des wirklichen Domicils erhoben; die Erhebung für den geſammten hohen Adel und für einen Theil des mittlern erfolgte in Paris.

Es blieb faſt nur noch der Edelmann auf dem Lande, deſſen Vermögen zu gering war, um ihm die Abreiſe zu geſtatten. Dieſer befand ſich den Bauern, ſeinen Nachbarn, gegenüber in einer Lage, worin ſich, wie ich glaube, niemals ein reicher Grundeigenthümer geſehn hatte. Da er nicht mehr ihr Oberherr war, hatte er auch nicht mehr wie ehemals ein Intereſſe, ſie zu ſchonen, zu unterſtützen, zu leiten; und da er anderſeits nicht den nämlichen öffentlichen Laſten wie ſie unterworfen war, konnte er auch kein lebendiges Mitgefühl bei ihrem Elend empfinden, das er nicht theilte, noch ſich an ihren Beſchwerden betheiligen, die ihm fremd waren. Dieſe Leute waren nicht mehr ſeine Unterthanen, er war noch nicht ihr Mitbürger: eine Thatſache ohne Gleichen in der Geſchichte!

Dies führte, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, eine Art Herzensabweſenheit herbei, die noch häufiger und wirkſamer als die eigentliche Abweſenheit war. Daher kam es, daß der auf ſeinen Gütern wohnende Edelmann oft die Anſichten und Gefühle kund gab, die in ſeiner Abweſenheit ſein Intendant gehabt haben würde; gleich dieſem erblickte er in den Zinsbauern nur noch Schuldner und forderte von ihnen unnachſichtlich Alles, was ihm dem Herkommen oder dem Geſetze nach noch zukam, wodurch bisweilen die Erhebung deſſen, was von den feudalen Gefällen noch übrig war, ſich härter geſtaltete als zur Zeit des Feudalismus ſelbſt.

Oft verschuldet und immer in Geldnoth, lebte er in der Regel sehr kärglich in seinem Schlosse, nur darauf bedacht, das Geld dort zu sammeln, das er den Winter in der Stadt ausgeben würde. Das Volk, welches mit einem Worte oft den Nagel auf den Kopf trifft, hatte diesem kleinen Edelmanne den Namen des kleinsten unter den Raubvögeln gegeben: es nannte ihn den Baumfalken (hobereau).

Man kann mir ohne Zweifel einzelne Personen entgegenstellen; ich spreche von Klassen, sie allein dürfen die Geschichte beschäftigen. Daß es damals viele reiche Grundeigenthümer gab, die sich ohne einen zwingenden Anlaß und ohne ein gemeinschaftliches Interesse mit der Wohlfahrt der Bauern befaßten, wer leugnet das? Aber diese kämpften glücklicherweise gegen das Gesetz ihrer neuen Lage, welches sie, gegen ihren eigenen Willen, zur Gleichgiltigkeit hintrieb, wie ihre ehemaligen Vasallen zum Hasse.

Man hat oft dieses Sichfernhalten des Adels vom Lande dem besondern Einflusse gewisser Minister und gewisser Könige zugeschrieben: die einen dem Richelieu, die andern Ludwig XIV. Es war in der That während der letzten drei Jahrhunderte der Monarchie fast stets die Absicht der Könige, die Edelleute vom Volke zu trennen und sie an den Hof und in amtliche Stellungen zu ziehen. Man bemerkt dies namentlich im siebzehnten Jahrhundert, wo der Adel für das Königthum noch ein Gegenstand der Besorgniß war. Unter den an die Intendanten gerichteten Fragen findet sich auch folgende: „Sind die Edelleute Ihrer Provinz geneigt, daheim zu bleiben oder ihre Güter zu verlassen?"

Man besitzt den Brief eines Intendanten, der darauf Antwort gibt; er beklagt sich, daß die Edelleute seiner Provinz gern bei ihren Bauern bleiben, anstatt ihre Pflichten beim König zu erfüllen. Nun beachte man aber wohl folgenden Umstand: die Provinz, von welcher dies gesagt wurde, war Anjou, die nachmalige Vendée. Diese Edelleute, die sich weigerten, wie es heißt, ihre Pflichten gegen den König zu erfüllen, sind die einzigen, welche mit den Waffen in der Hand die Monarchie in Frankreich vertheidigt haben und im Kampfe für sie gestorben sind; und diese rühmliche Auszeichnung verdankten sie nur dem Umstande, daß sie es verstanden hatten, an

ihre Person jene Bauern zu fesseln, in deren Mitte gern zu leben man ihnen zum Vorwurf machte.

Dennoch muß man sich hüten, es dem direkten Einflusse einiger unserer Könige zuzuschreiben, daß die Klasse, die damals an der Spitze der Nation stand, sich von ihren Landsitzen fern hielt. Die hauptsächliche und dauernde Ursache dieses Umstands lag nicht im Willen gewisser Männer, sondern in der langsamen und beständigen Wirkung der Institutionen; und der Beweis dafür ist, daß die Regierung, als sie im achtzehnten Jahrhundert das Uebel bekämpfen will, nicht einmal dessen Fortschritt aufzuhalten vermag. In dem Maße, als der Adel seine politischen Rechte vollends verliert, ohne andere dafür zu erwerben, und als die örtlichen Freiheiten verschwinden, nimmt diese Auswanderung der Adeligen zu; man hat nicht mehr nöthig, sie von ihren Landsitzen wegzulocken; sie haben nicht mehr Lust, dort zu bleiben, das Landleben ist ihnen verleidet.

Was ich hier von den Adeligen sage, gilt auch in jedem Lande von den reichen Grundeigenthümern. Wo Centralisation herrscht, da leert sich das platte Land von reichen und gebildeten Einwohnern. Ich könnte hinzufügen: ein Land mit Centralisation hat nur unvollkommenen und dem Schlendrian folgenden Landbau, und ich würde damit das so bedeutende Wort Montesquieu's commentiren: „der Ertrag des Bodens beruht weniger auf dessen Fruchtbarkeit, als auf der Freiheit der Einwohner". Aber ich will nicht von meinem Gegenstande abschweifen.

Wir haben an anderer Stelle gesehn, wie die Bürger, indem sie ihrerseits das platte Land verließen, überall ein Asyl in den Städten suchten. Es gibt keinen Punkt, bezüglich dessen alle Urkunden der alten Monarchie besser übereinstimmen. Fast niemals, sagen sie, sieht man mehr als eine Generation reicher Bauern auf dem Lande. Hat sich ein Landmann endlich durch seinen Fleiß etwas Vermögen erworben, so heißt er alsbald seinen Sohn den Pflug verlassen, schickt ihn in die Stadt und kauft ihm ein Aemtchen. Von jener Zeit datirt jener seltsame Abscheu, den selbst heutigentags der französische Landmann oft gegen das Gewerbe kundgibt, das ihn reich gemacht hat. Die Wirkung hat die Ursache überlebt.

Der einzige gebildete Mann oder, wie die Engländer sagen, der einzige Gentleman, welcher fortwährend in der Mitte der Bauern lebte und

in beständiger Berührung mit ihnen blieb, war in der That der Pfarrer; daher wäre der Pfarrer auch, trotz Voltaire, der Herr der ländlichen Bevölkerung geworden, wenn er sich nicht in so enger und sichtbarer Weise der politischen Hierarchie angeschlossen hätte; da er mehrere Privilegien der letztern besaß, traf ihn ein Theil des Hasses, den sie erregte.

Der Bauer ist also fast gänzlich von den höhern Klassen getrennt; er ist selbst von derjenigen seiner Standesgenossen entfernt, die ihm hätten helfen und rathen können. Sobald diese zu Bildung und Wohlstand gelangen, fliehen sie ihn; er bleibt mitten in der ganzen Nation wie ausgemustert und bei Seite gestellt.

In gleichem Grade sah man dies bei keinem der großen civilisirten Völker Europa's und selbst in Frankreich war es etwas Neues. Der Bauer des vierzehnten Jahrhunderts war mehr bedrückt aber zugleich auch mehr unterstützt. Die Aristokratie tyrannisirte ihn manchmal, aber sie verließ ihn niemals.

Im achtzehnten Jahrhundert ist ein Dorf eine Gemeinde, deren Mitglieder sämmtlich arm, unwissend und roh sind; ihre Magistrate sind ebenso ungebildet und ebenso verachtet, wie sie selber; ihr Syndicus kann nicht lesen; ihr Einnehmer kann nicht eigenhändig die Rechnungen schreiben, von denen das Vermögen seiner Nachbarn und sein eigenes abhängt. Ihr ehemaliger Lehnsherr hat nicht nur kein Recht mehr, sie zu regieren, sondern ist sogar soweit gekommen, es gleichsam als etwas Unwürdiges zu betrachten, sich mit ihrer Regierung zu befassen. Repartirung der Taillen, Aushebung der Miliz, Anordnung der Frohnen sind lauter Knechtsgeschäfte, die dem Syndicus zukommen. Nur die Centralgewalt beschäftigt sich noch mit der Gemeinde und da sie sehr entfernt ist und noch nichts von Denjenigen, die sie bewohnen, zu fürchten hat, so beschäftigt sie sich nur mit ihr, um Vortheil von ihr zu ziehen.

Man überzeuge sich nun, was aus einer im Stiche gelassenen Klasse wird, die zu tyrannisiren niemand Lust hat, die aber auch niemand aufzuklären und zu fördern sucht.

Die schwersten Lasten, welche das Feudalsystem dem Einwohner des platten Landes aufgelegt hatte, sind allerdings beseitigt oder erleichtert; was man sich aber noch nicht klar genug gemacht hat, ist, daß an deren

Stelle andere, vielleicht noch drückendere gekommen waren. Der Bauer erduldete nicht alle die Uebel, die seine Väter erduldet hatten; aber er ertrug viele Plagen, die seine Väter nie gekannt hatten.

Man weiß, daß die Taille seit zwei Jahrhunderten fast nur auf Kosten der Bauern verzehnfacht worden war. Ich muß hier ein Wort über die Weise sagen, in welcher diese Steuer von ihnen erhoben wurde, um zu zeigen, was für barbarische Gesetze in civilisirten Jahrhunderten entstehen und sich erhalten können, sobald die aufgeklärtesten Männer der Nation gar kein persönliches Interesse haben, dieselben abzuändern.

Ich finde in einem vertraulichen Briefe, den der Generalcontroleur 1772 eigenhändig an die Intendanten schreibt, folgende Schilderung der Taille, die, was Richtigkeit und Kürze anlangt, ein kleines Meisterstück ist. „Die Taille", sagt dieser Minister, „willkürlich in ihrer Repartition, solidarisch in ihrer Erhebung, und im größten Theile Frankreichs eine Personen-, nicht eine Vermögenssteuer, ist in Folge all der Veränderungen, die jedes Jahr im Vermögen der Steuerpflichtigen eintreten, fortwährenden Variationen unterworfen". Da ist Alles in wenigen Worten ausgedrückt; man könnte das Uebel, wovon man Vortheil zieht, nicht geschickter beschreiben.

Die Totalsumme, welche die Gemeinde zu entrichten hatte, wurde alle Jahre festgesetzt. Sie variirte fortwährend, wie auch der Minister bemerkt hatte, so daß ein Bauer nie um ein Jahr voraussehen konnte, was er im nächsten Jahre werde zu zahlen haben. In der Gemeinde selbst wurde jedes Jahr der erste beste Bauer zum Einnehmer ernannt, welcher die Steuerlast auf alle andern zu vertheilen hatte.

Ich habe versprochen, die Lage dieses Einnehmers zu schildern. Lassen wir die Provinzialversammlung von Berry reden; sie ist nicht verdächtig, denn sie besteht nur aus Privilegirten, welche die Taille nicht zahlen und vom König gewählt sind. „Da jedermann dem Amte des Einnehmers ausweichen will", sagte diese Versammlung im Jahr 1779, „so muß es ein Jeder der Reihe nach übernehmen. Die Erhebung der Taille ist sonach alle Jahre einem neuen Einnehmer anvertraut, ohne Rücksicht auf Befähigung oder Ehrlichkeit; daher verräth auch jedes Steuerregister den Charakter desjenigen, der es gemacht hat. Der Einnehmer drückt darin seine

Furcht, seine Schwächen oder seine Laster aus. Wie könnte er es übrigens besser machen? Er handelt im Finstern; denn wer kennt genau das Vermögen seines Nachbars und das Verhältniß dieses Vermögens zu dem eines Andern? Gleichwohl soll die Meinung des Einnehmers allein entscheiden und er ist mit seinem ganzen Vermögen und selbst mit seiner Person für die Einnahme verantwortlich. In der Regel muß er zwei Jahre lang die Hälfte seiner Zeit verlieren, um zu den Steuerpflichtigen zu laufen. Diejenigen, die nicht lesen können, sind genöthigt, zu ihrer Aushilfe jemand in der Nachbarschaft zu suchen".

Kurz vorher hatte Turgot schon von einer andern Provinz gesagt: „Dieses Amt bringt diejenigen, denen man es aufbürdet, zur Verzweiflung und fast stets an den Bettelstab; man stürzt auf diese Weise nach und nach alle wohlhabenden Familien eines Dorfes in Armuth".

Dieser Unglückliche war gleichwohl zum willkürlichsten Verfahren befugt; er war fast ebenso Tyrann als Märtyrer. Während des Verwaltungsjahres, wo er sich selbst ruinirte, lag auch der Ruin aller Andern in seiner Hand. „Die Begünstigung seiner Verwandten", so läßt sich die Provinzialversammlung ferner vernehmen, „seiner Freunde und Nachbarn, der Haß, die Rache gegen seine Feinde, das Bedürfniß eines Protectors, die Furcht, einem reichen Bürger, der ihm Arbeit gibt, zu mißfallen, bekämpfen in seinem Herzen das Gefühl der Gerechtigkeit". Die Angst macht den Einnehmer oft unbarmherzig; es gibt Gemeinden, wo der Einnehmer nur in Begleitung von Gerichtsdienern umhergeht. „Geht er ohne Gerichtsdiener", meldet ein Intendant dem Minister im Jahr 1764, „so wollen die Steuerpflichtigen nicht zahlen". — „In dem einzigen Wahlbezirk von Villefranche", sagt uns wieder die Provinzialversammlung von Guyenne, „zählt man hundert und sechs Exequirer und andere Amtsdiener die beständig auf den Beinen sind".

Um dieser gewaltthätigen und willkürlichen Schatzung zu entgehen, handelt der französische Bauer mitten im achtzehnten Jahrhundert wie der Jude des Mittelalters; er stellt sich bettelarm, wenn er es zufällig einmal nicht wirklich ist; sein Wohlstand flößt ihn mit Recht Furcht ein. Ich habe dafür einen sehr schlagenden Beweis in einem Documente gefunden, welches ich diesmal nicht in Guyenne, sondern hundert Meilen

weit davon finde. Die Agriculturgesellschaft von Maine sagt in ihrem Berichte vom Jahr 1761, sie habe den Gedanken gehabt, als Preise und Aufmunterungen Vieh zu vertheilen. „Sie habe es unterlassen", sagt sie, „wegen der gefährlichen Folgen, welche eine niedrige Eifersucht für diejenigen, welche diese Preise davontrügen, herbeiführen könne, und die ihnen mit Hilfe der willkürlichen Steuerrepartition in den folgenden Jahren Bedrängniß bereiten würde".

Bei diesem Steuersysteme hatte allerdings jeder Steuerpflichtige ein unmittelbares und beständiges Interesse seine Nachbarn zu beobachten und dem Einnehmer die Zunahme ihres Vermögens zu verrathen; man richtete somit Alle ab, in Angeberei und Haß zu wetteifern. Möchte man nicht glauben, diese Dinge geschähen im Gebiete eines indischen Rajah?

Es gab gleichwohl damals in Frankreich Gegenden, wo die Steuer in regelmäßiger und schonender Weise erhoben wurde: es waren dies gewisse Provinzialstaaten. Diesen hatte man allerdings das Recht gelassen, die Steuer selbst zu erheben. In Languedoc z. B. ist die Taille nur auf das Grundeigenthum eingeführt und variirt keineswegs je nach dem Wohlstande des Eigenthümers; sie hat zur Grundlage ein sorgfältig angefertigtes und alle dreißig Jahre erneuertes Kataster, in welchem die Ländereien je nach ihrer Fruchtbarkeit in drei Klassen eingetheilt sind. Jeder Steuerpflichtige weiß im Voraus genau, wie hoch sich die Steuerquote beläuft, die er zu entrichten hat. Wenn er sie nicht entrichtet, so ist er allein oder vielmehr sein Acker allein dafür verantwortlich. Glaubt er sich bei der Repartition geschädigt, so ist er stets berechtigt zu verlangen, daß man seine Quote mit der eines andern Einwohners, den er selber wählt, vergleiche. Wir nennen dies heutigentags die Berufung an die verhältnißmäßige Gleichheit.

Man sieht, daß alle diese Bestimmungen genau die nämlichen sind, die wir gegenwärtig befolgen; man hat sie seit jener Zeit kaum verbessert, sondern nur verallgemeinert; denn es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn wir auch der Regierung der alten Monarchie die Form unserer öffentlichen Verwaltung entlehnten, wir uns doch gehütet haben, sie in allem Uebrigen nachzuahmen. Nicht ihr, sondern den Provinzialversammlungen

haben wir unsre besten Verwaltungsmethoden entlehnt. Wir nahmen die Maschine an, verwarfen aber ihre Producte.

Die gewöhnliche Armuth des Landvolks hatte zu Maximen Anlaß gegeben, die nicht geeignet waren, ihr ein Ende zu machen. „Wäre das Volk im Wohlstande", hatte Richelieu in seinem politischen Testamente geschrieben, „so würde es sich nicht leicht in gesetzlichen Schranken halten". Im achtzehnten Jahrhundert geht man nicht mehr so weit, aber man glaubt noch, daß der Bauer nicht arbeiten werde, wenn er nicht beständig durch die Noth angespornt sei: die Armuth erscheint als das einzige Mittel gegen die Trägheit. Genau die nämliche Theorie habe ich oft hinsichtlich der Neger unserer Kolonien vortragen hören. Diese Ansicht ist so verbreitet unter den Regierenden, daß fast alle Staatswirthschaftslehrer sich gemüßigt glauben, sie förmlich zu bekämpfen.

Wie man weiß, war der ursprüngliche Zweck der Taille, dem Könige es zu ermöglichen, Soldaten zu kaufen, welche die Adeligen und deren Vasallen des Kriegsdienstes entbinden sollten; im siebzehnten Jahrhundert aber wurde, wie wir gesehn haben, die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter dem Namen Miliz aufs neue eingeführt und lastete nunmehr allein auf dem Volke und zwar fast einzig auf dem Bauer.

Es genügt die Menge der Maréchaussée-Protocolle zu betrachten, welche das Archiv einer Intendantschaft füllen und sich sämmtlich auf die Verfolgung ungehorsamer oder desertirter Milizen beziehen, um zu erkennen, daß die Miliz nicht ohne Schwierigkeit ausgehoben wurde. Keine öffentliche Last scheint in der That dem Bauer unerträglicher gewesen zu sein als diese; um sich ihr zu entziehen, flüchteten sie oft in die Wälder, wo man sie mit bewaffneter Hand verfolgen mußte. Man staunt darüber, wenn man bedenkt, mit welcher Leichtigkeit gegenwärtig die unfreiwillige Rekrutirung von Statten geht.

Man muß diesen außerordentlichen Widerwillen der Bauern der alten Monarchie weniger dem Wesen des Gesetzes selbst, als der Ausführungsweise desselben zuschreiben; man denke namentlich an die lange Ungewißheit, worin es diejenigen erhielt, die es bedrohte (man konnte bis zum vierzigsten Jahre einberufen werden, es sei denn daß man heirathete); ferner an die Willkür bei der Revision, welche den Vortheil einer guten

Nummer fast unnütz machte; an das Verbot der Stellvertretung; an den Abscheu vor einem rauhen und gefährlichen Handwerk, welches schlechterdings keine Hoffnung auf Beförderung gewährte; vor Allem aber an das Gefühl, daß eine so schwere Bürde auf ihnen allein und zwar auf den Aermsten unter ihnen lastete, so daß das Schimpfliche des Berufs dessen Härten noch bitterer machte.

Ich habe viele im Jahr 1769 aufgenommene Protocolle über das Loosen der Ausgehobenen in einer großen Anzahl Gemeinden in Händen gehabt; es sind darin die Befreiten jeder Gemeinde aufgeführt: der eine ist Diener bei einem Edelmann, ein anderer Wärter in einer Abtei, ein dritter ist zwar nur der Bediente eines Bürgers, aber dieser Bürger *lebt adelig*. Nur die Wohlhabenden sind vom Dienste befreit; figurirt ein Bauer alljährlich unter den Höchstbesteuerten, so haben seine Söhne das Privilegium, von der Miliz befreit zu sein: das nennt man Aufmunterung der Landwirthschaft! Die Staatsökonomen, in allen andern Stücken große Liebhaber der Gleichheit, nehmen keineswegs Anstoß an diesem Privilegium; sie verlangen nur, daß man es auf andere Fälle ausdehne, d. h. daß die Last der ärmsten und schutzlosesten Bauern noch schwerer werde. „Der geringe Sold des Soldaten", sagt einer dieser Herren, „die Weise in welcher er einquartirt, bekleidet, ernährt wird, sowie seine gänzliche Abhängigkeit, würden es grausam machen, wenn man einen andern Mann als einen aus dem gemeinen Volke dazu nähme".

Bis zum Ende der Regierung Ludwigs XIV. wurden die Landstraßen nicht unterhalten oder es geschah nur auf Kosten aller Derjenigen, die sich derselben bedienten, d. h. des Staates oder aller benachbarten Grundeigenthümer; um jene Zeit aber begann man, sie mit alleiniger Hilfe der Frohne zu repariren, d. h. einzig auf Kosten der Bauern. Dieses Mittel, gute Straßen zu haben ohne sie zu bezahlen, erschien so glücklich ausgedacht, daß im Jahr 1737 ein Rundschreiben des Generalcontroleurs Orry, es auf ganz Frankreich in Anwendung brachte. Die Intendanten wurden ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Widerspenstigen ins Gefängniß zu setzen oder ihnen Exequirer zu schicken.

Seit jener Zeit wird in dem Verhältnisse, als der Verkehr steigt und das Bedürfniß oder der Geschmack an guten Straßen allgemeiner wird,

die Frohne auf neue Wege ausgedehnt und ihre Last vergrößert. Aus einem der Provinzialversammlung von Berry im Jahr 1779 erstatteten Berichte ersieht man, daß die von der Frohne in dieser armen Provinz ausgeführten Werke jährlich auf 700,000 Livres anzuschlagen sind. Man schätzte sie in der Nieder-Normandie im Jahr 1787 ungefähr auf die nämliche Summe. Nichts vermöchte das traurige Loos des Landvolks deutlicher zu zeigen: die Fortschritte der Gesellschaft, die alle andern Klassen bereichern, bringen es zur Verzweiflung; ihm allein bringt die Civilisation Nachtheil.

In den Correspondenzen der Intendanten aus der nämlichen Zeit lese ich, es sei rathsam, den Bauern die Anwendung der Frohne auf ihre eigenen Dorfstraßen zu verweigern, weil sie den großen Landstraßen oder, wie man damals sagte, den königlichen Straßen, vorbehalten bleiben müsse. Der seltsame Gedanke, daß es gut sei, die Unterhaltung der Straßen den Aermsten und denjenigen, die offenbar am wenigsten reisen, aufzubürden, dieser Gedanke, obwohl neu, wurzelt doch alsbald so fest im Geiste Derjenigen, die Nutzen davon haben, daß sie bald nicht mehr begreifen, wie die Sache sich anders verhalten könnte. Im Jahr 1776 versucht man die Frohne in eine örtliche Auflage zu verwandeln; die Ungleichheit verwandelt sich alsbald mit ihr und geht mit ihr in die neue Steuer über.

Indem die Frohne aus einer lehnsherrlichen eine königliche wird, erstreckt sie sich nach und nach auf alle öffentlichen Arbeiten. Ich sehe, wie sie im Jahr 1719 zum Kasernenbau dient! Die Gemeinden sollen ihre besten Arbeiter schicken, sagt die Verordnung, und alle andern Arbeiten sollen dieser weichen. Die Frohne transportirt die Verbrecher nach den Zuchthäusern und die Bettler nach den Armenhäusern; sie fährt das Gepäck des Heeres, so oft die Truppen anders wohin verlegt werden: eine Last, die sehr drückend in einer Zeit war, wo jedes Regiment eine gewaltige Masse Bagage mit sich führte; man mußte zu deren Transport weither eine große Anzahl Wagen und Ochsen sammeln. Diese Art der Frohne, die ursprünglich von geringer Bedeutung war, wurde eine der drückendsten, als die stehenden Heere selbst zahlreich wurden. Ich finde Unternehmer, die mit lautem Geschrei

verlangen, daß man ihnen Frohnarbeiter liefere, um das Bauholz aus den Wäldern bis nach den See-Arsenalen zu schaffen. Diese Fröhner erhielten gewöhnlich Lohn, der aber stets willkürlich bestimmt und gering war. Die Last einer so schlecht vertheilten Bürde wird bisweilen so schwer, daß es dem Steuereinnehmer bange dabei wird. „Die zur Herstellung der Straßen von den Bauern geforderten Kosten", schreibt einer derselben im Jahr 1751, „werden sie bald außer Stand setzen, ihre Taille zu bezahlen".

Würde man all diese neuen Bedrückungen einzuführen vermocht haben, wenn man neben dem Bauer reiche und gebildete Männer gefunden hätte, welche die Neigung und die Macht besessen hätten, wenn nicht ihn zu vertheidigen, zum wenigsten sich für ihn bei jenem gemeinschaftlichen Herrn zu verwenden, der bereits das Loos des Armen und des Reichen in seiner Hand hatte?

Ich habe den Brief gelesen, den ein großer Grundeigenthümer im Jahr 1774 an den Intendanten seiner Provinz schrieb, um ihn zur Herstellung einer Landstraße zu bewegen. Diese Straße sollte, seiner Ansicht nach, das Glück des Dorfes machen und er gab die Gründe dafür an; dann kam er auf die Stiftung eines Jahrmarkts, der, wie er versicherte, den Preis der Produkte verdoppeln würde. Dieser wackere Staatsbürger fügte hinzu, mit Hilfe einer geringen Unterstützung werde man eine Schule errichten können, die dem Könige betriebsamere Unterthanen verschaffen werde. Er hatte früher nicht an diese nothwendigen Verbesserungen gedacht; er war erst seit zwei Jahren darauf verfallen, während ihn eine lettre de cachet auf sein Schloß gebannt hielt. „Mein zweijähriges Exil auf meinen Gütern", sagt er naiv, „hat mich von der außerordentlichen Nützlichkeit all dieser Dinge überzeugt".

Es ist aber namentlich in Zeiten der Hungersnoth wahrzunehmen, daß die Bande des Schutzes und der Abhängigkeit, die ehemals den großen Grundeigenthümer an die Bauern fesselten, gelockert oder zerrissen sind. In solchen kritischen Augenblicken erschrickt die Centralregierung über ihre Isolirung und Schwäche; für die besondere Gelegenheit möchte sie die individuellen Einflüsse oder die politischen Verbindungen, die sie vernichtet hat, wieder ins Leben treten sehen; sie ruft sie zu Hilfe: niemand kommt,

und sie staunt gewöhnlich, die Leute todt zu finden, denen sie selber das Leben genommen hat.

In solcher Bedrängniß gibt es in den ärmsten Provinzen Intendanten, die, wie z. B. Turgot, ungesetzlich Verordnungen erlassen, um die reichen Grundeigenthümer zu nöthigen, ihre Zinsbauern bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Ich habe vom Jahr 1770 datirte Briefe mehrerer Pfarrer gefunden, welche dem Intendanten vorschlagen, die reichen Grundeigenthümer ihrer Gemeinden, geistliche wie weltliche, zu besteuern, „welche dort", sagen sie, „ausgedehnte Besitzungen haben, die sie nicht bewohnen und von denen sie bedeutende Einkünfte beziehen, welche sie anderswo verzehren".

Selbst in gewöhnlichen Zeiten wimmeln die Dörfer von Bettlern; denn die Armen erhalten, wie Letronne sagt, in den Städten Unterstützung, auf dem Lande aber ist die Bettelei während des Winters eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Von Zeit zu Zeit schritt man gegen diese Unglücklichen in einer sehr harten Weise ein. Im Jahr 1767 wollte der Herzog von Choiseul mit einem Schlage den Bettel in Frankreich ausrotten. Aus der Correspondenz der Intendanten ist zu ersehen, mit welcher Strenge er dabei verfuhr. Die Maréchaussée erhielt Befehl, alle Bettler, die sich im Königreiche finden würden, auf einmal aufzugreifen; man versichert, es seien solchergestalt mehr als funfzigtausend festgenommen worden. Die gefundenen Landstreicher sollten auf die Galeeren geschickt werden; was die andern anlangt, so eröffnete man zu ihrer Aufnahme mehr als vierzig Versorgungshäuser; man hätte lieber die Herzen der Reichen öffnen sollen.

Diese Regierung der alten Monarchie, die, wie schon bemerkt, so mild und bisweilen so schüchtern war und welche die Formen, die Langsamkeit und die Rücksichten so sehr liebte, wenn es sich um Männer handelte, die über dem gemeinen Volke standen, zeigt sich oft hart und allezeit rasch, wenn sie gegen die untern Klassen, namentlich gegen die Bauern verfährt. Unter den Actenstücken, die ich durchgesehen habe, ist mir nicht ein einziges vorgekommen, welches von der Verhaftung eines Bürgers auf Befehl eines Intendanten gesprochen hätte; aber die Bauern werden unaufhörlich bei Gelegenheit der Frohne, der Miliz, der Bettelei und unter tausend andern

Umständen arretirt. Für die einen gibt es unabhängige Gerichte, lange Verhandlungen, eine schützende Oeffentlichkeit; für die andern nur den Profoß, welcher sein Urtheil summarisch und ohne Appellation spricht.

„Die ungeheure Kluft zwischen dem Volke und allen andern Klassen", schreibt Necker im Jahr 1785, „trägt bei, den Blicken die Weise zu verbergen, auf welche man die Gewalt gegen alle unter der Menge verlornen Leute walten lassen kann. Ohne die Milde und Menschlichkeit, welche die Franzosen und den Geist des Jahrhunderts charakterisiren, würde dies ein Gegenstand beständiger Trauer für diejenigen sein, die ein Joch mitzufühlen verstehen, wovon sie selber frei sind".

Aber die Bedrückung zeigt sich immer noch weniger durch das Böse, was man diesen Unglücklichen zufügte, als durch die Verhinderung des Guten, welches sie sich selber hätten bereiten können. Sie waren Freie und Grundeigenthümer, aber sie blieben fast ebenso unwissend und oft noch elender als die Leibeigenen, ihre Vorfahren. Sie blieben ohne Industrie mitten unter den Wundern der Künste und uncivilisirt in einer von Aufklärung strahlenden Welt. Während sie die Klugheit und den Scharfsinn, die ihrer Rasse eigen sind, bewahrten, hatten sie nicht gelernt, sich dieser Gaben zu bedienen; sie konnten nicht einmal in ihrem einzigen Geschäfte, der Kultur ihrer Felder, vorwärtskommen. „Ich habe die Agricultur des zehnten Jahrhunderts vor meinen Augen", sagt ein berühmter englischer Agronom. Sie zeichneten sich nur im Waffenhandwerk aus; da zum wenigsten kamen sie in natürliche und nothwendige Berührung mit den andern Klassen.

In diesem Abgrunde von Vereinsamung und Elend lebte der französische Bauer; er hielt sich darin auf wie abgesperrt und unerforschlich. Ich war erstaunt und beinahe erschrocken, als ich wahrnahm, daß weniger als zwanzig Jahre bevor der katholische Kultus ohne Widerstand abgeschafft und die Kirchen entweiht wurden, die Regierung auf folgende Weise verfuhr, um die Bevölkerungszahl eines Bezirks kennen zu lernen: die Pfarrer zeigten die Zahl derjenigen an, die zu Ostern zum heiligen Abendmahl erschienen waren; dazu rechnete man dann die muthmaßliche Zahl der jüngeren Kinder und der Kranken: das Ganze bildete die Summe der Einwohner. Indeß durchdrangen die Ideen der Zeit bereits von allen Seiten

diese rohen Geister; sie fanden darin Eingang auf mancherlei geheimen Umwegen und nahmen in diesen engen und dunkeln Stätten seltsame Formen an. Trotzdem erschien äußerlich noch nichts verändert. Die Sitten des Bauers, seine Gewohnheiten, sein Glaube, Alles schien nach wie vor das Nämliche; er war gehorsam, er war sogar fröhlich.

Man darf der Fröhlichkeit nicht trauen, die der Franzose oft in seinem größten Mißgeschick zeigt; sie beweist nur daß er, sein Unglück für unvermeidlich haltend, sich davon zu zerstreuen sucht, indem er nicht daran denkt, keineswegs aber, daß er es nicht fühlt. Oeffnet diesem Menschen einen Ausweg, der ihn aus dem Elende führen kann, von dem er so wenig zu leiden scheint, und er wird sich nach dieser Seite alsbald mit solchem Ungestüm wenden, daß er über euch hinwegstürzen würde, ohne euch zu sehen, wenn ihr ihm im Wege ständet.

Von unserm Standpunkte aus nehmen wir diese Dinge deutlich wahr; die Zeitgenossen aber sahen sie nicht. Es gelingt Männern der höhern Klassen stets nur mit großer Mühe, deutlich zu erkennen, was in der Seele des Volks und namentlich in der Seele der Bauern vorgeht. Erziehung und Lebensweise öffnen diesen auf die menschlichen Dinge Aussichten, welche ihnen allein gehören und für alle andern verschlossen bleiben. Sobald aber der Arme und der Reiche fast gar kein gemeinsames Interesse, keine gemeinsamen Beschwerden und keine gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehr haben, so wird die Dunkelheit, die den Geist des einen dem Geiste des andern verbirgt, unergründlich, und diese beiden Menschen würden ewig neben einander leben können, ohne jemals einander wirklich kennen zu lernen. Man sieht mit Verwunderung, in welcher seltsamen Sicherheit alle Diejenigen lebten, welche in dem Augenblicke, wo die Revolution begann, die obern und mittleren Stockwerke des Gebäudes der Gesellschaft inne hatten und wie sie untereinander sinnreiche Gespräche führten über die Tugenden des Volkes, über seine Sanftmuth, seine Hingebung, seine unschuldigen Freuden, während sie bereits das Jahr 93 unter den Füßen haben — lächerliches und schreckliches Schauspiel!

Verweilen wir hier, bevor wir weiter gehen, um einen Augenblick, durch all die soeben geschilderten kleinen Umstände hindurch, eines der größten Gesetze Gottes in der Führung der Völker zu betrachten.

Der französische Adel hält sich hartnäckig gesondert von den andern Klassen; die Edelleute lassen sich endlich von den meisten der öffentlichen Lasten befreien, die jene drücken; sie wähnen, ihre Größe behaupten zu können, indem sie sich diesen Lasten entziehen, und anfangs scheint dem auch so zu sein; bald aber scheint eine innerliche und unsichtbare Krankheit ihre Stellung befallen zu haben, welche letztere sich allmählich verringert, ohne daß sie von jemand angetastet werden; sie verarmen in dem Maße, als ihre Freiheiten sich ausdehnen. Der Bürgerstand, mit dem sich zu vermengen sie so sehr scheuten, bereichert sich hingegen und bildet sich neben ihnen, ohne sie und gegen sie; sie hatten die Bürger weder zu Verbündeten noch zu Mitbürgern haben wollen: sie sollen in ihnen erst Nebenbuhler, bald Feinde und endlich Herren finden. Eine fremde Macht hat sie der Sorge überhoben, ihre Vasallen zu leiten, zu schützen, zu unterstützen; da sie ihnen aber zu gleicher Zeit ihre pecuniären Rechte und ihre Standesprivilegien gelassen hat, glauben sie nichts verloren zu haben; da sie noch immer vorangehen, glauben sie, noch zu führen, und allerdings sind sie von Menschen umgeben, die sie in notariellen Acten ihre Unterthanen nennen; andere nennen sich ihre Vasallen, ihre Zinsbauern, ihre Pächter. In Wahrheit folgt ihnen niemand, sie sind allein, und sobald man endlich erscheinen wird, um sie niederzuwerfen, wird ihnen nur die Flucht übrig bleiben.

Obwohl das Schicksal des Adels und das des Bürgerstandes sehr verschieden gewesen sind, waren sie einander doch in einem Punkte ähnlich: der Bürger hat schließlich ebenso abgesondert vom Volke gelebt, als der Edelmann. Weit entfernt, sich den Bauern wieder zu nähern, hatte er die Berührung mit ihrem Elende geflohen; statt sich eng mit ihnen zu vereinigen, um gemeinsam gegen die gemeinsame Ungleichheit zu kämpfen, hatte er nur getrachtet, neue Ungerechtigkeiten zu seinem Vortheil einzuführen: hatte man ihn doch eben so eifrig gesehn, sich Begünstigungen zu verschaffen, als den Edelmann, seine Privilegien zu behaupten. Diese Bauern, aus deren Mitte er stammte, waren ihm nicht nur fremd, sondern auch sozusagen unbekannt geworden, und erst nachdem er ihnen die Waffen in die Hand gegeben, ward er inne, daß er Leidenschaften erweckt hatte, von denen er nicht einmal eine Ahnung gehabt, die er ebensowenig zu zügeln als zu

lenken vermochte, und deren Opfer er werden sollte, nachdem er ihr Urheber gewesen war.

In allen künftigen Zeiten wird man staunen, wenn man die Trümmer dieses großen französischen Staatsgebäudes sieht, dem es beschieden zu sein schien, sich über ganz Europa zu erstrecken; diejenigen aber, die seine Geschäfte aufmerksam lesen, werden leicht seinen Fall begreifen. Fast alle die Gebrechen, fast alle die Irrthümer und verderblichen Vorurtheile, die ich geschildert habe, verdankten in der That sowohl ihr Entstehen als ihre Dauer und Entwickelung jener Kunst, welche die Mehrzahl unserer Könige besaß, nämlich die Menschen zu trennen, um sie desto unumschränkter zu regieren.

Als nun aber der Bürger solchergestalt vom Edelmann, und der Bauer vom Edelmann und vom Bürger gesondert war; als nun, weil in Schooße jeder Klasse eine ähnliche Arbeit vor sich ging, innerhalb einer jeden derselben sich wieder kleine, besondere Verbindungen gebildet hatten, die fast ebenso isolirt wie die Klassen selbst von einander waren, da fand es sich, daß das Ganze nur eine homogene Masse bildete, deren Theile nur nicht mehr zusammenhingen. Nichts war besser organisirt, um der Regierung hinderlich zu werden, nichts aber auch besser, um sie zu unterstützen. So konnte das ganze Gebäude der Größe dieser Fürsten in einem Augenblicke zusammenstürzen, sobald die Gesellschaft, die ihm als Grundlage diente, in Bewegung gerieth.

Und dieses Volk endlich, welches allein aus den Fehlern und Irrthümern aller seiner Herren Vortheil gezogen zu haben scheint, konnte sich, mochte es auch in der That ihrer Herrschaft entschlüpft sein, doch nicht dem Joche falscher Ansichten, schlechter Gewohnheiten, übler Neigungen entziehen, die sie ihm gegeben oder von denen sie es nicht zurückgehalten hatten. Man hat es bisweilen die Neigungen eines Sklaven selbst in die Ausübung seiner Freiheit mit übertragen sehn, ebenso unfähig sich selbst zu leiten, als es sich hart gegen seine Lehrer gezeigt hatte.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Wie gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Schriftsteller die einflußreichsten Politiker des Landes wurden und welche Wirkungen daraus hervorgingen.

Ich verliere jetzt jene alten und allgemeinen Erscheinungen aus dem Auge, welche die große Revolution, die ich schildern will, vorbereitet haben. Ich komme zu besondern und neuern Thatsachen, welche schließlich den Schauplatz, die Geburt und den Charakter dieser Revolution bestimmt haben.

Unter allen Nationen Europa's war die französische seit geraumer Zeit diejenige, die sich am meisten durch literarische Thätigkeit auszeichnete; gleichwohl hatten die Schriftsteller früher dort niemals den Geist bekundet, den sie gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zeigten, noch auch die Stellung gehabt, die sie damals einnahmen. Etwas Derartiges hatte man weder bei uns, noch auch, wie ich glaube, sonst irgend wo gesehen.

Sie waren nicht täglich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, wie in England; sie hatten, im Gegentheil, niemals entfernter davon gelebt; sie waren nicht mit irgend einer Autorität bekleidet und versahen auch keine öffentliche Function in einer mit Beamten bereits überfüllten Gesellschaft.

Indeß blieben sie auch nicht, wie die Mehrzahl ihrer Berufsgenossen in Deutschland, der Politik gänzlich fremd und auf das Gebiet der reinen Philo-

sophie und schönen Wissenschaften beschränkt. Sie beschäftigten sich unablässig mit den Gegenständen, die sich auf die Regierung beziehen; es war dies im Grunde ihre recht eigentliche Beschäftigung. Täglich hörte man sie sprechen über den Ursprung der Gesellschaft und deren primitive Formen, über die ursprünglichen Rechte der Bürger und der Staatsgewalt, über die natürlichen und künstlichen Beziehungen der Menschen unter einander, über den Irrthum oder die Berechtigung des Herkommens und über die Prinzipien der Gesetze. Indem sie solchergestalt der Verfassung ihrer Zeit auf den Grund gingen, untersuchten sie mit wißbegierigem Fleiße ihren Bau und kritisirten ihren allgemeinen Plan. Allerdings machten nicht alle diese großen Probleme zum Gegenstande eines besondern und gründlichen Studiums; die meisten berührten dieselben nur im Vorübergehen und gleichsam spielend; alle aber begegneten ihnen doch einmal. Diese Art abstrakter und literarischer Politik war in mehr oder minder reichem Maße in allen Werken jener Zeit vorhanden und es gibt deren keines, von den der gewichtigsten Abhandlung bis zum Liede, das nicht etwas davon enthielte.

Was die politischen Systeme dieser Schriftsteller anlangt, so wichen sie dermaßen von einander ab, daß Derjenige, der etwa versuchen wollte, sie in Einklang zu bringen und eine einzige Regierungstheorie daraus zu bilden, ein solches Werk niemals zu Stande bringen würde.

Beseitigt man indeß alles Beiwerk, um zu den Grundideen zu gelangen, so entdeckt man leicht, daß die Schöpfer dieser verschiedenen Systeme wenigstens in Betreff einer sehr allgemeinen Idee übereinstimmen, auf die jeder von ihnen gekommen zu sein, die in seinem Geiste vor allen andern besondern Ideen existirt zu haben und deren gemeinschaftliche Quelle zu sein scheint. Welche verschiedenen Wege sie auch einschlagen mochten, so haben sie Alle doch folgenden Ausgangspunkt: sie sind alle der Ansicht, man solle an die Stelle der complicirten und traditionellen Gebräuche und Vorschriften, welche die damalige Gesellschaft regierten, schlichte und einfache, aus der Vernunft und dem Naturrechte abgeleitete Gesetze treten lassen.

Bei aufmerksamer Betrachtung des Gegenstandes wird man finden, daß dasjenige, was man die politische Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts nennen könnte, eigentlich nur in dem gegebenen Gedanken besteht.

Derselbe war keineswegs neu: seit dreitausend Jahren beschäftigte er unaufhörlich den menschlichen Geist, ohne doch eine feste Stätte darin zu gewinnen. Wie gelang es ihm nun diesmal, sich des Geistes aller Schriftsteller zu bemächtigen? Warum war er nun, anstatt im Kopfe einiger Philosophen zu weilen, wie er es bereits oft gethan, bis zur Menge hinabgestiegen und hatte dort die Kraft und Gluth einer politischen Leidenschaft gewonnen, so daß man allgemeine und abstrakte Theorien über das Wesen der Gesellschaft zum Gegenstand der täglichen Unterhaltungen der Müßigen werden und selbst die Phantasie der Frauen und Landleute entzünden sah? Wie konnten doch Schriftsteller, die weder Rang noch Titel, weder Reichthum noch Verantwortlichkeit oder Macht besaßen, thatsächlich die einflußreichsten, ja selbst die einzigen Politiker der Zeit werden, da, während andere die Regierungsgeschäfte besorgten, sie wirklich allein im Besitze der Autorität waren? Ich möchte dies mit einigen Worten andeuten und zugleich nachweisen, welchen außerordentlichen und furchtbaren Einfluß diese Thatsachen, die nur der Geschichte unserer Literatur anzugehören scheinen, auf die Revolution und selbst noch auf unsere Tage ausgeübt haben.

Es war kein Zufall, daß die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts allgemein Begriffe entwickelt hatten, die denjenigen, welche der Gesellschaft ihrer Zeit noch zu Grunde lagen, so entgegengesetzt waren; diese Ideen waren ihnen ganz natürlich durch den Anblick dieser nämlichen Gesellschaft, die sie alle vor Augen hatten, eingegeben worden. Die Betrachtung so vieler ungerechten oder lächerlichen Privilegien, deren Last man immer mehr fühlte und deren Ursache man immer weniger wahrnahm, trieb oder riß vielmehr den Geist aller dieser Männer gleichzeitig zur Idee der natürlichen Gleichheit der Zustände hin. Beim Anblicke so vieler unregelmäßiger und seltsamer Institutionen, Schöpfungen eines andern Zeitalters, die niemand unter einander in Einklang zu bringen noch den neuen Bedürfnissen gemäß einzurichten versucht hatte, und die, wie es schien, ihre Existenz verewigen sollten, nachdem sie ihre Bedeutung verloren hatten, wurde diesen Männern gar bald alles von altersher Ueberlieferte verleidet und sie kamen ganz natürlich auf den Gedanken, die Gesellschaft ihrer Zeit nach einem ganz neuen Plane einzurichten, den jeder von ihnen nur beim Lichte seiner Vernunft entwarf.

Selbst die Lage dieser Schriftsteller war dazu geeignet, sie in Betreff der Staatsregierung an allgemeinen und abstracten Theorien Geschmack finden und denselben blindlings vertrauen zu lassen. Bei der fast gänzlichen Entfernung von der Praxis, worin sie lebten, konnte keine Erfahrung die stürmische Hitze ihres Naturells mäßigen; nichts machte sie auf die Hindernisse aufmerksam, welche das thatsächlich Bestehende selbst der wünschenswerthesten Reformen bereiten konnte; sie hatten keinen Begriff von den Gefahren, welche stets auch die nothwendigsten Revolutionen begleiten. Sie ahnten dieselben nicht einmal; denn der gänzliche Mangel aller politischen Freiheit bewirkte, daß ihnen die Sphäre der öffentlichen Angelegenheiten nicht nur unvollkommen bekannt, sondern sogar unsichtbar blieb. Sie hatten darin nichts zu thun und konnten auch nicht einmal sehn, was andre darin thaten. Es fehlte ihnen daher jene oberflächliche Kenntniß, welche der Anblick einer freien Gesellschaft und das Geräusch alles Dessen, was darin gesprochen wird, selbst denjenigen gibt, die am wenigsten mit der Regierung zu thun haben. Eben deshalb wurden sie weit kühner in ihren Neuerungen, weit eingenommener von allgemeinen Ideen und Systemen, weit entschiedenere Verächter alter Weisheit und vertrauten ihrer individuellen Vernunft noch mehr, als man dies in der Regel bei den Autoren bemerkt, welche speculative Bücher über Politik schreiben.

Die nämliche Unwissenheit öffnete ihnen Ohr und Herz der Menge. Hätten die Franzosen noch wie ehemals in den Ständeversammlungen an der Regierung theilgenommen, ja wären sie wenigstens noch fortwährend mit der Verwaltung des Landes in ihren Provinzialversammlungen beschäftigt gewesen, so hätten sie sich sicherlich nie, wie es damals geschah, durch die Ideen der Schriftsteller entflammen lassen; sie hätten einige Praxis in öffentlichen Angelegenheiten behalten, die sie vor der reinen Theorie gewarnt hätte.

Wären sie, gleich den Engländern, im Stande gewesen, den Geist ihrer alten Institutionen, ohne dieselben zu zerstören, durch die Praxis allmählich umzubilden, vielleicht würden sie dann nicht so bereitwillig ganz neue ersonnen haben. Aber ein jeder von ihnen fühlte sich täglich in seinem Vermögen, in seiner Person, in seinem Wohlbefinden oder in seinem Stolze

verletzt durch irgend ein altes Gesetz, durch einen alten politischen Gebrauch, durch Ueberreste alter Gewalten, und er gewahrte in seinem Bereiche kein Mittel, welches er selber gegen dieses besondere Uebel anzuwenden vermochte. Es schien, als müsse man in der Verfassung des Landes entweder Alles ertragen oder Alles zerstören.

Indeß hatten wir doch eine Freiheit beim Untergange aller andern erhalten: wir konnten fast ohne Einschränkung über den Ursprung der Gesellschaft, über die wesentliche Natur der Regierungsformen und über die ursprünglichen Rechte des Menschengeschlechts philosophiren.

Alle die sich durch die bestehenden Gesetze täglich beengt sahen, wurden bald für diese literarische Politik eingenommen. Der Geschmack daran verbreitete sich selbst bis zu denen, welche durch Charakter und Stellung allen abstracten Speculationen eigentlich am fernsten standen. Es gab keinen durch ungleiche Repartition der Taillen verletzten Steuerpflichtigen, der nicht bei dem Gedanken in Feuer gerieth, daß alle Menschen gleich sein sollen; keinen durch die Kaninchen des Edelmanns, seines Nachbars, geschädigten kleinen Grundeigenthümer, der nicht gern sagen hörte, daß die Vernunft alle Privilegien ohne Unterschied verwerfe. Jede Volksleidenschaft verkleidete sich solchergestalt in Philosophie; das politische Leben war gewaltsam in die Literatur zurückgedrängt und die Schriftsteller, welche die Leitung der öffentlichen Meinung in die Hand nahmen, sahen sich auf einen Augenblick im Besitze der Stelle, welche in freien Ländern gewöhnlich die Parteiführer einnehmen.

Niemand mehr war im Stande, ihnen diese Rolle streitig zu machen.

Eine Aristokratie in voller Lebenskraft führt nicht blos die Staatsgeschäfte; sie leitet auch die Meinungen, gibt den Schriftstellern den Ton an und bringt die Ideen zur Geltung. Im achtzehnten Jahrhundert hatte der französische Adel diesen Theil seiner Herrschaft gänzlich verloren; sein Kredit hatte das Schicksal seiner Macht getheilt; die Stelle, die er in der Regierung der Geister inne gehabt, war erledigt und die Schriftsteller konnten sie ungehindert einnehmen und sie allein ausfüllen.

Noch mehr: diese Aristokratie selbst, deren Stelle sie einnahmen, begünstigte ihr Unternehmen; sie hatte so gänzlich vergessen, wie allgemeine Theorien, sobald sie einmal für richtig gelten, sich unvermeidlich in poli-

tische Leidenschaften und in Thaten verwandeln, daß ihr selbst die Lehren, welche ihren besondern Rechten und selbst ihrer Existenz feindlich entgegentraten, als sinnreiche Spiele des Geistes erschienen; sie gab sich selbst gern zum Zeitvertreib damit ab und genoß ruhig ihrer Freiheiten und Privilegien, während sie sich mit Seelenruhe über die Absurdität aller bestehenden Einrichtungen verbreitete.

Man hat oft mit Verwunderung die seltsame Verblendung betrachtet, mit welcher die höhern Klassen der alten Monarchie selbst zu ihrem Untergange beigetragen haben; allein wie hätten sie sich aufklären sollen? Freie Institutionen sind den vornehmen Staatsbürgern zur Erkenntniß ihrer Gefahren nicht weniger nothwendig, als den geringsten zur Sicherung ihrer Rechte. Seit mehr als einem Jahrhundert, nachdem die letzten Spuren des öffentlichen Lebens unter uns verschwunden waren, hatte den bei der Erhaltung der alten Verfassung am meisten interessirten Leuten keine Erschütterung und kein Geräusch den Verfall dieses uralten Gebäudes angekündigt. Da sich äußerlich nichts verändert hatte, bildeten sie sich ein, alles sei ganz beim Alten geblieben. Ihr Geist war also auf dem nämlichen Standpunkte stehen geblieben, wo der Geist ihrer Vorfahren gestanden hatte. In den Akten von 1789 sieht man den Adel ebenso beunruhigt durch die Uebergriffe der königlichen Macht, als in denen des funfzehnten Jahrhunderts. Der unglückliche König Ludwig XVI. sah kurz bevor er in den Fluthen der Demokratie unterging, wie Burke richtig bemerkt, noch immer in der Aristokratie die vorzüglichste Nebenbuhlerin der königlichen Gewalt; er mißtraute ihr, als ob man noch in den Zeiten der Fronde gelebt hätte. Der Bürgerstand und das Volk schienen daher ihm, wie seinen Vorfahren, die festeste Stütze des Thrones.

Was aber uns, die wir die Trümmer so vieler Revolutionen vor Augen haben, noch seltsamer erscheinen wird, ist der Umstand, daß der Gedanke an eine gewaltsame Revolution dem Geiste unserer Väter fern lag. Man sprach nicht darüber, denn man war auf einen solchen Gedanken noch nicht gekommen. Die kleinen Erschütterungen, welche die politische Freiheit auch in der wohlgeordnetsten Gesellschaft beständig verursacht, gemahnen täglich an die Möglichkeit eines Umsturzes und halten die öffentliche Vorsicht wach; aber in dieser französischen Gesellschaft des

achtzehnten Jahrhunderts, die bald in den Abgrund ſtürzen ſollte, hatte noch nichts angedeutet, daß man ſchon im Sinken war.

Ich leſe die Aktenſtücke aufmerkſam, welche die drei Stände vor ihrem Zuſammentritt im Jahr 1789 verfaßten; ich ſage, die drei Stände, der Adel und die Geiſtlichkeit ebenſowohl als der dritte Stand. Ich ſehe, daß man hier die Abſchaffung eines Geſetzes, dort eines Herkommens verlangt, und ich notire es. Solchergeſtalt fahre ich fort bis zum Ende dieſer gewaltigen Arbeit und wenn ich dann alle dieſe einzelnen Wünſche zuſammenfaſſe, nehme ich mit einem gewiſſen Schauder wahr, daß man nichts Geringeres fordert, als die gleichzeitige und ſyſtematiſche Abſchaffung aller im Lande beſtehenden Geſetze und Gebräuche; ich ſehe auf der Stelle, daß es ſich um eine der ungeheuerſten und gefährlichſten Revolutionen handeln ſoll, welche die Welt jemals geſehn hat. Die morgen deren Opfer ſein werden, wiſſen nichts davon; ſie glauben, die gänzliche und plötzliche Umbildung einer ſo complicirten und ſo alten Geſellſchaft könne ohne Erſchütterung nur mit Hilfe der Vernunft und durch deren alleinige Kraft bewerkſtelligt werden. Die Unglücklichen! ſie hatten ſelbſt jene Maxime vergeſſen, welche vierhundert Jahre früher ihre Väter in dem naiven und markigen Franzöſiſch jener Zeit ſo ausgedrückt hatten: durch Forderung zu großer Vorrechte und Freiheiten geräth man in zu große Knechtſchaft.

Man darf ſich nicht wundern, daß der Adel und der Bürgerſtand, ſeit ſo langer Zeit von allem öffentlichen Leben ausgeſchloſſen, dieſe außerordentliche Unerfahrenheit zeigten; was aber in Erſtaunen ſetzen muß, iſt, daß auch diejenigen, welche die Geſchäfte leiteten, die Miniſter, die Magiſtrate, die Intendanten, faſt ebenſowenig Vorausſicht bekundeten. Mehrere waren gleichwohl in ihrem Berufe ſehr geſchickte Männer; ſie waren mit allen Specialitäten der öffentlichen Verwaltung ihrer Zeit gründlich vertraut; was aber jene große Wiſſenſchaft der Regierung anlangt, welche die allgemeine Bewegung der Geſellſchaft begreifen, was im Geiſte der Maſſen vorgeht beurtheilen und deſſen Folgen vorausſehen lehrt, ſo waren ſie darin ganz ebenſo unerfahren wie das Volk ſelbſt. In der That, nur das Walten freier Inſtitutionen kann die Staatsmänner in dieſem weſentlichen Theile ihrer Kunſt unterrichten.

Dies zeigt sich deutlich in der Denkschrift, die Turgot im Jahr 1775 an den König richtete und worin er ihm rieth, eine von der ganzen Nation frei gewählte repräsentative Versammlung alljährlich sechs Wochen lang um seine Person zu vereinigen, ihr jedoch keine effective Macht einzuräumen. Sie sollte sich nur mit Verwaltung und nie mit Regierung beschäftigen, vielmehr Gutachten abzugeben als ihren Willen auszusprechen haben und, mit einem Worte, nur über die Gesetze sprechen, ohne sie zu machen. „Auf diese Weise", sagte er, „werde die königliche Gewalt aufgeklärt und nicht gehemmt, die öffentliche Meinung aber ohne Gefahr zufriedengestellt werden. Denn diese Versammlungen würden nicht befugt sein, sich unerläßlichen Operationen zu widersetzen und zeigten sie sich, den unmöglichen Fall angenommen, dennoch dazu geneigt, so werde Se. Majestät ja immerhin im Besitze der Macht sein". Mehr konnte man die Tragweite einer Maßregel und den Geist seiner Zeit nicht verkennen. Gegen das Ende der Revolutionen ist es allerdings oft vorgekommen, daß man das, was Turgot vorschlug, ungestraft thun und anstatt wirkliche Freiheiten einzuräumen, deren Schatten geben konnte. Augustus hat es mit Erfolg versucht. Eine durch langen Streit ermüdete Nation läßt sich bereitwillig betrügen, wofern man ihr nur Ruhe verschafft, und die Geschichte lehrt uns, daß es alsdann, um sie zu befriedigen, genügt, im ganzen Lande eine gewisse Anzahl obscurer oder abhängiger Leute zusammenzuraffen und diese gegen Bezahlung vor den Augen der Nation die Rolle einer politischen Versammlung spielen zu lassen. Es ist dies mehrmals vorgekommen. Im Beginn einer Revolution aber scheitern diese Unternehmungen stets und regen das Volk immer nur auf, ohne es zufriedenzustellen. Der geringste Bürger eines freien Landes weiß das; Turgot, ein so großer Administrator er auch war, wußte es nicht.

Bedenkt man nun, daß diese nämliche französische Nation, die ihren eigenen Angelegenheiten so fremd und so arm an Erfahrung, durch ihre Institutionen so gedrückt und so unfähig zu deren Verbesserung, zu gleicher Zeit damals dennoch die literarisch gebildetste und für die schönen Wissenschaften eingenommenste unter allen Nationen der Erde war, so wird man leicht begreifen, wie die Schriftsteller dort eine politische Macht und am Ende sogar die erste werden konnten.

Während in England die über Regierung Schreibenden und die Regierenden untereinander gemischt waren, so daß die Einen die neuen Ideen in die Praxis einführten, die Andern aber die Theorien mit Hilfe von Thatsachen verbesserten und einschränkten, blieb in Frankreich die politische Welt gleichsam in zwei besondere, alles Verkehrs mit einander entbehrende Provinzen getheilt. In der ersten administrirte man; in der zweiten stellte man abstracte Principien auf, auf die sich alle Administration hätte gründen sollen. Hier ergriff man einzelne Maßregeln, welche die Routine an die Hand gab; dort proclamirte man allgemeine Gesetze, ohne je auf die Mittel zu ihrer Ausführung zu denken; den einen gehörte die Führung der Geschäfte, den andern die Leitung der Geister.

Ueber der wirklichen Gesellschaft, deren Verfassung noch traditionell, verworren und unregelmäßig war, wo die Gesetze mannichfach und widersprechend, die Stände schroff gesondert, die Zustände unveränderlich und die Lasten ungleich waren, baute sich solchergestalt allmählig eine imaginäre Gesellschaft auf, in welcher Alles einfach und coordinirt, gleichförmig, gerecht und vernunftgemäß erschien.

Nach und nach verließ die Phantasie der Menge die erste Gesellschaft, um sich in die zweite zu flüchten. Man gab das Interesse am wirklich Bestehenden auf, um an das blos Mögliche zu denken, kurz, man lebte im Geiste in jenem idealen Staate, den die Schriftsteller gegründet hatten.

Man hat oft unsre Revolution der nordamerikanischen zugeschrieben: die letztere hatte allerdings großen Einfluß auf die französische, aber sie verdankte ihn weniger Dem, was man damals in den Vereinigten Staaten that, als Dem, was man im nämlichen Augenblicke in Frankreich dachte. Während die Revolution von Amerika im übrigen Europa nur noch ein neues und seltsames Ereigniß war, machte sie bei uns nur fühlbarer und augenfälliger, was man bereits zu kennen glaubte. Dort erregte sie Erstaunen, hier überzeugte sie vollends. Die Amerikaner schienen nur auszuführen, was unsre Schriftsteller entworfen hatten; sie verkörperten in Wirklichkeit, was wir soeben noch träumten. Es war etwa, wie wenn Fénelon sich plötzlich in Salent befunden hätte.

Dieser in der Geschichte so neue Umstand, daß die ganze politische Erziehung eines großen Volkes ausschließlich durch Schriftsteller bewerk-

stelligt wurde, trug vielleicht am meisten dazu bei, der französischen Revolution ihren eigenthümlichen Geist zu geben und aus ihr Das hervorgehen zu lassen, was wir vor uns sehen.

Die Schriftsteller gaben dem Volke, welches diese Revolution machte, nicht nur ihre Ideen, sondern auch ihr Temperament und ihre Stimmung. Unter ihrer langen Disciplin, in Ermangelung aller andern Führer und inmitten der gänzlichen Unbekanntschaft mit der Praxis, nahm die ganze Nation, indem es dieselben las, endlich die Richtungen, die Anschauungen, die Neigungen und selbst die natürlichen Verkehrtheiten der Schriftsteller an, so daß sie, als sie endlich zum Handeln kam, alle Gewohnheiten der Literatur in die Politik mit hinüber nahm.

Studirt man die Geschichte unserer Revolution, so sieht man, daß sie genau in demselben Geiste geleitet worden ist, welcher so viele abstrakte Bücher über die Regierung schreiben ließ. Gleicher Geschmack an allgemeinen Theorien, vollständigen Systemen der Gesetzgebung und genauer Symmetrie in den Gesetzen; gleiche Verachtung des thatsächlich Bestehenden; gleiches Vertrauen auf die Theorie; gleiche Vorliebe für das Originelle, Sinnreiche und Neue in den Institutionen; gleiche Lust, auf einmal die ganze Verfassung nach den Regeln der Logik und nach einem einheitlichen Plane neu zu bilden, anstatt sie in ihren Theilen zu verbessern zu suchen. Schreckenvolles Schauspiel! denn was ein Vorzug beim Schriftsteller ist, wird manchmal beim Staatsmann zum schweren Gebrechen, und die nämlichen Dinge, die oft treffliche Bücher entstehen ließen, können zu großen Revolutionen führen.

Die Sprache der Politik nahm selbst damals etwas von derjenigen an, deren sich die Schriftsteller bedienten; sie wimmelte von allgemeinen Ausdrücken, abstrakten Bezeichnungen, gesuchten Worten, literarischen Wendungen. Dieser Styl drang, begünstigt durch die politischen Leidenschaften, die ihn gebrauchten, in alle Klassen und fand mit außerordentlicher Leichtigkeit seinen Weg bis zu den untersten. Schon lange vor der Revolution sprechen die Edikte Ludwigs XVI. oft vom Naturrecht und von den Menschenrechten. Ich finde Bauern, die in ihren Bittschriften ihre Nachbarn Mitbürger nennen; den Intendanten einen achtbaren Magistrat; den Pfarrer der Gemeinde den Diener des Altars und den lieben Gott

das höchste Wesen, und die nur noch Orthographie zu lernen brauchten, um ziemlich schlechte Schriftsteller zu werden.

Diese neuen Eigenschaften haben sich dem alten Stock des französischen Charakters so innig einverleibt, daß man oft unserm Naturell zugeschrieben hat, was nur von dieser eigenthümlichen Erziehung herrührte. Ich habe behaupten hören, der Geschmack oder vielmehr die Leidenschaft, die wir seit sechzig Jahren für allgemeine Ideen, Systeme und hochklingende Worte in politischen Dingen gezeigt haben, beruhe auf, ich weiß nicht welchem unserer Rasse eigenthümlichen Attribute, auf dem, was man etwas emphatisch den französischen Geist nannte; als ob dieses angebliche Attribut plötzlich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hätte erscheinen können, nachdem es bis dahin im Laufe unserer Geschichte immer verborgen geblieben.

Sonderbar ist, daß wir die damals der Literatur entlehnten Gewohnheiten behalten und gleichwohl unsre ehemalige Liebe zur Literatur fast gänzlich verloren haben. Ich habe mich im Laufe meines öffentlichen Lebens oft gewundert, Leute zu sehen, welche die Bücher des achtzehnten Jahrhunderts fast eben so wenig als die irgend einer andern Zeit lasen und welche die Schriftsteller sehr verachteten, gleichwohl aber manche der bedeutendsten Mängel sehr treu beibehielten, die der literarische Geist lange vor ihrer Geburt gezeigt hatte.

Zweites Kapitel.

Wie die Irreligiosität bei den Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts eine allgemeine und herrschende Leidenschaft hatte werden können und welchen Einfluß dies auf den Charakter der Revolution hatte.

Seit der großen Revolution des sechzehnten Jahrhunderts, wo der Forschungsgeist es unternommen hatte, unter den verschiedenen christlichen Traditionen die falschen von den wahren zu sondern, waren fort und fort wißbegierigere und kühnere Geister aufgetreten, welche jene Traditionen

bestritten oder insgesammt verworfen hatten. Der nämliche Geist, welcher zu Luthers Zeit mehrere Millionen Katholiken auf einmal aus dem Katholicismus hatte treten lassen, trieb jedes Jahr einige einzelne Christen aus dem Christenthum selbst heraus: der Ketzerei war der Unglaube gefolgt.

Man kann im Allgemeinen sagen, daß im achtzehnten Jahrhundert das Christenthum auf dem ganzen europäischen Continente einen großen Theil seiner Macht verloren hatte; aber in den meisten Ländern wurde es vielmehr verlassen als heftig bekämpft; selbst diejenigen, die es aufgaben, trennten sich mit Bedauern von ihm. Die Irreligiosität war unter den Fürsten und den Schöngeistern verbreitet; sie drang kaum noch in dem Schooße der Mittelklassen und des Volkes ein; sie blieb die Grille gewisser Geister, ohne eine allgemeine Meinung zu sein. „Es ist ein in Deutschland allgemein verbreitetes Vorurtheil", sagte Mirabeau im Jahr 1787, „daß die preußischen Provinzen von Atheisten wimmeln. Die Wahrheit ist, daß das Volk, wenn sich auch einige Freidenker dort finden, der Religion ebenso treulich anhängt, wie in den gläubigsten Ländern, ja daß man dort sogar eine große Anzahl Schwärmer zählt". Er fügt hinzu, es sei sehr zu beklagen, daß Friedrich II. die Ehe der katholischen Priester nicht gestatte, namentlich aber denen, die heirathen, die Einkünfte ihres geistlichen Beneficiums nicht lassen wolle, „eine Maßregel", sagt er, „die wir dieses großen Mannes würdig halten würden". Noch nirgends, Frankreich ausgenommen, war die Irreligiosität eine allgemeine, eifrige, intolerante oder tyrannische Leidenschaft geworden.

Dort geschah etwas noch nicht Vorgekommenes. Zu andern Zeiten hatte man bestehende Religionen mit Heftigkeit angegriffen; aber der Haß, den man gegen sie kundgab, hatte seine Ursache allezeit in dem Eifer, den neue Religionen einflößten. Die falschen und abscheulichen Religionen des Alterthums hatten auch erst dann zahlreiche und leidenschaftliche Gegner gefunden, als das Christenthum erschienen war, um sie zu verdrängen; bis dahin erloschen sie allgemach und ohne Geräusch unter dem Einflusse des Zweifels und der Gleichgiltigkeit: so pflegen Religionen an Altersschwäche zu sterben. In Frankreich griff man mit einer gewissen Wuth die christliche Religion an, ohne auch nur zu versuchen eine andre an ihre Stelle zu setzen. Man arbeitete eifrig und beharrlich, die Seelen des Glaubens,

der sie erfüllt hatte, zu berauben, und ließ sie leer. Eine Menge Männer entflammten für dieses undankbare Unternehmen. Der unbedingte Unglaube im Punkte der Religion, welcher dem natürlichen Gefühle des Menschen so sehr widerspricht und seine Seele in einen so trostlosen Zustand versetzt, erschien der Menge reizend. Was bis dahin nur eine gewisse krankhafte Ermattung hervorgebracht hatte, erzeugte diesmal den Fanatismus und die Proselytenmacherei.

Das Zusammentreffen mehrerer großen Schriftsteller, die geneigt waren, die Wahrheiten der christlichen Religion zu leugnen, erscheint zur Erklärung eines so außerordentlichen Ereignisses nicht hinreichend; denn warum richteten alle diese Schriftsteller, alle insgesammt, ihr Streben gerade nach dieser Seite und nicht nach einer andern? Warum hat man unter ihnen keinen gesehn, dem es eingefallen wäre, das Entgegengesetzte zu vertheidigen? Und endlich, warum haben sie mehr als alle ihre Vorgänger das Ohr der Menge völlig bereit gefunden, sie zu hören, und deren Geist so geneigt, ihnen zu glauben? Nur Ursachen, welche der Zeit und dem Vaterlande dieser Schriftsteller sehr eigenthümlich waren, können ihr Unternehmen und namentlich ihren Erfolg erklären. Der Geist Voltaire's war seit geraumer Zeit in der Welt, aber Voltaire selbst konnte in der That doch nicht wohl anderswo als im achtzehnten Jahrhundert und in Frankreich herrschen.

Erkennen wir zunächst an, daß die Kirche bei uns nicht angreifbarer als anderwärts war; die Gebrechen und Mißbräuche, die sich in ihr eingeschlichen hatten, waren im Gegentheil geringer, als in den meisten katholischen Ländern; sie war bei weitem toleranter, als sie es bis dahin gewesen und als sie es noch bei den meisten Völkern war. Also hat man weit weniger im Zustande der Religion, als im Zustande der Gesellschaft die besondern Ursachen der Erscheinung zu suchen.

Um diese zu begreifen, muß man nie aus dem Auge verlieren, was ich im vorhergehenden Kapitel gesagt habe, nämlich daß der Geist politischer Opposition, den die Uebelstände der Regierung erzeugten, sich jetzt, da er sich in den öffentlichen Angelegenheiten nicht geltend machen konnte, gänzlich in die Literatur geflüchtet hatte und daß die Schriftsteller die eigent-

lichen Führer der großen Partei geworden waren, welche alle socialen und politischen Institutionen des Landes zu stürzen strebte.

Hat man dies richtig aufgefaßt, so richtet sich die Frage auf ein andres Ziel. Man fragt nämlich nicht mehr, in wiefern die Kirche jener Zeit als religiöse Institution mangelhaft sein mochte, sondern in wiefern sie der sich vorbereitenden politischen Revolution ein Hinderniß bereitete und namentlich den Schriftstellern, den Hauptbeförderern dieser Revolution, unbequem sein mußte.

Ein Hinderniß bereitete die Kirche schon durch die Prinzipien ihres Regiments denjenigen Prinzipien, welche jene Männer in der weltlichen Regierung zur Geltung bringen wollten. Sie stützte sich vornehmlich auf die Tradition, jene äußerten eine große Verachtung gegen alle Institutionen, die sich auf Ehrfurcht vor der Vergangenheit gründen; sie erkannte eine höhere Autorität über der individuellen Vernunft an, jene appellirten nur wieder an diese nämliche Vernunft; sie gründete sich auf eine Hierarchie, jene strebten nach Ausgleichung aller Rangstufen. Um sich mit ihr verständigen zu können, hätte man beiderseits anerkennen müssen, daß die politische und die religiöse Gesellschaft, da sie wesentlich verschiedener Natur sind, sich nicht nach gleichen Prinzipien regeln können; davon war man jedoch weit entfernt, und um die Institutionen des Staates angreifen zu können, schien es nothwendig zu sein, diejenigen der Kirche zu vernichten, welche jenen als Grundlage und Vorbild dienten.

Die Kirche war übrigens damals selbst die erste der politischen Gewalten und, obwohl sie nicht die tyrannischste war, die verhaßteste unter allen; denn sie hatte sich zu ihnen gesellt, ohne daß ihr Beruf oder ihr Wesen dies erfordert, sie billigte bei ihnen oft Uebelstände, die sie anderwärts tadelte, sie deckte sie mit ihrer geheiligten Unverletzlichkeit und schien sie unsterblich machen zu wollen gleich ihr selbst. So bald man sie angriff war man sicher, alsbald die Leidenschaft des Volkes für sich zu haben.

Aber außer diesen allgemeinen Gründen hatten die Schriftsteller auch noch besondere und so zu sagen persönliche, um die Kirche zuerst anzugreifen. Sie vertrat gerade denjenigen Theil der Regierung, der ihnen der nächste war und ihnen am unmittelbarsten widerstrebte. Die andern Gewalten machten sich ihnen nur von Zeit zu Zeit fühlbar; diese aber, speziell be-

auftragt, die Kundgebungen des Gedankens zu überwachen und die Schriften zu censiren, beläſtigte ſie alle Tage. Indem ſie gegen dieſelbe die allgemeinen Freiheiten des menſchlichen Geiſtes vertheidigten, kämpften ſie in ihrer eigenen Sache und begannen mit Zerbrechung der Feſſel, mit der ſie ſelbſt am engſten geſchloſſen waren.

Die Kirche ſchien ihnen übrigens und war auch wirklich die zugänglichſte und am ſchwächſten vertheidigte Seite des ganzen ungeheuren Gebäudes, welches ſie angriffen. Während die Gewalt der weltlichen Fürſten ſich befeſtigte, hatte die Macht der Kirche abgenommen. Nachdem ſie über den erſtern geſtanden hatte und dann ihres Gleichen geweſen war, ſah ſie ſich darauf beſchränkt ihre Clientin zu werden; zwiſchen ihnen und ihr war eine Art Austauſch üblich geworden: jene liehen ihr ihre materielle Macht, ſie lieh ihnen ihr moraliſches Anſehen; jene verſchafften ihren Vorſchriften Gehorſam, ſie verſchaffte ihren Befehlen Reſpekt. Gefährlicher Handel, ſobald Zeiten der Revolution kommen, und ſtets unvortheilhaft für eine Macht, die ſich nicht auf Zwang, ſondern auf Glauben gründet!

Obwohl unſre Könige ſich noch die älteſten Söhne der Kirche nannten, erfüllten ſie doch ihre Pflichten gegen dieſelbe ſehr nachläſſig; ſie bewieſen weit weniger Eifer ſie zu ſchützen, als ihre eigene Regierung zu vertheidigen. Sie geſtatteten allerdings nicht, daß man Hand an ſie legte; aber ſie litten es, daß man ſie vom Weiten mit tauſend Pfeilen durchbohrte.

Dieſer halbe Zwang, den man damals den Feinden der Kirche auflegte, ſteigerte nur die Macht der erſtern, ſtatt ſie zu verringern. Es gibt Augenblicke, wo es der Tyrannei gegen die Schriftſteller gelingt, die Bewegung des Gedankens aufzuhalten, in andern beſchleunigt ſie dieſelbe; aber eine ſolche Polizei, wie man ſie damals gegen die Preſſe ausübte, hat noch allezeit die Macht der letztern verhundertfacht.

Die Schriftſteller wurden nur in dem Maße verfolgt, welches Klagen, nicht in dem welches Zittern verurſacht; ſie erduldeten jene Art Bedrückung, die zum Kampfe reizt, und nicht jenes ſchwere Joch, welches zu Boden drückt. Die faſt ſtets langſamen, geräuſchvollen und vergeblichen Verfolgungen, deren Gegenſtand ſie waren, ſchienen weniger den Zweck zu haben, ſie vom Schreiben abzulenken, als vielmehr ſie dazu aufzuregen.

Eine vollkommene Freiheit der Presse würde der Kirche weniger nachtheilig gewesen sein.

„Sie halten unsre Intoleranz", schrieb Diderot im Jahr 1768 an David Hume, „den Fortschritten des Geistes für günstiger, als Ihre unbeschränkte Freiheit; von Holbach, Helvetius, Morellet und Suard sind nicht Ihrer Ansicht". Indeß hatte doch der Schotte recht. Als Einwohner eines freien Landes besaß er die entsprechende Erfahrung; Diderot beurtheilte die Sache als Schriftsteller, Hume aber als Politiker.

Ich wende mich an den ersten Amerikaner, dem ich begegne, sei es in seinem Vaterlande oder anderswo, und frage ihn, ob er glaube, daß die Religion zur Aufrechthaltung der Gesetze und zur guten Ordnung der Gesellschaft von Nutzen sei; er antwortet mir sofort, daß eine civilisirte Gesellschaft, namentlich aber eine freie Gesellschaft nicht ohne Religion bestehen könne. Ehrfurcht vor der Religion ist dort, seiner Ansicht nach, die größte Garantie der Festigkeit des Staates und der Sicherheit der Einzelnen. Die in der Wissenschaft der Regierung am wenigsten Bewanderten wissen mindestens dies. Gleichwohl gibt es kein Land in der Welt, wo die kühnsten auf Politik bezüglichen Lehren der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts mehr Anwendung fänden, als in Amerika; nur ihre irreligiösen Lehren haben, trotz des Schutzes der unbeschränkten Preßfreiheit, sich dort niemals Bahn brechen können.

Ich kann das Nämliche von den Engländern sagen. Unsre irreligiöse Philosophie wurde ihnen sogar noch früher gepredigt, als die Mehrzahl unsrer Philosophen geboren war; Bolingbroke vollendete die Bildung Voltaire's. Das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch zählte der Unglaube berühmte Vertreter in England. Gewandte Schriftsteller, tiefe Denker, nahmen dessen Sache in die Hand; sie konnten ihn aber niemals wie in Frankreich triumphiren lassen, weil alle, die in Revolutionen irgend etwas zu fürchten hatten, sich beeilten, dem herrschenden Glauben zu Hilfe zu kommen. Selbst diejenigen unter ihnen, die mit der französischen Gesellschaft jener Zeit am meisten in Berührung gekommen waren und die Lehren unserer Philosophen nicht für falsch hielten, wiesen sie doch als gefährlich zurück. Große politische Parteien fanden es, wie es bei den freien Völkern stets geschieht, vortheilhaft, ihre Sache an die der Kirche zu knüpfen;

man sah Bolingbroke selbst einen Verbündeten der Bischöfe werden. Durch diese Beispiele ermuthigt und sich nie allein fühlend, kämpfte auch die Geistlichkeit energisch für ihre eigene Sache. Die Kirche von England hielt, trotz der Mängel ihrer Verfassung und obwohl es von Mißbräuchen aller Art in ihrem Schooße wimmelte, den Angriff siegreich aus; Schriftsteller, Redner traten aus ihren Reihen hervor und widmeten sich mit Eifer der Vertheidigung des Christenthums. Die Theorien, die dem letztern feindlich waren, wurden, nachdem sie erörtert und widerlegt, endlich durch die Anstrengung der Gesellschaft selbst verworfen, ohne daß sich die Regierung darein mischte.

Aber warum Beispiele anderswo als in Frankreich suchen? Welchem Franzosen würde es heute einfallen, die Bücher Diderot's oder Helvetius' zu schreiben? Wer würde sie lesen wollen? Ich möchte fast sagen, wer kennt ihre Titel? Die unvollkommene Erfahrung, die wir seit sechzig Jahren im öffentlichen Leben erworben haben, hat genügt, uns dieser gefährlichen Literatur überdrüssig zu machen. Man sieht ja, wie die Ehrfurcht vor der Religion allmählich ihre Herrschaft in den verschiedenen Klassen der Nation wiedergewonnen hat, während nach und nach jede derselben jene Erfahrung in der strengen Schule der Revolutionen erwarb. Der alte Adel, welcher die irreligiöseste Klasse vor 89 war, wurde die glaubenseifrigste nach 93; zuerst angegriffen, bekehrte sie sich zuerst. Als der Bürgerstand sich selbst in seinem Triumphe getroffen fühlte, sah man ihn sich seinerseits dem Glauben wieder zuwenden. Nach und nach verbreitete sich die Ehrfurcht vor der Religion allenthalben, wo die Menschen bei Volksunruhen etwas zu verlieren hatten, und der Unglaube verschwand oder versteckte sich wenigstens, je sichtbarer sich die Furcht vor Revolutionen machte.

So war es jedoch nicht gegen das Ende der alten Monarchie. Wir hatten die Praxis der großen menschlichen Angelegenheiten so gänzlich verloren und es war uns so völlig unbekannt, welchen Antheil die Religion bei der Regierung der Staaten hat, daß sich der Unglaube zuerst im Geiste gerade derjenigen festsetzte, die das persönlichste und dringendste Interesse hatten, den Staat in Ordnung und das Volk in Gehorsam zu erhalten. Sie nahmen ihn nicht nur auf, sondern in ihrer Verblendung verbreiteten

sie ihn auch in den untern Klassen; sie machten aus der Gottlosigkeit eine Art Zeitvertreib ihres müßigen Lebens.

Als die Kirche von Frankreich sich solchergestalt von allen verlassen sah, die ein gemeinschaftliches Interesse an ihre Sache hätte fesseln sollen, ward sie, die bisher so fruchtbar an großen Rednern gewesen, plötzlich stumm. Einen Augenblick konnte man glauben, daß sie, wofern man ihr nur ihren Rang und Reichthum lasse, bereit sei, ihren eigenen Glauben zu verurtheilen.

Während die Leugner des Christenthums die Stimme erhoben, diejenigen aber, die noch glaubten, in Schweigen verharrten, geschah nun das, was wir in der Folge unter uns so oft gesehn haben und zwar nicht nur hinsichtlich der Religion, sondern auch bezüglich aller andern Dinge. Die Menschen, die noch den alten Glauben bewahrten, fürchteten die einzigen zu sein, die ihm noch treu geblieben waren, und indem sie die Vereinsamung mehr als den Irrthum scheuten, schlossen sie sich der Menge an, ohne wie sie zu denken. Was nur erst die Gesinnung eines Theiles der Nation war, schien solchergestalt die Meinung Aller zu sein und dünkte selbst denjenigen unwiderstehlich, die ihm diesen falschen Anschein gaben.

Der allgemeine Mißkredit, in welchen gegen das Ende des Jahrhunderts aller religiöse Glaube gerieth, übte ohne Zweifel den größten Einfluß auf unsre Revolution aus; er hat ihren Charakter bestimmt. Nichts hat mehr dazu beigetragen, ihrer Physiognomie jenen schrecklichen Ausdruck zu geben, den man an ihr gesehn hat.

Wenn ich die verschiedenen Wirkungen zu sichten suche, welche die Irreligiosität damals in Frankreich hervorbrachte, finde ich, daß ihr die Verleitung der Menschen zu so außerordentlichen Ausschreitungen weit mehr dadurch gelang, daß sie die Geister auf Abwege führte, als durch Erniedrigung der Gemüther oder auch selbst durch Verderbniß der Sitten.

Als die Religion aus den Seelen entwich, ließ sie dieselben nicht, wie das häufig geschieht, leer und kraftlos; sie waren momentan mit Gefühlen und Ideen erfüllt, welche eine Zeit lang die Stelle der Religion einnahmen und ihnen nicht gestatteten, matt zusammenzubrechen.

Wenn die Franzosen, welche die Revolution bewerkstelligten, hinsichtlich der Religion ungläubiger als wir waren, so blieb ihnen wenigstens

ein herrlicher Glaube, der uns fehlt: sie glaubten an sich selbst. Sie zweifelten nicht an der Vervollkommnungsfähigkeit, an der Macht des Menschen; sie begeisterten sich gern für seinen Ruhm, sie hatten Glauben an seine Tugend. Auf ihre eigenen Kräfte setzten sie jenes stolze Vertrauen, welches oft zum Irrthum führt, ohne welches aber ein Volk zu nichts taugt als zum Dienen; sie zweifelten nicht, daß sie berufen seien, die Gesellschaft umzugestalten und unser Geschlecht zu regeneriren. Diese Gesinnungen und diese Leidenschaften waren für sie eine Art neuer Religion geworden, die, indem sie einige der großen Wirkungen hatte, welche Religionen auch sonst hervorgebracht haben, sie dem individuellen Egoismus entriß, sie zu Heldenmuth und Aufopferung begeisterte und sie gleichsam unempfindlich gegen alle die kleinen Güter machte die uns beherrschen.

Ich habe die Geschichte viel studirt und kann versichern, daß mir keine Revolution darin vorgekommen ist, in deren Beginn man bei einer so großen Anzahl Menschen einen aufrichtigern Patriotismus, größere Uneigennützigkeit und ächtere Seelengröße gefunden hätte. Die Nation zeigte hier den Hauptfehler, aber auch die Haupttugend, welche die Jugend hat: Unerfahrenheit und Hochherzigkeit.

Und trotzdem brachte damals die Irreligiosität ein unermeßliches öffentliches Uebel hervor.

In den meisten großen Revolutionen, die bis dahin in der Welt stattgefunden hatten, war von Denjenigen, welche die bestehenden Gesetze angriffen, der religiöse Glaube respectirt worden, und in den meisten religiösen Revolutionen hatten die, welche die Religionen angriffen, sich nicht unterfangen, mit dem nämlichen Schlage das Wesen und die Ordnung aller politischen Gewalten zu ändern und die alte Verfassung der Regierung von grundaus zu zerstören. Es hatte sonach bei den größten Erschütterungen immer einen Punkt gegeben, welcher fest blieb.

Da man aber in der französischen Revolution die religiösen Gesetze gleichzeitig mit den bürgerlichen Gesetzen umgestürzt hatte, verlor der menschliche Geist sein Gleichgewicht gänzlich; er wußte nicht mehr Maß und Ziel zu finden und man sah Revolutionäre von einer unbekannten Art erscheinen, welche die Verwegenheit bis zur Tollheit trieben, die nichts Neues überraschen, kein Bedenken aufhalten konnte und die niemals vor

der Ausführung irgend eines Anschlags zurückbebten. Und man darf nicht glauben, diese neuen Wesen seien die vereinzelte und ephemere Schöpfung eines Augenblicks gewesen, bestimmt mit ihm vorüberzugehen; sie haben seit der Zeit eine Rasse gebildet, die sich forterhalten und in allen civilisirten Theilen der Erde verbreitet und die auch überall die nämliche Physiognomie, die nämlichen Leidenschaften, den nämlichen Charakter bewahrt hat. Als wir geboren wurden, fanden wir sie in der Welt vor und wir haben sie noch vor Augen.

Drittes Kapitel.

Wie die Franzosen Reformen gewollt haben, bevor sie Freiheiten wollten.

Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß von all den Ideen und Gesinnungen, welche die Revolution vorbereitet haben, die Idee der eigentlichen politischen Freiheit und das Verlangen darnach zuletzt erschienen und zuerst wieder verschwunden sind.

Seit geraumer Zeit hatte man an dem alten Gebäude der Staatsregierung zu rütteln begonnen; es wankte bereits, und noch war von der Freiheit nicht die Rede. Voltaire dachte kaum daran; ein dreijähriger Aufenthalt in England hatte sie ihm gezeigt, ohne daß sie ihm Liebe einflößte. Die skeptische Philosophie, die man bei den Engländern ungehindert predigt, entzückt ihn; ihre politischen Gesetze rühren ihn wenig: es fallen ihm daran mehr die Mängel als die Tugenden ins Auge. In seinen Briefen über England, die eines seiner Meisterwerke bilden, ist das Parlament der Gegenstand, wovon er am wenigsten spricht; er beneidet in Wahrheit die Engländer um ihre literarische Freiheit, kümmert sich aber kaum um ihre politische Freiheit, als ob die erstere jemals lange ohne die letztere bestehen könnte!

Um die Mitte des Jahrhunderts sieht man eine gewisse Anzahl Schriftsteller auftreten, welche speciell Fragen der Staatsverwaltung behandeln und denen mehrere gleichartige Prinzipien den gemeinschaftlichen

Namen der Oekonomisten oder Physiokraten verschafft haben. Die Physiokraten haben in der Geschichte eine weniger glänzende Rolle gespielt, als die Philosophen, vielleicht auch weniger als diese zum Ausbruche der Revolution beigetragen; indeß glaube ich, daß man das wahre Naturell der letztern am besten in ihren Schriften studiren kann. Die Philosophen sind hinsichtlich der Staatsregierung kaum aus sehr allgemeinen und sehr abstracten Ideen herausgetreten; die Physiokraten dagegen traten, ohne sich von den Theorien zu trennen, den Thatsachen näher. Die einen haben ausgesprochen, was denkbar war, die andern haben bisweilen nachgewiesen, was thunlich war. Alle jene Institutionen, welche die Revolution auf immer beseitigen sollte, sind der besondere Gegenstand ihrer Angriffe gewesen; keine hat Gnade vor ihren Augen gefunden. Alle diejenigen hingegen, welche für das eigene Werk der Revolution gelten können, sind von ihnen voraus verkündigt und eifrig gepriesen worden; man vermöchte kaum eine einzige zu nennen, deren Keim nicht schon in einigen ihrer Schriften niedergelegt gewesen wäre; in diesen findet man alles Wesentliche der Revolution.

Noch mehr: man bemerkt in ihren Büchern bereits jenes revolutionäre und demokratische Temperament, das uns so gut bekannt ist; sie hassen nicht nur gewisse Privilegien, sondern es ist ihnen überhaupt alle Verschiedenheit verhaßt; sie würden die Gleichheit selbst noch in der Knechtschaft anbeten. Was sie in ihren Plänen stört, verdient nur vernichtet zu werden. Verträge flößen ihnen wenig Respect ein; Privatrechte gar keine Achtung; oder es gibt vielmehr in ihren Augen eigentlich schon keine Privatrechte mehr, sondern nur Gemeinnützigkeit. Bei alldem sind sie im Allgemeinen Männer von mildem und ruhigem Charakter, ehrliche Leute, rechtliche Magistrate, geschickte Administratoren; aber der ihrem Werke eigenthümliche Geist reißt sie mit fort.

Die Vergangenheit ist für die Physiokraten Gegenstand einer gränzenlosen Verachtung. „Die Nation wird seit Jahrhunderten nach falschen Grundsätzen regiert; Alles scheint da durch Zufall entstanden zu sein, sagt Letronne. Von dieser Idee ausgehend, schreiten sie zum Werke; sei eine Institution noch so alt und scheine sie noch so wohl begründet in unserer Geschichte, sie wollen sie dennoch abgeschafft wissen, wenn sie ihnen unbe-

quem ist und die Symmetrie ihrer Pläne stört. Einer von ihnen schlägt vor, alle alten Gebietseintheilungen aufzuheben und sämmtliche Namen der Provinzen zu ändern, was die constituirende Versammlung vierzig Jahre später wirklich ausführt.

Sie haben die Idee zu allen socialen und administrativen Reformen, welche die Revolution bewerkstelligte, bereits gehabt, bevor der Gedanke an freie Institutionen in ihrem Geiste noch zu dämmern begann. Sie sind allerdings dem Freihandel, dem Machenlassen und Gehenlassen (laisser faire und laisser passer) in Handel und Industrie sehr günstig; was aber die eigentlichen politischen Freiheiten anlangt, so denken sie an diese gar nicht; oder schweben sie ihrem Geiste zufällig doch einmal vor, so weisen sie sie anfangs von sich ab. Die meisten zeigen sich zunächst als entschiedene Gegner der berathenden Versammlungen, der örtlichen und untergeordneten Gewalten und überhaupt aller jener Gegengewichte, die zu verschiedenen Zeiten bei allen freien Völkern eingeführt worden sind, um der Centralgewalt die Wage zu halten. „Das System der Gegenkräfte", sagt Quesnay, „in einer Staatsverfassung ist eine verderbliche Idee". — „Die Speculationen, nach welchen man das System der Gegengewichte ersonnen hat, sind chimärisch", sagt ein Freund Quesnay's.

Die einzige Garantie, die sie gegen den Mißbrauch der Gewalt erfinden, ist die öffentliche Erziehung, denn, so bemerkt ebenfalls Quesnay, „der Despotismus ist unmöglich, wenn die Nation aufgeklärt ist". — „Unter dem Eindrucke der Uebel, welche der Mißbrauch der Autorität zur Folge hat", sagt ein anderer seiner Schüler, „haben die Menschen tausend gänzlich unnütze Mittel ersonnen und das einzige wahrhaft wirksame vernachlässigt, welches der beständige allgemeine öffentliche Unterricht im Wesen der Gerechtigkeit und in der natürlichen Ordnung ist". Mit Hülfe dieses kleinen literarischen Gallimathias gedenken sie alle politischen Garantien zu ersetzen.

Letronne, welcher so bitter den Zustand der Vernachlässigung beklagt, in welchem die Regierung das platte Land läßt, das er uns ohne Straßen, ohne Industrie, ohne Unterricht zeigt, denkt doch nicht daran, daß es mit den Angelegenheiten des platten Landes gewiß besser stehen würde, wenn man deren Besorgung den Einwohnern selbst überließe.

Selbst Turgot, dessen Seelengröße, dessen seltene Geistesgaben ihn alle die Andern weit überragen lassen, hat doch nicht viel mehr Geschmack als sie an den politischen Freiheiten oder lernt sie wenigstens erst spät schätzen, als die öffentliche Meinung ihn dafür einnimmt. Für ihn, wie für die Mehrzahl der Physiokraten, ist die erste politische Garantie ein gewisser öffentlicher Unterricht, den der Staat nach einem gewissen Plane und in einem gewissen Geiste ertheilt. Das Vertrauen, welches er auf diese Art geistiger Heilmethode oder, wie einer seiner Zeitgenossen sagt, auf den Mechanismus einer den Principien entsprechenden Erziehung kundgibt, ist gränzenlos. „Ich kann Ihnen dafür stehen, Sire", sagt er in einer Denkschrift, worin er dem König einen Plan dieser Art vorschlägt, „daß in zehn Jahren Ihre Nation nicht wieder zu erkennen sein wird und daß dieselbe durch Bildung, gute Sitten, durch den aufgeklärten Eifer für Ihren Dienst und für den des Vaterlandes alle andern Völker unendlich überragen wird. Die Kinder, die jetzt zehn Jahre zählen, werden dann zu Männern gereift sein, die vorbereitet für den Staat, ihrem Vaterlande ergeben, der Obrigkeit nicht aus Furcht, sondern aus Vernunft gehorsam, ihren Mitbürgern hilfreich und gewöhnt sind, die Gerechtigkeit zu achten".

Die politische Freiheit war in Frankreich seit so langer Zeit vernichtet, daß man dort beinahe gänzlich vergessen hatte, welches ihre Bedingungen und ihre Wirkungen seien. Ueberdies waren die ungestalten Trümmer, die von ihr noch übrig geblieben, und die Institutionen, die zu ihrem Erfolg eingeführt zu sein schienen, geeignet, sie verdächtig zu machen und flößten häufig Vorurtheile gegen sie ein. Die meisten noch existirenden Ständeversammlungen bewahrten mit den veralteten Formen auch den Geist des Mittelalters und hemmten den Fortschritt der Gesellschaft, statt sie dabei zu fördern; die Parlamente die allein noch die Stelle politischer Körperschaften zu vertreten hatten, konnten das Ueble nicht verhindern, das die Regierung that, und verhinderten oft das Gute, das sie thun wollte.

Die Idee, die von ihnen beabsichtigte Revolution mit Hilfe all jener alten Werkzeuge zu vollbringen, scheint den Physiokraten unausführbar; der Gedanke, die Ausführung ihrer Pläne der zu ihrer eignen Herrin ge-

worbenen Nation anzuvertrauen, gefällt ihnen ebenfalls sehr wenig; denn wie kann man ein so umfassend und in seinen Theilen so eng verknüpftes Reformsystem von einem ganzen Volke annehmen und befolgen lassen? Es scheint ihnen leichter und zweckmäßiger, die königliche Administration selbst ihren Plänen dienen zu lassen.

Diese neue Gewalt ist nicht aus den Institutionen des Mittelalters hervorgegangen; sie trägt keineswegs deren Gepräge; mitten unter ihren Irrthümern entdecken sie viele gute Neigungen. Gleich ihnen hat sie eine natürliche Vorliebe für die Gleichheit staatsbürgerlicher Zustände und die Gleichförmigkeit der Regeln; gleich ihnen haßt auch sie von Herzensgrunde alle die alten Gewalten, die vom Lehnswesen herrühren oder die zur Aristokratie neigen. Vergebens würde man im übrigen Europa eine so gut aufgestellte, so große und so starke Regierungsmaschine suchen; das Vorhandensein einer solchen Regierung unter uns erscheint ihnen als ein ganz besonders glücklicher Umstand; sie würden gesagt haben, als ein providentieller Umstand, wenn es damals wie heute Mode gewesen wäre, die Vorsehung bei jeder Gelegenheit interveniren zu lassen. „Die Lage Frankreichs", sagt Letronne, „ist unendlich besser als diejenige Englands; denn hier kann man Reformen ausführen, die den ganzen Zustand des Landes in einem Augenblicke umgestalten, während bei den Engländern solche Reformen allezeit von den Parteien hintertrieben werden können".

Es handelt sich also nicht darum, diese absolute Gewalt zu vernichten, sondern sie zu bekehren. „Der Staat muß nach den Regeln der wesentlichen Ordnung regieren", sagt Mercier de la Rivière, „und geschieht es also, so muß er allmächtig sein". — „Der Staat begreife nur seine Pflicht gehörig", sagt ein Andrer, „und dann lasse man ihm freie Hand". Man gehe von Quesnay bis zum Abbé Bodeau und man wird sie alle im nämlichen Tone sprechen hören.

Sie zählen nicht nur auf die königliche Administration, um die Gesellschaft ihrer Zeit zu reformiren; sie entlehnen ihr auch zum Theil die Idee der künftigen Regierung, die sie einführen wollen. Während sie jene betrachteten, haben sie sich ein Bild von dieser geschaffen.

Der Staat hat nach der Ansicht der Physiokraten nicht einzig und allein der Nation zu befehlen, sondern er hat sie auch in einer gewissen

Weise auszubilden; seine Aufgabe ist es, den Geist der Bürger nach einem gewissen im Voraus bestimmten Vorbilde zu formen; es ist seine Pflicht, denselben mit gewissen Ideen zu erfüllen und ihr Herz mit gewissen Gefühlen, die er für nothwendig erachtet, zu versehen. Für seine Rechte gibt es in Wahrheit keine Gränzen und für seine Macht keine Schranken; er reformirt nicht nur die Menschen, er kann sie umformen; es käme vielleicht nur auf ihn an, ganz neue daraus zu machen! „Der Staat macht aus den Menschen Alles, was er will", sagt Bodeau. Dies Wort schließt alle ihre Theorien ein.

Die ungeheure sociale Gewalt, welche die Physiokraten ausdenken, ist nicht nur größer, denn irgend eine von denen, die sie vor Augen haben, sie unterscheidet sich davon auch noch durch Ursprung und Charakter. Sie kommt nicht unmittelbar von Gott; sie knüpft sich keineswegs an die Tradition; sie ist unpersönlich; sie heißt nicht mehr der König, sondern der Staat; sie ist nicht das Erbe einer Familie; sie ist ein Produkt Aller und repräsentirt Alle, und ihre Aufgabe ist, das Recht eines Jeden unter den Willen Aller zu beugen.

Jene besondere Form der Tyrannei, die man den demokratischen Despotismus nennt und wovon das Mittelalter keine Idee gehabt hat, ist ihnen schon vertraut. Keine Hierarchie mehr in der Gesellschaft, keine verschiedenen Klassen, keine bestimmte Rangordnung mehr; ein auseinander beinahe ganz ähnlichen und völlig gleichgestellten Individuen bestehendes Volk; diese verworrene Masse als alleinige rechtmäßige Herrscherin anerkannt, aber sorgfältig aller Fähigkeiten beraubt, die ihr gestatten könnten, ihre Regierung selbst zu leiten oder auch nur zu überwachen. Ueber ihr steht ein einziger Bevollmächtigter, beauftragt, Alles in ihrem Namen zu thun, ohne sie zu Rathe zu ziehen. Um diesen zu controliren, eine öffentliche Vernunft ohne Organe; um ihm Einhalt zu thun, Revolutionen und nicht Gesetze: dem Rechte nach ein untergeordneter Agent; der Thatsache nach ein Gebieter.

Da sie in ihrer Umgebung noch nichts finden, was ihnen diesem Ideal zu entsprechen scheint, suchen sie es tief in Asien. Ich übertreibe nicht, wenn ich versichere, daß es ihrer nicht einen gibt, der nicht an irgend einer Stelle seiner Schriften eine emphatische Lobrede auf China gehalten hätte.

Liest man ihre Bücher, so darf man darauf rechnen, wenigstens dies darin zu finden; und da China noch sehr unvollkommen bekannt ist, so gibt es keine Schnurre, womit sie uns nicht bezüglich desselben unterhalten. Diese schwache und barbarische Regierung, die eine Hand voll Europäer nach Belieben meistert, scheint ihnen das vollkommenste Vorbild, welches alle Nationen der Welt nachahmen können. Es ist für sie das Nämliche, was später England und endlich Amerika für alle Franzosen wurden. Sie fühlen sich gerührt und ganz entzückt beim Anblick eines Landes, dessen unumschränkter, aber von Vorurtheilen freier Herrscher alljährlich einmal das Feld eigenhändig pflügt, um die nützlichen Künste zu ehren; wo alle Stellen durch literarische Concurrenzen erlangt werden; welches als Religion nur eine Philosophie und als Aristokratie nur Gelehrte hat.

Man glaubt, die destructiven Theorien, die man in unsern Tagen Socialismus genannt hat, seien neuen Ursprungs; das ist ein Irrthum: diese Theorien sind Zeitgenossen der ersten Physiokraten. Während diese letztern die allmächtige Regierung, von der sie träumten, mit Umgestaltung der Formen der Gesellschaft beschäftigten, bemächtigten sich jene in der Phantasie der nämlichen Gewalt, um die Grundlagen der Gesellschaft zu zerstören.

Man lese Morelly's Gesetzbuch der Natur und man wird darin, neben sämmtlichen Lehren der Physiokraten von der Allmacht des Staates und dessen unbeschränkten Rechten, mehrere der politischen Theorien finden, welche Frankreich in den letztvergangenen Zeiten am meisten erschreckt haben und die wir erst entstehen gesehn zu haben glaubten: die Gütergemeinschaft, Recht auf Arbeit, unbedingte Gleichheit, Gleichförmigkeit in allen Dingen, mechanische Regelmäßigkeit in allen Bewegungen der Individuen, geregelte Tyrannei und vollständiges Aufgehen der Persönlichkeit der Staatsbürger im Gesellschaftskörper.

„Nichts in der Gesellschaft soll jemand besonders oder als Eigenthum angehören", sagt der erste Artikel jenes Gesetzbuchs. „Das Eigenthum ist abscheulich und derjenige, der es wieder einzuführen versuchen wird, soll wie ein rasender Narr und als Feind der Menschheit zeitlebens eingesperrt werden". „Jeder Bürger wird auf öffentliche Kosten ernährt, unterhalten und beschäftigt werden", sagt Artikel 2. „Alle Produkte werden

in öffentlichen Magazinen aufgespeichert, um unter alle Bürger vertheilt zu werden und ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die Städte sind nach dem nämlichen Plane zu bauen; alle Wohnhäuser der Privatpersonen sollen gleichartig sein. Fünf Jahre alt werden alle Kinder der Familie genommen und gemeinschaftlich auf Kosten des Staats in gleichförmiger Weise erzogen". Dieses Buch dünkt uns gestern geschrieben zu sein und doch ist es vor hundert Jahren entstanden; es erschien 1755, zur selben Zeit, als Quesnay seine Schule gründete: so wahr ist es, daß Centralisation und Socialismus Produkte des nämlichen Bodens sind; sie verhalten sich zu einander wie der veredelte Obstbaum zum wilden.

Von allen Menschen jener Zeit sind die Physiokraten diejenigen, die in der unsrigen am wenigsten fremd erscheinen würden; ihre Leidenschaft für Gleichheit ist so entschieden und ihre Liebe zur Freiheit so zweifelhaft, daß sie uns wie Zeitgenossen vorkommen. Lese ich die Reden und Schriften der Männer, welche die Revolution bewerkstelligten, so fühle ich mich plötzlich an einen Ort und in die Mitte einer Gesellschaft versetzt, die ich nicht kenne; gehe ich aber die Bücher der Physiokraten durch, so glaube ich mit diesen Leuten gelebt und soeben erst mit ihnen gesprochen zu haben.

Um 1750 hatte die gesammte Nation sich hinsichtlich der politischen Freiheit nicht begehrlicher gezeigt, als die Physiokraten selbst; zugleich mit der Praxis hatte sie auch den Sinn für die Freiheit, ja selbst die Idee derselben verloren. Sie wünschte Reformen mehr als Rechte, und hätte damals ein Fürst von der Begabung und dem Temperamente Friedrichs des Großen sich auf dem Throne befunden, so bezweifle ich nicht, daß er in der Gesellschaft und in der Regierung mehrere der größten Veränderungen, welche die Revolution darin machte, bewerkstelligt hätte, nicht nur ohne seine Krone zu verlieren, sondern indem seine Macht noch bedeutend verstärkt worden wäre. Man versichert, daß einer der geschicktesten Minister, die Ludwig XV. gehabt hat, sich mit dieser Idee getragen und seinen Gebieter davon unterrichtet habe; aber derartige Unternehmungen lassen sich nicht anrathen: man ist nur befähigt, sie durchzuführen, wenn man fähig gewesen ist, selbst darauf zu verfallen.

Zwanzig Jahre nachher waren die Verhältnisse nicht mehr die nämlichen: das Bild der politischen Freiheit war vor dem Geiste der Franzosen

erſchienen und wurde mit jedem Tage anziehender für ſie. Man erkennt dies an vielen Zeichen. Die Provinzen beginnen den Wunſch zu hegen, ſich endlich wieder ſelbſt zu verwalten. Die Idee, daß das geſammte Volk das Recht habe, an ſeiner Regierung theilzunehmen, findet Eingang in den Geiſtern und bemächtigt ſich derſelben. Das Andenken an die alten Generalſtaaten lebt wieder auf. Die Nation, die ihre eigene Geſchichte verabſcheut, erinnert ſich mit Vergnügen nur dieſes einen Theiles derſelben. Die neue Strömung reißt auch die Phyſiokraten mit fort und zwingt ſie, ihr einheitliches Syſtem mit einigen freien Inſtitutionen zu belaſten.

Als im Jahr 1771 die Parlamente aufgehoben werden, fühlt ſich das nämliche Publikum, das ſo oft unter ihren Vorurtheilen zu leiden gehabt hatte, tief erſchüttert beim Anblick ihres Falles. Es ſchien, als fiele mit ihnen die letzte Schranke, welche die königliche Willkür noch aufzuhalten vermochte.

Ueber dieſe Oppoſition verwundert und entrüſtet ſich Voltaire. „Faſt das ganze Königreich iſt in Gährung und Beſtürzung", ſchreibt er an ſeine Freunde; in den Provinzen iſt die Aufregung nicht geringer als in Paris. Das Edikt ſcheint mir gleichwohl voll nützlicher Reformen zu ſein. Die Verkäuflichkeit der Aemter abſchaffen, die Rechtspflege unentgeltlich machen, die Kläger verhindern von den äußerſten Enden des Königreichs nach Paris zu kommen um ſich dort zu ruiniren, den König die Koſten der herrſchaftlichen Gerichte bezahlen laſſen, ſind das nicht der Nation geleiſtete große Dienſte? Sind übrigens dieſe Parlamente nicht oft verfolgungsſüchtig und barbariſch geweſen? Ich wundere mich wirklich, wie die Welſchen für dieſe unverſchämten und widerſpenſtigen Bürger Partei nehmen können. Ich glaube meinerſeits, daß der König recht hat, und da man nun einmal dienen muß, ſo ſcheint mir beſſer, es unter einem Löwen aus gutem Hauſe, der auch nicht viel ſtärker als ich geboren iſt, als unter zweihundert Ratten meines Gleichen zu thun". Und wie zur Entſchuldigung fügt er hinzu: „Erwägen Sie, daß ich die Gnade nicht hoch genug ſchätzen kann, die der König allen Grundherren bewieſen, indem er die Zahlung der Koſten ihrer Gerichte übernommen hat".

Seit langer Zeit abweſend von Paris, glaubte Voltaire, der Geiſt

des Volkes sei noch auf dem Punkte geblieben, wo er ihn gelassen hatte. Dem war nicht so. Die Franzosen beschränkten sich nicht mehr auf den Wunsch, daß ihre Angelegenheiten besser besorgt werden möchten; sie begannen, dieselben selber besorgen zu wollen, und es war nicht zu verkennen, daß die große Revolution, auf die Alles hinarbeitete, nicht nur mit Zustimmung des Volkes, sondern auch durch dessen Hände vollbracht werden würde.

Ich glaube, daß seit diesem Augenblicke jene radicale Revolution, welche das Schlechteste, was die alte Staatsverfassung enthielt, sammt dem Besten, was sie in sich schloß, in dem nämlichen Abgrunde begraben sollte, unvermeidlich war. Ein so wenig auf selbstständiges Handeln vorbereitetes Volk konnte nicht unternehmen, alles auf einmal zu reformiren, ohne alles zu zerstören. Ein unumschränkter Fürst würde ein minder gefährlicher Neuerer gewesen sein. Wenn ich diese Revolution betrachte, welche so viele der Freiheit widerstrebende Institutionen, Ideen und Gewohnheiten vernichtet, anderseits aber auch deren so viele abgeschafft hat, welche die Freiheit kaum entbehren kann, so bin ich zu glauben geneigt, daß dieselbe, durch einen Despoten bewerkstelligt, uns vielleicht minder unfähig gelassen hätte, dereinst eine freie Nation zu werden, als im Namen der Souveränetät des Volkes und durch dasselbe vollbracht.

Man darf das Vorhergehende nie aus dem Auge verlieren, wenn man die Geschichte unserer Revolution begreifen will.

Als bei den Franzosen die Liebe zur politischen Freiheit erwachte, hegten sie in Betreff der Staatsregierung bereits eine gewisse Anzahl Vorstellungen, die nicht nur mit der Existenz freier Institutionen schwer in Einklang zu bringen waren, sondern denselben beinahe zuwiderliefen.

Als Ideal einer Gesellschaft dachten sie sich ein Volk ohne andere Aristokratie als die der öffentlichen Beamten, eine einzige und allmächtige Administration, die den Staat dirigirte und die Einzelnen bevormundete. Als sie die Freiheit verlangten, gedachten sie keineswegs, sich dieser ersten Vorstellung zu entschlagen; sie versuchten blos, sie mit der Freiheit in Einklang zu bringen.

Sie unternahmen es also, eine schrankenlose administrative Centralisation und einen überwiegenden gesetzgebenden Körper mit einander zu

verbinden: die Verwaltung der Bureaukratie und die Regierung der Wähler. Die Nation als Ganzes besaß alle Rechte der Souveränetät; jeder einzelne Bürger war in der engsten Abhängigkeit gefesselt: von der erstern verlangte man die Erfahrung und die Tugenden eines freien Volks, vom letztern die Eigenschaften eines guten Dieners.

Dieser Wunsch nun, die Freiheit mitten unter Institutionen und Ideen einzuführen, die ihr fremd oder entgegengesetzt waren, an die wir uns aber schon gewöhnt oder für die wir uns im Voraus hatten einnehmen lassen, dieser Wunsch hat seit sechszig Jahren so viele vergebliche Versuche bezüglich freier Regierungen veranlaßt, die von so verderblichen Revolutionen begleitet waren, bis endlich viele Franzosen, durch so große Anstrengungen erschöpft, einer so mühseligen und unfruchtbaren Arbeit überdrüssig, ihre spätere Ansicht aufgebend und zur früheren zurückkehrend, sich zu dem Gedanken bequemten, als Gleiche unter einem Gebieter zu leben, habe am Ende doch noch sein Angenehmes. Solchergestalt sind nun wir gegenwärtig den Physiokraten von 1750 weit ähnlicher, als unsern Vätern von 1789.

Ich habe mich oft gefragt, wo die Quelle jener Leidenschaft für politische Freiheit liegt, die zu allen Zeiten die Menschen zu den größten Thaten vermochte, welche die Menschheit vollbracht hat, welche Gefühle es sind, in denen sie wurzelt und woraus sie Nahrung saugt?

Ich sehe wohl, daß in den Völkern, wenn sie schlecht geführt werden, sich leicht das Verlangen regt, sich selber zu regieren; aber diese Liebe zur Unabhängigkeit, die ihre Ursache nur in gewissen besondern und vorübergehenden Uebelständen hat, welche der Despotismus herbeiführt, ist niemals von Dauer: sie schwindet mit dem Umstande, der sie hervorrief; man schien die Freiheit zu lieben, es findet sich, daß man nur den Gebieter haßte. Völker, die für die Freiheit geschaffen sind, hassen vielmehr das Uebel der Abhängigkeit selbst.

Ich glaube auch nicht, daß die wahre Freiheitsliebe jemals allein durch die Aussicht auf die materiellen Güter erweckt werde, die sie verschafft; denn diese Aussicht verdunkelt sich oft. Auf die Länge führt allerdings stets die Freiheit für Diejenigen, die sie zu behaupten wissen, Wohlstand und oft Reichthum herbei; aber es gibt Zeiten, wo sie momentan den Genuß solcher Güter stört; es gibt andre, wo allein der Despotismus den

vorübergehenden Genuß derſelben gewähren kann. Die Menſchen, welche nur dieſe Güter in der Freiheit ſuchen, haben dieſelbe nie lange bewahrt.

Was zu allen Zeiten das Herz gewiſſer Menſchen ſo ſtark für ſie eingenommen hat, ſind ihre eigenen Reize, ihr eigener Zauber, ohne Rückſicht auf ihre Wohlthaten; es iſt die Luſt, unter dem alleinigen Walten Gottes und der Geſetze ſprechen, handeln und frei athmen zu können. Wer in der Freiheit etwas anderes als ſie ſelber ſucht, iſt zur Knechtſchaft geboren.

Gewiſſe Völker erſtreben ſie hartnäckig durch alle möglichen Gefahren und Entbehrungen. Alsdann ſind es nicht die materiellen Güter, die ſie gewährt, was dieſe Völker an ihr lieben; ſie betrachten ſie ſelbſt als ein ſo koſtbares und ſo nothwendiges Gut, daß kein anderes Gut ſie über ihren Verluſt zu tröſten vermöchte und daß ſie ſich in ihrem Genuſſe über alles Andre tröſten. Andre werden im Schooße ihres Wohlſtandes der Freiheit müde; ſie laſſen ſie ſich ohne Widerſtand aus den Händen reißen, aus Furcht, durch eine Anſtrengung dieſes behagliche Leben zu gefährden, welches ſie ihr verdanken. Was fehlt dieſen, um frei zu bleiben? Was? Nur die Luſt, es zu ſein. Man muthe mir nicht zu, dieſe erhabene Luſt zu ſchildern, man muß ſie empfinden. Sie zieht von ſelbſt in die großen Herzen ein, die Gott zu ihrem Empfange bereitet hat; ſie erfüllt ſie, ſie entflammt ſie.

Man muß darauf verzichten, ſie den mittelmäßigen Seelen begreiflich zu machen, die ſie nie empfunden haben.

Viertes Kapitel.

Daß die Regierung Ludwigs XVI. die blühendſte Zeit der alten Monarchie geweſen iſt und wie gerade dieſer blühende Zuſtand die Revolution beſchleunigte.

Man kann nicht bezweifeln, daß die Erſchöpfung des Königreichs unter Ludwig XIV. gerade in der Zeit begonnen hat, wo dieſer Fürſt noch über ganz Europa triumphirte. Die erſten Anzeichen davon findet man in den glänzendſten Jahren ſeiner Regierung. Frankreich war zu Grunde gerichtet, lange bevor es aufgehört hatte zu ſiegen. Wer hat nicht jenen

schreckenerregenden Versuch einer administrativen Statistik, den Vauban uns hinterlassen hat? Die Denkschriften, welche die Intendanten gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts und selbst vor dem unglücklichen Erbfolgekriege an den Herzog von Burgund richten, spielen alle auf diesen zunehmenden Verfall der Nation an und sprechen davon keineswegs wie von einer sehr neuen Erscheinung. „Die Bevölkerung hat in dieser Provinz seit einer gewissen Reihe von Jahren stark abgenommen", sagt der eine. „Diese Stadt, ehemals reich und blühend, ist jetzt ohne Industrie", sagt der andre. Dieser: „Es hat Manufakturen in der Provinz gegeben, aber sie sind nun eingegangen". Jener: „Die Einwohner erzielten ehemals einen viel bedeutendern Ertrag von ihrem Boden; die Agricultur war hier vor zwanzig Jahren bei weitem blühender". — „Die Bevölkerung und die Produktion haben sich seit ungefähr dreißig Jahren um ein Fünftel vermindert", sagte um die nämliche Zeit ein Intendant von Orleans. Man sollte das Lesen dieser Denkschriften den Personen anrathen, welche die unumschränkte Regierung preisen, und den Fürsten, die den Krieg lieben.

Da diese traurigen Umstände ihre Ursache vornehmlich in den Mängeln der Verfassung hatten, so vermochte der Tod Ludwigs XIV. und selbst der Friede den blühenden Zustand des Landes nicht zurückzubringen. Diejenigen, die in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts über Administration und Volkswirthschaft schreiben, sind allgemein der Ansicht, daß die Provinzen sich nicht wieder erholen; viele glauben selbst, daß sie sich immer mehr zu Grunde richten. Nur Paris, sagen sie, wird reicher und größer. Intendanten, ehemalige Minister, Finanzmänner stimmen in diesem Punkte mit den Schriftstellern überein.

Ich gestehe meinerseits, daß ich keineswegs an diesen ununterbrochenen Verfall Frankreichs während der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts glaube; aber eine so allgemeine Ansicht, welche so wohlunterrichtete Leute theilen, beweist wenigstens, daß man damals keine bemerkbaren Fortschritte machte. Alle administrativen Urkunden, die sich auf jenen Zeitraum unserer Geschichte beziehen und die mir unter die Augen gekommen sind, lassen allerdings eine gewisse Lethargie in der Gesellschaft erkennen. Die Regierung dreht sich eigentlich nur im Kreise alter Gewohnheiten, ohne etwas Neues zu schaffen; die Städte machen fast gar keine

Anstrengung, die Lage ihrer Einwohner bequemer und gesünder zu machen; selbst die Privatleute befassen sich mit keiner bedeutenden Unternehmung.

Ungefähr dreißig bis vierzig Jahre vor dem Ausbruche der Revolution beginnt das Schauspiel ein anderes zu werden; man glaubt nun in allen Theilen des Gesellschaftskörpers ein gewisses inneres Zucken wahrzunehmen, was man bis dahin nicht bemerkt hatte. Nur eine sehr aufmerksame Beobachtung vermag es anfangs erkennbar zu machen; nach und nach aber wird es charakteristischer und deutlicher. Jedes Jahr breitet sich diese Bewegung aus und wird beschleunigter; endlich rührt sich die ganze Nation und scheint neu aufzuleben. Man habe wohl Acht! es ist nicht ihr ehemaliges Leben, welches wieder erwacht; der Geist, der diesen großen Körper bewegt, ist ein neuer Geist; er belebt ihn einen Augenblick nur um ihn aufzulösen.

Jeder geräth nun in unruhige Bewegung in seiner Lage und strengt sich an, sie zu verändern: Das Suchen nach Besserem ist allgemein; aber es ist ein ungeduldiges und mürrisches Suchen, wobei man der Vergangenheit flucht und einen Zustand der Dinge träumt, welcher dem, den man vor Augen hat, ganz entgegengesetzt ist.

Bald findet dieser Geist auch im Schooße der Regierung Eingang; er bildet sie im Innern um, ohne äußerlich etwas zu ändern: man läßt die Gesetze unangetastet, aber man wendet sie anders an.

Ich habe an anderer Stelle gesagt, daß der Generalcontroleur und der Intendant von 1740 dem Intendanten und dem Generalcontroleur von 1780 nicht ähnlich waren. Die administrative Correspondenz weist diese Wahrheit im Einzelnen nach. Der Indentant von 1780 hat indeß die nämlichen Befugnisse, die nämlichen Agenten, das nämliche Recht, nach Gutdünken zu verfahren, wie sein Vorgänger, aber nicht die nämlichen Zwecke: der eine beschäftigte sich kaum mit etwas anderem, als seine Provinz im Gehorsam zu erhalten, die Miliz auszuheben und vor Allem die Taille zu erheben; der andere hat ganz andere Sorgen: sein Kopf ist voller Entwürfe, alle darauf gerichtet, den öffentlichen Wohlstand zu steigern. Straßen, Kanäle, Manufacturen, Handel, sind die Hauptgegenstände seiner Gedanken; die Agricultur zieht besonders seine Blicke auf sich. Sully wird damals Mode unter den Administratoren.

Die Agriculturgesellschaften, von denen ich schon gesprochen habe, beginnen um jene Zeit sich zu bilden, Preisbewerbungen zu veranstalten und Prämien zu vertheilen. Es gibt Circularschreiben des Generalcontroleurs, welche weniger Geschäftsbriefen, als Abhandlungen über die Landwirthschaft gleichen.

Die Erhebung sämmtlicher Steuern ist es besonders, was am besten die Veränderung erkennen läßt, die sich im Geiste der Regierenden vollzogen hat. Die Gesetze sind noch ebenso ungleich, ebenso willkürlich und ebenso hart wie in früherer Zeit, aber alle ihre Gebrechen mildern sich bei der Anwendung.

„Als ich die fiscalischen Gesetze zu studiren begann", sagt Mollien in seinen Memoiren, „erschrak ich über Das, was ich darin fand: Geldstrafen, Gefängniß, Leibesstrafen für bloße Vergehen Specialtribunalen zur Verfügung gestellt; Beamte, von deren Eid das Schicksal fast aller Güter und Personen abhing u. s. w. Zum Glück beschränkte ich mich nicht auf das bloße Durchlesen dieses Gesetzbuches und ich hatte bald Gelegenheit zu erkennen, daß zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und dessen Anwendung derselbe Unterschied waltete, wie zwischen den Gewohnheiten der Financiers früherer Zeit und denen der neuen. Die Rechtsgelehrten waren immer geneigt, die Vergehen mild zu beurtheilen und die Strafen zu ermäßigen".

„Zu wie vielen Mißbräuchen und Vexationen kann die Erhebung der Steuern Anlaß geben!" sagt die Provinzialversammlung der Nieder-Normandie im Jahr 1787; „wir müssen indeß die Milde und Schonung anerkennen, womit man seit einigen Jahren verfahren ist".

Die Durchsicht der Urkunden bestätigt diese Versicherung vollkommen. Sie lassen häufig erkennen, daß man Leben und Freiheit der Menschen achtet. Namentlich bemerkt man darin eine wahre Berücksichtigung der Leiden der Armen, wornach man bis zu dieser Zeit vergebens geforscht haben würde. Gewaltthätigkeiten des Fiscus gegen die Unglücklichen sind selten, Steuerermäßigungen häufiger, Unterstützungen zahlreicher. Der König erhöht alle Summen, die zur Errichtung von Armenarbeitshäusern auf dem Lande oder zur Unterstützung der Dürftigen bestimmt sind und weist oft neue zu diesem Zwecke an. Ich finde, daß auf diese Weise allein in

der Provinz Ober-Guyenne im Jahr 1779 vom Staate über 80,000 Livres vertheilt worden sind; desgleichen 40,000 im Jahr 1784 in der Provinz Tours; 48,000 im Jahr 1787 in der Normandie. Ludwig XVI. wollte diesen Theil der Regierung nicht seinen Ministern allein überlassen; er befaßte sich bisweilen selbst damit. Als im Jahr 1776 ein Beschluß des königlichen Raths die Entschädigungen festsetzte, die den Bauern gewährt werden sollten, deren Felder in der Nachbarschaft der Jagdreviere das Wild des Königs verheerte, und einfache und sichere Mittel zur Auszahlung dieser Entschädigungen nachwies, redigirte der König selbst die Beweggründe des Beschlusses. Turgot erzählt uns, daß dieser gute und unglückliche Fürst ihm dieselben, die er eigenhändig geschrieben hatte, übergab, indem er sagte: „Sie sehen daß ich auch meinerseits arbeite". Wenn man die alte Monarchie so schilderte, wie sie in den letzten Jahren ihres Bestehens war, würde man ein sehr geschmeicheltes und keineswegs ähnliches Bild von ihr liefern.

Während diese Veränderungen im Geiste der Regierten und der Regierenden vorgehen, entwickelt sich der öffentliche Wohlstand mit einer bis dahin beispiellosen Schnelligkeit. Alle Zeichen deuten darauf hin: die Bevölkerung vermehrt sich; die Reichthümer wachsen noch schneller. Der amerikanische Krieg hemmt diesen Aufschwung nicht; der Staat überhäuft sich dabei mit Schulden, aber die Bürger fahren fort, ihren Reichthum zu mehren; sie werden thätiger, unternehmender, erfinderischer.

„Seit 1774", sagt ein damaliger Administrator, „hatten die verschiedenen Industriezweige, indem sie sich entwickelten, auch die Objecte sämmtlicher Consumtionssteuern vergrößert". Vergleicht man die Verträge mit einander, die in den verschiedenen Zeiten der Regierung Ludwig XVI. zwischen dem Staate und den mit der Steuererhebung beauftragten Finanzgesellschaften abgeschlossen wurden, so sieht man, daß bei jeder Erneuerung die Pachtpreise fortwährend mit zunehmender Schnelligkeit stiegen. Der Pacht von 1786 gibt 14 Millionen mehr als der von 1780. „Man kann annehmen, daß sich der Ertrag sämmtlicher Consumtionssteuern jährlich um 2 Millionen vermehrt", sagt Necker im Rechenschaftsberichte von 1781.

Arthur Young versichert, daß im Jahr 1788 Bordeaux einen bedeutendern Handel als Liverpool hatte, und er fügt hinzu: „In diesen

letzten Zeiten hat der Seehandel in Frankreich schnellere Fortschritte gemacht als in England; seit zwanzig Jahren hat sich dieser Handel dort verdoppelt".

Achtet man auf den Unterschied der Zeiten, so wird man sich überzeugen, daß in keiner der Epochen, die auf die Revolution folgten, der öffentliche Wohlstand sich schneller entwickelt hat, als während der zwanzig Jahre, die ihr vorhergingen. Die siebenunddreißig Jahre constitutioneller Monarchie, die für uns Zeiten des Friedens und raschen Fortschrittes waren, lassen sich in dieser Beziehung allein mit der Regierungszeit Ludwigs XVI. vergleichen.

Der Anblick dieses schon so bedeutenden und so zunehmenden Wohlstandes muß Staunen erregen, wenn man an alle die Gebrechen, woran die Regierung noch reich war, und an alle die Hemmnisse denkt, denen die Industrie noch begegnete; möglich sogar, daß viele Politiker die Thatsache leugnen, weil sie dieselbe nicht erklären können, indem sie gleich dem Arzte Molière's der Ansicht sind, daß ein Kranker nicht wider die Regeln genesen könne. Und in der That, wie soll man glauben, daß Frankreich bei der Ungleichheit der Lasten, bei seinen manichfaltigen Gesetzen, seinen Binnenzöllen, herrschaftlichen Gefällen, Zunftgeschwornen, verkäuflichen Aemtern u. s. w. gedeihen und reich werden konnte? Indeß begann es trotz alledem reich zu werden und sich in jeder Hinsicht zu entwickeln, weil es außerhalb all jener schlecht zusammengesetzten und schlecht ineinandergreifenden Räderwerke, welche mehr bestimmt schienen die Staatsmaschine zu hemmen als sie vorwärts zu treiben, zwei sehr einfache und sehr starke Triebfedern gab, die schon genügten, um Alles zusammenzuhalten und nach dem Ziele des öffentlichen Wohlstandes in Bewegung zu setzen: eine Regierung die, während sie aufgehört hatte despotisch zu sein, sehr mächtig geblieben war und die Ordnung allenthalben aufrecht erhielt; eine Nation, die in ihren höhern Klassen bereits die aufgeklärteste und freieste des Continents war und in deren Schooße ein Jeder nach seiner Weise reich werden und sein einmal erworbenes Vermögen in Sicherheit besitzen durfte.

Der König führte noch die Sprache des Gebieters, aber er gehorchte in Wahrheit selbst einer öffentlichen Meinung, die ihn täglich inspirirte

der Provinz Ober-Guyenne im Jahr 1779 vom Staate über 80,000 Livres vertheilt worden sind; desgleichen 40,000 im Jahr 1784 in der Provinz Tours; 48,000 im Jahr 1787 in der Normandie. Ludwig XVI. wollte diesen Theil der Regierung nicht seinen Ministern allein überlassen; er befaßte sich bisweilen selbst damit. Als im Jahr 1776 ein Beschluß des königlichen Raths die Entschädigungen festsetzte, die den Bauern gewährt werden sollten, deren Felder in der Nachbarschaft der Jagdreviere das Wild des Königs verheerte, und einfache und sichere Mittel zur Auszahlung dieser Entschädigungen nachwies, redigirte der König selbst die Beweggründe des Beschlusses. Turgot erzählt uns, daß dieser gute und unglückliche Fürst ihm dieselben, die er eigenhändig geschrieben hatte, übergab, indem er sagte: „Sie sehen daß ich auch meinerseits arbeite". Wenn man die alte Monarchie so schilderte, wie sie in den letzten Jahren ihres Bestehens war, würde man ein sehr geschmeicheltes und keineswegs ähnliches Bild von ihr liefern.

Während diese Veränderungen im Geiste der Regierten und der Regierenden vorgehen, entwickelt sich der öffentliche Wohlstand mit einer bis dahin beispiellosen Schnelligkeit. Alle Zeichen deuten darauf hin: die Bevölkerung vermehrt sich; die Reichthümer wachsen noch schneller. Der amerikanische Krieg hemmt diesen Aufschwung nicht; der Staat überhäuft sich dabei mit Schulden, aber die Bürger fahren fort, ihren Reichthum zu mehren; sie werden thätiger, unternehmender, erfinderischer.

„Seit 1774", sagt ein damaliger Administrator, „hatten die verschiedenen Industriezweige, indem sie sich entwickelten, auch die Objecte sämmtlicher Consumtionssteuern vergrößert". Vergleicht man die Verträge mit einander, die in den verschiedenen Zeiten der Regierung Ludwig XVI. zwischen dem Staate und den mit der Steuererhebung beauftragten Finanzgesellschaften abgeschlossen wurden, so sieht man, daß bei jeder Erneuerung die Pachtpreise fortwährend mit zunehmender Schnelligkeit stiegen. Der Pacht von 1786 gibt 14 Millionen mehr als der von 1780. „Man kann annehmen, daß sich der Ertrag sämmtlicher Consumti[on] jährlich um 2 Millionen vermehrt", sagt Necker im Rec[hte] von 1781.

Arthur Young versichert, daß im [Jahre] deutendern Handel als Liverpool hatt[e]

letzten Zeiten hat der Seehandel in Frankreich schnellere Fortschritte gemacht als in England; seit zwanzig Jahren hat sich dieser Handel dort verdoppelt".

Achtet man auf den Unterschied der Zeiten, so wird man sich überzeugen, daß in keiner der Epochen, die auf die Revolution folgten, der öffentliche Wohlstand sich schneller entwickelt hat, als während der zwanzig Jahre, die ihr vorhergingen. Die siebenunddreißig Jahre constitutioneller Monarchie, die für uns Zeiten des Friedens und raschen Fortschrittes waren, lassen sich in dieser Beziehung allein mit der Regierungszeit Ludwigs XVI. vergleichen.

Der Anblick dieses schon so bedeutenden und so zunehmenden Wohlstandes muß Staunen erregen, wenn man an alle die Gebrechen, woran die Regierung noch reich war, und an alle die Hemmnisse denkt, denen die Industrie noch begegnete; möglich sogar, daß viele Politiker die Thatsache leugnen, weil sie dieselbe nicht erklären können, indem sie gleich dem Arzte Molière's der Ansicht sind, daß ein Kranker nicht wider die Regeln genesen könne. Und in der That, wie soll man glauben, daß Frankreich bei der Ungleichheit der Lasten, bei seinen manichfaltigen Gesetzen, seinen Binnenzöllen, herrschaftlichen Gefällen, Zunftgeschwornen, verkäuflichen Aemtern u. s. w. gedeihen und reich werden konnte? Indeß begann es trotz alledem reich zu werden und sich in jeder Hinsicht zu entwickeln, weil es außerhalb all jener schlecht zusammengesetzten und schlecht ineinandergreifenden Räderwerke, welche mehr bestimmt schienen die Staatsmaschine zu hemmen als sie vorwärts zu treiben, zwei sehr einfache und sehr starke Triebfedern gab, die schon genügten, um Alles zusammenzuhalten und nach dem Ziele des öffentlichen Wohlstandes in Bewegung zu setzen: eine Regierung die, während sie aufgehört hatte despotisch zu sein, sehr mächtig geblieben war und die Ordnung allenthalben aufrecht erhielt; eine Nation, die in ihren höhern Klassen bereits die aufgeklärteste und freieste des Continents war und in deren Schooße ein Jeder nach seiner Weise reich werden und sein einmal erworbenes Vermögen in Sicherheit besitzen durfte.

Der König führte noch die Sprache des Gebieters, aber er gehorchte in Wahrheit selbst einer öffentlichen Meinung, die ihn täglich inspirirte

oder mit fortriß, die er zu Rathe zog, fürchtete und der er beständig schmeichelte; unumschränkt nach dem Buchstaben des Gesetzes, war er doch bei dessen Anwendung nicht ohne Schranken. Schon 1784 sprach es Necker in einer öffentlichen Urkunde als eine unbestrittene Thatsache aus: „Die meisten Fremden finden es schwer, sich von der Macht eine Vorstellung zu machen, welche gegenwärtig die öffentliche Meinung in Frankreich ausübt: es fällt ihnen schwer, zu begreifen, was für eine unsichtbare Macht es sei, deren Befehle bis in den Palast des Königs reichen. Gleichwohl ist dem so".

Nichts ist oberflächlicher, als wenn man die Macht und Größe eines Volkes nur dem Mechanismus seiner Gesetze zuschreibt; denn in dieser Beziehung ist es weniger die Vollkommenheit des Werkzeugs als die Stärke der motorischen Kräfte, die das Produkt schafft. Man betrachte England: um wie vieles complicirter, verschiedenartiger, unregelmäßiger als die unsrigen scheinen heute noch seine administrativen Gesetze zu sein! Gibt es gleichwohl ein einziges Land in Europa, wo der Reichthum der Nation größer, das Privateigenthum bedeutender, sicherer und manichfacher, die Gesellschaft befestigter und reicher wäre? Das beruht nicht auf der Güte gewisser besonderer Gesetze, sondern auf dem Geiste, der die gesammte englische Gesetzgebung beseelt.

Je mehr sich in Frankreich der soeben geschilderte Wohlstand entwickelt, um so unbehaglicher und unruhiger scheinen sich gleichwohl die Gemüther zu fühlen; die öffentliche Unzufriedenheit wird bitterer; der Haß gegen alle alten Institutionen wird immer heftiger. Die Nation schreitet offenbar einer Revolution entgegen.

Noch mehr: die Theile Frankreichs, welche der Hauptherd dieser Revolution werden sollten, sind gerade diejenigen, wo sich der Fortschritt am bemerklichsten macht. Studirt man, was von den Archiven der alten Provinz Ile-de-France noch übrig ist, so wird man sich leicht überzeugen, daß in den um Paris gelegenen Landestheilen die alte Staatsverwaltung sich am frühesten und gründlichsten reformirt hatte. Dort ist Freiheit und Habe der Bauern schon besser gesichert, denn in irgend einer andern Provinz. Der persönliche Frohndienst ist lange vor 1789 verschwunden. Die Erhebung der Taille ist regelmäßiger, schonender, gleichmäßiger als im

übrigen Frankreich geworden. Man muß die Verordnung lesen, welche dieselbe im Jahr 1772 verbessert, wenn man begreifen will, was damals ein Intendant zum Wohlfinden wie zum Elend einer ganzen Provinz beizutragen vermochte. In dieser Verordnung nimmt sich die Steuer schon ganz anders aus. Commissarien der Regierung begeben sich alljährlich in jede Gemeinde; die Mitglieder der letztern versammeln sich in ihrer Gegenwart; der Werth der Güter wird öffentlich festgestellt, das Vermögen eines Jeden contradictorisch geschätzt; die Taille endlich unter Mitwirkung Aller, die sie zu zahlen haben, festgesetzt. Kein willkürliches Verfahren des Syndicus, keine unnützen Gewaltthätigkeiten mehr. Die Taille behält allerdings noch das Mißliche, was sich, sei das System der Erhebung welches es wolle, nicht von ihr trennen läßt; sie lastet nur auf einer Klasse von Steuerpflichtigen und trifft hier ebenso das Gewerbe, wie das Grundeigenthum; aber in allem Uebrigen unterscheidet sie sich bedeutend von dem, was man in den benachbarten Provinzen noch mit ihrem Namen bezeichnet.

Nirgends dagegen hatte sich die alte Staatsverwaltung besser erhalten, als längs der Loire, um deren Mündung, in den Sumpfgegenden Poitou's und in den Haiden der Bretagne. Dort gerade war es, wo das Feuer des Bürgerkriegs sich entzündete und Nahrung fand und wo man der Revolution am heftigsten und längsten widerstand; so daß man sagen möchte, die Franzosen haben ihre Lage um so unerträglicher gefunden, je besser sie wurde.

Man staunt über eine solche Erscheinung, allein die Geschichte ist reich an ähnlichen Schauspielen.

Man gelangt nicht immer nur dann zur Revolution, wenn eine schlimme Lage zur schlimmsten wird. Sehr oft geschieht es, daß ein Volk, welches die drückendsten Gesetze ohne Klage, als fühlte es sie nicht, ertragen hatte, dieselben gewaltsam beseitigt, sobald ihre Last sich vermindert. Die Regierung, die durch eine Revolution vernichtet wird, ist fast stets besser, als die unmittelbar vorhergegangene, und die Erfahrung lehrt, daß der gefährlichste Augenblick für eine schlechte Regierung derjenige ist, wo sie sich zu reformiren beginnt. Nur ein großes Genie vermag einen Fürsten zu retten, der es unternimmt, seinen Unterthanen nach langer Bedrückung

Erleichterung zu gewähren. Das Uebel, welches man als unvermeidlich in Geduld ertrug, erscheint unerträglich, sobald man auf den Gedanken kommt, sich ihm zu entziehen. Alles was man alsdann von Mißbräuchen beseitigt, scheint das noch Uebrige nur um so deutlicher zu zeigen und macht es peinlicher: das Uebel ist allerdings geringer geworden, aber die Empfindlichkeit gegen dasselbe ist lebhafter. Das Lehenswesen hatte in seiner vollen Macht den Franzosen nicht so viel Haß eingeflößt, als in dem Augenblicke, wo es im Begriff stand zu verschwinden. Die geringsten Kundgebungen der Willkür Ludwigs XVI. schienen schwerer zu ertragen, als der ganze Despotismus Ludwigs XIV. Die kurze Gefangenschaft Beaumarchais' brachte größere Aufregung in Paris hervor als die Dragonaden.

Im Jahre 1780 behauptet niemand mehr, daß Frankreich in Verfall sei; man möchte im Gegentheil sagen, daß seine Fortschritte um diese Zeit keine Gränzen mehr kennen. Damals entsteht denn auch die Theorie der ununterbrochenen und unendlichen Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen. Zwanzig Jahre früher hoffte man nichts von der Zukunft; jetzt fürchtet man nichts von derselben. Die Phantasie, die sich im Voraus dieser nahen und unerhörten Glückseligkeit bemächtigt, macht gleichgiltig gegen die Güter, die man bereits hat und drängt den neuen Dingen entgegen.

Außer diesen allgemeinen Gründen für die Erscheinung gibt es dafür auch noch andere speciellere und nicht minder gewichtige. Obwohl die Verwaltung der Finanzen sich, wie alles Andre, vervollkommnet hatte, hatte sie doch noch die Mängel, die im Wesen der absoluten Regierung liegen. Da sie geheim und ohne Garantie war, befolgte man dabei noch einige der schlechtesten Praktiken, die unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. üblich gewesen waren. Selbst die Anstrengung, welche die Regierung machte, um den öffentlichen Wohlstand zu entwickeln, die Unterstützungen und Aufmunterungen, die sie vertheilte, die öffentlichen Arbeiten, die sie ausführen ließ, vermehrten jeden Tag die Ausgaben, ohne im gleichen Verhältnisse die Einnahmen zu steigern; dies brachte den König jeden Tag in noch größere Verlegenheiten als diejenigen seiner Vorgänger. Gleich diesen ließ er beständig seine Gläubiger unbefriedigt; gleich ihnen borgte er von jedermann ohne Oeffentlichkeit und ohne Concurrenz und seine

Gläubiger waren niemals sicher, ihre Zinsen zu empfangen; selbst ihr Kapital hatte nie eine andre Sicherheit als Treu und Glauben des Fürsten.

Ein Zeuge, welcher Vertrauen verdient, weil er mit eigenen Augen gesehn hatte und mehr denn ein anderer in der Lage war, richtig zu sehen, sagt in dieser Hinsicht: „Die Franzosen waren damals in den Geschäften mit ihrer eigenen Regierung nur dem Zufall preisgegeben. Benutzten sie deren Anleihen, um ihre Kapitalien anzulegen, so konnten sie nie darauf rechnen, daß die Zinsen zu einer festbestimmten Zeit gezahlt werden würden; bauten sie ihre Schiffe, reparirten sie ihre Straßen, bekleideten sie ihre Soldaten, so blieben sie ohne Sicherheit für ihre Vorschüsse, ohne Verfallzeit für die Rückzahlung und waren genöthigt, die Chancen eines Vertrags mit den Ministern ganz wie diejenigen eines Darlehens auf Bodmerei zu berechnen". Und er fügt die sehr verständige Bemerkung hinzu: „In jener Zeit, wo die Industrie einen größern Aufschwung nahm und bei einer großen Anzahl Menschen die Liebe zum Eigenthum, den Sinn für Wohlstand und das Bedürfniß desselben entwickelt hatte, ertrugen diejenigen, die einen Theil ihres Eigenthums dem Staate anvertraut hatten, auch weit ungeduldiger die Verletzung des Gesetzes der Verträge seitens desjenigen, der unter allen Schuldnern es am Ersten hätte respectiren sollen".

Die hier der französischen Verwaltung vorgeworfenen Mißbräuche waren allerdings keineswegs neu; neu aber war der Eindruck, den sie machten. Die Uebelstände des Finanzsystems waren in früheren Zeiten sogar weit ärger gewesen; seitdem aber waren in der Regierung und in der Gesellschaft Veränderungen eingetreten, welche in derselben weit empfindlicher als früher machten.

Seit den zwanzig Jahren, daß die Regierung thätiger geworden war und sich mit allerhand Unternehmungen befaßte, an die sie bis dahin nicht gedacht hatte, war sie endlich der größte Consument der Industrieerzeugnisse und der größte Bauunternehmer geworden, den es im Königreiche gab. Die Zahl derjenigen, welche Geldgeschäfte mit ihr hatten, bei ihren Anleihen betheiligt waren, von ihren Gehalten lebten und auf ihren Märkten speculirten, war erstaunlich gewachsen. Niemals war das Vermögen des Staates und das Privatvermögen so durcheinander gemengt gewesen.

Die schlechte Verwaltung der Finanzen, welche lange Zeit nur ein öffentliches Uebel gewesen war, ward nun für eine Menge Familien ein Privatunglück. Im Jahr 1789 war der Staat solchergestalt etwa 600 Millionen Livres Gläubigern schuldig, die fast alle selbst Schuldner waren und die, wie ein damaliger Finanzier gesagt hat, an ihren Beschwerden gegen die Regierung alle diejenigen betheiligten, welche die Unpünktlichkeit der Regierung an ihren Leiden betheiligte. Und man bemerke, daß in gleichem Maße, als die Unzufriedenen dieser Art täglich zahlreicher wurden, auch ihre Erbitterung sich steigerte; denn während die Lust zu speculiren, die Sucht reich zu werden, der Hang zum Wohlleben sich zugleich mit den Geschäften ausdehnten und steigerten, ließen sie derartige Uebelstände gerade denen als unerträglich erscheinen, die sie dreißig Jahre früher vielleicht ohne Klage ertragen hätten.

Daher kam es auch, daß Rentiers, Handeltreibende, Industrielle und andre Geschäfts- oder Geldleute, welche gewöhnlich diejenige Klasse bilden, die den politischen Neuerungen am meisten feind, der bestehenden Regierung, wie sie auch sei, am meisten zugethan ist und selbst den Gesetzen, die sie verachtet oder verabscheut, am pünktlichsten gehorcht, sich damals als die ungeduldigste und entschlossenste in Betreff der Reformen zeigten. Sie verlangten namentlich mit lautem Geschrei eine vollständige Revolution im ganzen Systeme der Finanzen, ohne zu bedenken, daß man, wenn man diesen Theil der Regierung tief erschütterte, den Fall alles Uebrigen herbeiführen werde.

Wie hätte man einer Katastrophe entgehen können? Auf der einen Seite eine Nation, in deren Schooße das Verlangen reich zu werden täglich mehr um sich greift; auf der andern eine Regierung, welche diese neuerwachte Leidenschaft unabläßig reizt und ebenso unabläßig beunruhigt, sie anfeuert und zur Verzweiflung treibt, indem sie solchergestalt von beiden Seiten auf ihren eigenen Untergang hinarbeitet.

Fünftes Kapitel.

Wie man das Volk zum Aufstand reizte, indem man ihm Beistand leisten wollte.

Da das Volk keinen einzigen Augenblick seit hundertundvierzig Jahren auf dem Schauplatze der öffentlichen Angelegenheiten erschienen war, hatte man ganz und gar aufgehört zu glauben, daß es sich jemals wieder dort zeigen könne; da man es so unempfindlich sah, hielt man es für taub, so daß, als man sich für sein Loos zu interessiren begann, man in seiner Gegenwart von ihm selbst in einer Weise sprach, wie wenn es nicht zugegen gewesen wäre. Es sah aus, als solle man nur von Denen verstanden werden, die über dem Volke standen, und als bestehe die einzige dabei zu befürchtende Gefahr darin, sich ihnen nicht recht begreiflich machen zu können.

Die Leute, die den Zorn des Volkes am meisten zu fürchten hatten, unterhielten sich in seiner Gegenwart von dem bittern Unrecht, dessen Opfer es allezeit gewesen; sie wiesen einander die ungeheuren Gebrechen derjenigen Institutionen nach, die für das Volk am drückendsten waren; sie boten ihre ganze Redekunst auf, um seine Noth und seine schlecht belohnte Arbeit zu schildern: sie erfüllten es mit Wuth, indem sie sich solchergestalt bemühten, ihm hilfreich zu sein. Ich rede hier keineswegs von den Schriftstellern, sondern von der Regierung, von deren vornehmsten Vertretern, von den Privilegirten selbst.

Als der König dreizehn Jahre vor der Revolution die Frohne abzuschaffen versucht, sagt er im Eingange seiner Verordnung: „Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Provinzen (denjenigen mit Selbstverwaltung) sind fast alle Landstraßen des Königreichs unentgeltlich vom ärmsten Theile unserer Unterthanen hergestellt worden. Die ganze Last ist also denjenigen aufgebürdet worden, die nichts als ihre Hände haben und übrigens nur in sehr untergeordneter Weise bei den Landstraßen interessirt sind; die wirklich dabei Interessirten sind die Grundeigenthümer, die fast insgesammt im Besitze von Privilegien sind und deren Güter durch Herstellung von Straßen im Werthe steigen. Indem man den Armen zwingt, allein

dieſelben zu unterhalten, indem man ihn nöthigt, ſeine Zeit und Arbeit ohne Lohn herzugeben, nimmt man ihm das einzige Hilfsmittel, das er gegen Elend und Hunger beſitzt, um ihn zum Vortheil der Reichen arbeiten zu laſſen".

Als man um dieſelbe Zeit die Feſſeln beſeitigen will, die das Zunftweſen den Arbeitern anlegte, verkündigt man im Namen des Königs, „daß das Recht der Arbeit das heiligſte Eigenthum ſei; daß jedes Geſetz, welches daſſelbe beeinträchtige, das Naturrecht verletze und als null und nichtig betrachtet werden müſſe; daß übrigens die beſtehenden Zünfte ſeltſame und tyranniſche Inſtitute, eine Schöpfung der Selbſtſucht, Habgier und Herrſchſucht ſeien". Derartige Worte waren gefährlich. Noch gefährlicher war es, ſie vergebens auszuſprechen. Einige Monate ſpäter ſtellte man die Innungen und die Frohne wieder her.

Turgot war es, wie man ſagt, der dem König eine ſolche Sprache in den Mund legte. Die meiſten ſeiner Nachfolger laſſen ihn keineswegs anders ſprechen. Als der König im Jahr 1780 ſeinen Unterthanen bekannt macht, daß die Erhöhungen der Taille fortan der Oeffentlichkeit der Einregiſtrirung unterworfen ſein ſollen, trägt er Sorge, in Form einer Gloſſe hinzuzufügen: „die Steuerpflichtigen, bereits geplagt durch die Vexationen bei Erhebung der Taillen, waren bisher auch unerwarteten Erhöhungen derſelben ausgeſetzt, ſo daß der Tribut des ärmſten Theiles unſerer Unterthanen in einem bei weitem höheren Maße als der aller andern geſtiegen iſt". Als der König, während er noch keineswegs wagt, alle Laſten gleich zu machen, es unternimmt, wenigſtens die Gleichheit der Erhebung bei denjenigen Steuern einzuführen, die bereits allgemeine ſind, ſagt er: Se. Majeſtät hofft, daß die reichen Perſonen ſich nicht verletzt fühlen werden, wenn ſie, auf das gemeinſame Niveau geſtellt, nur die Laſt zu tragen haben werden, die ſie ſchon längſt gleichmäßiger hätten theilen ſollen".

Namentlich aber in Zeiten der Theuerung ſcheint man vielmehr darauf auszugehen, die Leidenſchaften des Volkes anzufachen, als deſſen Bedürfniſſen abzuhelfen. Um die Reichen zur Wohlthätigkeit anzuregen, ſpricht damals ein Intendant von „der Ungerechtigkeit und Fühlloſigkeit dieſer Grundbeſitzer, die den Arbeiten des Armen Alles verdanken, was ſie haben, und die ihn im nämlichen Augenblicke Hungers ſterben laſſen,

wo er seine letzte Kraft erschöpft, um ihre Güter nutzbar zu machen". Der König sagt seinerseits bei einer ähnlichen Gelegenheit: „Seine Majestät will das Volk gegen das Verfahren schützen, wodurch es in Gefahr kommt, des Allernothwendigsten zu entbehren, indem man es zwingt, seine Arbeit gegen einen Lohn zu liefern, wie es den Reichen beliebt ihn zu geben. Der König wird nicht dulden, daß ein Theil der Menschen der Habgier des andern preisgegeben werde".

Bis an das Ende der Monarchie gab der Kampf, der zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden stattfand, zu allerlei derartigen Kundgebungen Anlaß: die beiden streitenden Theile legten einander gern die Noth des Volkes zur Last. Dies zeigt sich namentlich deutlich in dem Zwiste, der sich im Jahr 1772 zwischen dem Parlament von Toulouse und dem König in Betreff des Kornhandels erhob. „Die Regierung riskirt durch ihre falschen Maßregeln, den Armen Hungers sterben zu lassen", sagt dieses Parlament. „Der Ehrgeiz des Parlaments und die Habsucht der Reichen verursachen die öffentliche Noth", erwiedert der König. Beiderseits ist man solchergestalt bemüht, im Geiste des Volkes dem Gedanken Eingang zu verschaffen, daß es die hochgestellten Personen sind, die es stets für seine Leiden verantwortlich zu machen hat.

All diese Dinge findet man nicht in geheimen Correspondenzen, sondern in öffentlichen Documenten, welche Regierung und Parlament geflissentlich zu Tausenden drucken und verbreiten lassen. Solchergestalt fortfahrend, äußert der König gegen seine Vorfahren und sich selbst sehr bittere Wahrheiten. „Der Staatsschatz", sagt er eines Tags, „ist durch die Verschwendung mehrer Regierungen geschädigt worden. Viele unserer unveräußerlichen Domänen sind um einen Spottpreis verkauft worden". — „Die industriellen Corporationen", läßt man ihn ein andermal mit mehr Recht als Klugheit sagen, „sind hauptsächlich eine Schöpfung der fiscalischen Habgier der Könige". — „Wenn es oft geschehn ist, daß man unnütze Ausgaben machte und wenn sich die Taille über Gebühr gesteigert hat", bemerkt er weiterhin, „so kam dies daher, daß die Verwaltung der Finanzen, weil sie die Erhöhung der Taille ihrer Heimlichkeit wegen für das bequemste Hülfsmittel hielt, ihre Zuflucht zu derselben nahm, obwohl mehrere andere Mittel weniger lästig für unsere Völker gewesen sein würden".

Alles dies wurde dem aufgeklärten Theile der Nation gesagt, um ihn von der Nützlichkeit gewisser Maßregeln zu überzeugen, die manche Privatinteressen verletzen konnten. Was das Volk anlangt, so zweifelte man nicht, daß es nur zuhörte ohne zu verstehen.

Es darf nicht vergessen werden, daß man bei all diesem Wohlwollen immer noch diese Unglücklichen, deren Leiden man so aufrichtig zu lindern wünschte, mit großer Geringschätzung betrachtete, was einigermaßen an die Gesinnung der Frau Duchatelet gemahnt, die, wie uns Voltaire's Secretair sagt, sich unbehenklich im Beisein ihrer Bedienten entkleidete, weil sie es noch nicht für recht ausgemacht hielt, daß Bedienten Menschen wären.

Und man glaube nicht, daß es allein Ludwig XVI. oder seine Minister waren, welche die so eben geschilderte gefährliche Sprache führten; jene Privilegirten, die der nächste Gegenstand der Wuth des Volkes sind, drücken sich in Gegenwart des letztern nicht anders aus. Man muß anerkennen, daß in Frankreich die höhern Klassen der Gesellschaft sich um das Loos des Armen zu bekümmern begannen, bevor dieser ihnen Furcht einflößte; sie interessirten sich für ihn zu einer Zeit, wo sie noch nicht glaubten, daß seine Leiden ihr Verderben zur Folge haben könnten. Dies zeigt sich besonders deutlich während der zehn Jahre vor 1789: man beklagt damals häufig die Landleute; man spricht unaufhörlich von ihnen; man forscht, auf welche Weise man ihnen Hilfe verschaffen könne; man beleuchtet die erheblichsten Uebelstände, unter denen sie leiden, und man tadelt die fiscalischen Gesetze, die ihnen besonders schaden; aber man ist meist im Ausdrucke dieser neuen Sympathie ebenso unvorsichtig, als man es lange Zeit in der Fühllosigkeit gewesen war.

Man lese die Protokolle der Provinzialversammlungen, die in einigen Theilen Frankreichs im Jahr 1779 und später im ganzen Königreiche zusammentraten; man studire die andern öffentlichen Documente, die noch von ihnen vorhanden sind, und man wird von der guten Gesinnung, die man dort findet, gerührt und von der so äußerst unvorsichtigen Sprache, die man dort führt, überrascht sein.

„Man hat nur zu oft gesehn", sagt die Provinzialversammlung der Nieder-Normandie im Jahr 1787, „wie das vom König für die Straßen

bestimmte Geld nur der Bequemlichkeit des Reichen diente, ohne dem Volke zu nützen. Häufig hat man es verwendet, den Zugang zu einem Schlosse zu verschönern, statt daß es hätte dienen sollen, einen Flecken oder ein Dorf zugänglicher zu machen". In der nämlichen Versammlung erbieten sich freiwillig der Adel und die Geistlichkeit, nachdem sie die Uebelstände der Frohne geschildert, ihrerseits allein 50,000 Livres zur Wegebesserung beizusteuern, damit, wie sie sagen, die Straßen der Provinz wegsam werden, ohne daß es dem Volke noch etwas koste. Es würde für diese Privilegirten vielleicht weniger kostspielig gewesen sein, an der Stelle der Frohne eine allgemeine Steuer einzuführen und ihren Antheil zu bezahlen; indem sie jedoch bereitwillig auf den Vortheil der Steuerungleichheit verzichteten, wünschten sie doch, sich denselben scheinbar zu erhalten. Während sie dem einträglichen Theile ihres Rechtes entsagten, bewahrten sie sorgsam den gehässigen Theil desselben.

Andre Versammlungen, aus lauter von der Taille befreiten Grundeigenthümern bestehend, welche auch ferner davon frei zu bleiben gedachten, schilderten nichts desto weniger mit den schwärzesten Farben die Leiden, welche diese Steuer den Armen bereitete. Sie stellten alle Mißbräuche derselben zu einem schreckenerregenden Bilde zusammen und trugen Sorge, es in zahllosen Kopien zu verbreiten. Das Merkwürdigste aber ist, daß sie zu diesen geräuschvollen Kundgebungen des Interesses, welches ihnen das Volk einflößte, von Zeit zu Zeit öffentliche Aeußerungen der Verachtung gesellten. Das Volk war schon Gegenstand ihrer Sympathie geworden, und hatte noch nicht aufgehört, Gegenstand ihrer Geringschätzung zu sein.

Die Provinzialversammlung von Ober-Guyenne nennt die Bauern, indem sie deren Sache warm vertheidigt, unwissende und rohe Geschöpfe, unruhige Geschöpfe und grobe, halsstarrige Charaktere. *Turgot, der so viel für das Volk gethan hat, spricht kaum anders.

Diese harten Ausdrücke finden sich in Akten, die für die größte Oeffentlichkeit bestimmt sind und den Bauern selbst zu Gesicht kommen sollen. Es schien als lebte man in jenen Länder Europa's, wie z. B. Galizien, wo die höhern Klassen, weil sie eine andre Sprache reden, von diesen nicht

verstanden werden können. Die Feudalen des achtzehnten Jahrhunderts, die oft rücksichtlich der Zinsbauern und anderer Schuldner herrschaftlicher Gefälle einen unter ihren Vorgängern wenig bekannten Geist der Milde, Mäßigung und Gerechtigkeit zeigen, sprechen hier und da noch von gemeinen Bauern. Es scheint, daß diese Schimpfreden Styl waren, wie unsre Notarien zu sagen pflegen.

Je näher man dem Jahre 1789 kommt, um so lebhafter und unvorsichtiger wird dieses Mitgefühl für die Leiden des Volkes. Ich habe Circularschreiben in Händen gehabt, welche in den ersten Tagen des Jahres 1788 mehrere Provinzialversammlungen an die Einwohner verschiedener Dorfschaften richteten, um von ihnen selbst ausführlich alle Unbilden zu vernehmen, worüber sie sich zu beklagen haben mochten.

Eines dieser Schreiben ist von einem Abbé, einem Herrn des hohen Adels, drei Edelleuten und einem Bürger unterzeichnet, die sämmtlich Mitglieder der Versammlung waren und in deren Namen handelten. Diese Commission weist den Syndicus jeder Gemeinde an, alle Bauern zu versammeln und dieselben aussprechen zu lassen, was sie gegen die Art der Repartition und der Erhebung der Steuern, die sie entrichten, einzuwenden haben. „Wir wissen im Allgemeinen", sagt dieselbe, „daß die meisten Steuern, namentlich die Salzsteuer und die Taille, verderbliche Folgen für den Landmann haben; wir möchten aber auch jeden Uebelstand des Nähern kennen lernen". Darauf beschränkt sich die Wißbegier der Provinzialversammlung nicht; sie will die Zahl der Leute wissen, seien es Edelleute, Geistliche, oder Bürgerliche, die irgend ein Steuerprivilegium in der Gemeinde genießen und welche Privilegien dies insbesondere sind; welchen Werth die Güter dieser Privilegirten haben; ob sie auf ihren Gütern wohnen oder nicht; ob viel Kirchengüter oder, wie man damals sagte, Güter todter Hand vorhanden sind, und welchen Werth sie haben. Alles dies genügt noch nicht, sie zufrieden zu stellen; man muß ihr sagen, auf welche Summe man den Antheil an den Steuern, der Taille, den Nebenabgaben, der Kopfsteuer, der Frohne, schätzen kann, den die Privilegirten zu tragen haben würden, wenn Steuergleichheit existirte.

Das hieß jeden einzelnen Mann durch die Schilderung seiner Noth erhitzen, ihm deren Urheber mit dem Finger zeigen, ihn durch den Anblick

ihrer geringen Anzahl kühn machen und bis in die Tiefe seines Herzens bringen, um darin Habgier, Neid und Haß zu entzünden. Es schien, als habe man die Jacquerie, die Maillotins und die Seize ganz vergessen und wisse nicht, daß die Franzosen, die das sanfteste, ja das wohlwollendste Volk der Erde sind, so lange sie ruhig in ihrem Naturell bleiben, zum barbarischsten werden, sobald heftige Leidenschaften sie aus demselben herausgehen lassen.

Ich habe mir leider nicht alle die Denkschriften verschaffen können, durch welche die Bauern diese mörderischen Fragen beantworteten; einige habe ich indeß aufgefunden und dies genügt, um im Allgemeinen den Geist kennen zu lernen, der sie diktirt hat.

In diesen Berichten ist der Name jedes Privilegirten, des Adeligen wie des Bürgers, sorgfältig angegeben; seine Lebensweise wird bisweilen geschildert und stets kritisirt. Man erforscht neugierig den Werth seines Gutes; man verbreitet sich über die Zahl und den Werth seiner Privilegien und namentlich über die Nachtheile, die sie allen andern Einwohnern des Dorfes bringen. Man zählt die Scheffel Korn auf, die man ihm als Zins geben muß; man berechnet mit Neid seine Einkünfte, von denen niemand einen Vortheil hat, wie man sagt. Das Einkommen des Pfarrers, seine Besoldung, wie man es bereits nennt, ist übermäßig; mit Bitterkeit bemerkt man, daß sich die Kirche Alles bezahlen läßt, und daß der Arme sich nicht einmal umsonst begraben lassen könne. Was die Steuern anlangt, so sind sie insgesammt schlecht vertheilt und drückend; es gibt keine einzige, die Gnade vor ihren Augen findet, und sie reden von allen in einer hitzigen Sprache, welche Muth verräth.

„Die indirekten Steuern sind gehässig", sagen sie; „es gibt keine Haushaltung, die vom Steuerbeamten nicht durchsucht wird; für seine Blicke und Hände ist nichts heilig. Die Eintragungsgebühren sind eine erdrückende Last. Der Einnehmer der Taillen ist ein Tyrann, dessen Habgier sich aller Mittel bedient, um die armen Leute zu plagen. Die Gerichtsdiener sind nicht besser als er; kein ehrlicher Landmann ist vor ihrer Rohheit sicher. Die Gemeinde-Einnehmer sind genöthigt, ihre Nachbarn zu Grunde zu richten, um sich nicht selber der Gefräßigkeit jener Despoten preiszugeben."

In dieser Untersuchung verkündigt die Revolution nicht nur ihre Nähe; sie ist darin schon gegenwärtig, sie redet darin schon ihre Sprache und zeigt offen ihr Gesicht.

Unter all den Unterschieden, die sich zwischen der religiösen Revolution des sechzehnten Jahrhunderts und der französischen Revolution zeigen, ist einer besonders auffällig: im sechzehnten Jahrhundert versteht sich die Mehrzahl der Großen aus ehrgeiziger Berechnung oder aus Habgier zum Religionswechsel; das Volk dagegen war aus Ueberzeugung dafür und ohne einen Vortheil davon zu erwarten. Im achtzehnten Jahrhundert verhält es sich anders; ein uneigennütziger Glaube und hochherzige Sympathien bewegten damals die gebildeten Klassen und führten sie zur Revolution, während das bittere Gefühl erlittenen Unrechts und das heiße Verlangen, seine Lage zu ändern, das Volk in Bewegung brachten. Die Begeisterung der erstern entzündete und bewaffnete vollends den Zorn und die Gelüste des letztern.

Sechstes Kapitel.

Einige Maßregeln, mit deren Hilfe die Regierung die revolutionäre Erziehung des Volkes vollendete.

Schon seit langer Zeit war die Regierung selbst bemüht, dem Geiste des Volkes mehrere der Ideen einzupflanzen, die man in der Folge als revolutionäre bezeichnet hat, als Ideen, die dem Individuum feindselig, den Privatrechten zuwiderlaufend und der rohen Gewalt günstig sind.

Der König zeigte zuerst, mit welcher Verachtung man die ältesten und scheinbar bestgegründeten Institutionen behandeln könne. Ludwig XV. hat ebenso sehr durch seine Neuerungen wie durch seine Fehler, durch seine Energie ebenso sehr als durch seine Weichlichkeit die Monarchie erschüttert und die Revolution beschleunigt. Als das Volk jenes Parlament fallen und verschwinden sah, welches fast ebenso alt als das Königthum war und bis dahin für ebenso unerschütterlich gegolten hatte, ahnte es dunkel, daß man sich den Zeiten der Gewaltthätigkeit und des Zufalls näherte, wo

Alles möglich wird, wo nichts alt genug ist, um ehrwürdig zu sein, und nichts zu neu, um sich nicht versuchen zu lassen.

Ludwig XVI. sprach während des ganzen Laufes seiner Regierung nur von den Reformen, die zu bewerkstelligen wären. Es gibt wenig Institutionen, deren baldigen Untergang er nicht in Aussicht gestellt hätte, bevor die Revolution sie insgesammt wirklich vernichtete. Nachdem er mehrere der schlechtesten aus der Ligislation entfernt hatte, führte er sie bald wieder ein: man hätte sagen mögen, er habe nur ihre Wurzeln lockern wollen, indem er Andern die Sorge überließ, sie zu fällen.

Unter den Reformen, die er selber eingeführt hatte, schafften einige plötzlich und ohne gehörige Vorbereitung alte und ehrwürdige Gewohnheiten ab und verletzten bisweilen wohlerworbene Rechte. Sie bereiteten solchergestalt die Revolution vor, nicht sowohl indem sie bereits das stürzten, was ihr im Wege stand, als vielmehr indem sie dem Volke zeigten, wie man es anfangen müsse, um sie zu vollbringen. Gerade die reine und uneigennützige Absicht, die den König und seine Minister handeln ließ, steigerte das Uebel, denn es gibt kein gefährlicheres Beispiel, als wenn von rechtlichen Leuten und zu gutem Zwecke Gewaltthätigkeit geübt wird.

Lange vorher hatte Ludwig XIV. öffentlich in seinen Edikten die Theorie gelehrt, daß ursprünglich alle Ländereien des Königreichs bedingungsweise vom Staate verliehen seien, der solchergestalt der einzige wirkliche Grundeigenthümer wurde, während alle andern nur Besitzer wären, deren Titel streitig und deren Recht unvollkommen bliebe. Diese Doctrin war aus der feudalen Gesetzgebung entsprungen; aber sie wurde in Frankreich erst in der Zeit gelehrt, wo der Feudalismus hinstarb, und die Gerichtshöfe ließen sie niemals gelten. Sie ist sozusagen die Mutter des modernen Socialismus. Es ist merkwürdig, denselben zuerst im königlichen Despotismus Wurzel schlagen zu sehen.

Während der Regierungen, welche auf die jenes Fürsten folgten, lehrte die Administration das Volk täglich auf eine praktischere und für dasselbe verständlichere Weise die Verachtung, mit welcher man das Privateigenthum zu betrachten habe Als in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der Geschmack an öffentlichen Arbeiten und namentlich Landstraßen sich zu verbreiten begann, nahm die Regierung keinen An-

ſtand, ſich aller Ländereien, die ſie für ihre Unternehmungen brauchte, zu bemächtigen und die ihr im Wege ſtehenden Häuſer nieder zu reißen. Die Direction der Brücken und Chauſſeen war damals ſchon ebenſo eingenommen für die geometriſchen Schönheiten der geraden Linie, wie man ſie in der Folge geſehn hat; ſie vermied es mit großer Sorgfalt, den vorhandenen Wegen zu folgen, ſobald ſie ihr nur ein klein wenig krumm ſchienen, und ehe ſie ſich zu einem kleinen Umwege verſtand, ſchnitt ſie lieber hundert Erbgüter mitten durch. Die ſolchergeſtalt verheerten oder zerſtörten Grundſtücke wurden immer nach Willkür und ſehr ſpät, oft aber auch ganz und gar nicht bezahlt.

Als die Provinzialverſammlung der Nieder-Normandie die Verwaltung aus den Händen des Intendanten übernahm, conſtatirte ſie, daß der Preis aller Ländereien, die man ſeit zwanzig Jahren zum Straßenbau eigenmächtig in Beſitz genommen hatte, noch unbezahlt war. In dieſem kleinen Winkel Frankreichs belief ſich die ſolchergeſtalt vom Staate contrahirte und noch nicht bezahlte Schuld auf 250,000 Livres. Die Zahl der auf ſolche Weiſe geſchädigten großen Grundeigenthümer war gering; aber die Zahl der verletzten kleinen Eigenthümer war groß, denn der Boden war bereits ſehr zerſtückelt. Jeder der letztern hatte aus eigener Erfahrung gelernt, wie wenig Berückſichtigung das Recht des Einzelnen verdient, ſobald das öffentliche Intereſſe verlangt, daß man es verletze, eine Lehre, die zu vergeſſen er ſich wohl hütete, ſobald es galt, ſie zu ſeinem Vortheil gegen andere anzuwenden.

Ehemals hatte es in einer ſehr großen Anzahl Gemeinden milde Stiftungen gegeben die nach dem Willen ihrer Urheber den Zweck hatten, in gewiſſen Fällen und in einer gewiſſen durch das Teſtament angegebenen Weiſe den Einwohnern Unterſtützung zu gewähren. Die meiſten dieſer Stiftungen wurden in den letzten Zeiten der Monarchie durch bloße Beſchlüſſe des königlichen Rathes d. h. rein durch Willkür der Regierung vernichtet oder ihrem urſprünglichen Zwecke entfremdet. Gewöhnlich nahm man die auf ſolche Weiſe den Dörfern geſchenkten Gelder weg, um ſie zum Nutzen der benachbarten Hoſpitäler zu verwenden. Um die nämliche Zeit wurde ſeinerſeits das Eigenthum dieſer Hoſpitäler in einer Art umgeſtaltet, die der Stifter nicht beabſichtigt hatte und die er wahrſcheinlich

nicht gebilligt haben würde. Ein Edikt von 1780 ermächtigte alle diese Anstalten, die Güter, die man ihnen zu verschiedenen Zeiten unter der Bedingung, sie auf ewige Zeiten in Besitz zu behalten, vermacht hatte, zu verkaufen und gestattete ihnen, den Kaufpreis dem Staate zu übergeben, der die Zinsen davon zahlen sollte. Dieß hieß, wie man sagte, von der Wohlthat der Vorfahren einen bessern Gebrauch machen, als sie selbst davon gemacht hatten. Man vergaß, daß es kein besseres Mittel gibt, die Menschen die individuellen Rechte der Lebenden verletzen zu lehren, als wenn man auf den Willen der Todten keine Rücksicht nimmt. Die Verachtung welche hinsichtlich der letztern die Verwaltung der alten Monarchie kund gab, ist von keiner der nachfolgenden Regierungen übertroffen worden. Namentlich hat sie niemals jene etwas ängstliche Gewissenhaftigkeit blicken lassen, welche die Engländer veranlaßt, jedem Bürger die ganze Macht des socialen Körpers zu leihen, um ihm die Vollziehung seines letzten Willens sichern zu helfen, und welche sie bewegt, seinem Andenken fast noch mehr Achtung zu zollen als ihm selbst.

Die Requisitionen, der obligatorische Verkauf der Lebensmittel, das Maximum, sind Regierungsmaßregeln, welche Präcedentien unter der alten Monarchie gehabt haben. Ich habe gefunden, wie in Zeiten der Hungersnoth Verwaltungsbeamte im Voraus den Preis der Lebensmittel festsetzten, welche die Bauern zu Markte brachten, und wie sie, da die letztern aus Furcht, gezwungen zu werden, nicht auf dem Markte erschienen, Verordnungen erließen, um sie unter Androhung von Geldstrafe dazu zu nöthigen.

Nichts aber ertheilte einen verderblicheren Unterricht als gewisse Formen, welche die Criminalgerichte befolgten, wenn es sich um das Volk handelte. Der Arme war bereits weit besser als man glaubt gegen die Uebergriffe eines Bürgers geschützt, der reicher oder mächtiger war als er; hatte er es jedoch mit dem Staate zu thun, so fand er, wie ich schon bemerkt habe, nur noch außerordentliche Gerichte, voreingenommene Richter, ein rasches oder illusorisches Verfahren und ein executorisches Urtheil ohne Appellation. Man „beauftragt den Profoß der Maréchaussée und seinen Lieutenant, die Untersuchung zu führen bezüglich der Aufläufe und Zusammenrottungen, welche die Kornangelegenheit etwa veranlassen sollte; befiehlt, daß durch sie der Prozeß zum Schlusse geführt und vom Profoß-

gericht in letzter Instanz entschieden werde; Seine Majestät verbietet allen Gerichtshöfen, diese Sachen vor ihr Forum zu ziehen". Die Verfügung des königlichen Rathes hat das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch rechtliche Geltung. Aus den Protocollen der Maréchaussée ersieht man, daß man in solchen Fällen Nachts die verdächtigen Dörfer cernirte, vor Tagesanbruch in die Häuser drang und hier die bezeichneten Bauern verhaftete, ohne daß übrigens von einem Mandat die Rede wäre. Der solchergestalt verhaftete Mann blieb oft lange Zeit im Gefängniß ohne mit seinem Richter sprechen zu können, obwohl die Edikte befahlen, daß jeder Angeklagte innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden verhört werden solle. Diese Bestimmung war nicht weniger förmlich und nicht mehr respectirt als in unsern Tagen.

Solchergestalt unterrichtete eine milde und festgegründete Regierung das Volk täglich in einem strafrechtlichen Verfahren, welches das geeignetste für Zeiten der Revolution und das bequemste für die Tyrannei ist. Sie hielt in dieser Beziehung fortwährend öffentliche Schule. Die alte Monarchie ertheilte bis an ihr Ende den untern Klassen diesen gefährlichen Unterricht. Selbst Turgot ahmte in diesem Punkte seine Vorgänger treulich nach. Als im Jahre 1775 sein neues Korngesetz Widerstand im Parlamente und Unruhen auf dem Lande hervorrief, bewog er den König zu einer Verordnung, welche mit Umgehung der Tribunale die Aufrührer dem Prosoßgericht überlieferte, „welches", wie gesagt wird, „vornehmlich die Bestimmung hat, Volksunruhen zu unterdrücken, sobald es rathsam ist, mit Schnelligkeit Exempel zu statuiren". Noch mehr: alle Bauern, die sich aus ihrem Kirchspiele entfernten, ohne mit einem vom Pfarrer und Syndicus unterschriebenen Attest versehen zu sein, sollten verfolgt, verhaftet und vom Prosoßgerichte als Vagabunden behandelt werden.

Allerdings war in diesem achtzehnten Jahrhundert, wie schreckenerregend auch die Formen sein mochten, die Strafe fast immer mäßig. Man wollte lieber zu fürchten machen als wehe thun, oder man war vielmehr willkürlich und gewaltthätig aus Gewohnheit und Gleichgültigkeit, und mild aus Temperament. Aber um so mehr Geschmack fand man an dieser summarischen Justiz. Je leichter die Strafe war, um so eher vergaß man die Weise, in welcher sie verhängt wurde. Die Milde des Urtheils verbarg die Schrecken des Verfahrens.

Ich darf, da ich die Belege in den Händen habe, die Behauptung wagen, daß in vielen Fällen das Verfahren der revolutionären Regierung Präcedentien und Beispiele in den Maßregeln hatte, die dem niedern Volke gegenüber während der beiden letzten Jahrhunderte der Monarchie in Anwendung kamen. Der alte Staat hat der Revolution mehrere seiner Formen geliefert; die letztere hat nur die Grausamkeit ihres Charakters hinzugefügt.

Siebentes Kapitel.

Wie der politischen Revolution eine administrative Revolution vorausgegangen war und welche Folgen dies hatte.

Noch war an der Form der Regierung nichts geändert worden, als bereits die meisten secundären Gesetze, welche die Verhältnisse der Personen und die Verwaltung der Staatsangelegenheiten regeln, abgeschafft oder modificirt waren.

Die Aufhebung der Zunftverfassung und deren theilweise und unvollständige Widereinführung hatten das frühere Verhältniß zwischen Meister und Gesellen von grundaus umgestaltet. Dieses Verhältniß war nicht blos anders, es war auch ein ebenso unbestimmtes als gezwungenes geworden. Die Polizei der Selbstverwaltung war vernichtet, die Vormundschaft des Staates noch nicht fest gegründet, und der Handwerker, der sich zwischen Regierung und Meister in einer gezwungenen und unentschiedenen Lage befand, wußte nicht recht, wer von beiden ihn schützen konnte oder wem er gehorchen sollte. Dieser unbehagliche und anarchische Zustand, in den mit einem Schlage die ganze untere Klasse der städtischen Bevölkerung versetzt worden war, hatte bedeutende Folgen, als das Volk auf der politischen Bühne wieder zu erscheinen begann.

Ein Jahr vor der Revolution hatte ein Edikt des Königs die Rechtspflege in all ihren Theilen gänzlich umgestaltet; mehrere neue Jurisdictionen waren eingeführt, eine Menge anderer abgeschafft, alle Regeln der Competenz verändert worden. Nun war aber in Frankreich, wie ich schon

an anderer Stelle bemerkt habe, die Zahl Derjenigen, die sich mit Rechtsprechen oder mit Vollziehung des richterlichen Spruches beschäftigten, eine ungeheure. Eigentlich hatte der ganze Bürgerstand mehr oder weniger Antheil an der Rechtspflege. Das Gesetz störte also plötzlich tausende von Familien in ihrer Stellung und in ihren Vermögensumständen und versetzte sie in neue und precäre Verhältnisse. Kaum weniger hatte das Edikt die Prozessirenden belästigt, die inmitten dieser Gerichtsrevolution Mühe hatten, das auf sie anwendbare Gesetz und das für ihren Fall competente Tribunal wieder aufzufinden.

Aber die radicale Reform, welche die eigentliche Administration im Jahr 1787 erfuhr, war es besonders, die, nachdem sie Unordnung in die öffentlichen Angelegenheiten gebracht hatte, jeden einzelnen Bürger selbst in seinem Privatleben beunruhigte.

Ich habe erwähnt, daß in den Wahlprovinzen d. h. in beinahe drei Viertheilen Frankreichs, die gesammte Verwaltung einem einzigen Manne, dem Intendanten, anvertraut war, der nicht nur ohne Controle, sondern auch ohne ein Rathscollegium handelte.

Im Jahr 1787 stellte man diesem Intendanten eine Provinzialversammlung zur Seite, welche die wirkliche Administration der Provinz bildete. Desgleichen trat in jedem Dorfe ein gewähltes Municipalcollegium an die Stelle der ehemaligen Gemeindeversammlungen und in den meisten Fällen auch des Syndicus.

Eine der vorhergehenden so entgegengesetzte Einrichtung, die überdies nicht nur die Geschäftsordnung, sondern auch die wechselseitige Stellung der Personen so vollständig veränderte, sollte überall auf einmal und überall fast in der nämlichen Weise, ohne alle Rücksicht auf frühere Gebräuche oder auf die besondern Zustände der Provinzen, eingeführt werden; so sehr war diese alte Regierung, die von der Revolution gestürzt werden sollte, bereits von dem unitarischen Geiste dieser Revolution besessen!

Man sah damals recht deutlich, welchen Antheil die Gewohnheit am regelmäßigen Gange politischer Institutionen hat und wie die Menschen sich leichter mit dunkeln und complicirten Gesetzen, mit deren Praxis sie aber seit langer Zeit vertraut sind, zurechtfinden, als mit einem einfachern Gesetze, welches ihnen neu ist.

In Frankreich gab es unter der alten Monarchie Behörden aller Art, die je nach den Provinzen unendlich variirten und von denen keine ihre festen und genau gekannten Gränzen hatte, so daß der Wirkungskreis einer jeden immer mehrern andern gemeinsam war. Indeß hatte man am Ende doch einen regelmäßigen und ziemlich leichten Geschäftsgang eingeführt; während die neuen Behörden, obwohl minder zahlreich, sorgsam auf bestimmte Gränzen beschränkt und einander ähnlich, inmitten der größten Verwirrung sofort einander begegneten und wechselseitig verwickelten, so daß oft eine durch die andere lahm gelegt wurde.

Das neue Gesetz war übrigens mit einem Hauptgebrechen behaftet, welches, besonders im Anfang, genügte, die Ausübung zu erschweren: alle Behörden, die es einsetzte, waren collective.

Unter der alten Monarchie hatte man allezeit nur zwei Verwaltungsarten gekannt: an den Orten, wo die Verwaltung einem einzigen Manne anvertraut war, handelte dieser ohne Mitwirkung einer Versammlung; wo Versammlungen existirten, wie in den Provinzen mit selbständiger Verwaltung oder in den Städten, war die vollziehende Gewalt keiner einzelnen Person anvertraut; die Versammlung regierte nicht nur und beaufsichtigte die Verwaltung, sondern verwaltete auch selbst oder durch Commissionen, die sie auf Zeit ernannte.

Da man nur diese zwei Verfahrungsarten kannte, nahm man, als die eine aufgegeben wurde, sofort die andere an. Es ist seltsam genug, daß man im Schooße einer so aufgeklärten Gesellschaft, wo die öffentliche Verwaltung schon seit langer Zeit eine so große Rolle spielte, niemals auf den Einfall gekommen war, beide Systeme zu verbinden und die Gewalt, welche vollziehen soll, von derjenigen, welche beaufsichtigen und vorschreiben soll, zu unterscheiden, ohne sie zu trennen. Auf diesen so einfach erscheinenden Gedanken kam man nicht; man verfiel erst in unserm Jahrhundert darauf. Er ist sozusagen die einzige große Entdeckung im öffentlichen Verwaltungswesen, die uns angehört. Wir werden sehen, welche Folge die entgegengesetzte Praxis hatte, als man, die administrativen Gewohnheiten auf die Politik übertragend und der Tradition der alten Staatsverfassung, so sehr man diese auch verabscheute, gehorchend, im Nationalconvent das System anwendete, welches die Provinzialstaaten

und die kleinen Municipalitäten der Städte befolgt hatten, und wie man aus dem, was bis dahin nur eine Ursache von Verwirrung in den Geschäften gewesen war, plötzlich die Schreckensherrschaft hervorgehen ließ.

Die Provinzialversammlungen von 1787 erhielten also das Recht, in den meisten Fällen, wo bis dahin der Intendant allein gehandelt hatte, sich selbst zu verwalten; sie wurden beauftragt, unter der Autorität der Centralregierung die Taille zu repartiren und deren Erhebung zu beaufsichtigen, hinsichtlich der vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten zu beschließen und dieselben ausführen zu lassen. Sie hatten unter ihren unmittelbaren Befehlen alle Beamten der Brücken und Chausseen vom Inspector bis zum Arbeitsaufseher herab. Diesen hatten sie vorzuschreiben, was sie für erforderlich hielten, über den Dienst dieser Beamten dem Minister Bericht zu erstatten und ihm die Gratificationen vorzuschlagen, die dieselben verdienten. Die Vormundschaft der Gemeinden wurde fast gänzlich diesen Versammlungen übertragen; sie sollten in erster Instanz alle die Streitfälle entscheiden, die bis dahin vor das Forum des Intendanten gehört hatten u. s. w.; Functionen, deren mehrere sich für eine collective und unverantwortliche Behörde nicht wohl eigneten und die übrigens von Leuten versehn werden sollen, die zum erstenmale administrirten.

Was vollends Alles verwirrte, war, daß man den Intendanten, während man ihm solchergestalt alle Macht entzog, gleichwohl fortbestehen ließ. Nachdem man ihm das unbedingte Recht, Alles zu thun, genommen hatte, legte man ihm die Pflicht auf, zu unterstützen und zu überwachen, was die Versammlung thun würde; als ob ein abgesetzter Beamter jemals im Geiste der Legislation, die verdrängt, wirken und deren Praxis erleichtern könnte!

Was in Betreff des Intendanten geschehn war, geschah auch hinsichtlich seines Subdelegaten. Ihm zur Seite und an die Stelle, die er soeben noch eingenommen hatte, setzte man eine Bezirksversammlung, die unter der Leitung der Provinzialversammlung und nach ähnlichen Principien handeln sollte.

Alle bekannten Handlungen der 1787 zusammengetretenen Provinzialversammlungen und deren eigene Protocolle zeigen, daß sie gleich nach

ihrer Eröffnung einen geheimen und öfters auch offenen Krieg mit den Intendanten begannen, da die letztern die überlegene Erfahrung, die sie erworben hatten, nur anwendeten, um die Bewegungen ihrer Nachfolger zu hemmen. Hier beklagt sich eine Versammlung, daß sie die Aktenstücke, die ihr unentbehrlich sind, den Händen des Intendanten nur mit Mühe zu entreißen vermag. Dort beschuldigt ein Intendant die Mitglieder der Versammlung, daß sie sich Befugnisse anmaßen wollen, welche die Edikte, wie er sagt, ihm gelassen haben. Er appellirt an den Minister, der oft nichts antwortet oder sich zweifelhaft zeigt, denn die Sache ist ihm ebenso neu und ebenso dunkel wie allen andern. Manchmal erklärt die Versammlung, der Intendant habe nicht gut administrirt, die Straßen, die er habe bauen lassen, seien schlecht angelegt und schlecht unterhalten; er habe seiner Obhut anvertraute Gemeinden in traurige Umstände gerathen lassen. Oft zeigen sich diese Versammlungen unschlüssig inmitten der Dunkelheit einer so wenig gekannten Verfassung; sie ziehen aus weiter Ferne einander gegenseitig zu Rathe und senden einander unaufhörlich Gutachten. Der Intendant von Auch behauptet, er könne sich dem Willen der Provinzialversammlung widersetzen, die eine Gemeinde ermächtigt hatte, sich selbst zu besteuern; die Versammlung erklärt dagegen, in solcher Angelegenheit habe der Intendant fortan nur noch Rathschläge, aber keine Befehle zu ertheilen und sie befragt die Provinzialversammlung von Ile-de-France, was diese davon denke.

Inmitten dieser Anschuldigungen und Befragungen verzögert sich oft der Gang der Verwaltung und kommt bisweilen zum Stillstand; das öffentliche Leben ist dann gleichsam suspendirt. „Die Stagnation der Geschäfte ist vollständig", sagt die Provinzialversammlung von Lothringen, die in dieser Beziehung nur das Echo mehrerer andern ist; „alle guten Bürger sind darüber schwer besorgt".

Manchmal sündigen diese neuen Administrationen aber auch durch übermäßige Thätigkeit und Selbstvertrauen; sie sind alle von einem unruhigen und stürmischen Eifer beseelt, der sie geneigt macht, mit einem Schlage die alten Methoden zu wechseln und in der Eile die eingerostetsten Mißbräuche zu corrigiren. Unter dem Vorwande, daß es fortan ihre Sache sei, die Städte zu bevormunden, unternehmen sie es, die Gemeinde-

angelegenheiten selbst zu leiten; kurz, sie verwirren Alles vollends, indem sie Alles verbessern wollen.

Erwägt man nun das ungeheure Gebiet, welches schon seit geraumer Zeit in Frankreich die öffentliche Verwaltung umfaßte, die Menge der Interessen, mit denen sie täglich in Berührung kam, Alles was von ihr abhing oder ihrer Mitwirkung bedurfte; bedenkt man, daß auf sie die Einzelnen schon mehr als auf sich selbst zählten, sofern es galt, ihren eigenen Angelegenheiten den Erfolg zu sichern, ihre Industrie zu begünstigen, ihren Unterhalt sicher zu stellen, ihre Straßen anzulegen und zu unterhalten, ihre Ruhe zu schützen und ihre Wohlfahrt im Auge zu haben, so wird man sich einen Begriff von der ungeheuren Zahl der Leute machen können, die das Uebel, woran diese Verwaltung litt, persönlich mit empfinden mußten.

Besonders fühlbar aber machten sich die Uebelstände der neuen Organisation in den Dörfern; dort störte sie nicht allein die Ordnung der Behörden, sie veränderte auch plötzlich die wechselseitige Stellung der Menschen und brachte alle Klassen in Conflict mit einander.

Als Turgot 1775 dem Könige vorschlug, die Administration des platten Landes zu reformiren, rührte, wie er selbst uns berichtet, das größte Hinderniß, das ihm in den Weg trat, von der ungleichen Repartition der Steuern her; denn wie sollte man über die Angelegenheiten der Gemeinde, von denen die wichtigsten die Repartition, die Erhebung und die Verwendung der Steuern sind, Leute gemeinschaftlich rathschlagen und miteinander beschließen lassen, die nicht alle verpflichtet sind, dieselben in der nämlichen Weise zu bezahlen, und von denen einige gänzlich befreit davon sind? Jede Gemeinde enthielt Edelleute und Geistliche, welche die Taille nicht zahlten, Bauern, welche davon theilweise oder ganz befreit waren, und andere, welche sie vollständig entrichteten. Das waren gleichsam drei verschiedene Gemeinden, von denen jede eine besondere Verwaltung erfordert hätte. Die Schwierigkeit war nicht zu lösen.

Nirgends war allerdings die Steuerungleichheit auffälliger als auf dem Lande; nirgends war die Bevölkerung dadurch entschiedener in verschiedene und einander oft feindliche Gruppen getheilt. Um den Dörfern eine Collectiv-Administration und eine kleine freie Regierung geben zu

können, hätte man dort vor Allem jedermann den nämlichen Steuern unterwerfen und den Abstand verringern müssen, welcher die Klassen trennte.

So verfuhr man jedoch nicht, als man endlich 1787 zu dieser Reform schritt. Im Innern der Gemeinde hielt man die alte Trennung der Stände und deren Hauptkennzeichen, die Ungleichheit in Betreff der Steuern, aufrecht, und gleichwohl überließ man die ganze Verwaltung einer durch Wahl gebildeten Körperschaft. Dies zog sofort die seltsamsten Folgen nach sich.

Handelte es sich um die Wahlversammlung, welche die Municipalbeamten wählen sollte, so konnte der Pfarrer und der Lehnsherr nicht darin erscheinen, denn sie gehörten, so sagte man, dem Adelstande und dem geistlichen Stande an, und hier war es hauptsächlich der dritte Stand, der seine Vertreter zu wählen hatte.

War der Municipalrath aber einmal gewählt, so waren Pfarrer und Lehnsherr dessen Mitglieder von Rechtswegen, denn es würde nicht schicklich erschienen sein, zwei so ansehnliche Einwohner der Regierung der Gemeinde ganz fremd bleiben zu lassen. Der Lehnsherr präsidirte sogar diesen Municipalräthen, die er nicht hatte wählen helfen, doch durfte er sich in die meisten ihrer Handlungen nicht einmischen. Schritt man z. B. zur Feststellung und Repartition der Taille, so konnten der Pfarrer und der Lehnsherr nicht mitstimmen. Waren sie nicht beide von dieser Steuer befreit? Seinerseits hatte der Municipalrath nichts mit ihrer Kopfsteuer zu schaffen; sie wurde nach wie vor vom Intendanten nach besondern Formen festgestellt.

Aus Furcht, daß dieser von der Versammlung, die er scheinbar leitete, so abgesonderte Präsident dennoch indirect einen für das Interesse des Standes, dem er nicht angehörte, nachtheiligen Einfluß üben könnte, verlangte man, daß die Stimmen seiner Pächter darin nicht zählen sollten; und die über diesen Punkt zu Rathe gezogenen Provinzialversammlungen fanden diese Forderung ganz gerecht und den Principien entsprechend. Die andern Edelleute, welche Mitglieder der Gemeinde waren, konnten in selbigen bürgerlichen Municipalrath eintreten, vorausgesetzt daß sie von den Bauern gewählt waren, und alsdann hatten sie, wie die Statuten ausdrücklich bemerken, nur das Recht, den dritten Stand darin zu vertreten.

Der Lehnsherr erschien also in dieser Versammlung nur, um dort seinen ehemaligen Unterthanen, die plötzlich seine Gebieter geworden waren, ganz untergeben zu sein; er war dort vielmehr ihr Gefangener als ihr Oberhaupt. Indem man diese Leute in solcher Weise zusammenbrachte, schien man weniger die Absicht gehabt zu haben, sie mit einander zu versöhnen, als vielmehr ihnen deutlicher zu zeigen, worin sie sich unterschieden und wie entgegengesetzt ihre Interessen waren.

War der Syndicus noch jener discreditirte Beamte, dessen Functionen man nur gezwungen übernahm, oder hatte seine Stellung mit der Gemeinde, deren wichtigster Beamter er blieb, an Ansehn gewonnen? Niemand wußte es genau. In einem Schreiben von 1788 zeigt sich ein gewisser Dorfgerichtsdiener entrüstet, daß man ihn gewählt habe, die Functionen des Syndicus zu versehen. „Dies", sagt er, „laufe allen Privilegien seines Amtes zuwider". Der Generalcontroleur antwortet, man müsse die Ansichten dieses Mannes berichtigen, „und ihm begreiflich machen, daß er es sich zur Ehre schätzen müsse, von seinen Mitbürgern gewählt zu werden, daß übrigens die neuen Syndics keineswegs den Beamten zu vergleichen seien, die bisher mit diesem Namen bezeichnet worden, und daß sie auf ehrenvollere Behandlung seitens der Regierung zählen dürften".

Anderseits sieht man angesehene Einwohner des Dorfes und selbst Edelleute, die sich plötzlich den Bauern nähern, als diese eine Macht werden. Der Lehns- und Gerichtsherr eines Dorfes in der Nähe von Paris beklagt sich, daß ihn das Edikt verhindere, selbst *als einfacher Einwohner* an den Geschäften der Gemeindeversammlung theilzunehmen, Andere verstehen sich dazu, wie sie sagen, „aus Hingebung für das Gemeinwohl selbst die Functionen des Syndicus zu versehen".

Es war zu spät. In dem Maße wie die den reichen Klassen Angehörigen solchergestalt dem Landvolke entgegen gehen und sich darunter zu mischen streben, zieht das letztere sich in die Absonderung zurück, die man ihm bereitet hat, und vertheidigt sich darin. Man findet Dorfmunicipalversammlungen, die sich weigern, den Lehnsherrn in ihrer Mitte zu empfangen; andere machen allerlei Chicanen, bevor sie selbst Bürgerliche zulassen, sobald diese reich sind. „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen,

ſagt die Provinzialverſammlung der Nieder-Normandie, „daß mehrere Municipalverſammlungen ſich geweigert haben, die bürgerlichen Grundeigenthümer der Gemeinde in ihrer Mitte aufzunehmen, die nicht dort domicilirt ſind, obwohl es nicht zweifelhaft iſt, daß dieſe berechtigt ſind, einzutreten. Andere Verſammlungen haben ſogar Pächtern die Aufnahme verweigert, die kein Grundeigenthum in ihrem Gebiete haben".

Es war ſonach Alles ſchon neu, dunkel und ſtreitig in den ſekundären Geſetzen, bevor man noch an die Hauptgeſetze gekommen war, welche die Staatsregierung regelten. Alles davon noch aufrecht Erhaltene war erſchüttert und es exiſtirte ſozuſagen kein einziges Geſetz mehr, deſſen baldige Abſchaffung oder Abänderung die Centralgewalt ſelbſt nicht angekündigt hätte.

Dieſe plötzliche und unermeßliche Neubildung aller adminiſtrativen Regeln und Gewohnheiten, die bei uns der politiſchen Revolution vorausging und wovon man gegenwärtig kaum ſpricht, war gleichwohl ſchon eine der größten Erſchütterungen, die jemals in der Geſchichte eines großen Volkes vorgekommen ſind. Dieſe erſte Revolution übte einen ungeheuren Einfluß auf die zweite und machte aus dieſer ein von allen Vorgängen der nämlichen Art, die bis dahin in der Welt vorgekommen waren oder die ſpäter ſtattgefunden haben, ganz verſchiedenes Ereigniß.

Die erſte engliſche Revolution, welche die ganze politiſche Verfaſſung des Landes umſtürzte und ſelbſt das Königthum abſchaffte, berührte gleichwohl die ſekundären Geſetze nur ſehr oberflächlich und änderte beinahe nichts an Gebräuchen und Gewohnheiten. Die Juſtiz und die Verwaltung behielten ihre Formen bei und beobachteten das nämliche Verfahren, wie in der Vergangenheit. Während der Bürgerkrieg am heftigſten entbrannt war, fuhren, wie man ſagt, die zwölf Richter von England fort, zweimal jährlich ihre Rundreiſe behufs der Gerichtsſitzungen zu machen. Es war alſo nicht Alles auf einmal erſchüttert. Der Revolution waren hinſichtlich ihrer Wirkungen Schranken gezogen und die engliſche Geſellſchaft blieb, ob auch in ihren obern Schichten ſtark erſchüttert, doch in ihrer Grundlage feſt.

Wir haben ſelbſt ſeit 1789 in Frankreich mehrere Revolutionen geſehn, welche den ganzen Bau der Regierung von Grund aus umgeſtalteten.

Die meisten sind sehr plötzlich eingetreten und gewaltsam mit offenbarer Verletzung der bestehenden Gesetze bewerkstelligt worden. Gleichwohl ist die Unordnung, die sie verursachten, niemals von langer Dauer noch allgemein gewesen; sie sind vom größten Theile der Nation kaum gefühlt, ja bisweilen kaum wahrgenommen worden.

Dies hat darin seinen Grund, daß seit 89 die administrative Verfassung mitten unter den Trümmern der politischen Verfassungen stets aufrecht geblieben ist. Man wechselte die Person des Fürsten oder die Formen der Centralgewalt, aber der tägliche Gang der Geschäfte wurde weder unterbrochen noch gestört; jedermann blieb in den kleinen Angelegenheiten, die ihn persönlich interessirten, den Regeln und Gebräuchen unterworfen, die ihm bekannt waren; er war von den sekundären Behörden abhängig, an die er sich stets zu wenden gewohnt war, und in der Regel hatte er es mit den nämlichen Beamten zu thun; denn wurde auch in jeder Revolution die Administration enthauptet, so blieb doch ihr Körper im Uebrigen unverletzt und lebendig; die nämlichen Functionen wurden von den nämlichen Beamten versehen, welche ihren Geist und ihre Praxis mitten im Wechsel der politischen Gesetze zu wahren wußten. Sie sprachen Recht und verwalteten im Namen des Königs, dann im Namen der Republik und endlich im Namen des Kaisers. Und als das Rad des Glückes den nämlichen Umschwung wiederholte, begannen sie abermals zu verwalten und Recht zu sprechen für den König, für die Republik und für den Kaiser, indem sie und ihr Verfahren sich immer gleich blieben; denn was kümmerte sie der Name des Gebieters? Es war weniger ihre Sache, Staatsbürger zu sein, als vielmehr gute Verwaltungsbeamte und gute Richter. Sobald daher die erste Erschütterung vorüber war, schien es, als habe sich im Lande gar nichts geregt.

Im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution war derjenige Theil der Regierung, welcher sich, obwohl untergeordnet, täglich jedem Bürger fühlbar macht und in der beständigsten und wirksamsten Weise auf sein Wohlbefinden Einfluß übt, soeben erst gänzlich umgestaltet worden: die öffentliche Verwaltung hatte plötzlich alle ihre Beamten gewechselt und alle ihre Grundsätze geändert. Der Staat schien anfangs durch diese gewaltige Reform keine starke Erschütterung empfangen zu haben; aber alle Franzosen

hatten, jeder für ſich, eine kleine Störung dadurch erfahren. Jeder hatte ſich in ſeiner Stellung wankend, in ſeinen Gewohnheiten geſtört oder in ſeinem Gewerbe gehemmt geſehn. Eine gewiſſe regelmäßige Ordnung herrſchte noch immer in den wichtigſten und allgemeinſten Angelegenheiten, als bereits hinſichtlich der geringern und beſondern, die den gewöhnlichen Gang des ſozialen Lebens bilden, niemand mehr wußte, wem er gehorchen, an wen er ſich wenden und wie er ſich benehmen ſollte.

So konnte denn, da die Nation in keinem ihrer Theile mehr feſt ſtand, ein letzter Stoß dieſelbe ganz und gar zum Wanken bringen und den gewaltigſten Umſturz, die entſetzlichſte Verwirrung, die man jemals geſehn, herbeiführen.

Achtes Kapitel.

Wie die Revolution von ſelbſt aus dem Vorhergehenden hervorgegangen iſt.

Ich will zum Schluß einige der Züge, die ich bereits einzeln geſchildert habe, zuſammenſtellen und zeigen, wie aus der alten Staatsverfaſſung, deren Bild ich geliefert habe, die Revolution wie von ſelbſt hervorgegangen iſt.

Erwägt man, daß gerade bei uns das Lehnsweſen, ohne ſich ſeiner ſchädlichen oder gehäſſigen Eigenſchaften zu entäußern, am Entſchiedenſten Alles verloren hatte, was ſchützen oder nützen konnte, ſo wird man ſich weniger wundern, daß die Revolution, welche dieſe alte Verfaſſung Europas gewaltſam abſchaffen ſollte, in Frankreich eher denn anders wo ausgebrochen iſt.

Wenn man bedenkt, daß der Adel, nachdem er ſeine ehemaligen politiſchen Rechte verloren und mehr als in irgend einem andern feudalen Staate Europa's aufgehört, die Einwohner zu adminiſtriren und zu leiten, gleichwohl ſeine Steuerfreiheit und die Vortheile, in deren Genuß ſeine einzelnen Mitglieder waren, nicht nur erhalten, ſondern noch bedeutend geſteigert hatte; daß er, indem er eine untergeordnete Klaſſe wurde, gleich-

wohl eine privilegirte und geſchloſſene Klaſſe geblieben, immer weniger, wie ich ſchon erwähnt habe, eine Ariſtokratie, und immer mehr eine Kaſte geworden war, ſo wird man es nicht mehr auffällig finden, daß ſeine Privilegien den Franzoſen ſo unerklärlich und ſo verabſcheuenswerth erſchienen und daß deren Anblick den demokratiſchen Haß in ihrem Herzen dergeſtalt entzündete, daß derſelbe noch jetzt nicht erloſchen iſt.

Wenn man endlich bedenkt, daß dieſer von den Mittelklaſſen, die er von ſich zurückgeſtoßen, und vom Volke, deſſen Zuneigung er ſich hatte entgehen laſſen, abgeſonderte Adel mitten in der Nation ganz iſolirt daſtand und ſcheinbar zwar die Spitze der Armee bildete, in Wahrheit aber nur ein Offiziercorps ohne Soldaten war, ſo wird man begreifen, wie derſelbe, nachdem er tauſend Jahre aufrecht geſtanden, im Laufe einer Nacht hat geſtürzt werden können.

Ich habe gezeigt, in welcher Weiſe die königliche Regierung, nachdem ſie die provinzialen Freiheiten abgeſchafft und in drei Viertheilen Frankreichs ſelbſt an die Stelle aller örtlichen Gewalten getreten war, alle Geſchäfte, die kleinſten wie die größten, an ſich gezogen hatte; ich habe anderſeits nachgewieſen, wie, als nothwendige Folge deſſen, Paris, das bis dahin nur die Hauptſtadt des Landes geweſen, nun zu deſſen Herrn oder wie es vielmehr ſelber zum ganzen Lande geworden war.

Dieſe beiden Frankreich eigenthümlichen Umſtände würden im Nothfall allein genügen um zu erklären, wie ein Aufſtand eine Monarchie hat von Grund aus zerſtören können, die ſo viele Jahrhunderte hindurch ſo heftige Erſchütterungen ausgehalten und die noch am Vorabend ihres Falles ſelbſt Denjenigen, die ſie ſtürzen ſollten, unerſchütterlich erſchienen war.

Frankreich war eines der Länder Europa's, wo alles politiſche Leben bereits am längſten und vollſtändigſten erloſchen war, wo die Bürger der Beſchäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten am entſchiedenſten entwöhnt waren und wo ſie die Uebung, in den Ereigniſſen zu leſen, ſowie die Bekanntſchaft mit Volksbewegungen und beinahe die Kenntniß des Volkes ſelbſt am vollſtändigſten verloren hatten, und es iſt daher leicht begreiflich, wie alle Franzoſen insgeſammt in eine ſchreckliche Revolution ſtürzen konnten, ohne ſie zu ſehen, indem die von ihr am meiſten Bedrohten

voranschritten und es auf sich nahmen, die zu ihr führende Bahn zu öffnen und zu erweitern.

Da es keine freien Institutionen mehr gab und da folglich auch keine politischen Klassen, keine lebendigen politischen Körperschaften, keine organisirten und geführten Parteien mehr vorhanden waren und die Abwesenheit aller dieser regulären Streitkräfte die Leitung der öffentlichen Meinung, so bald diese wieder auflebte, einzig und allein den Philosophen zufiel, so durfte man erwarten, die Revolution weniger mit Rücksicht auf gewisse besondere Umstände, als nach abstracten Prinzipien und sehr allgemeinen Theorien geleitet zu sehen; es ließ sich vorhersagen daß man, anstatt nur die schlechten Gesetze anzugreifen, alle Gesetze angreifen und daß man an die Stelle der alten Verfassung Frankreichs ein ganz neues, von den Schriftstellern erfundenes Regierungssystem würde setzen wollen.

Da die Kirche mit den sämmtlichen alten Institutionen, deren Vernichtung es galt, eng verknüpft war, so ließ sich nicht bezweifeln, daß diese Revolution, während sie die weltliche Macht stürzen sollte, auch die Religion erschüttern werde; und alsdann ließ sich nicht mehr absehen, zu welchen Schritten unerhörter Verwegenheit sich der Geist der Neuerer werde hinreißen lassen, sobald sie aller Bande entledigt waren, womit Religion, Gewohnheiten und Gesetze die wilde Phantasie der Menschen zügeln.

Wer den Zustand des Landes genau gekannt hätte, würde leicht vorausgesehn haben, daß man kein noch so unerhörtes Wagniß unversucht lassen und daß keine Gewaltthat unvollbracht bleiben werde.

„Wahrlich!“ ruft Burke in einer seiner geistreichen Flugschriften, „man sieht keinen Menschen, der für den kleinsten Bezirk stehen könnte; ja, man findet keinen, der nur für seinen Nachbar stehen könnte. Jeder wird in seinem Hause ohne Widerstand verhaftet, mag es sich nun um Royalismus, um gemäßigte Gesinnung oder irgend etwas Anderes handeln“. Burke wußte allzuwenig, in welchem Zustande uns jene Monarchie, um die es ihm so leid that, unsern neuen Herrn preisgegeben hatte. Die Administration der alten Monarchie hatte die Franzosen im Voraus der Möglichkeit und der Lust beraubt, einander beizustehen. Als die Revolution ausbrach, würde man im größten Theile Frankreichs vergebens

zehn Männer gesucht haben, welche die Gewohnheit gehabt hätten, gemeinschaftlich in einer geregelten Weise zu handeln und selber auf ihre eigene Vertheidigung bedacht zu sein; die Centralgewalt allein sollte sich damit befassen, so daß nun diese Centralgewalt, nachdem sie aus den Händen der Administration in die einer unverantwortlichen und souveränen Versammlung gefallen, die aus einer gutmüthigen eine schreckliche geworden war, nichts vor sich fand, was ihr Einhalt zu thun oder sie auch nur einen Augenblick aufzuhalten vermochte. Dieselbe Ursache, durch welche der Fall der Monarchie so leicht bewirkt worden war, hatte nach deren Sturze Alles möglich gemacht.

Niemals war religiöse Toleranz, milde Regierung, Menschlichkeit und Wohlwollen eifriger gepredigt und, wie es schien, bereitwilliger zugestanden worden, als im achtzehnten Jahrhundert; selbst das Kriegsrecht, welches gleichsam die letzte Zufluchtstätte der rohen Gewalt ist, hatte sich eingeschränkt und gemildert. Aus dem Schooße so milder Sitten sollte gleichwohl die unmenschlichste Revolution hervorgehen! Und diese Milderung der Sitten war dennoch keineswegs ein trügerischer Schein: denn gleich nachdem sich die Wuth der Revolution abgekühlt hatte, sah man die nämliche Milde alsbald sich auf alle Gesetze erstrecken und alle politischen Gewohnheiten durchdringen.

Der Kontrast zwischen der Menschenfreundlichkeit der Theorien und der Wildheit der Thaten, welcher einer der seltsamsten Charakterzüge der französischen Revolution gewesen ist, wird niemand überraschen, sobald man erwägt, daß diese Revolution von den civilisirtesten Klassen der Nation vorbereitet und von den ungebildetsten und rohesten ausgeführt worden ist. Da die Mitglieder der erstern kein bereits vorhandenes Band verknüpfte, sie auch nicht gewohnt waren, sich unter einander zu verständigen, und gar keine Verbindung mit dem Volke hatten, so wurde das letztere fast sofort zur leitenden Macht, als die alten Gewalten vernichtet waren. Da, wo es nicht selbst regierte, verlieh es der Regierung wenigstens seinen Geist; und wenn man anderseits die Weise bedenkt, in welcher das Volk unter der alten Monarchie gelebt hatte, so wird man sich leicht vorstellen können, was aus ihm werden mußte.

Gerade die Eigenthümlichkeiten seiner Lage hatten ihm mehrere seltene

Tugenden verliehen. Schon frühzeitig frei geworden und seit langer Zeit im Besitz eines Theiles des Bodens, mehr isolirt als abhängig, zeigte es sich mäßig und stolz; es war an Arbeit gewöhnt, gleichgiltig gegen die feinern Lebensgenüsse, ergeben in den größten Leiden und fest in der Gefahr; ein schlichter und mannhafter Menschenschlag, welcher bald jene mächtigen Heere bilden sollte, unter deren Andrang Europa sich beugen muß. Aber die nämliche Ursache machte aus diesem Volke einen gefährlichen Gebieter. Da es seit Jahrhunderten fast ganz allein die Last der Mißbräuche getragen, da es in Absonderung gelebt und sich im Stillen mit seinen Vorurtheilen, seiner Eifersucht und seinem Hasse genährt hatte, so war es durch diese Härte seines Schicksals selber verhärtet und fähig geworden, nicht nur Alles zu ertragen, sondern auch Andre Alles erdulden zu lassen.

In diesem Zustande legte es Hand an die Regierung und unternahm es, selber das Werk der Revolution zu vollenden. Die Bücher hatten die Theorie geliefert; das Volk übernahm die Praxis und paßte die Ideen der Schriftsteller seiner eigenen Wuth an.

Wer beim Lesen dieses Buches Frankreich, wie es im achtzehnten Jahrhundert war, aufmerksam betrachtet hat, muß bemerkt haben, daß dort zwei bedeutende Leidenschaften erwachten und sich entwickelten, die keineswegs gleichzeitig entstanden sind und nicht immer nach demselben Ziele gestrebt haben.

Die eine, tiefer wurzelnd und ältern Ursprungs, ist der heftige und unauslöschliche Haß der Ungleichheit. Diese Leidenschaft ward erzeugt und großgezogen durch den Anblick eben dieser Ungleichheit und sie trieb seit geraumer Zeit die Franzosen mit ununterbrochener und unwiderstehlicher Kraft an, Alles was von den Institutionen des Mittelalters übrig war von Grund aus zu zerstören und auf dem solchergestalt gewonnenen Boden eine Gesellschaft zu gründen, worin die Menschen einander so ähnlich und die Zustände so gleich sein sollten, als die menschliche Natur es gestattet.

Die andere, jüngere und minder festgewurzelte Leidenschaft veranlaßte sie, nicht nur als Gleiche, sondern auch als Freie leben zu wollen.

Gegen das Ende der alten Monarchie ist jede dieser beiden Leiden-

schaften ebenso aufrichtig und dem Anschein nach auch ebenso heftig als die andre. Im Beginn der Revolution begegnen sie einander, verbinden sich nun und verschmelzen einen Augenblick, während sie bei der Berührung sich erhitzen und endlich auf einmal das Herz Frankreichs ganz und gar entflammen lassen. Das ist 89, allerdings eine Zeit der Unerfahrenheit, aber auch der Hochherzigkeit, der Begeisterung, der Männlichkeit und Größe, eine Zeit unsterblichen Andenkens, auf welche die Blicke der Menschen voll Bewunderung und Ehrfurcht gerichtet sein werden, wann diejenigen, die sie erlebt und wir längst verschwunden sein werden. Damals waren die Franzosen stolz genug auf ihre Sache und auf sich selbst, um zu glauben, daß sie in der Freiheit gleich sein könnten. Mitten unter demokratischen Institutionen gründeten sie daher überall freie Institutionen. Sie zertrümmerten nicht nur jene veraltete Gesetzgebung, welche die Menschen in Kasten, in Corporationen, in Klassen theilte und ihre Rechte noch ungleicher als ihre Zustände machte, sondern sie vernichteten mit einem Schlage auch jene andern Gesetze, neuere Werke der königlichen Gewalt, welche die Nation jeder freien Bewegung beraubt und jedem Franzosen die Regierung zur Seite gestellt hatten, um sein Lehrer, sein Vormund und nöthigenfalls sein Unterdrücker zu sein. Mit der absoluten Regierung fiel auch die Centralisation.

Als aber diese kräftige Generation, welche die Revolution begonnen hatte, vernichtet oder entnervt worden war, wie es in der Regel jeder Generation begegnet, die bei derartigen Unternehmungen das erste Beispiel gibt; als, nach dem natürlichen Gange solcher Ereignisse, die Freiheitsliebe inmitten der Anarchie und der Volksdictatur entmuthigt und ermattet war und die bestürzte Nation wie im Dunkeln nach ihrem Gebieter zu suchen begann, da boten sich der absoluten Regierung zu ihrer Wiedergeburt und Neubegründung die erstaunlichsten Hilfsmittel dar, welche das Genie desjenigen ohne Mühe entdeckte, welcher zugleich Fortsetzer und Vernichter der Revolution werden sollte.

Der alte Staat hatte allerdings eine Menge Institutionen neuen Ursprungs enthalten, die, da sie der Gleichheit nicht widersprachen, leicht ihren Platz in der neuen Gesellschaft finden konnten, jedoch dem Despotismus sehr bequeme Handhaben darboten. Man suchte sie unter den Trümmern

aller andern und fand sie wieder. Diese Institutionen hatten ehemals Gewohnheiten, Leidenschaften, Ideen erzeugt, die geeignet waren, die Menschen gesondert und gehorsam zu erhalten; man erweckte dieselben wieder und bediente sich ihrer. Man holte die Centralisation aus den Trümmern hervor und stellte sie wieder her; und da zur nämlichen Zeit, als sie wiedererstand, Alles vernichtet blieb, was ihr früher Schranken zu setzen vermocht hatte, so sah man nun aus der Mitte einer Nation, die kaum erst das Königthum gestürzt hatte, plötzlich eine Macht hervorgehen, die ausgedehnter, im Einzelnen ausgebildeter und absoluter war, als diejenige, die unsre Könige ausgeübt hatten. Das Unternehmen erschien außerordentlich kühn und sein Erfolg unerhört, weil man nur an das dachte, was man sah, und das vergaß, was man gesehn hatte. Der Zwingherr fiel, aber der substantiellste Theil seines Werkes blieb aufrecht; als seine Regierung todt war, lebte seine Administration fort, und so oft man dann die absolute Gewalt zu stürzen gestrebt hat, begnügte man sich stets, den Kopf der Freiheit auf einen servilen Rumpf zu setzen.

Zu wiederholten Malen seit dem Ausbruche der Revolution bis zu unsern Tagen sah man die Leidenschaft für die Freiheit erlöschen, dann wieder erwachen, abermals erlöschen und immer wieder erwachen; so wird sie noch lange fortfahren, stets unerfahren und schlecht geregelt, leicht zu entmuthigen, zu erschrecken und zu besiegen, oberflächlich und vorübergehend. Während der nämlichen Zeit erfüllt die Leidenschaft für die Gleichheit noch immer die Herzen, deren sie sich zuerst bemächtigt hatte; sie knüpft sich darin an die Gefühle, die uns die liebsten sind; während die eine Leidenschaft sich fortwährend anders gestaltet, sich je nach den Ereignissen vermindert, vergrößert, kräftigt oder schwächt, bleibt die andre sich immer gleich, immer mit dem nämlichen hartnäckigen und oft blinden Eifer auf dasselbe Ziel gerichtet, bereit denjenigen, die ihr Befriedigung gestatten, Alles aufzuopfern und der Regierung, die sie nur begünstigen und ihr schmeicheln will, die Gewohnheiten, die Ideen und die Gesetze zu liefern, die der Despotismus braucht, um zu herrschen.

Die französische Revolution wird für diejenigen nur ein dunkles Räthsel bleiben, die nur sie allein betrachten wollen; in den Zeiten, die ihr vorhergehen, hat man das einzige Licht zu suchen, welches sie aufzu-

hellen vermag. Ohne eine klare Ansicht der alten Gesellschaft, ihrer Gesetze, ihrer Fehler, ihrer Vorurtheile, ihrer Erbärmlichkeiten und ihrer Größe, wird man nie das begreifen, was die Franzosen während der sechzig Jahre, die dem Sturze jener alten Gesellschaft folgten, gethan haben; aber diese Ansicht würde noch nicht genügen, wenn sie sich nicht zugleich bis auf das Naturell unserer Nation erstreckte.

Wenn ich diese Nation an sich betrachte, so finde ich sie außerordentlicher, denn irgend eines der Ereignisse ihrer Geschichte. Hat man je auf Erden ein Volk gesehn, welches so voller Gegensätze, so extrem in jeder seiner Handlungen, welches mehr durch Gefühlseindrücke und weniger durch Grundsätze geleitet worden wäre; welches solchergestalt allezeit besser oder schlimmer handelte, als man erwartet hatte, bald unter dem allgemeinen Niveau der Menschheit, bald hoch darüber; ein Volk, so unveränderlich in seinen vorherrschenden Instinkten, daß man es noch in den Bildern wieder erkennt, die vor zwei oder dreitausend Jahren von ihm gezeichnet worden sind, und zugleich so beweglich in seinen täglichen Gedanken und Neigungen, daß es am Ende sich selber ein unerwartetes Schauspiel darbietet und oft ebenso überrascht als die Fremden beim Anblicke dessen dasteht, was es gethan hat; das häuslichste und das gewohnheitstreueste, sobald man es sich selbst überläßt, und, sowie man es einmal gegen seinen Willen seiner Behausung und seinen Gewohnheiten entrissen hat, bereit bis an's Ende der Welt zu gehen und Alles zu wagen; ungefügig aus Temperament und gleichwohl in die Willkür- und selbst Gewaltherrschaft eines Fürsten sich leichter ergebend, als in die regelmäßige und freie Regierung seiner vornehmsten Bürger; heute der erklärte Feind alles Gehorsams, und morgen mit einer Art Leidenschaft zum Dienen bereit, welche selbst die zur Knechtschaft geeignetsten Nationen nie erreichen können; an einem Fädchen geleitet, so lange niemand widerstrebt, aber unlenksam, sobald das Beispiel des Widerstandes irgendwo gegeben ist; solchergestalt seine Gebieter stets täuschend, die es entweder zu sehr oder zu wenig fürchten; nie so frei, daß man daran verzweifeln müßte, es zu knechten, und nie so geknechtet, daß es das Joch nicht noch zu brechen vermöchte; zu Allem geschickt, aber nur im Kriege ausgezeichnet; dem Zufall, der Gewalt, dem Erfolge, dem Glanze und

dem Geräusche mehr als dem wahren Ruhme huldigend; des Heroismus mehr als der Tugend, des Genies mehr als des gesunden Verstandes fähig; geschickter, ungeheure Pläne zu entwerfen, als große Unternehmungen zu Ende zu führen; die glänzendste und die gefährlichste der Nationen Europa's und mehr denn irgend eine dazu gemacht, hier abwechselnd ein Gegenstand der Bewunderung, des Hasses, des Mitleidens, des Schreckens, aber nie der Gleichgiltigkeit zu werden?

Sie allein konnte eine Revolution gebären, die so plötzlich, so radical, so stürmisch in ihrem Verlaufe und dennoch so reich an Wechselfällen, widersprechenden Thatsachen und entgegengesetzten Beispielen war. Ohne die bereits angeführten Gründe würden die Franzosen sie nie vollbracht haben; aber man muß einräumen, daß alle diese Gründe zusammengenommen nicht genügt haben würden, eine derartige Revolution anderswo als in Frankreich zu erklären.

So bin ich denn bis zur Schwelle dieser denkwürdigen Revolution gelangt; ich will sie diesmal nicht überschreiten; bald werde ich es vielleicht thun können. Ich werde sie alsdann nicht mehr in ihren Ursachen betrachten, sondern sie an sich selbst untersuchen, und schließlich es wagen, die Gesellschaft, aus welcher sie hervorgegangen ist, zu beurtheilen.

Anhang.

Von den Ständeprovinzen und insbesondere von Languedoc.

Es ist nicht meine Absicht, hier ausführlich zu erörtern, welches der Gang der Dinge in jeder der Ständeprovinzen war, die zur Zeit der Revolution noch existirten.

Ich will nur ihre Zahl angeben, diejenigen erwähnen, in welchen das örtliche Leben noch activ war, nachweisen, in welchen Beziehungen sie mit der königlichen Administration lebten, wiefern sie von den gemeinsamen Regeln, die ich im Vorhergehenden auseinandergesetzt habe, abwichen, desgleichen, wiefern sie sich nach denselben richteten, und endlich am Beispiele der einen von ihnen zeigen, was leicht aus ihnen allen hätte werden können.

Es hatte in den meisten Provinzen Frankreichs Stände gegeben, d. h. jede war unter der Regierung des Königs durch die Leute der drei Stände, wie man damals sagte, verwaltet worden, nämlich durch eine von Vertretern der Geistlichkeit, des Adels und des Bürgerstandes gebildete Versammlung. Diese Provinzialverfassung fand sich, ebenso wie die andern politischen Institutionen des Mittelalters, mit denselben Zügen in fast allen civilisirten Ländern Europa's wieder, zum wenigsten in allen denen, wo die germanischen Ideen und Sitten eingedrungen waren. Es gibt viele Provinzen Deutschlands, wo die Stände bis zur französischen Revolution sich erhalten haben; wo man sie beseitigt hatte, waren sie erst im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts verschwunden.

Seit zwei Jahrhunderten hatten die Fürsten überall einen bald heimlichen bald offenen, aber ununterbrochenen Krieg gegen sie geführt. Nirgends hatten sie die Institution den Fortschritten der Zeit gemäß zu verbessern gesucht, sondern sich nur bemüht, sie zu vernichten oder zu verunstalten, sobald sich die Gelegenheit dazu geboten, und sie nicht noch Schlimmeres zu thun vermocht hatten.

In Frankreich gab es 1789 nur noch in fünf Provinzen von einem gewissen Umfange und in einigen kleinen unbedeutenden Distrikten Stände. Die provinziale Freiheit existirte eigentlich nur noch in zweien, in der Bretagne und in Languedoc; sonst überall hatte die Institution ihre Kraft gänzlich verloren und war nur noch ein eitler Schein.

Ich wähle Languedoc aus und will es hier zum Gegenstande einer besondern Erörterung machen.

Languedoc war die umfangreichste und volkreichste aller Ständeprovinzen; sie enthielt mehr als zweitausend Gemeinden und zählte an zwei Millionen Einwohner. Ueberdies war sie, ebenso wie die größte, auch die wohlgeordnetste und blühendste unter all diesen Provinzen. Languedoc kann ich demnach füglich wählen, um daran nachzuweisen, was die provinziale Freiheit unter der alten Monarchie zu sein vermochte und wie sehr man sie selbst in den Gegenden, wo sie am kräftigsten zu sein schien, der königlichen Gewalt untergeordnet hatte.

In Languedoc konnten sich die Stände nur auf einen ausdrücklichen Befehl des Königs und nachdem ein Einberufungsschreiben desselben alljährlich an alle einzelne Mitglieder, welche die Versammlung bilden sollten, gerichtet worden war, versammeln; dies veranlaßte einen damaligen Frondeur zu der Bemerkung: „Von den drei Körperschaften, welche unsre Stände bilden, wird die eine, die Geistlichkeit, vom König ernannt, weil dieser die Bisthümer und Pfründen besetzt, und die beiden andern betrachtet man als von ihm ernannt, weil ein Befehl des Hofes jedes ihm mißliebige Mitglied am Erscheinen verhindern kann, ohne daß man es deshalb zu exiliren oder ihm den Prozeß zu machen braucht. Es genügt, dasselbe nicht einzuberufen".

Nicht nur das Zusammentreten, sondern auch das Auseinandergehen der Stände hatte an gewissen vom Könige bestimmten Tagen stattzufinden:

Ein Beschluß des königlichen Raths hatte die gewöhnliche Dauer ihrer Session auf vierzig Tage festgesetzt. Der König wurde in der Versammlung durch Commissarien vertreten, die auf Verlangen allezeit Zutritt hatten und beauftragt waren, den Willen der Regierung darin bekannt zu machen. Man bevormundete überdies die Stände streng. Sie konnten keinen Beschluß von einiger Wichtigkeit fassen, keine finanzielle Maßregel ergreifen, ohne daß eine Verfügung des königlichen Rathes die Genehmigung ertheilt hatte; zu einer Steuer, einer Anleihe, einem Prozeß, bedurften sie der ausdrücklichen Erlaubniß des Königs. Alle ihre allgemeinen Bestimmungen, selbst solche welche die Ordnung ihrer Sitzungen betrafen, mußten genehmigt sein, bevor sie in Kraft treten konnten. Ihre gesammten Einnahmen und Ausgaben, ihr Budget, wie man es heutzutage nennen würde, waren jedes Jahr der nämlichen Controle unterworfen.

Die Centralgewalt übte übrigens in Languedoc die nämlichen politischen Rechte aus, die ihr allenthalben sonst eingeräumt waren; die Gesetze, die sie bekannt zu machen für gut fand, die allgemeinen Verordnungen, die sie fortwährend erließ, die allgemeinen Maßregeln, die sie ergriff, hatten dort wie in den Wahlprovinzen Geltung. Sie übte daselbst ebenso alle der Regierung natürlich zustehenden Functionen aus; sie hatte dort die nämliche Polizei und die nämlichen Beamten; sie setzte dort, wie überall, eine Menge neuer Beamten ein, deren Aemter die Provinz schon theuer hatte zurückkaufen müssen.

Languedoc wurde wie die andern Provinzen von einem Intendanten regiert. Dieser Intendant hatte in jedem Bezirke Subdelegaten, die mit den Vorständen der Gemeinden correspondirten und sie leiteten. Der Intendant übte hier die administrative Vormundschaft so unbedingt aus, wie in den Wahlprovinzen. Das kleinste in den Schluchten der Cevennen versteckte Dörfchen durfte nicht die geringste Ausgabe machen, ohne durch eine Verfügung des königlichen Rathes dazu ermächtigt worden zu sein. Jener Theil der Rechtspflege, den man heutigentags die Verwaltungsjustiz nennt, war dort nicht weniger ausgedehnt als im übrigen Frankreich, ja sogar noch ausgedehnter. Der Intendant entschied in erster Instanz alle Fälle, die sich auf die Landstraßen bezogen; vor sein Forum gehörten alle

Prozesse in Betreff öffentlicher Wege und er erkannte überhaupt in allen Angelegenheiten, wobei die Regierung interessirt war oder es zu sein glaubte. Die letztere nahm hier nicht weniger als anderwärts alle ihre Beamten in Schutz gegen die indiskreten Klagen der von ihnen ungebührlich behandelten Bürger.

Was hatte nun Languedoc Besonderes, wodurch es sich von den andern Provinzen unterschied und für diese zu einem Gegenstande des Neides wurde? Drei Dinge, welche genügten, um es von dem übrigen Frankreich ganz verschieden zu machen:

1) Eine aus angesehenen Männern gebildete, unter der Bevölkerung in Achtung stehende, von der königlichen Gewalt respectirte Versammlung, worin kein Beamter der Centralregierung oder, nach der damaligen Ausdrucksweise, kein Beamter des Königs Mitglied sein konnte und wo jedes Jahr die besondern Interessen der Provinz frei und in ernsthafter Weise erörtert wurden. Der Umstand, daß die königliche Verwaltung diese Stätte der Aufklärung an ihrer Seite sah, genügte, um die Regierung ihre Privilegien ganz anders ausüben und sie hier überhaupt, obwohl mit den nämlichen Beamten und den nämlichen Bestrebungen, doch ganz anders erscheinen zu lassen, als sonst überall.

2) Es gab in Languedoc viele öffentliche Arbeiten, die auf Kosten des Königs und von dessen Beamten ausgeführt wurden; es gab deren andere, wobei die Centralregierung einen Theil der Gelder lieferte und deren Ausführung sie großentheils dirigirte; die meisten wurden jedoch allein auf Kosten der Provinz ausgeführt. War der Plan und der Kostenanschlag dieser letztern einmal vom König genehmigt, so wurden sie von Beamten, welche die Stände gewählt hatten, und unter der Aufsicht von Commissarien ausgeführt, welche Mitglieder der Ständeversammlung waren.

3) Endlich besaß die Provinz das Recht, selbst und nach der ihr am besten zusagenden Methode einen Theil der königlichen Steuern, sowie alle diejenigen zu erheben, deren Einführung behufs ihrer eigenen Bedürfnisse man ihr gestattete.

Wir wollen nun sehen, welchen Vortheil Languedoc aus diesen Privilegien zu ziehen verstand. Es verdient dies, näher betrachtet zu werden.

Was in den Wahlprovinzen am meisten auffällt, ist die fast gänzliche Abwesenheit örtlicher Steuern; die allgemeinen Steuern sind oft drückend, aber die Provinz hat für sich selbst fast gar keine Ausgaben. In Languedoc dagegen ist die Summe, welche die öffentlichen Arbeiten der Provinz alljährlich kosten, ungeheuer: um das Jahr 1780 überstieg sie 2 Millionen Livres jährlich.

Die Centralregierung wird bisweilen beim Anblick einer so großen Summe besorgt; sie fürchtet, die Provinz werde sich durch derartige Anstrengungen erschöpfen und die königlichen Steuern nicht mehr bezahlen können; sie wirft den Ständen vor, sie wüßten sich nicht zu mäßigen. Ich habe eine Denkschrift gelesen, worin die Versammlung auf diesen Tadel antwortete. Was ich in wortgetreuem Auszug daraus anführen will, wird den Geist, der diese kleine Regierung beseelte, besser als Alles schildern, was ich zu sagen vermöchte.

Man räumt in dieser Denkschrift ein, daß die Provinz allerdings ungeheure Arbeiten unternommen habe und fortsetze; aber weit entfernt, sich deshalb zu entschuldigen, kündigt man an, daß dieselbe, wenn der König nichts dagegen habe, auf dem betretenen Wege weiter gehen werde. Sie hat bereits den Lauf der bedeutendsten Flüsse, die durch ihr Gebiet strömen, verbessert oder regulirt, und beschäftigt sich damit, zum Languedoc-Canale, welcher unter Ludwig XIV. gegraben worden und ungenügend ist, Verlängerungen zu fügen, die ihn quer durch Nieder-Languedoc über Cette und Agde bis zur Rhone führen sollen. Sie hat den Hafen von Cette für den Handel brauchbar gemacht und unterhält ihn mit großen Kosten. Alle diese Ausgaben, bemerkt man, haben einen mehr nationalen als provinzialen Charakter; indeß habe die Provinz sie übernommen, da sie mehr als irgend eine andere Vortheil davon habe. Sie ist desgleichen damit beschäftigt, die Sümpfe von Aigues-Mortes auszutrocknen und für den Landbau zu gewinnen. Ganz besonders hat sie sich jedoch der Landstraßen angenommen: sie hat alle diejenigen, die durch ihr Gebiet gehen und nach den übrigen Theilen des Königreichs führen, neu eröffnet oder in guten Stand gesetzt; selbst diejenigen, die nur die Verbindung der Städte und Flecken Languedocs unter einander vermitteln, sind reparirt worden. Alle diese verschiedenen Straßen sind vortrefflich, selbst im

Winter, und bilden einen entschiedenen Contrast mit den rauhen, holperigen und schlecht unterhaltenen Wegen, die man in den meisten benachbarten Provinzen findet, wie z. B. in der Dauphiné, in Quercy und in dem Gebiete von Bordeaux (lauter Wahlprovinzen, wie ausdrücklich bemerkt wird). Sie beruft sich in dieser Beziehung auf das Urtheil der Handelswelt und der Reisenden; und sie hat nicht Unrecht, denn als Arthur Young zehn Jahre später das Land bereist, bemerkt er: „Languedoc, Ständeprovinz; gute Straßen, ohne Frohnarbeiten gebaut".

Wenn der König es zu gestatten geruht, fährt die Denkschrift fort, werden die Stände dabei nicht stehen bleiben; sie werden es unternehmen, die Wege der Gemeinden (die Vicinalwege) zu verbessern, die nicht weniger Aufmerksamkeit verdienen, als die andern. „Denn wenn die Vorräthe", bemerkt man, „von den Speichern des Eigenthümers nicht bis zum Markte gelangen können, was nützt dann die Gelegenheit, sie in die Ferne zu transportiren?" — „In Betreff öffentlicher Arbeiten", fügt man hinzu, „ist es immer der Grundsatz der Stände gewesen, daß man nicht die Größe der Arbeiten, sondern ihren Nutzen im Auge haben müsse". Flüsse, Canäle, Straßen, die allen Erzeugnissen des Bodens und der Industrie Werth verleihen, indem sie gestatten, dieselben zu jeder Zeit und mit geringen Kosten überallhin zu schaffen wo sie gebraucht werden, und mittels deren der Handelsverkehr sich über alle Theile der Provinz ausbreiten kann, bereichern das Land, obwohl sie ihm Geld kosten. Ueberdies erhalten derartige Arbeiten, wenn sie in maßvoller und in allen Theilen der Provinz ziemlich gleichmäßiger Weise unternommen werden, den Arbeitslohn überall in einer angemessenen Höhe und unterstützen die Armen. „Der König hat nicht nöthig, in Languedoc Armen-Arbeitshäuser auf seine Kosten zu gründen, wie er es im übrigen Frankreich gethan hat", sagt die Provinz, indem sie schließt, mit stolzem Selbstgefühl. „Wir nehmen diese Gunst keineswegs in Anspruch; die nützlichen Arbeiten, die wir alljährlich unternehmen, machen dergleichen überflüssig und verschaffen jedermann eine ersprießliche Arbeit".

Je mehr ich die allgemeinen Einrichtungen studire, welche die Stände von Languedoc mit der Erlaubniß des Königs aber meist ohne dessen Initiative in demjenigen Theile der öffentlichen Verwaltung trafen, den man

ihnen überließ, um so mehr bewundere ich die Weisheit, Gerechtigkeit und Milde, die sich darin bekunden; und um so mehr scheinen mir auch die Maßregeln der örtlichen Regierung Alles zu übertreffen, was ich in den Provinzen gesehn habe, die der König allein administrirte.

Die Provinz ist eingetheilt in Gemeinden (Städte oder Dörfer), ferner in Verwaltungsdistrikte, welche Diöcesen heißen, und endlich in drei große Departements, welche man Senechal-Aemter (sénéchaussées) nennt. Ein jeder dieser Theile hat eine besondere Vertretung und eine kleine Regierung für sich, die sich unter der Leitung entweder der Stände oder des Königs bewegt. Handelt es sich um öffentliche Arbeiten, die das Interesse eines dieser kleinen politischen Körper zum Gegenstande haben, so werden sie nur auf Verlangen desselben unternommen. Kann die von einer Gemeinde unternommene Arbeit für die Diöcese von Nutzen sein, so muß diese in gewissem Maße zu den Kosten beitragen. Ist das Senechalamt dabei interessirt, so muß es seinerseits eine Beisteuer liefern. Endlich müssen Diöcese, Senechalamt und Provinz der Gemeinde unter die Arme greifen, auch wenn es sich nur um das besondere Interesse dieser letztern handelt, sobald nämlich die Arbeit nothwendig für sie ist und ihre Kräfte übersteigt; „denn", wiederholen die Stände fortwährend, „es ist das Fundamentalprincip unserer Verfassung, daß alle Theile Languedoc's völlig solidarisch unter einander sind und alle sich wechselseitig helfen müssen".

Die Arbeiten, welche die Provinz ausführt, müssen lange vorbereitet und zunächst allen secundären Behörden, die dabei mitwirken sollen, zur Prüfung vorgelegt werden; sie sind nur gegen baare Bezahlung auszuführen; die Frohne ist unbekannt. Ich habe erwähnt, daß in den Wahlprovinzen die den Eigenthümern behufs öffentlicher Arbeiten weggenommenen Grundstücke allezeit schlecht oder sehr spät, oft aber auch gar nicht bezahlt wurden. Es war dies eine der Hauptbeschwerden, die in den Provinzialversammlungen laut wurden, als man sie 1787 versammelte. Wie ich gefunden habe, machten manche darauf aufmerksam, daß man sie sogar der Möglichkeit beraubt habe, die auf solche Weise contrahirten Schulden zu bezahlen, weil man den zu acquirirenden Gegenstand zerstört oder umgestaltet hatte, ohne ihn vorher abgeschätzt zu haben. In Languedoc muß jede dem Eigenthümer genommene Landparcelle vor dem Be-

ginn der Arbeiten sorgfältig geschätzt und innerhalb des ersten Jahres der Ausführung bezahlt werden.

Das Reglement der Stände in Betreff der verschiedenen öffentlichen Arbeiten, dem ich diese Angaben entnehme, schien der Centralregierung so vortrefflich, daß sie es bewunderte, ohne es nachzuahmen. Der königliche Rath ließ es, nachdem er ihm seine Genehmigung ertheilt, in der königlichen Druckerei drucken und sendete es als beachtenswerthes Aktenstück an alle Intendanten.

Was ich von den öffentlichen Arbeiten gesagt habe, findet mit noch größerm Rechte Anwendung auf jenen andern nicht minder wichtigen Theil der Provinzial-Verwaltung, welcher die Erhebung der Steuern betraf. In dieser Hinsicht namentlich findet man es schwer, nachdem man aus dem Königreiche in die Provinz gekommen, zu glauben, daß man sich noch in dem nämlichen Reiche befinde.

Ich habe bereits Gelegenheit gehabt zu sagen, daß das in Languedoc bei Repartition und Erhebung der Taillen befolgte Verfahren zum Theil das nämliche war, welches wir noch heute bei Erhebung der Steuern befolgen. Ich will hier nicht darauf zurück kommen; ich will nur hinzufügen, daß die Provinz die Vorzüglichkeit ihrer Methoden in dieser Beziehung so gut begriff, daß die Stände, so oft der König neue Steuern einführte, niemals Anstand nahmen, das Recht, dieselben nach ihrer Weise und allein durch ihre Beamten zu erheben, sehr theuer zu erkaufen.

Trotz all den Ausgaben, die ich aufgezählt habe, waren die Angelegenheiten Languedoc's doch so wohlgeordnet und der Kredit der Provinz so festgegründet, daß die Centralregierung oft ihre Zuflucht dazu nahm und im Namen der Provinz Geld aufnahm, welches man ihr selbst nicht auf so gute Bedingungen geliehen haben würde. Ich finde, daß Languedoc unter seiner eigenen Garantie, aber für Rechnung des Königs, in den letzten Zeiten 73,200,000 Livres angeliehen hat.

Die Regierung und ihre Minister betrachteten gleichwohl diese besondern Freiheiten mit sehr scheelen Blicken. Richelieu verstümmelte sie erst und schaffte sie dann ab. Der weichliche und träge Ludwig XIII., der Nichts liebte, verabscheute sie; alle Privilegien der Provinzen, sagt Boulainwilliers, waren ihm ein solcher Greuel, daß sein Zorn schon entbrannte,

wenn er sie nur erwähnen hörte. Man kann sich kaum vorstellen, mit welcher Energie schwache Gemüther Alles zu hassen vermögen, was sie nöthigt, eine Anstrengung zu machen. Sie bieten dazu Alles auf, was sie von Kraft noch übrig haben, und zeigen sich in diesem Falle fast immer stark, wie schwach sie auch in allen andern sein mögen. Das Glück wollte, daß die alte Verfassung von Languedoc während der Kindheit Ludwigs XIV. wieder hergestellt wurde. Dieser betrachtete sie als sein Werk und respektirte sie. Ludwig XV. suspendirte sie zwei Jahre lang, ließ sie aber dann wieder in Kraft treten.

Die Einführung der Municipalämter brachte sie in weniger unmittelbare, aber nicht minder große Gefahren; diese abscheuliche Institution führte nicht nur die Vernichtung der städtischen Verfassungen herbei, sondern war auch dazu angethan, die Provinzialverfassungen zu verstümmeln. Ich weiß nicht, ob die Vertreter des dritten Standes in den Provinzialversammlungen jemals eigens gewählt worden waren, seit langer Zeit aber wurden sie es nicht mehr; die Municipalbeamten der Städte waren darin von Rechtswegen die einzigen Vertreter des Bürgerstandes und des Volkes.

Dieser Mangel eines mit Rücksicht auf die Interessen des Augenblicks ertheilten speziellen Mandats machte sich wenig fühlbar, als die Städte ihre Magistrate durch allgemeine Abstimmung selbständig und meist nur auf eine sehr kurze Zeit zu wählen pflegten. Der Maire, der Consul oder Syndicus vertrat alsdann in der Ständeversammlung den Willen der Bevölkerung, in deren Namen er sprach, ebenso treulich, als wäre er ganz ausdrücklich von ihr gewählt worden. Natürlich konnte jedoch ein Gleiches nicht von dem Beamten gelten, der mit seinem Gelde das Recht erkauft hatte, seine Mitbürger zu administriren. Dieser vertrat nichts weiter als sich selbst oder höchstens die kleinen Interessen oder die kleinen Leidenschaften seiner Coterie. Gleichwohl erhielt man diesem Magistrate, der seine Stellung dem Meistgebot verdankte, die Vortheile, welche die gewählten Magistrate besessen hatten. Dies änderte sofort gänzlich den Charakter der Institution. Der Adel und die Geistlichkeit, anstatt neben und vor sich in der Provinzialversammlung die Vertreter des Volkes zu haben, fanden dort nur noch einige vereinzelte, schüchterne und machtlose Bürger

und der dritte Stand ward mehr und mehr untergeordnet in der Regierung, während er gleichzeitig in der Gesellschaft mit jedem Tage reicher und stärker wurde. In Languedoc verhielt es sich jedoch nicht so, denn die Provinz hatte stets Sorge getragen, vom Könige die Aemter zurück zu kaufen, sobald er sie einführt. Die Anleihe, die sie zu diesem Zwecke gemacht hatte, belief sich allein im Jahr 1773 auf mehr als 4 Millionen Livres.

Andre, mächtigere Ursachen hatten beigetragen, diese alten Institutionen von dem neuen Geiste durchdringen zu lassen und gaben den Ständen Languedocs eine entschiedene Ueberlegenheit über alle andern.

In dieser Provinz, wie in einem großen Theile des Südens, war die Taille keine Personalsteuer, sie wurde nach dem Werthe des Eigenthums und nicht nach der Lage des Eigenthümers festgestellt. Allerdings gab es gewisse Ländereien mit dem Privilegium, sie nicht zu zahlen; diese waren ehemals Eigenthum des Adels gewesen; aber die Fortschritte der Zeit und der Industrie hatten es mit sich gebracht, daß ein Theil dieser Güter in die Hände der Bürgerlichen gefallen war; anderseits hatten die Adeligen viele der Taille unterworfene Güter eigenthümlich erworben. Das solchergestalt von den Personen auf die Sachen übergegangene Privilegium war freilich abgeschmackter, wurde aber weniger unangenehm empfunden, denn war es auch noch unbequem, so demüthigte es doch nicht mehr. Weil es nicht mehr unlösbar mit dem Begriffe von Klassen verknüpft war und für keine derselben Interessen erzeugte, die denjenigen der andern gänzlich fremd oder widersprechend waren, so verhinderte es auch nicht mehr eine gemeinschaftliche Theilnahme aller an der Regierung. So waren sie denn auch in der That in Languedoc mehr denn sonst irgend wo gemischt und standen dort auf dem Fuße der vollkommensten Gleichheit.

In der Bretagne hatten die Edelleute das Recht, alle persönlich in den Ständeversammlungen zu erscheinen, was diese letztern oft den polnischen Reichstagen ähnlich machte. In Languedoc figurirten die Adeligen nur durch Vertreter in den Versammlungen; dreiundzwanzig von ihnen vertraten dort alle andern. Die Geistlichkeit erschien in der Person der dreiundzwanzig Bischöfe der Provinz und die Städte hatten, was namentlich zu beachten ist, ebenso viele Stimmen als die beiden ersten Stände.

Da die Versammlung nur eine Kammer bildete und man nicht nach

Ständen sondern nach Köpfen abstimmte, so gewann der dritte Stand natürlich eine große Bedeutung; nach und nach wußte er seinen eigenen Geist der ganzen Versammlung einzuhauchen. Ueberdies waren die drei Magistrate, die unter dem Titel der General-Syndics im Namen der Stände die gewöhnlichen Geschäfte zu leiten hatten, stets Rechtskundige d. h. Bürgerliche. Der Adel, stark genug um seinen Rang zu behaupten, war es doch nicht mehr genug, um allein zu regieren. Was die Geistlichkeit anlangt, so lebte diese, obwohl großentheils aus Edelleuten bestehend, in der Versammlung doch im besten Vernehmen mit dem dritten Stande; sie unterstützte eifrig seine meisten Pläne, arbeitete gemeinschaftlich mit ihm, die materielle Wohlfahrt aller Staatsbürger zu fördern und deren Handel und Gewerbe zu begünstigen, indem sie dem Dienste derselben oft ihre große Menschenkenntniß und ihre seltene Gewandtheit in der Leitung der Geschäfte widmete. Fast immer war es ein Geistlicher, den man wählte, um in Versailles mit den Ministern die streitigen Fragen zu erörtern, welche die königliche Autorität und die Stände in Conflict brachten. Man kann sagen, daß während des ganzen vorigen Jahrhunderts Languedoc von Bürgern verwaltet worden ist, welche von Adeligen controlirt und von Bischöfen unterstützt wurden.

Die eigenthümliche Verfassung Languedo's gestattete es dem Geiste der Neuzeit, diese alte Institution friedlich zu durchdringen und Alles darin zu ändern, ohne etwas zu zerstören.

Es hätte überall ebenso sein können. Ein Theil der Beharrlichkeit und Mühe, welche die Fürsten darauf verwendeten, die Provinzialstände abzuschaffen oder zu verunstalten, würde genügt haben, sie auf gleiche Weise zu vervollkommnen und sie sämmtlich den Bedürfnissen der modernen Civilisation anzupassen, wenn diese Fürsten jemals etwas Anderes gewollt hätten, als Gebieter zu werden und zu bleiben.

Anmerkungen.

Seite 24, Zeile 3. — Macht des römischen Rechtes in Deutschland. — In welcher Weise es an die Stelle des deutschen Rechts getreten war.

Zu Ende des Mittelalters wurde das römische Recht das hauptsächliche und beinahe einzige Studium der deutschen Rechtsgelehrten; die meisten derselben machten damals ihre Studien außerhalb Deutschlands auf den Universitäten Italiens. Diese Juristen, welche die politische Gesellschaft nicht beherrschten, aber beauftragt waren, ihre Gesetze zu erklären und anzuwenden, verstümmelten das deutsche Recht, wenn sie es nicht abschaffen konnten, wenigstens dergestalt, daß es sich in den Rahmen des römischen Rechts zwängen ließ. Sie wendeten die römischen Gesetze auf Alles an, was in den deutschen Institutionen eine entfernte Aehnlichkeit mit der Gesetzgebung Justinians zu haben schien; solchergestalt führten sie einen neuen Geist, neue Gebräuche in die nationale Gesetzgebung ein; sie wurde nach und nach dermaßen umgestaltet, daß sie unkenntlich ward und man sie z. B. im siebzehnten Jahrhundert sozusagen nicht mehr kannte. Es war etwas Anderes, dem Namen nach Deutsches, in Wahrheit aber Römisches an ihre Stelle getreten.

Ich darf mit gutem Grunde glauben, daß sich in Folge dieser Arbeit der Rechtsgelehrten viele Zustände der alten deutschen Gesellschaft, namentlich die der Bauern, verschlimmerten; manche der letztern, denen es bis dahin gelungen war, ihre Freiheiten oder ihre Besitzungen ganz oder theilweise zu behaupten, verloren sie nun, indem gelehrte Assimilationen sie zu römischen Sklaven oder Erbpächtern herabdrückten.

Diese allmähliche Umgestaltung des nationalen Rechtes und die vergeblichen Anstrengungen, womit man sich dagegen sträubte, treten besonders deutlich in der Geschichte von Würtemberg zu Tage.

Seit der Entstehung der Grafschaft dieses Namens im Jahre 1250 bis zur Gründung des Herzogthums im Jahre 1495 ist die Gesetzgebung eine durchaus einheimische; sie besteht aus Gebräuchen des Herkommens, aus örtlichen Gesetzen, die von den Städten oder den Lehnshöfen gegeben und aus Statuten, die von den Ständen ausgegangen sind; nur die geistlichen Angelegenheiten regelt ein fremdes, nämlich das kanonische Recht.

Von 1495 an verändert sich der Charakter der Gesetzgebung: das römische Recht beginnt einzudringen; die Doctoren, wie man sie nannte, diejenigen die das Recht auf fremden Schulen studirt hatten, treten in die Regierung ein und bemächtigen sich der Leitung der höchsten Gerichtshöfe. Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts und bis zu dessen Mitte sieht man die politische Gesellschaft gegen dieselben den nämlichen Kampf bestehen, der um die nämliche Zeit, aber mit einem ganz andern Erfolge, in England stattfand. Auf dem Landtage zu Tübingen 1514 und auf den folgenden erheben die Vertreter des Feudalismus und die Abgeordneten der Städte alle möglichen Vorstellungen gegen das, was sie vorgehen sehn; sie greifen die Juristen an, die sich in alle Gerichtshöfe eindrängen und den Geist oder den Buchstaben alles Herkommens und aller Gesetze ändern. Sie schienen anfangs im Vortheil zu sein; sie erlangen von der Regierung das Versprechen, daß man fortan in den höchsten Gerichtshöfen ehrenwerthe und aufgeklärte Männer, die dem Adel und den Ständen des Herzogthums angehören, und keine Doctoren anstellen werde, daß eine Commission, bestehend aus Bevollmächtigten der Regierung und Vertretern der Stände, den Entwurf eines Gesetzbuchs ausarbeiten solle, welches im ganzen Lande als Richtschnur dienen könne. Vergebliche Mühe! Bald verdrängt das römische Recht völlig das nationale aus einem großen Theile der Gesetzgebung und beginnt auch selbst in dem Gebiete Wurzel zu schlagen, wo es diese Gesetzgebung noch bestehen läßt.

Dieser Sieg des fremden Rechtes über das einheimische wird von

mehrern deutschen Geschichtschreibern zwei Ursachen zugeschrieben: erstens der Bewegung, welche damals alle Geister zum Studium der Sprachen und Literaturen des Alterthums hinzog, sowie der Verachtung, die man in Folge dessen gegen die intellectuellen Erzeugnisse des vaterländischen Geistes hegte; ferner der Vorstellung, die fortwährend das ganze deutsche Mittelalter beherrscht und selbst in der damaligen Gesetzgebung Ausdruck gefunden hatte, daß das heilige deutsche Reich die Fortsetzung des römischen Reichs und daß die Gesetzgebung des letztern ein Erbtheil des erstern sei.

Allein diese Ursachen genügen nicht, um zu erklären, wie dieses nämliche römische Recht um die nämliche Zeit auf dem ganzen europäischen Continente Eingang finden konnte. Ich glaube den Grund davon in dem Umstande zu finden, daß zur selbigen Zeit die absolute Gewalt der Fürsten sich überall auf den Ruinen der alten Freiheiten Europa's fest gründete und daß das römische Recht, als ein knechtisches Recht, ihren Absichten vortrefflich diente.

Das römische Recht hat, während es die bürgerliche Gesellschaft überall vervollkommnete, die politische Gesellschaft überall zu erniedrigen gestrebt, weil es wesentlich das Werk eines sehr civilisirten und sehr geknechteten Volkes gewesen ist. Die Könige nahmen es daher bereitwilligst an und führten es überall ein, wo sie die Macht besaßen. Die Erklärer dieses Rechtes wurden in ganz Europa ihre Minister oder ihre höchsten Beamten. Die Juristen lieferten ihnen nöthigenfalls den Beistand des Rechtes gegen das Recht selbst. So haben sie es in der Folge oft gemacht. An der Seite eines Fürsten, welcher die Gesetze verletzte, hat es sehr selten an einem Juristen gefehlt, welcher versicherte, daß es nichts Rechtmäßigeres gebe, und wissenschaftlich bewies, daß die Gewaltthat gerecht sei und der Bedrückte Unrecht habe.

Seite 25, Zeile 18. — Uebergang von der feudalen zur demokratischen Monarchie.

Während um dieselbe Zeit alle Monarchien absolut waren, hat es doch nicht den Anschein, als sei dieser Wechsel der Verfassung die Folge irgend eines besondern Ereignisses gewesen, welches zufällig im nämlichen Augenblicke in jedem Staate eingetreten wäre, und man muß vielmehr glauben, daß alle diese gleichartigen und gleichzeitigen Vorgänge das Er-

gebniß einer allgemeinen Ursache waren, welche in gleicher Weise überall auf einmal wirkte.

Diese allgemeine Ursache war der Uebergang von einem socialen Zustande zu einem andern, von der feudalen Ungleichheit zur demokratischen Gleichheit. Die Adeligen waren schon niedergedrückt und das Volk hatte sich noch nicht erhoben, jene zu tief und dieses nicht hoch genug, um den Bewegungen der fürstlichen Gewalt hinderlich zu sein. Es war ein Zeitraum von hundertundfunfzig Jahren, welcher gleichsam das goldene Zeitalter der Fürsten bildete, denn sie hatten während desselben gleichzeitig Stabilität und Allgewalt, Dinge, die einander gewöhnlich ausschließen; sie waren so geheiligt, wie die erblichen Oberhäupter einer feudalen Monarchie, und so absolut, wie der Gebieter einer demokratischen Staats-Gesellschaft.

Seite 26, Zeile 8. — Verfall der freien Städte in Deutschland. — Reichsstädte.

Nach den deutschen Historikern entfaltete sich der höchste Glanz dieser Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Sie waren damals das Asyl des Reichthums, der Künste, der Kenntnisse, die Herrscherinnen des europäischen Handels, die einflußreichsten Mittelpunkte der Civilisation. Sie bildeten endlich, namentlich im Norden und im Süden Deutschlands, mit dem benachbarten Adel unabhängige Bünde, wie es in der Schweiz die Städte mit den Bauern gethan hatten.

Im sechzehnten Jahrhundert behaupteten sie noch ihren Wohlstand, allein die Zeit des Verfalls war gekommen. Der dreißigjährige Krieg beschleunigte vollends ihren Untergang; es gibt fast keine einzige, die um jene Zeit nicht zerstört oder zu Grunde gerichtet worden wäre.

Indeß nennt sie der Westfälische Friede ausdrücklich freie Städte und sichert ihnen die Reichsunmittelbarkeit, zufolge deren sie nur vom Kaiser abhängen; allein es wird einerseits von den benachbarten Fürsten und anderseits vom Kaiser selbst, dessen Gewalt sich seit dem dreißigjährigen Kriege fast nur noch gegen diese kleinen Reichsvasallen ausüben ließ, ihre Souveränetät mit jedem Tage in engere Gränzen eingeschlossen. Im achtzehnten Jahrhundert beläuft sich ihre Zahl noch auf einundfunfzig; auf dem Reichstage haben sie zwei Sitze und besitzen eine Stimme; that-

sächlich aber haben sie keinen Einfluß mehr auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten.

Was ihre besondern Angelegenheiten betrifft, so sind sie insgesammt mit Schulden überladen, die zum Theil daher rühren, daß man fortfährt, sie hinsichtlich der Steuern des Reichs nach Maßgabe ihres ehemaligen Glanzes in Anspruch zu nehmen, zum Theil aber daher, daß sie sehr schlecht verwaltet werden. Es ist ein sehr bemerkenswerther Umstand, daß diese schlechte Verwaltung von einer geheimen Krankheit abzuhängen scheint, die allen gemeinsam ist, welches auch die Form ihrer Verfassung sein möge; sei diese aristokratisch oder demokratisch, immer gibt sie Anlaß zu Klagen, die, wenn nicht von gleicher Art, doch von gleicher Heftigkeit sind: wenn aristokratisch, so ist die Regierung, sagt man, zur Coterie einer kleinen Anzahl Familien geworden, Gunst und Sonderinteressen machen Alles; wenn demokratisch, so stehen der Intrigue und Verkäuflichkeit überall Thor und Thür offen. In beiden Fällen beklagt man sich über den Mangel an Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit auf Seiten der Regierenden. Unaufhörlich muß der Kaiser in ihren Angelegenheiten interveniren, um wo möglich die Ordnung wiederherzustellen. Sie entvölkern sich und gerathen in Armuth. Sie sind nicht mehr Mittelpunkte der deutschen Civilisation; die Künste verlassen sie, um in den neuen Städten zu glänzen, welche Schöpfungen der Fürsten sind und die neue Zeit vertreten. Der Handel entfernt sich von ihnen; ihre alte Energie, ihre patriotische Kraft verschwinden; Hamburg beinahe allein bleibt ein großes Centrum des Reichthums und der Bildung, jedoch in Folge von Ursachen, die ihm eigenthümlich sind.

Seite 31, Zeile 10. — Zeit der Abschaffung der Leibeigenschaft in Deutschland.

Aus folgender Uebersicht wird man ersehen, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft in den meisten Gegenden Deutschlands sehr neuen Datums ist. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben:

1) In Baden erst 1783;
2) In Hohenzollern 1789;
3) In Schleswig-Holstein 1804;
4) In Nassau 1808;

5) Preußen. Friedrich Wilhelm I. hatte bereits 1717 die Leibeigenschaft auf seinen Domainen beseitigt. Das Gesetzbuch Friedrichs des Großen wollte dieselbe, wie wir gesehn haben, im ganzen Königreiche abschaffen; in Wahrheit aber ließ es sie nur in ihrer härtesten Form, der eigentlich sogenannten Leibeigenschaft, verschwinden, behielt sie aber in der mildern Form, der Erbunterthänigkeit, bei. Erst im Jahr 1809 hörte sie völlig auf.

6) In Bayern verschwand die Leibeigenschaft 1808.

7) Sie wurde 1808 durch ein von Madrid datirtes Decret Napoleons im Großherzogthum Berg und in verschiedenen andern kleinen Gebieten, wie Erfurt, Baireuth u. s. w., abgeschafft.

8) Im Königreiche Westfalen datirt ihre Aufhebung von 1808 und 1809;

9) Im Fürstenthum Lippe-Detmold von 1809;

10) In Schaumburg-Lippe von 1810;

11) In Schwedisch-Pommern desgleichen von 1810;

12) In Hessen-Darmstadt von 1809 und 1811;

13) In Würtemberg von 1817;

14) In Mecklenburg von 1820;

15) In Oldenburg von 1814;

16) In Sachsen bezüglich der Lausitz von 1832;

17) In Hohenzollern-Sigmaringen erst von 1833;

18) In Oesterreich von 1811. Schon 1782 hatte Joseph II. die Leibeigenschaft aufgehoben; die mildere Form derselben aber, die Erbunterthänigkeit, hat bis 1811 bestanden.

Seite 31, Zeile 16. — Ein Theil des heutigen Deutschland, wie Brandenburg, Altpreußen, Schlesien, war ursprünglich von Slaven bewohnt, wurde aber von Deutschen erobert und zum Theil besetzt. In diesen Ländern ist die Leibeigenschaft stets von weit härterer Art gewesen als im übrigen Deutschland und zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren dort auch noch viel tiefere Spuren davon übrig.

Seite 32, Zeile 18. — Gesetzbuch Friedrichs des Großen. Unter den Werken Friedrichs des Großen ist das selbst in Preußen am wenigsten bekannte und am wenigsten augenfällige das Gesetzbuch, welches

auf seinen Befehl ausgearbeitet und von seinem Nachfolger eingeführt wurde. Dennoch gibt es vielleicht keines, welches mehr Licht auf den Mann selbst und auf die Zeit wirft und den wechselseitigen Einfluß beider aufeinander deutlicher erkennen läßt.

Dieses Gesetzbuch ist eine wahre Verfassung in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes; es hat nicht nur den Zweck, die Beziehungen der Bürger unter einander, sondern auch die Beziehungen der Bürger und des Staates zu regeln: es ist zugleich ein Civil-, ein Strafgesetzbuch und eine Verfassungsurkunde.

Es beruht oder scheint vielmehr zu beruhen auf einer gewissen Anzahl allgemeiner Principien, die in einer sehr philosophischen und sehr abstracten Form ausgedrückt und in vielfacher Hinsicht denjenigen ähnlich sind, die wir in der Erklärung der Menschenrechte in der Verfassung von 1791 finden.

Es wird darin erklärt, daß das Wohl des Staates und seiner Einwohner der Zweck der Gesellschaft und das Ziel der Gesetze sei; daß die Gesetze Freiheit und Rechte der Staatsbürger nur zum Zwecke allgemeiner Wohlfahrt beschränken dürfen; daß jeder Staatsangehörige nach Maßgabe seiner Stellung und seines Vermögens für das Gemeinwohl thätig sein müsse; daß dem letztern die Rechte der Einzelnen weichen müssen.

Nirgends ist die Rede vom erblichen Rechte des Fürsten oder seiner Familie, ebensowenig von einem besondern Rechte, daß von dem Rechte des Staates verschieden wäre. Das Wort Staat ist bereits der einzige Name, dessen man sich zur Bezeichnung der königlichen Gewalt bedient.

Dagegen ist hier viel vom allgemeinen Menschenrechte die Rede: die allgemeinen Rechte der Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, für sein eigenes Wohl zu sorgen ohne die Rechte anderer zu schädigen. Alle Handlungen, die weder das natürliche Recht noch ein positives Staatsgesetz verbietet, sind erlaubt. Jeder Einwohner des Staates kann von letzterm Schutz für seine Person und sein Eigenthum verlangen und ist zur Selbstvertheidigung berechtigt, wenn der Staat ihm nicht zu Hilfe kommt.

Nachdem der Gesetzgeber diese großen Principien auseinandergesetzt hat, leitet er nicht, wie in der Constitution von 1791, die Lehre von der Volkssouveränetät und die Organisation einer volksthümlichen Regierung

in einer freien Gesellschaft davon ab, sondern wendet sich nach entgegengesetzter Richtung, um zu einer andern, gleichfalls demokratischen, aber nicht liberalen Consequenz zu gelangen; er betrachtet den Fürsten als den einzigen Vertreter des Staates und ertheilt ihm alle Rechte, die soeben der Gesellschaft zuerkannt worden waren. Der Souverän ist in diesem Gesetzbuche nicht mehr der Stellvertreter Gottes, er ist nur der Vertreter der Gesellschaft, ihr Agent, ihr Diener, wie ihn Friedrich in seinen Werken buchstäblich bezeichnet hat, aber er vertritt sie allein, er übt allein alle ihre Gewalt aus. Das Staatsoberhaupt, heißt es in der Einleitung, dem die Pflicht aufgelegt ist, für das Gemeinwohl, welches der einzige Zweck der Gesellschaft ist, zu sorgen, ist ermächtigt, alle Handlungen der Individuen nach diesem Ziele zu lenken und zu leiten.

Unter den Hauptpflichten dieses allmächtigen Agenten der Gesellschaft finde ich folgende: im Innern hat er die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten und Jedermann vor Gewaltthat zu schützen. Nach Außen hat er über Krieg und Frieden zu entscheiden; er allein hat Gesetze zu geben und allgemeine polizeiliche Verordnungen zu erlassen; er allein besitzt das Recht, zu begnadigen und Criminalprocesse niederzuschlagen.

Alle im Staate bestehenden Associationen, alle öffentlichen Anstalten stehen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit willen unter seiner Aufsicht und Leitung. Um diese Pflichten erfüllen zu können, muß das Staatsoberhaupt gewisse Einkünfte und nutzbringende Rechte haben; es ist daher befugt, das Privatvermögen und die Personen, sowie deren Gewerbe, Handel, Production und Consumtion zu besteuern. Den Befehlen der öffentlichen Beamten, die in seinem Namen handeln, ist gleich seinen eigenen in Allem zu gehorchen, was zum Bereich ihrer Functionen gehört.

Unter diesem ganz modernen Kopfe werden wir nun einen ganz mittelalterlichen Rumpf erscheinen sehen; Friedrich hat ihm nur genommen, was die Ausübung seiner eigenen Macht hindern konnte, und das Ganze wird ein ungeheuerliches Wesen bilden, welches wie ein Uebergang von einer Schöpfung zu einer andern erscheint. In diesem seltsamen Werke zeigt Friedrich ebenso große Verachtung gegen die Logik, als Sorge für seine Macht und das Streben, sich nicht durch Bekämpfung dessen, was sich noch zu vertheidigen vermag, unnütze Schwierigkeiten zu bereiten.

Die Einwohner des platten Landes, einige Distrikte und einige Ortschaften ausgenommen, sind einer erblichen Dienstbarkeit unterworfen, die sich nicht blos auf Frohnen und Leistungen beschränkt, die am Besitze gewisser Grundstücke haften, sondern die sich, wie wir gesehn haben, auch auf die Person des Besitzers erstreckt.

Die meisten Privilegien der Grundeigenthümer werden durch das Gesetzbuch aufs Neue bestätigt; ja, man kann sagen, sie werden es im Widerspruche mit dem Gesetzbuche, weil gesagt wird, daß in Fällen, wo das örtliche Herkommen und die neue Gesetzgebung von einander abweichen, das erstere befolgt werden solle. Man erklärt ausdrücklich, der Staat könne keines dieser Privilegien anders aufheben, als indem er es unter Beobachtung der gesetzlichen Formen ablöse.

Das Gesetzbuch versichert allerdings, die Leibeigenschaft sei aufgehoben, insofern persönliche Dienstbarkeit damit verknüpft sei; aber die an ihre Stelle tretende Erbunterthänigkeit ist immer noch eine Art Dienstbarkeit, wie man aus dem im Texte Gesagten ersehen kann.

In diesem Gesetzbuche bleibt auch der Bürger sorgfältig vom Bauer unterschieden; zwischen dem Bürgerstande und dem Adel erkennt man hier eine Art Mittelklasse: sie besteht aus nichtadeligen hohen Beamten, Geistlichen, Professoren der Universitäten und Gymnasien.

Uebrigens waren diese Bürger, ob auch vom übrigen Bürgerstande abgesondert, deshalb doch nicht dem Adel zugesellt; sie blieben im Gegentheil dem letzteren gegenüber in einer untergeordneten Stellung. Sie konnten im Allgemeinen keine Rittergüter kaufen, auch nicht zu den höchsten Stellen im Civildienste gelangen. Sie waren ebensowenig hoffähig, und in den seltenen Fällen, wo sie trotzdem bei Hofe erscheinen konnten, geschah dies doch nie mit ihrer Familie. Wie in Frankreich, verletzte auch hier diese untergeordnete Stellung um so mehr, je gebildeter und einflußreicher diese Klasse mit jedem Tage wurde und je häufiger die bürgerlichen Staatsbeamten, wenn sie auch nicht die glänzendsten Posten inne hatten, doch bereits diejenigen Aemter bekleideten, wo es das Meiste und zugleich das Nützlichste zu thun gab. Der Unwille über die Privilegien des Adels, der bei uns so viel zur Revolution beitragen sollte, war auch in Deutschland eine Ursache des Beifalls, womit dieselbe anfangs dort begrüßt wurde.

Indeß hatte doch den Hauptantheil an der Ausarbeitung des Gesetzbuchs ein Bürgerlicher; aber er befolgte wahrscheinlich die Befehle seines Gebieters.

Die alte Verfassung Europa's ist in diesem Theile Deutschlands noch nicht hinreichend in Verfall, um es Friedrich, mit so großer Verachtung er sie auch betrachtet, schon an der Zeit erscheinen zu lassen, ihre Trümmer vollends zu beseitigen. Er beschränkt sich im Allgemeinen darauf, den Adeligen das Recht zu entziehen, sich zu versammeln und gemeinschaftlich zu administriren, läßt aber jedem Einzelnen seine Privilegien; er beschränkt und regelt nur den Gebrauch derselben. Und so geschieht es denn, daß dieses von einem Schüler unserer Philosophen entworfene und nach dem Ausbruche der französischen Revolution eingeführte Gesetzbuch das authentischste und neueste juristische Document ist, welches den nämlichen feudalen Ungleichheiten, die in ganz Europa durch die Revolution abgeschafft werden sollten, ein gesetzliches Fundament gibt.

Der Adel wird darin für die erste Körperschaft des Staates erklärt; die Edelleute sollen, wie darin gesagt wird, vorzugsweise zu allen Ehrenämtern ernannt werden, sobald sie befähigt sind, sie zu bekleiden. Sie allein können Rittergüter besitzen, Nacherben einsetzen, die mit den Rittergütern verbundenen Rechte der Gerichtsbarkeit und der Jagd, sowie das Patronatsrecht in Betreff der Kirchen ausüben; sie allein dürfen den Namen des Gutes annehmen, das sie besitzen. Die Bürgerlichen, denen der Besitz von Rittergütern ausnahmsweise gestattet ist, können die mit dem Besitze solcher Güter verbundenen Rechte und Ehren nur innerhalb der strengen Gränzen dieser Erlaubniß genießen. Der Bürgerliche, welcher Besitzer eines Rittergutes ist, kann dasselbe nur dann einem bürgerlichen Erben hinterlassen, wenn dieser im ersten Grade mit ihm verwandt ist. Falls ein solcher Erbe oder ein anderer adeliger Erbe nicht vorhanden wäre, so müßte das Gut versteigert werden.

Einer der charakteristischsten Theile dieses Gesetzbuchs Friedrichs ist die demselben beigefügte Strafgesetzsammlung für politische Verbrechen.

Der Nachfolger Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm II., welcher trotz dem feudalen und absolutistischen Charakter der soeben geschilderten Gesetzgebung in diesem Werke seines Oheims revolutionäre Tendenzen zu

bemerken glaubte und deſſen Publikation bis 1794 aufſchob, beruhigte ſich, wie man ſagt, nur, indem er an die trefflichen Strafbeſtimmungen dachte, durch welche dies Geſetzbuch die darin enthaltenen ſchlechten Prinzipien gut machte. Man hat in der That niemals, auch in der Folge nicht, etwas Vollſtändigeres dieſer Art geſehn; es werden nicht nur Aufſtände und Verſchwörungen mit der größten Strenge beſtraft, ſondern auch der unehrerbietige Tadel der Handlungen der Regierung wird ſehr ſtreng geahndet. Man verbietet ſorgſam den Ankauf und die Vertheilung gefährlicher Schriften: Drucker, Verleger und Verbreiter ſind für das Vergehen des Verfaſſers verantwortlich. Redouten, Maskeraden und andere Luſtbarkeiten werden für öffentliche Verſammlungen erklärt; ſie bedürfen polizeilicher Erlaubniß. Das Nämliche ſoll ſogar von Gaſtmählern an öffentlichen Orten gelten. Die Freiheit der Preſſe und Rede wird einer willkürlichen Ueberwachung ſtreng unterworfen. Schießgewehre mit ſich zu führen iſt gleichfalls verboten.

Indeß zeigen ſich in dieſem zur Hälfte dem Mittelalter entlehnten Werke auch Beſtimmungen, deren höchſt centraliſirender Geiſt an den Socialismus gränzt. So wird z. B. erklärt, es liege dem Staate ob, allen Denjenigen Nahrung, Beſchäftigung und Lohn zu verſchaffen, die nicht ſelbſt für ihren Unterhalt ſorgen können und nicht berechtigt ſind, Unterſtützung vom Gutsherrn oder von der Gemeine zu verlangen; dieſe ſoll man mit Arbeit verſorgen, die ihren Kräften und ihrer Fähigkeit angemeſſen iſt. Der Staat ſoll Anſtalten gründen, durch welche den dürftigen Staatsangehörigen Unterſtützung zu Theil wird. Der Staat iſt überdies berechtigt, ſolche Stiftungen aufzuheben, welche der Trägheit Vorſchub leiſten, und ſeinerſeits das Geld, worüber dieſe Anſtalten verfügten, unter die Armen zu vertheilen.

Kühnheit und Neuerung in der Theorie, Schüchternheit in der Praxis ſind die charakteriſtiſchen Merkmale dieſes Werkes Friedrichs des Großen und treten uns allenthalben darin entgegen. Einerſeits verkündigt man das große Prinzip der modernen Geſellſchaft, daß jedermann gleichmäßig der Beſteuerung unterworfen ſein ſolle; anderſeits läßt man die Provinzialgeſetze fortbeſtehen, welche Ausnahmen von dieſer Regel enthalten. Man verſichert, jeder Prozeß zwiſchen einem Unterthan und dem Monarchen

solle in den Formen und nach den für alle andern Prozesse gegebenen Vorschriften entschieden werden; thatsächlich aber wurde diese Bestimmung nie beobachtet, sobald die Interessen oder die Leidenschaften des Königs sich dem widersetzten. Mit Ostentation wies man auf die Mühle von Sanssouci hin und ließ geräuschlos in mehrern andern Fällen das Recht biegen.

Die preußische Nation schien die Publikation dieses Gesetzbuches kaum zu bemerken und dieser Umstand beweist, daß dasselbe, während es dem Anschein nach so Vieles änderte, in Wahrheit nur wenig änderte, macht aber eben deshalb das Studium desselben so interessant, wenn man den wahren Zustand der Gesellschaft in jenem Theile Deutschlands zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts genau kennen lernen will. Die Rechtsgelehrten allein studirten es und heutigentags gibt es sehr viele gebildete Leute, die es niemals gelesen haben.

Seite 34, Zeile 11. — Bauergüter in Deutschland.

Unter den Bauern fand man häufig Familien, die nicht nur Freie und Grundeigenthümer waren, sondern deren Güter auch eine Art Majorat bildeten. Das Grundstück, welches dieselben besaßen, war untheilbar: nur ein Sohn erbte es und zwar in der Regel der jüngste, wie es hier und da in England üblich ist. Er hatte seinen Geschwistern nur eine Aussteuer zu zahlen.

Die Erbgüter der Bauern kamen mehr oder weniger in ganz Deutschland vor, denn nirgends sah man dort den gesammten Grund und Boden dem Feudalwesen verfallen. In Schlesien, wo der Adel bis auf unsere Tage ungeheure Domainen erhalten hat, zu denen die meisten Dörfer gehörten, fand man gleichwohl Dörfer, die gänzlich im Besitze der Einwohner und völlig frei waren. In gewissen Gegenden Deutschlands, wie in Tyrol und in Friesland, bestand der größte Theil des Bodens aus Erbgütern im Besitze der Bauern.

Allein in der großen Mehrzahl der deutschen Lande war diese Art Grundeigenthum nur eine mehr oder minder häufige Ausnahme. In den Dörfern, wo es vorkam, bildeten diese kleinen Grundeigenthümer eine Art Aristokratie unter den Bauern.

Seite 34, Zeile 18. — Lage des Adels und Theilung des Bodens längs des Rheines.

Durch Erkundigungen, die an Ort und Stelle und bei Personen eingezogen wurden, die unter der alten Staatsverfassung gelebt haben, stellte sich heraus, daß es z. B. im Kurfürstenthum Köln eine große Anzahl Dörfer gab, die ohne Lehnsherrn waren und von den Beamten des Fürsten administrirt wurden; daß an den Orten, wo der Adel existirte, dessen administrative Befugnisse sehr beschränkt waren; daß seine Stellung (wenigstens was die Einzelnen anlangt) mehr glänzend als mächtig war; daß er vieler Ehren genoß, die höhern Aemter des Fürsten bekleidete, aber keine wirkliche und directe Gewalt über das Volk ausübte. Anderseits habe ich mich überzeugt, daß in diesem Kurfürstenthum das Grundeigenthum sehr getheilt war und daß eine sehr große Anzahl Bauern Grundeigenthümer waren, was insbesondere der bedrängten und beinahe dürftigen Lage zugeschrieben wird, in welcher schon seit geraumer Zeit sehr viele adelige Familien lebten, denn ihre Geldnoth veranlaßte dieselben, fortwährend kleine Stücke ihrer Ländereien zu veräußern, die von den Bauern gegen Renten oder gegen baare Zahlung erworben wurden. Ich habe ein Verzeichniß der Bevölkerung des Bisthums Köln aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in Händen gehabt, wobei sich zugleich die Grundstücke verzeichnet fanden; ich sah, daß schon damals der dritte Theil des Bodens den Bauern gehörte. Dieser Umstand erzeugte allerlei Anschauungen und Ideen, wodurch jene Bevölkerung der Revolution viel näher geführt wurde, als die Einwohner anderer Gegenden Deutschlands, wo sich diese eigenthümlichen Zustände noch nicht zeigten.

Seite 34, Zeile 34. — Wie das Gesetz über das Leihen auf Zinsen die Theilung des Bodens beschleunigt hatte.

Das Gesetz, welches das Leihen auf Zinsen, welcher Art diese auch sein mochten, verbot, war noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft. Turgot lehrt uns, daß es 1769 noch an vielen Orten beobachtet wurde. „Diese Gesetze bestehen noch", sagt er, „obwohl sie vielfach verletzt werden. Die Consularrichter gestatten die ohne Veräußerung des Kapitals stipulirten Zinsen, während die ordentlichen Gerichte sie verwerfen. Man sieht noch unehrenhafte Schuldner beim Kriminalgericht ihre Gläubiger verklagen, weil sie ihnen Geld ohne Veräußerung des Kapitals geliehen haben".

Abgesehn von dem Einflusse, den ein solches Gesetz nothwendigerweise auf den Handel und überhaupt auf die industriellen Sitten der Nation haben mußte, übte es namentlich einen bedeutenden auf die Grundstücke und deren Besitzverhältnisse. Es hatte die immerwährenden Renten, sowohl Grundrenten als andere, ins Unendliche vermehrt. Es hatte die ehemaligen Eigenthümer des Bodens veranlaßt, anstatt nach Bedürfniß Anleihen zu machen, kleine Theile ihrer Güter theils gegen Kapital, theils gegen eine immerwährende Rente zu verkaufen; dies hatte sehr dazu beigetragen, einerseits den Boden zu theilen, anderseits das kleine Grundeigenthum mit einer Menge immerwährender Kosten zu überladen.

Seite 38, Zeile 10. — Ein Beispiel von der Erbitterung, die der Zehnt schon zehn Jahre vor der Revolution erregte.

Im Jahr 1779 beklagt sich ein kleiner Advokat von Lucé in einem sehr bittern Tone, der schon an die Revolution gemahnt, daß die Pfarrer und andere ansehnliche Zehntherren den Landleuten zu einem übermäßigen Preise das Stroh verkaufen, welches ihnen der Zehnt verschafft hat und das jenen zur Düngerbereitung ganz unentbehrlich ist.

Seite 38, Zeile 13. — Ein Beispiel von der Weise, auf welche die Geistlichkeit sich durch die Ausübung ihrer Privilegien das Volk entfremdete.

Im Jahr 1780 beklagen sich der Prior und die Domherren des Stiftes von Leval, daß man sie der Zahlung der Gefälle für die Consumtibilien und die zur Reparatur ihrer Gebäude nöthigen Baumaterialien unterwerfen wolle. Sie behaupten, da die Gefälle des Tarifs die Stelle der Taille vertreten, sie aber von der Taille befreit seien, so hätten sie nichts zu entrichten. Der Minister gibt ihnen anheim, sich beim Steueramte zu beschweren, mit Recurs beim Obersteueramte.

Seite 38, Zeile 13. — Lehnsherrliche Einkünfte der Priester. Ein Beispiel unter tausend.

Abtei von Cherbourg (1753). Diese Abtei besaß damals herrschaftliche, in Geld oder Naturalien zahlbare Renten fast in allen Gemeinden der Umgegend von Cherbourg; eine einzige hatte ihr dreihundert und sechzig Scheffel Weizen zu liefern. Sie besaß die Baronie Sainte-Gene-

vière, die Baronie und die herrschaftliche Mühle von Bas-du-Roule und die mindestens zehn Lieues entfernte Baronie Neu-ville-au-Plein. Außerdem erhob sie die Zehnten von zwölf Gemeinden der Halbinsel, von denen mehrere sehr entfernt von ihr gelegen waren.

Seite 40, Zeile 27. — Erbitterung der Bauern über die feudalen Gefälle, namentlich diejenigen der Geistlichen.

Schreiben eines Landmanns, das kurz vor der Revolution direct an den Intendanten gerichtet wurde. Es kann zwar nicht als Beleg für die Thatsachen gelten, die es enthält, aber es zeigt vollkommen die Stimmung der Klasse, welcher der Schreiber angehört.

„Obwohl wir wenig Adel in dieser Provinz haben", sagt er, „darf man doch nicht glauben, daß die Grundstücke deßhalb weniger mit Zinsen belastet seien; im Gegentheil, fast alle Lehngüter gehören der Kathedrale, dem Erzbisthum, dem Stifte Saint-Martin, den Benedictinern von Noirmoutiers, von Saint-Julien und andern Geistlichen, bei denen die Renten nie verjähren und wo man deren unaufhörlich neue aus alten verschimmelten Pergamenten zum Vorschein kommen sieht, deren Ursprung Gott allein kennt!

„Die ganze Provinz ist mit dieser Rentenkrankheit behaftet. Die Mehrzahl der Landgrundstücke muß jährlich von jedem Acker Weizen den siebenten Theil entrichten, andere ebenso den Siebenten vom Weine; Einer hat der Herrschaft ein Viertel der Ernte zu geben, ein Anderer das Fünftel u. s. w., nachdem der Zehnte schon abgezogen ist; Dieser entrichtet den zwölften, Jener den dreizehnten Theil. Alle diese Zinsen sind so eigenthümlicher Art, daß ich solche vom vierten bis zum vierzigsten Theile der Ernte kenne.

„Was soll man zu all diesen Zinsen sagen, die in Gestalt von Korn, Hülsenfrüchten, Geld, Geflügel, Frohne, Holz, Früchten, Kerzen entrichtet werden? Ich kenne seltsame Gefälle dieser Art, bestehend in Brod, Wachs, Eiern, Schweinen ohne Kopf, Rosen- und Veilchensträußchen, vergoldeten Sporen u. s. w. Es gibt noch eine zahllose Menge anderer herrschaftlicher Gefälle. Warum hat man Frankreich nicht von allen diesen extravaganten Gebühren befreit? Endlich beginnt man die Augen zu öffnen und von der Weisheit der gegenwärtigen Regierung steht Alles zu hoffen;

ſie wird dieſen armen Opfern der Erpreſſungen des alten fiscaliſchen Syſtems, herrſchaftliche Gefälle genannt, die nie veräußert oder abgelöſt werden durften, eine hilfreiche Hand bieten.

„Was ſoll man ferner zu der Tyrannei des Lehngeldes ſagen? Ein Käufer erſchöpft alle ſeine Mittel, ein Grundſtück zu erwerben, und iſt genöthigt, mit ſchweren Koſten Adjudication und Contract, Uebernahme, Protocolle, Controle und Inſinuation, ein Procent des Kaufpreiſes, u. ſ. w. zu bezahlen; und außerdem muß er alsdann ſeinen Contract auch noch dem Lehnsherrn vorlegen, der ihn das Lehngeld zahlen läßt, welches bald ein Zwölftel bald ein Zehntel der Kaufſumme beträgt. Andere fordern ein Fünftel; noch Andere außerdem noch das Fünftel vom Fünftel. Kurz, es kommen alle möglichen Preiſe vor und ich kenne Einige, die ſich ſogar das Drittel der Kaufſumme bezahlen laſſen. Wahrlich! ſelbſt die wildeſten und barbariſchſten Nationen der bekannten Welt haben niemals ſo arge und ſo zahlreiche Plackerein erfunden, als unſre Tyrannen unſern Vorfahren aufgebürdet haben. (Dieſe philoſophiſche und literariſche Tirade entbehrt gänzlich der Orthographie.)

„Wie? Der verſtorbene König hätte die Ablöſung der Grundrenten, die auf ſtädtiſche Erbgüter angewieſen waren, erlaubt, und er hätte ein Gleiches nicht hinſichtlich der ländlichen Grundſtücke geſtattet? Mit den letztern hätte man den Anfang machen müſſen. Warum den armen Landleuten nicht geſtatten, ihre Ketten zu zerreißen und ſich durch Ablöſung von der Menge herrſchaftlicher Zinſen und Grundrenten zu befreien, welche den Vaſallen ſo ſehr ſchaden und den Lehnsherren ſo wenig Vortheil bringen? Man ſollte hinſichtlich der Ablöſungen keinen Unterſchied zwiſchen Stadt und Land, zwiſchen Lehnsherren und Bürgern machen.

„Die Intendanten geiſtlicher Güter pflegen, ſo oft ein neuer Inhaber ſein Amt antritt, alle Pächter zu plündern und in Contribution zu ſetzen. Wir haben neuerdings ein Beiſpiel davon erlebt. Der Intendant unſers neuen Erzbiſchofs hat bei ſeiner Ankunft allen Pächtern des Herrn de Fleury, ſeines Vorgängers, aufgekündigt, indem er alle mit dem letztern geſchloſſne Contracte für null und nichtig erklärte und alle diejenigen vertrieb, die nicht ihren Pacht erneuern und ihm große Gratificationen geben wollten, die ſie bereits dem Intendanten des Herrn de Fleury gegeben hatten.

Solchergestalt hat man sie um sieben oder acht Jahre gebracht, die von ihrer contractlich festgestellten Pachtzeit noch übrig waren, indem man sie zu sofortiger Entfernung nöthigte und zwar unmittelbar vor Weihnachten, was die ungünstigste Zeit des Jahres ist, wegen der Schwierigkeit das Vieh zu ernähren, während man selbst nicht weiß, wo man bleiben soll. Der König von Preußen hätte es nicht schlimmer machen können".

Es scheint allerdings daß in Betreff der geistlichen Güter die Pachtcontracte des vorhergehenden Inhabers keine rechtliche Verbindlichkeit für dessen Nachfolger hatten. Indem der Schreiber des Briefes bemerkt, daß die fendalen Zinsen zwar in den Städten, nicht aber auf dem Lande ablösbar seien, spricht er ganz der Wahrheit gemäß. Es ist dies ein neuer Beweis von der Verlassenheit, in welcher der Bauer lebte, und von der Weise, auf welche sich alle auf einer höhern Stufe in der Gesellschaft Stehenden Rath und Hilfe zu verschaffen wußten.

Seite 40, Zeile 30. — Jede Institution, die lange Zeit herrschend gewesen ist, greift, nachdem sie in ihrer natürlichen Sphäre festgegründet ist, darüber hinaus und übt endlich einen großen Einfluß selbst auf denjenigen Theil der Gesetzgebung aus, der nicht zu ihrem Gebiete gehört; das Fendalsystem, obwohl es vor Allem dem politischen Rechte angehörte, hatte das gesammte Civilrecht umgestaltet und den Zustand sowohl des Eigenthums als der Menschen in Allem entschieden verändert, was sich auf das Privatleben bezieht. Es hatte auf die Erbfolge durch die Ungleichheit der Erbschaftsantheile eingewirkt, deren Prinzip in gewissen Provinzen bis zu den Mittelklassen herab Eingang gefunden hatte (z. B. in der Normandie). Es hielt so zu sagen das gesammte Grundeigenthum umschlungen, denn es gab wenig Grundstücke, die sich ganz außerhalb des Fendalsystems befunden hätten oder deren Besitzer nicht von den Gesetzen desselben wenigstens mittelbar mit betroffen worden wären. Es machte seinen Einfluß nicht allein auf das Eigenthum der Einzelnen, sondern auch auf das der Gemeinden geltend. Es reagirte auf die Industrie durch die Retributionen, die es von ihr erhob. Es reagirte desgleichen auf das Einkommen, durch die Ungleichheit der Lasten, und überhaupt auf das pecuniäre Interesse der Menschen in fast allen ihren Angelegenheiten: auf die Grundeigenthümer durch Zinse, Renten, Frohne; auf den Landmann

in tausendfacher Weise, namentlich aber durch die Bannrechte, die Grundrenten, die Lehngebühr u. s. w.; auf die Kaufleute durch die Marktzölle, Wegezölle u. s. w. Indem die Revolution den Sturz dieses Systems vollendete, machte sie sich bemerklich und so zu sagen auch fühlbar an allen empfindlichen Stellen des Privatinteresses.

Seite 49, Zeile 2. — Oeffentliche Wohlthätigkeit seitens des Staates. — Verwerfliche Begünstigungen.

Im Jahr 1748 bewilligt der König 30,000 Pfund Reis (es war ein Jahr der Theuerung und Hungersnoth, deren es im achtzehnten Jahrhundert so viele gab). Der Erzbischof von Tours behauptet, er habe diese Unterstützung ausgewirkt und das Geschenk dürfe nur durch ihn und in seiner Diöcese vertheilt werden. Der Intendant erklärt, die Unterstützung sei der ganzen Provinz gewährt und müsse von ihm unter alle Gemeinden vertheilt werden. Nach einem Kampfe, der sich schon in die Länge zog, verdoppelt der König, um Alles zufrieden zu stellen, die Quantität Reis, den er für die Provinz bestimmte, damit der Erzbischof und der Intendant jeder die Hälfte vertheilen können. Beide sind übrigens darüber einig, daß die Vertheilung durch die Pfarrer geschehen soll. Es ist weder von den Lehnsherren noch von den Syndics die Rede. Aus der Correspondenz des Intendanten mit dem Generalcontroleur ersieht man, daß, wie der erstere sagt, der Erzbischof den Reis nur seinen Schützlingen geben und namentlich den größten Theil in den Gemeinden vertheilen wollte, die der Frau Herzogin von Rochechouart gehörten. Anderseits findet man unter diesen Papieren Briefe großer Herren, die speziell für ihre Gemeinden bitten, und Briefe des Generalcontroleurs, welche die Gemeinden gewisser Personen ausdrücklich bezeichnen.

Die gesetzliche Wohlthätigkeit gibt stets zu Mißbräuchen Anlaß, welches auch ihr System sein möge; sie ist aber impracticabel, wenn sie solchergestalt aus der Ferne und ohne Oeffentlichkeit von der Centralregierung geübt wird.

Seite 49, Zeile 9. — Ein Beispiel, wie diese gesetzliche Wohlthätigkeit geübt wurde.

Man liest in einem der Provinzialversammlung von Ober-Guyenne erstatteten Berichte vom Jahr 1780: „Von der Summe von 385,000

Livres, auf welche sich die Gelder belaufen, die Seine Majestät dieser Provinz seit 1773, wo die Wohlthätigkeitsanstalten gegründet wurden, bis mit 1779 bewilligt hat, empfing der Bezirk von Montauban, Hauptort und Sitz des Herrn Intendanten, allein über 240,000 Livres, wovon der größte Theil in der Gemeinde Montauban selbst verwendet worden ist".

Seite 49, Zeile 26. — Befugnisse des Intendanten zur Regelung der Industrie.

Die Archive der Intendantschaften sind reich an Aktenstücken, die sich auf diese Regelung der Industrie beziehen.

Die Industrie war damals nicht nur den Beschränkungen unterworfen, die ihr die Innungen, die Zunftgebräuche u. s. w. bereiteten, sondern sie war überdies auch allen Launen der Regierung preisgegeben, welche letztere in den allgemeinen Verordnungen meist vom königlichen Rathe, bei deren specieller Anwendung aber von den Intendanten vertreten wurde. Man sieht die letztern unabläßig beschäftigt mit der Länge, welche die Stoffe haben sollen, mit den zu wählenden Geweben, mit den Methoden, die bei der Fabrikation zu befolgen, mit den Fehlern, die dabei zu vermeiden sind. Unter ihren Befehlen hatten sie, außer den Subdelegaten, auch Industrieinspectoren an verschiedenen Orten. In dieser Hinsicht ging die Centralisation damals noch viel weiter als in unsern Tagen; sie war dabei eigensinniger, willkürlicher; sie ließ es allenthalben von öffentlichen Beamten wimmeln und machte in allen Stücken ein unterwürfiges und abhängiges Wesen zur Gewohnheit.

Man bemerke, daß diese Gewohnheit namentlich den Bürgerklassen, den Kaufleuten, Gewerbtreibenden, d. h. denjenigen, die bald triumphiren sollten, in noch größerem Maße als denjenigen beigebracht wurde, welche besiegt werden sollten. Die Revolution mußte daher, anstatt dieselbe auszurotten, sie vielmehr verbreiten und vorherrschend machen.

Zu sämmtlichen vorstehenden Bemerkungen veranlaßt mich die Lectüre zahlreicher Correspondenzen und Aktenstücke, die sich unter der Aufschrift „Manufacturen und Fabriken, Tuch- und Droguetweberei" unter den Papieren finden, die sich vom Archive der Intendantschaft von Ile-de-France erhalten haben. Man findet dort auch häufige und ausführliche Berichte, welche die Inspectoren dem Intendanten über die

Besuche erstatten, die sie bei den Fabrikanten gemacht haben, um sich zu überzeugen, daß die in Betreff der Fabrikation ertheilten Vorschriften befolgt werden; desgleichen verschiedene Verfügungen des königlichen Raths, die auf Antrag des Intendanten erlassen sind, um die Fabrikation an gewissen Orten, oder gewisser Stoffe oder auch nach gewissen Methoden zu verhindern oder zu erlauben.

Aus den Bemerkungen dieser Inspectoren ergibt sich als deren vorherrschende Idee, daß es Pflicht und Recht des Staates sei, den Fabrikanten, den übrigens diese Herrn sehr von oben herab behandeln, zu zwingen, nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch in seinem eigenen, das Bestmögliche zu leisten. Demzufolge halten sie sich für verpflichtet, ihn zur Befolgung der besten Methode anzuhalten und mit ihm auf die geringsten Einzelheiten seiner Kunst einzugehen, und das Alles ist von einem stattlichen Gefolge von Contraventionen und ungeheuren Geldstrafen begleitet.

Seite 51, Zeile 1. — Geist der Regierung Ludwigs XI.

Es gibt kein Document, wornach man den wahren Geist der Regierung Ludwigs XI. richtiger zu würdigen vermöchte, als die zahlreichen Verfassungen, die er den Städten gegeben hat. Ich habe Gelegenheit gehabt, diejenigen sehr genau zu studiren, die ihm die meisten Städte von Anjou, Maine und Touraine verdanken.

Alle diese Verfassungen sind so ziemlich nach demselben Muster gemacht und die nämlichen Absichten offenbaren sich darin mit vollkommener Deutlichkeit. Man sieht darin Ludwig XI. in einer Gestalt erscheinen, die von derjenigen die man kennt, ein wenig verschieden ist. Man betrachtet diesen Fürsten gewöhnlich als Feind des Adels, zugleich aber als aufrichtigen, wenn auch etwas groben Freund des Volkes. Dort aber zeigt er einen gleichen Haß gegen die politischen Rechte des Volkes wie gegen die des Adels. Des Bürgerstandes bedient er sich gleicherweise, um zu erniedrigen, was über demselben steht, wie zur Unterdrückung dessen, was unter ihm ist; er ist zugleich antiaristokratisch und antidemokratisch: er ist vorzugsweise der Bürgerkönig. Er überhäuft die Notabeln der Städte mit Privilegien, um dadurch ihre Geltung zu steigern; er verleiht ihnen verschwenderisch den Adel, dessen Werth er auf diese Weise verringert,

und zu gleicher Zeit vernichtet er gänzlich den volksthümlichen und demokratischen Charakter der Verwaltung der Städte und beschränkt deren Regierung auf eine kleine Anzahl Familien, die er durch unermeßliche Wohlthaten für seine Reform gewonnen und an seine Gewalt gebunden hat.

Seite 51, Zeile 23. — Eine städtische Verwaltung im achtzehnten Jahrhundert.

Aus der Untersuchung die im Jahr 1764 über die Verwaltung der Städte angestellt worden ist, theile ich im Auszuge die auf Angers bezüglichen Akten mit; man wird darin die Verfassung dieser Stadt wechselsweise vom Landgericht, vom Stadtrath, vom Subdelegaten und Intendanten analysiren, angreifen und vertheidigen sehen. Da sich die nämlichen Umstände an sehr vielen andern Orten wiederholen, so muß man in dieser Darstellung weit mehr als ein individuelles Bild erblicken.

Denkschrift des Landgerichts über den dermaligen Zustand der Muntcipalverfassung von Angers und über die Reformen, deren sie bedarf.

„Da der Stadtrath von Angers", sagt das Landgericht, „fast niemals, selbst in den wichtigsten Angelegenheiten nicht, die Generalversammlung zu Rathe zieht, es sei denn daß ihn ausdrückliche Befehle dazu nöthigen, so ist diese Administration Allen, die nicht zum Stadtrathe gehören, und selbst den absetzbaren Schöppen unbekannt, denn auch diese haben nur eine sehr oberflächliche Kenntniß davon.

(Es war in der That die Tendenz aller dieser kleinen bürgerlichen Oligarchien, so wenig als möglich die durch die Generalversammlung vertretene gesammte Einwohnerschaft zu Rathe zu ziehen.)

„Der Stadtrath besteht, nach einer Verordnung vom 29. März 1681, aus einundzwanzig Mitgliedern:

„Einem Maire, welcher als solcher den Adel erwirbt, und dessen Amtsthätigkeit vier Jahre dauert;

„Vier absetzbaren Schöppen, welche zwei Jahre im Amte bleiben;

„Zwölf Schöppen, die auf Lebenszeit gewählt werden;

„Zwei Stadtprocuratoren;

„Einem Procurator auf Anwartschaft;

„Einem Greffier.

„Sie haben verschiedene Privilegien, unter andern folgende: ihre Kopfsteuer ist fixirt und sehr mäßig; sie sind befreit von militärischer Einquartierung und allen dazu gehörigen Lieferungen und Steuern; sie sind desgleichen befreit von sämmtlichen städtischen Zöllen und Steuern, selbst von der freiwilligen Abgabe, indem sie geglaubt haben, sich davon aus eigener Machtvollkommenheit freimachen zu dürfen; sie erhalten auch Vergütung für Beleuchtung und einige haben noch besondere Gehalte und freie Wohnungen".

Aus diesen Angaben ersieht man, daß es damals nicht übel war, in Augers Schöppe auf Lebenszeit zu sein. Man bemerke, wie immer und überall jenes System herrscht, welches die Steuerfreiheit den Reichsten zu Theil werden läßt! Daher liest man auch weiterhin in der nämlichen Denkschrift: „Diese Stellen werden von den reichsten Einwohnern erstrebt, die darnach trachten, um eine bedeutende Reduction der Kopfsteuer zu erlangen, deren Betrag alsdann Andern zur Last fällt. Es gibt gegenwärtig mehrere Municipalbeamte, deren fixirte Kopfsteuer dreißig Livres beträgt und die eigentlich 250 bis 300 Livres bezahlen sollten; es ist z. B. einer unter ihnen, der, wenn man sein Vermögen berücksichtigt, wenigstens 1000 Livres Kopfsteuer zahlen könnte". Man liest an einer andern Stelle dieser Denkschrift, „zu den reichsten Einwohnern gehören mehr als vierzig Beamte (Besitzer erkaufter Aemter) oder Wittwen solcher Beamten, deren Amt ihnen das Privilegium verleiht, keinen Beitrag zu der ansehnlichen Kopfsteuer zu geben, womit die Stadt belastet ist; die Last dieser Steuer fällt dann auf eine bedeutende Menge armer Handwerker zurück, die sich zu hoch angesetzt glauben und daher unaufhörlich gegen das Uebermaß ihrer Steuern reclamiren, was freilich fast immer ohne Grund geschieht, weil keine Ungleichheiten in der Vertheilung dessen vorkommen, was der Stadt zu tragen verbleibt".

Die Generalversammlung bilden folgende sechsundsiebzig Personen:

Maire,
Zwei Deputirte des Kapitels,
Ein Syndic der Geistlichen,
Zwei Deputirte des Landgerichts,

Ein Deputirter der Universität,
Ein Polizei-Generallieutenant,
Vier Schöppen,
Zwölf Schöppen auf Lebenszeit,
Ein königlicher Procurator beim Landgericht,
Ein Stadtprocurator,
Zwei Deputirte des Forstgerichts,
Zwei Deputirte des Steueramts,
Zwei Deputirte des Salzamtes,
Zwei Deputirte des Zollamtes,
Zwei Deputirte der Münze,
Zwei Deputirte der Advocaten und Procuratoren,
Zwei Deputirte des Handelsgerichts,
Zwei Deputirte der Notare,
Zwei Deputirte der Kaufleute,
Endlich zwei Deputirte von jeder der sechzehn Gemeinden.

Diese letztern gelten für die eigentliche Vertretung des Volkes und insbesondere der industriellen Innungen. Man sieht, daß man sich darauf eingerichtet hat, sie beständig in der Minorität zu erhalten.

Wenn im Stadtrathe Stellen vacant werden, so wählt die Generalversammlung drei Kandidaten für jede erledigte Stelle.

Die meisten dieser Stellen gehören nicht gewissen Körperschaften an, wie ich es in mehrern andern Municipalverfassungen gesehn habe, d. h. die Wähler sind nicht verpflichtet, einen Magistrat, einen Advokaten u. s. w. zu wählen; die Mitglieder des Landgerichts finden diese Einrichtung sehr schlecht.

Dieses selbige Landgericht, welches den Stadtrath mit der heftigsten Eifersucht zu betrachten scheint und, wie ich fürchte, in der Municipalverfassung nur den Umstand schlecht findet, daß sie ihm selbst nicht Privilegien genug zugesteht, bemerkt ferner: die Generalversammlung, zu zahlreich und zum Theil aus wenig gebildeten Personen bestehend, sollte nur in Fällen zu Rathe gezogen werden, wo es sich um Veräußerung von Gemeindegütern, Anleihen, Einführung städtischer Abgaben und Wahl der Municipalbeamten handelt. Alle andern Angelegenheiten könnten in einer

kleinern, nur aus Notabeln bestehenden Versammlung erledigt werden. Mitglieder dieser Versammlung sollten nur sein: der Generallieutenant der Senechaussée, der königliche Procurator und zwölf andre Notabeln, die man in den sechs Körperschaften der Geistlichkeit, der Magistratur, des Adels, der Universität, der Kaufmannschaft, der Bürgerschaft zu wählen hätte, und andere nicht zu den genannten Körperschaften gehörige Notabeln. Die Wahl der letztern sollte das erste Mal der Generalversammlung, in der Folge aber der Versammlung der Notabeln, oder der Körperschaft, welcher jeder derselben entnommen werden soll, übertragen werden".

Alle diese Staatsbeamten, die solchergestalt als Besitzer eines erkauften Amtes oder als Notable in die Municipalcollegien jener Zeit eintreten, gleichen häufig den heutigen durch den Namen des Amtes, das sie bekleiden, und bisweilen auch durch die Natur dieses Amtes; aber sie unterscheiden sich durchaus von denselben durch ihre Stellung, was man allezeit wohl beachten muß, wenn man nicht zu sehr irrigen Schlüssen gelangen will. Fast alle diese Beamten waren Notable der Stadt, bevor sie mit öffentlichen Aemtern bekleidet worden waren, oder sie hatten sich um diese Aemter beworben, um Notable zu werden; sie dachten nie daran, die Stadt zu verlassen und hofften niemals, noch höher zu steigen, und dieser Umstand genügte, um etwas ganz Anderes aus ihnen zu machen als das, was wir heutigentags erblicken.

Denkschrift der Municipalbeamten. Man ersieht daraus, daß der Stadtrath im Jahr 1474 von Ludwig XI. auf den Trümmern der alten demokratischen Verfassung der Stadt und zwar gleichfalls nach dem oben angegebenen Systeme gebildet worden ist, dessen Hauptmerkmale sind: Beschränkung der meisten politischen Rechte allein auf die Mittelklasse, Fernhaltung oder Schwächung des Volkes, eine große Anzahl Municipalbeamte, damit so viel Menschen als möglich bei der Reform interessirt sein möchten, verschwenderische Verleihung des erblichen Adels und mannichfacher Privilegien an denjenigen Theil der Bürgerschaft, welcher administrirt.

In der nämlichen Denkschrift findet man Patente der Nachfolger Ludwigs XI., welche diese neue Verfassung bestätigen, indem sie nur den Einfluß des Volkes noch mehr einschränken. Man ersieht daraus, daß

1485 die in dieser Beziehung von Karl VIII. ertheilten Patente von den Einwohnern von Angers vor dem Parlamente angefochten worden sind, ganz so, wie man in England die Prozesse, die hinsichtlich der Verfassungsurkunde einer Stadt entstanden wären, vor einen Gerichtshof gebracht haben würde. Im Jahr 1601 stellt noch ein Beschluß des Parlaments die aus der königlichen Charte erwachsenden politischen Rechte fest. Von da an ist nur noch die Thätigkeit des königlichen Rathes zu bemerken.

Es ergibt sich auch aus dieser Denkschrift, daß nicht nur für die Stelle des Maire, sondern auch für alle andern Stellen des Stadtraths die Generalversammlung drei Kandidaten vorschlägt, unter denen, kraft eines Beschlusses des königlichen Rathes vom 22. Juni 1708, der König wählt. Ferner geht daraus hervor, daß in Folge von Beschlüssen des königlichen Rathes von 1733 und 1741 die Kaufleute das Recht hatten, die Stelle eines Schöppen oder Rathes (die Schöppen auf Lebenszeit hießen Räthe) zu fordern. Endlich ersieht man daraus, daß damals dem Stadtrathe die Repartition der Summen oblag, welche für die Kopfsteuer, für die Casernirung, für den Unterhalt der Armen, der Militairs, der Küstenwächter und Findelkinder erhoben wurden.

Es folgt darauf eine sehr lange Aufzählung all der Bemühungen, denen sich die Municipalbeamten zu unterziehen haben und die, ihrer Ansicht nach, vollkommen die Privilegien und den immerwährenden Besitz des Amtes rechtfertigen, den zu verlieren sie offenbar große Furcht haben. Manches, was sie über ihre Arbeiten berichten, ist bemerkenswerth; so sagen sie z. B. „ihre hauptsächliche Beschäftigung bestehe in der Untersuchung der Finanzangelegenheiten, die fortwährend umfangreicher werden durch die Ausdehnung, die man unaufhörlich den Accisegefällen, der Salzsteuer, den Gebühren der Controle und der Insinuation der Akten, sowie der unerlaubten Erhebung von Eintragungsgebühren und Lehnsgeld gibt. Die Streitigkeiten, welche die Finanzgesellschaften unablässig wegen dieser verschiedenen Abgaben erheben, haben sie, die Municipalbeamten, genöthigt, im Namen der Stadt Prozesse vor den verschiedenen Jurisdictionen, dem Parlamente oder dem königlichen Rathe zu führen, um sich gegen den Druck zu wehren, unter dem man sie seufzen läßt. Sie wissen aus einer dreißigjährigen Erfahrung und Praxis, daß ein Menschenleben kaum hinreicht, um

sich vor den Nachstellungen und Fallen hüten zu können, mit welchen die Unterbeamten sämmtlicher Generalpächter den Bürger fortwährend bedrohen, um sich ihre Stellen zu sichern".

Das Merkwürdigste ist, daß alle diese Dinge dem Generalcontroleur selbst geschrieben werden und zwar um ihn für die Aufrechthaltung der Privilegien derjenigen günstig zu stimmen, die ihm diese Sachen mittheilen; so tiefgewurzelt war schon die Gewohnheit, die mit Erhebung der Steuern beauftragten Gesellschaften als einen Gegner zu betrachten, über den man von allen Seiten herfallen dürfte, ohne daß es jemand übel vermerkte. Diese Gewohnheit ließ endlich, indem sie sich mehr und mehr ausbreitete und befestigte, den Fiscus als einen gehässigen und gewissenlosen Tyrannen, nicht als den Agenten Aller, sondern als den gemeinschaftlichen Feind betrachten.

„Dem Stadtrathe", fügt die Denkschrift hinzu, „sind zum erstenmale durch einen Beschluß des königlichen Rathes vom 4. September 1694 sämmtliche Aemter gegen eine Summe von 22,000 Livres übertragen worden", d. h. die Aemter sind im genannten Jahre zurückgekauft worden. Durch Beschluß vom 26. April 1723 hat man desgleichen dem Stadtrathe die durch das Edikt vom 24. Mai 1722 errichteten Municipal-Aemter übertragen; mit andern Worten, man hat der Stadt erlaubt, sie zu kaufen. Durch einen andern Beschluß vom 24. Mai 1723 hat man der Stadt erlaubt, zur Erwerbung besagter Aemter eine Anleihe von 120,000 Livres zu machen. Ein fernerer Beschluß vom 26. Juli 1728 hat gestattet, 50,000 Livres zu leihen, um das Amt des Greffiers der Stadt zurückzukaufen. „Die Stadt", heißt es in der Denkschrift, „hat diese Gelder gezahlt, um die Freiheit ihrer Wahlen zu behaupten und um ihre theils auf zwei Jahre, theils auf Lebenszeit gewählten Beamten verschiedene mit ihrem Amte verknüpfte Prärogative genießen zu lassen". Nachdem durch das Edikt vom November 1733 ein Theil Municipalämter wieder zurückgenommen worden war, erfolgte auf Ansuchen des Maires und der Schöffen ein Beschluß des königlichen Raths vom 11. Januar 1751, durch welchen der Preis des Rückkaufs auf 170,000 Livres festgestellt wurde, während man zur Zahlung desselben gestattete, neue städtische Abgaben funfzehn Jahre hindurch zu erheben.

Dies ist ein gutes Pröbchen von der Verwaltung der alten Monarchie hinsichtlich der Städte. Man läßt sie Schulden contrahiren und ermächtigt sie dann, außerordentliche und zeitweilige Steuern einzuführen, um sich wieder schuldenfrei zu machen. Es ist hinzuzufügen, daß man später, wie ich es oft bemerkt habe, diese zeitweiligen Steuern in immerwährende verwandelt, und alsdann nimmt die Regierung ihren Theil davon.

Die Denkschrift fährt fort: „Die Municipalbeamten sind der bedeutenden richterlichen Gewalt, die ihnen Ludwig XI. zugestanden hatte, erst durch die Einführung der königlichen Jurisdictionen beraubt worden. Bis 1669 haben sie in den Streitfällen zwischen Meistern und Gesellen Recht gesprochen. Dem Intendanten wird der Rechenschaftsbericht über die städtischen Steuern erstattet, weil sämmtliche königliche Verfügungen wegen Einführung oder Forterhebung dieser Steuern solches verlangen".

Man ersieht auch aus dieser Denkschrift, daß die oben erwähnten Deputirten der sechzehn Gemeinden, die in der Generalversammlung erscheinen, von den Innungen, Corporationen oder Gilden gewählt werden und daß sie schlechterdings nur Mandatare der kleinen Körperschaft sind, die sie abordnet. Sie erhalten für jede Angelegenheit bindende Instructionen.

Endlich läßt diese ganze Denkschrift erkennen, daß zu Angers, wie überall sonst, alle Ausgaben, welcher Art sie auch sein mochten, der Genehmigung des Intendanten und des königlichen Rathes bedurften; und man muß einräumen, daß die administrative Bevormundung als eine Nothwendigkeit erscheinen kann, sobald man die Verwaltung einer Stadt gewissen Männern gänzlich als Eigenthum übergibt und diesen Männern statt fester Gehalte Privilegien ertheilt, die sie persönlich gegen alle Folgen sicher stellen, die ihre Verwaltung für das Privatvermögen ihrer Mitbürger haben kann.

Die ganze Denkschrift, die übrigens ziemlich schlecht abgefaßt ist, verräth eine außerordentliche Furcht seitens der Beamten, den dermaligen Stand der Dinge eine Aenderung erleiden zu sehen. Alle möglichen Gründe, schlechte wie gute, werden von ihnen im Interesse der Erhaltung des status quo zusammengeschleppt.

Denkschrift des Subdelegaten. Nachdem der Intendant jene beiden einander widersprechenden Denkschriften empfangen hat, ver-

langt er das Gutachten seines Subdelegaten, der es denn auch seinerseits abgibt.

„Die Denkschrift der Municipalräthe", sagt er, „verdient keine Beachtung; sie sucht nur die Privilegien ihrer Beamten geltend zu machen. Die Denkschrift des Landgerichts kann mit Nutzen zu Rathe gezogen werden; doch ist kein Grund vorhanden, alle die Vorrechte zu gewähren, welche diese Magistrate beanspruchen".

Schon seit geraumer Zeit bedurfte, nach der Ansicht dieses Subdelegaten, die Verfassung des Stadtrathes einer Verbesserung. Er lehrt uns, daß außer den Immunitäten, die wir bereits kennen und welche die Municipalbeamten von Angers besaßen, der Maire während seiner Amtsführung eine Wohnung hatte, die wenigstens 600 Franken Miethwerth repräsentirte; ferner 50 Franken Besoldung und 100 Franken Postgebühren. Der Procurator-Syndicus hatte ebenso freie Wohnung; der Greffier desgleichen. Um sich hinsichtlich der Accise kostenfrei zu machen, hatten die Municipalbeamten für einen jeden unter ihnen eine muthmaßliche Consumtion festgestellt. Jeder konnte, ohne Gefälle zu entrichten, jährlich so und so viel Faß Wein in die Stadt einführen und ebenso war es mit allen andern Lebensmitteln.

Der Subdelegat schlägt nicht vor, den Municipalräthen ihre Steuerprivilegien zu entziehen, aber seiner Ansicht nach sollte ihre Kopfsteuer, statt ein für allemal fixirt und sehr ungenügend zu sein, jedes Jahr vom Intendanten festgestellt werden. Er wünscht, daß diese Beamten, wie die andern, der freiwilligen Steuer unterworfen werden, von der sie sich, man weiß nicht mit welcher Berechtigung, dispensirt haben.

Die Municipalbeamten, sagt die Denkschrift ferner, haben die Kopfsteuer der Einwohner festzustellen, gehen bei diesem Geschäfte aber leichtfertig und willkürlich zu Werke; in Folge deß werden alljährlich eine Menge Reclamationen und Gesuche an den Intendanten gerichtet. Es wäre zu wünschen, daß fortan diese Repartition im Interesse jeder Innung oder Corporation durch deren Mitglieder in einer allgemeinen und festgeregelten Weise vorgenommen würde; die Municipalbeamten würden dann nur noch die Kopfsteuer der Bürger und anderer, die keiner Corporation

angehören, wie einiger Handwerker und der Diener sämmtlicher Privilegirten, zu bestimmen haben.

Die Denkschrift des Subdelegaten bestätigt, was bereits die Municipalbeamten gesagt haben: daß die Municipalämter im Jahre 1735 von der Stadt für die Summe von 170,000 Livres zurückgekauft worden sind.

Schreiben des Intendanten an den Generalcontroleur. Mit all diesen Documenten versehn, schrieb der Intendant an den Minister. „Es ist", sagt er, „im Interesse der Einwohner und des öffentlichen Wohls rathsam, das Personal des Stadtraths, dessen zu große Mitgliederzahl in Folge der Privilegien, für das Publikum zu einer äußerst drückenden Last wird, zu vermindern".

„Ich staune", fügt der Intendant hinzu, „über die ungeheuren Summen, die man jederzeit gezahlt hat, um die Municipalämter zu Angers zurückzukaufen. Der Betrag dieser Summen würde, zu nützlichen Zwecken verwendet, der Stadt zu Gute gekommen sein, die nun hingegen nur die Last der Autorität und der Privilegien ihrer Beamten empfunden hat".

„Die innern Uebelstände dieser Verwaltung verdienen die ganze Aufmerksamkeit des königlichen Rathes. Abgesehn von Schaumünzen und Kerzen, wofür jährlich 2127 Livres ausgegeben werden (dies war die für derartige Ausgaben vom Normalbudget, das der König von Zeit zu Zeit für die Städte aufstellte, vorgeschriebene Summe), werden die öffentlichen Gelder vergeudet und nach Gutdünken dieser Beamten zu geheimen Zwecken verwendet, und der königliche Procurator, der seit dreißig bis vierzig Jahren im Besitz seiner Stelle ist, hat sich der Verwaltung, deren Triebfedern er allein kennt, dergestalt bemeistert, daß es den Einwohnern stets unmöglich gewesen ist, die geringste Mittheilung über die Verwendung der städtischen Einkünfte zu erlangen". Demzufolge bittet der Intendant den Minister, den Stadtrath auf folgende Mitglieder zu reduciren: einen auf vier Jahre ernannten Maire, sechs auf sechs Jahre ernannte Schöppen, einen auf acht Jahre ernannten königlichen Procurator, einen Greffier und einen Einnehmer, beide auf Lebenszeit ernannt.

Uebrigens ist die von ihm für diesen Stadtrath vorgeschlagene Verfassung genau die nämliche, die er anderswo für Tours vorschlägt. Nach seiner Ansicht muß man

1) Die Generalverſammlung beibehalten, jedoch nur als Wahlkörper, welcher die Municipalbeamten zu wählen hat;

2) Einen außerordentlichen Rath von Notabeln bilden, welcher alle Functionen zu verſehen hat, die das Edikt von 1764 der Generalverſammlung anzuvertrauen ſchien; dieſer Rath ſoll aus zwölf Mitgliedern beſtehen, welche auf ſechs Jahre, nicht von der Generalverſammlung, ſondern von den für notabel geltenden zwölf Körperſchaften gewählt werden (indem eine jede derſelben ihr Mitglied wählt). Als notable Körperſchaften bezeichnet er:

Das Landgericht,
Die Univerſität,
Das Steueramt,
Die Beamten der Forſtverwaltung,
Die Beamten der Salzverwaltung,
Die Beamten des Zollamts,
Die Beamten der Münze,
Die Advokaten und Procuratoren,
Die Handelsrichter,
Die Notare,
Die Kaufleute,
Die Bürger.

Wie man ſieht, waren faſt alle dieſe Notabeln öffentliche Beamte und alle öffentlichen Beamte waren Notable; hieraus, wie aus tauſend andern Stellen dieſer Akten, kann man ſchließen, daß damals die Mittelklaſſe ebenſo begierig nach Stellen war und das Feld ihrer Thätigkeit ebenſowenig wie in unſern Tagen außerhalb öffentlicher Aemter ſuchte. Der einzige Unterſchied war, wie ich ſchon im Texte geſagt habe, daß man damals das armſelige Anſehen, welches öffentliche Stellen verſchaffen, erkaufte, während heutzutage die Bewerber bitten, daß man die Güte haben möge, ihnen dieſes Anſehn umſonſt zu verſchaffen.

Man ſieht, daß nach obigem Entwurfe alle wirkliche Municipalgewalt dem außerordentlichen Rathe zu Theil wird, ſo daß ſich die Verwaltung vollends auf eine ſehr kleine Bürger-Coterie beſchränkt, während die einzige Verſammlung, worin ſich das Volk ferner noch ein wenig zeigte,

nur beauftragt war, die Municipalbeamten zu wählen, denselben aber keinen Rath mehr zu ertheilen hatte. Auch muß man bemerken, daß der Intendant restrictiver und mehr gegen das Volk ist als der König, welcher in seinem Edikte der Generalversammlung die wichtigsten Befugnisse einzuräumen schien, und daß der Intendant seinerseits wieder viel liberaler und demokratischer als der Bürgerstand ist, zum wenigsten wenn man nach der im Texte angeführten Denkschrift urtheilt, in welcher die Notabeln einer andern Stadt der Ansicht sind, man müsse das Volk selbst von der Wahl der Municipalbeamten ausschließen, die der König und der Indendant ihm lassen.

Man wird bemerkt haben, daß der Intendant mit den Namen Bürger und Kaufleute zwei verschiedene Kategorien von Notabeln bezeichnet; es ist nicht überflüssig, eine genaue Definition dieser Wörter zu geben, um zu zeigen, in wie viele kleine Bruchstücke dieser Bürgerstand zertheilt und von wie vielen kleinen Eitelkeiten er besessen war.

Das Wort Bürger hatte eine allgemeine und eine engere Bedeutung: es bezeichnete die Mitglieder der Mittelklasse und außerdem bezeichnete es im Schooße dieser Mittelklasse eine gewisse Anzahl Menschen. „Die Bürger sind diejenigen, die ihre Geburt und ihr Vermögen in Stand setzt, anständig zu leben, ohne sich einer Arbeit des Erwerbs wegen zu widmen", sagt eine der bei Gelegenheit jener Untersuchung von 1764 eingereichten Denkschriften. Dieselbe belehrt uns zwar noch, daß das Wort Bürger sich nicht auf diejenigen anwenden läßt, die zu einer Innung oder Zunft gehören; allein, genau zu sagen, auf wen es anzuwenden ist, erweist sich schon als schwieriger, „denn", bemerkt diese Denkschrift weiter, „unter denen, die sich den Titel Bürger anmaßen, findet man oft Personen, auf die er einzig ihres Müßiggangs wegen paßt, die übrigens aber ohne Vermögen sind und als ungebildete und obskure Leute leben. Die Bürger hingegen müssen sich stets durch ihr Vermögen, ihre Geburt, Talente, Sitten und Lebensweise auszeichnen. Die Handwerker, aus welchen die Zünfte bestehen, haben niemals auf den Rang von Notabeln Anspruch machen können".

Die Kaufleute waren, neben den Bürgern, die zweite Menschengattung, die weder zu einer Innung noch zu einer Zunft gehörte; welches aber

waren die Gränzen dieſer kleinen Klaſſe? „Muß man“, ſagt die Denkſchrift, „die Kaufleute niederer Herkunft, und die nur Kleinhandel treiben, den Großhändlern gleichſtellen?“ Um dieſe Schwierigkeit zu löſen, ſchlägt die Denkſchrift vor, alljährlich von den Schöppen eine Liſte der notabeln Kaufleute anfertigen und dieſelbe ihrem Vorſteher oder Syndicus zuſtellen zu laſſen, damit er zu den Verſammlungen im Rathhauſe nur diejenigen einberufe, die auf dieſer Liſte ſtehen. Man wird Sorge tragen, in dieſe Liſte keinen von denjenigen aufzunehmen, die etwa Bedienten, Hauſirer, Fuhrleute geweſen ſind oder ein andres niedriges Geſchäft getrieben haben.

Seite 54, Zeile 12. — Einer der auffälligſten Züge des achtzehnten Jahrhunderts hinſichtlich der ſtädtiſchen Verwaltung iſt weniger die Abſchaffung aller Vertretung und aller Betheiligung des Publikums an den öffentlichen Geſchäften, als vielmehr die außerordentliche Veränderlichkeit der Regeln, denen dieſe Verwaltung unterworfen iſt, weil die Rechte unaufhörlich gegeben, wiedergenommen, zurückgegeben, erweitert, vermindert und überhaupt in tauſendfacher Weiſe verändert werden. Nichts zeigt deutlicher, wie wenig man jene örtlichen Freiheiten achtete, als dieſes ewige Umgeſtalten ihrer Geſetze, die niemand zu reſpectiren ſcheint. Dieſe Veränderlichkeit würde ſchon allein genügt haben, um keine eigenthümliche Anſchauung, kein Andenken der Vergangenheit und keinen örtlichen Patriotismus in der Inſtitution aufkommen zu laſſen, die doch der geeignetſte Boden dafür iſt. Man bereitete ſolchergeſtalt die große Vernichtung der Vergangenheit vor, die das Werk der Revolution ſein ſollte.

Seite 55, Zeile 28. — Der Vorwand den Ludwig XIV. benutzt hatte, um die municipale Freiheit der Städte zu vernichten, war die ſchlechte Verwaltung ihrer Finanzen geweſen. Allein der nämliche Zuſtand, bemerkt Turgot ſehr richtig, dauerte fort und verſchlimmerte ſich noch ſeit der von dieſem Fürſten bewerkſtelligten Reform. „Die meiſten Städte ſind jetzt bedeutend verſchuldet“, fügt Turgot hinzu, „theils wegen der Summen, die ſie der Regierung geliehen haben, theils in Folge des Aufwandes und der Verſchönerungen, welche die Municipalbeamten, die über das Geld Anderer verfügen und den Einwohnern keine Rechenſchaft abzulegen, auch keine Inſtructionen von denſelben zu empfangen haben,

fortwährend veranstalten, um sich auszuzeichnen und manchmal auch um sich zu bereichern".

Seite 88, Zeile 33. — Eine Dorfverwaltung im achtzehnten Jahrhundert. (Aus den Papieren der Intendantschaft von Ile-de-France.)

Die Angelegenheit, von der ich hier reden will, ist unter vielen andern ausgewählt, um an einem Beispiele die Formen zu zeigen, die man bei der Verwaltung einer Dorfgemeinde beobachtete, die Schwerfälligkeit dieser Formen begreiflich zu machen und nachzuweisen, wie im achtzehnten Jahrhundert die Generalversammlung einer ländlichen Gemeinde beschaffen war.

Es handelt sich um die Reparatur des Pfarrhauses und des Kirchthurms im Dorfe Ivry in Ile-de-France. An wen hat man sich zu wenden, um diese Reparaturen zu veranlassen? wie wird man entscheiden, wer die Kosten zu tragen habe? wie wird man sich die nothwendige Summe verschaffen?

1) Bittschrift des Pfarrers an den Intendanten, worin ersterer auseinandersetzt, daß Kirchthurm und Pfarrhaus der Reparatur dringend bedürfen; sein Vorgänger habe in besagtem Pfarrhause unnütze Veränderungen vornehmen lassen und dadurch die Einrichtung völlig umgestaltet und verdorben; da aber die Einwohner solches gestattet haben, so sei es auch an ihnen, die erforderlichen Kosten zu tragen, um Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, obwohl sie sich die Summe von den Erben des vorigen Pfarrers wiedererstatten lassen könnten.

2) Verordnung des gnädigen Herrn Intendanten (29. August 1747), die den Syndic anweist, eine Versammlung zu berufen, um über die Nothwendigkeit der verlangten Arbeiten Beschluß zu fassen.

3) Beschluß der Einwohner, wodurch sie erklären, daß sie nichts gegen die Reparatur des Pfarrhauses einzuwenden haben, die des Kirchthurms aber nicht auf sich nehmen können, denn dieser Thurm sei über dem Chor gebaut und der Pfarrer habe als Zehntherr die Reparaturen des Chors zu übernehmen. (Nach einem Beschlusse des königlichen Rathes vom April 1695 sollte allerdings die Reparaturen des Chors derjenige bezahlen, der

den Zehnten von der Gemeinde empfing, während die Gemeindeglieder nur für das Schiff der Kirche zu sorgen verpflichtet waren.)

4) Neue Verordnung des Intendanten, welcher angesichts der widersprechenden Angaben einen Architekten, Hrn. Cordier, schickt, um sich einer Besichtigung und Beschreibung des Pfarrhauses und Kirchthurms zu unterziehen, einen Kostenanschlag zu machen und eine Untersuchung anzustellen.

5) Protocoll über all diese Maßregeln, welches namentlich constatirt, daß bei der Untersuchung eine gewisse Anzahl Grundbesitzer von Ivry vor dem Abgeordneten des Intendanten erschienen sind, nämlich Edelleute, Bürger und Bauern aus dem Orte, welche ihre Aussage für oder gegen die Ansprüche des Pfarrers haben niederschreiben lassen.

6) Neue Verordnung des Intendanten, dahin gehend, daß die Kostenanschläge, welche der von ihm gesendete Architekt gemacht hat, in einer neuen Versammlung den Syndic, den Grundbesitzern und Einwohnern vorgelegt werden sollen.

7) Neue, in Folge dieser Verordnung veranstaltete Gemeindeversammlung, in welcher die Einwohner erklären, daß sie bei ihren Aussagen beharren.

8) Verordnung des gnädigen Herrn Intendanten, welche vorschreibt, erstens, daß vor seinem Subdelegaten zu Corbeil, im Hotel desselben, zur Adjudication der Arbeiten nach Maßgabe des Kostenanschlags verschritten werden und daß diese Adjudication in Gegenwart des Pfarrers, des Syndics und der vornehmsten Einwohner des Dorfes stattfinden solle; zweitens, daß, weil Gefahr im Verzuge sei, die ganze Summe durch eine Auflage von den Einwohnern aufgebracht werden solle, wobei denjenigen, die dabei beharren, daß der Thurm zum Chor gehöre und auf Kosten des Zehntherrn reparirt werden müsse, es unbenommen bleibe, beim ordentlichen Gericht ihre Sache anzubringen.

9) Aufforderung an alle Parteien, sich im Hotel des Subdelegaten zu Corbeil einzufinden, wo Ausgebot und Adjudication stattfinden soll.

10) Gesuch des Pfarrers und mehrerer Einwohner, daß man die Kosten der administrativen Prozedur nicht, wie gewöhnlich, dem Bauunternehmer auferlegen möge, weil diese Kosten sehr bedeutend sind und man deßhalb vielleicht keinen Unternehmer finden würde.

11) Verordnung des Intendanten, welche verfügt, daß die bis zur Adjudication auflaufenden Kosten vom Subdelegaten festgestellt und durch die angeordnete Umlage mit gedeckt werden sollen.

12) Vollmacht, welche einige angesehene Einwohner dem Hrn. X. ertheilen, der besagten Adjudication beizuwohnen und selbige nach Maßgabe des Kostenanschlags des Architekten zu genehmigen.

13) Certificat des Syndic's, welches sagt, daß die üblichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

14) Protocoll der Adjudication,

Kosten der vorzunehmenden Reparaturen . . .	487 L.		
Bis zur Adjudication erwachsene Kosten	237	= 18 S.	6 D.
	724 L.	18 S.	6 D.

15) Endlich, Beschluß des königlichen Rathes (23. Juli 1748), welcher die zur Deckung dieser Summe bestimmte Auflage genehmigt.

Man wird bemerkt haben, daß in dieser Procedur mehrmals von der Einberufung der Gemeindeversammlung die Rede war. Hier folgt das Protocoll einer dieser Versammlungen; es wird dem Leser zeigen, wie man im Allgemeinen damals bei solchen Gelegenheiten verfuhr.

Notariatsacte: Heute, nach beendigter Messe und nachdem die Glocke geläutet, sind an der gewöhnlichen und herkömmlichen Stelle in der von den Einwohnern besagter Gemeinde abgehaltenen Versammlung vor dem unterzeichneten X., Notar zu Corbeil, und den hiernach genannten Zeugen erschienen: Herr Michaud, Winzer, Syndic besagter Gemeinde, der die Verordnung des Intendanten, welche die Versammlung gestattet, vorzeigte, dieselbe vorlesen ließ und solches Alles zu Protocoll zu nehmen verlangte.

„Und gleich darauf ist ein Einwohner besagter Gemeinde erschienen, welcher erklärt hat, der Kirchthurm stehe auf dem Chor und sei folglich auf Kosten des Pfarrers in Stand zu erhalten; desgleichen erschienen (hier folgen die Namen einiger andern, welche das Gesuch des Pfarrers in der Ordnung fanden) . . . Nun traten funfzehn Bauern, Tagelöhner, Maurer, Winzer auf, welche erklären, dem, was die Vorhergehenden gesagt haben, beizustimmen. Desgleichen ist Herr Raimbaud, Winzer, erschienen, welcher sagte, er füge sich gänzlich dem, was der gnädige Herr Intendant beschließen werde. Ferner erschien Herr X., Doctor der Theologie und

Pfarrer, der in allen Stücken bei dem Gesuche beharrt. Dieses wie alles Vorstehende haben die Erscheinenden zu Protocoll gegeben. Geschehen zu Ivry, vor dem Kirchhofe besagter Gemeinde in Gegenwart des Unterzeichneten; und hat die Aufnahme des gegenwärtigen Protocolls von elf Uhr Morgens bis zwei Uhr gedauert".

Man sieht, daß diese Gemeindeversammlung nur eine administrative Untersuchung mit den Formen und Kosten einer gerichtlichen Untersuchung ist; daß sie nie zu einer Abstimmung d. h. zu einer Willensäußerung der Gemeinde führt; daß sie nur individuelle Meinungen laut werden läßt und in keiner Weise den Willen der Regierung fesselt. Viele andere Aktenstücke zeigen uns in der That, daß die Gemeindeversammlung nur den Zweck hatte, den Intendanten aufzuklären, bevor er entschied, nicht aber seiner Entscheidung Widerstand zu leisten, mochte es sich auch um das eigene Interesse der Gemeinde handeln.

Auch ersieht man aus den nämlichen Aktenstücken, daß diese Angelegenheit drei Untersuchungen veranlaßt: eine vor dem Notar, eine zweite vor dem Architekten und endlich eine dritte vor zwei Notaren um zu erforschen, ob die Einwohner bei ihren frühern Aussagen beharren.

Die Auflage von 724 Livres, 18 S. 6 D., welche der Beschluß des königlichen Raths vom 23. Juli 1748 anordnet, trifft sämmtliche sowohl privilegirte als nicht privilegirte Grundbesitzer, wie es bei derartigen Ausgaben fast stets der Fall war; aber der Maßstab, dessen man sich bedient, um den Antheil der Einen oder der Andern zu bestimmen, ist verschieden. Die zur Zahlung der Taille Verpflichteten werden nach Maßgabe ihrer Taille, die Privilegirten aber nach ihrem muthmaßlichen Vermögen taxirt, in Folge dessen die letztern den erstern gegenüber bedeutend im Vortheil sind.

Endlich zeigt uns diese Angelegenheit auch, daß die Repartition der 724 L. 18 S. 6 D. durch zwei Einnehmer erfolgt, welche Einwohner des Dorfes aber nicht von der Gemeinde gewählt sind, das Amt auch nicht versehen, weil die Reihe an ihnen ist, wie es meistens geschieht, sondern die vom Subdelegaten und Intendanten eigenmächtig ernannt werden.

Seite 89, Zeile 34. — Der Staat war ebensowohl Vor-

mund der Klöster als der Gemeinden; ein Beispiel dieser Bevormundung.

Indem der Generalcontroleur den Intendanten ermächtigt, dem Karmeliterkloster, dem man Entschädigungen schuldig war, 15,000 Livres zu zahlen, empfiehlt er dem Intendanten, sich zu versichern, daß diese Summe, die ein Kapital repräsentirt, gut angelegt werde. Aehnliche Fälle kommen fortwährend vor.

Seite 65, Zeile 21. — Die administrative Centralisation der alten Monarchie ließ sich am Besten in Canada beurtheilen.

In den Kolonien kann man die Physiognomie der Regierung der Metropole deutlicher erkennen, weil dort in der Regel alle charakteristischen Züge derselben sich stärker ausprägen und augenfälliger werden. Will ich den Geist der Administration Ludwigs XIV. und deren Fehler kennen lernen, so muß ich nach Canada gehen. Man erblickt alsdann die Mißgestalt des Gegenstandes wie unter einem Mikroskop.

In Canada existirten eine Menge Hindernisse nicht, welche die von früher her bestehenden Verhältnisse oder der alte sociale Zustand daheim der freien Entfaltung des Geistes der Regierung entgegenstellten. Der Adel zeigte sich dort fast gar nicht oder er entbehrte wenigstens alles Bodens, wo er hätte wurzeln können; die Kirche nahm dort nicht mehr ihre herrschende Stellung ein; die feudalen Traditionen waren dort ganz verschwunden oder doch verdunkelt; die richterliche Gewalt konnte dort nicht mehr in alten Institutionen oder alten Sitten wurzeln. Nichts hinderte dort die Centralgewalt, sich all ihren natürlichen Neigungen zu überlassen und alle Gesetze nach dem Geiste zu gestalten, der sie selber beseelte. In Canada findet sich daher kein Schatten von municipalen oder provinzialen Institutionen, es wird dort weder eine Collectivmacht geduldet, noch eine individuelle Initiative gestattet. Ein Intendant ist vorhanden, der mit einer ganz andern Macht ausgestattet ist als seines Gleichen in Frankreich; eine Administration, die sich noch weit mehr in Alles mischt, als im Mutterlande, und die trotz der achtzehnhundert Meilen Entfernung auch noch Alles von Paris aus thun will; sie folgt niemals den großen Principien, welche eine Colonie volkreich und blühend machen

können, sondern wendet allerlei kleine künstliche Maßregeln und kleinliche tyrannisch-gängelnde Vorschriften an, um die Bevölkerung zu vermehren und auszubreiten: die Cultur ist obligatorisch; alle Prozesse, die aus der Abtretung von Ländereien erwachsen, werden den ordentlichen Gerichten entzogen und der Verwaltungsjustiz überwiesen; es wird vorgeschrieben, in welcher Weise der Landbau stattfinden, an welchen Orten die Colonisten sich vorzugsweise niederlassen sollen u. s. w.; Alles dies geschieht unter Ludwig XIV.; diese Edikte sind von Colbert contrasignirt. Man glaubt sich jedoch schon mitten in der modernen Centralisation und in Algerien zu befinden. Von Allem, was man dort stets gesehn hat, ist Canada in der That das treue Ebenbild. Da wie dort sieht man sich einer Administration gegenüber, die fast ebenso zahlreich wie die Bevölkerung, übermächtig, geschäftig, befehlshaberisch, gewaltthätig ist, Alles voraussehen will, Alles in ihre Hand nimmt, die Interessen der Verwalteten jederzeit besser als diese selbst versteht und sich unablässig thätig und unfruchtbar zeigt.

In den Vereinigten Staaten dagegen wird das Decentralisationssystem der Engländer fast übertrieben: Die Gemeinden werden beinahe unabhängige Municipalitäten, eine Art demokratischer Republiken. Das republikanische Element, welches gewissermaßen den wesentlichen Bestandtheil der englischen Verfassung und der englischen Sitten bildet, zeigt sich ohne Hinderniß und entwickelt sich. Die eigentliche Verwaltung thut in England wenig, die Privatleute thun dort viel; in Amerika mischt sich die Administration sozusagen in gar nichts mehr und die Individuen vereinigen sich, um Alles zu thun. Die Abwesenheit höherer Klassen, welche die Einwohner Canadas der Regierung noch entschiedener unterwürfig macht, als es in der nämlichen Zeit der Einwohner Frankreichs war, macht die Einwohner der englischen Provinzen immer unabhängiger von der Regierung.

In beiden Colonien gelangt man am Ende zu einer völlig demokratischen Gesellschaft; in Canada aber verknüpft sich, wenigstens so lange es bei Frankreich verbleibt, die Gleichheit eng mit der absoluten Regierung, während sie sich in den englischen Colonien mit der Freiheit verbindet. Und was die materiellen Folgen beider Colonialmethoden anlangt, so weiß man, daß 1763, zur Zeit der Eroberung, die Bevölkerung Canadas sich

auf 60,000 Seelen belief, die Bevölkerung der englischen Provinzen aber auf 3 Millionen.

Seite 66, Zeile 19. — Ein paar Beispiele unter vielen andern, wie der Staatsrath unaufhörlich allgemeine Verordnungen erläßt, die in ganz Frankreich Gesetzeskraft haben und zu besondern Vergehen Anlaß geben, die allein vor das Forum der Verwaltungsjustiz gezogen werden.

Ich nehme gleich die ersten, die mir zur Hand sind. Beschluß des Rathes vom 29. April 1779, welcher verfügt, daß fortan im ganzen Königreiche Schafzüchter und Händler ihre Schafe in einer gewissen Weise zeichnen sollen, unter Androhung einer Strafe von 300 Livres für den Unterlassungsfall; es wird dabei bemerkt, daß Se. Majestät die Intendanten beauftragt, gehörig für die Ausführung dieses Beschlusses zu sorgen, woraus hervorgeht, daß der Intendant die Strafe der Contravention zu verhängen hat. Anderes Beispiel: Rathsbeschluß vom 21. December 1778, welcher den Kärrnern und Fuhrleuten bei 300 Livres Strafe verbietet, die ihnen anvertrauten Waaren unterwegs abzuladen; Se. Majestät befiehlt dem Generallieutnant der Polizei und den Intendanten Solches im Auge zu haben.

Seite 76, Zeile 19. — Die Provinzialversammlung von Ober-Guyenne verlangt mit lautem Geschrei die Errichtung neuer Maréchaussée-Brigaden, ganz wie heutzutage ohne Zweifel der Departementsrath von Aveyron oder Lot die Errichtung neuer Gendarmerie-Brigaden verlangt. Immer die nämliche Idee: die Gendarmerie ist die Ordnung, und die Ordnung kann mit den Gendarmen nur von der Regierung kommen. Der Bericht fügt hinzu: „Man beklagt sich alle Tage, daß es keine Polizei auf dem platten Lande gibt (wie sollte es dort eine solche geben? Der Edelmann befaßt sich nicht damit, der Bürger ist in der Stadt und die durch einen rohen Bauer vertretene Gemeinde besitzt im Uebrigen gar keine Gewalt), und nimmt man einige Bezirke aus, wo billigdenkende und wohlwollende Lehnsherrn sich des Einflusses, den ihnen ihre Stellung ihren Vasallen gegenüber verleiht, bedienen, um Ausschreitungen vorzubeugen, zu denen die Landbewohner in Folge ihrer rohen Sitten und ihres

halsstarrigen Charakters von Natur geneigt sind, so muß man bekennen, daß es sonst überall fast kein Mittel gibt, diese unwissenden, rohen und jähzornigen Leute in Schranken zu halten".

In solcher Weise ließen die Edelleute der Provinzialversammlung über ihre eigenen Standesgenossen sprechen, während die Mitglieder des dritten Standes, die allein die Hälfte der Versammlung bildeten, in demselben Tone in öffentlichen Documenten vom Volke sprachen!

Seite 77, Zeile 12. — Die „Tabakbureaux" waren unter der alten Monarchie ebenso eifrig gesucht, wie gegenwärtig. Die angesehensten Leute hielten für ihre Creaturen darum an. Ich finde, daß man solche Bureaux auf die Empfehlung vornehmer Damen vergeben hat; auch auf Ansuchen von Erzbischöfen sind manche bewilligt worden.

Seite 80, Zeile 13. — Dieses Absterben alles örtlichen öffentlichen Lebens überstieg damals alle Gränzen des Glaublichen. Eine der Landstraßen, die aus Maine nach der Normandie führten war unwegsam. Wer bittet um ihre Wiederherstellung? Die Provinz Normandie oder Maine, die beim Viehhandel, der dieser Straßen bedarf, so stark interessirt sind? oder irgend ein Bezirk, für den der schlechte Zustand dieser Straße besonders nachtheilig ist? Die Provinz und die Bezirke sind ohne Stimme. Die Kaufleute, die diese Straße ziehen und darin stecken bleiben, müssen es auf sich nehmen, die Blicke der Centralregierung dahin zu lenken. Sie schreiben nach Paris an den Generalcontroleur und bitten ihn um Hilfe.

Seite 86, Zeile 6. — Mehr oder minder bedeutende Höhe der herrschaftlichen Renten oder Zinse je nach den Provinzen.

Turgot sagt in seinen Werken: „Ich muß bemerklich machen, daß dergleichen Zinse in der Mehrzahl der reichen Provinzen, wie z. B. in der Picardie, der Normandie und in der Umgegend von Paris von einer ganz andern Bedeutung sind. In diesen letztern besteht der Hauptreichthum in den Producten der Ländereien, die zu großen Pachtgütern vereinigt sind und für welche die Eigenthümer sehr hohe Pachtpreise erhalten. Die herrschaftlichen Grundrenten der größten Güter bilden dort nur einen sehr mäßigen Theil der Einkünfte und kommen fast nur als Ehrenrecht in Be-

tracht. In den weniger reichen und nach andern Methoden cultivirten Provinzen haben die Lehnsherren und Edelleute fast gar keine Ländereien im Besitz; die außerordentlich zerstückelten Erbgüter sind mit sehr starken Getreidezinsen belastet, für welche die sämmtlichen Zinspflichtigen solidarisch haften. Diese Zinsen absorbiren oft den größten Theil des Ertrags der Güter und bilden beinahe das ganze Einkommen der Lehnsherren.

Seite 92, Zeile 23. — Wie die gemeinschaftliche Besprechung der Angelegenheiten dem Kastengeiste entgegenarbeitet.

Die übrigens unerheblichen Arbeiten der landwirthschaftlichen Gesellschaften des achtzehnten Jahrhunders lassen erkennen, welchen dem Kastengeiste entgegenwirkenden Einfluß die gemeinsame Erörterung gemeinschaftlicher Interessen ausübt. Obwohl diese Vereine dreißig Jahre vor der Revolution, und während die alte Monarchie noch in voller Kraft stand, stattfinden und obwohl es sich dabei nur um Theorien handelt, so genügt doch schon der Umstand, daß man Fragen darin erörtert, bei denen die verschiedenen Klassen sich interessirt fühlen und die sie mit einander besprechen, alsbald eine Annäherung und Verbindung der Menschen bemerklich zu machen und zu zeigen, wie sich der Privilegirten ebenso gut wie der Andern der Gedanke an vernünftige Reformen bemächtigt, obwohl es sich nur um landwirthschaftliche Gegenstände handelt.

Ich bin überzeugt, daß nur eine Regierung, die ihre Kraft nur in sich allein suchte und die Menschen stets nur einzeln nahm, wie diejenige des alten Staates, die lächerliche und unsinnige Ungleichheit aufrecht zu erhalten vermocht hat, die beim Ausbruche der Revolution in Frankreich bestand; die leiseste Berührung mit dem self-government würde dieselbe gründlich mobilisirt und rasch umgestaltet oder vernichtet haben.

Seite 92, Zeile 38. — Die provinzialen Freiheiten können eine Zeit lang bestehen, ohne daß nationale Freiheit existirt, sobald jene Freiheiten alt und mit Gewohnheiten, Sitten und Erinnerungen verwebt sind, während hingegen der Despotismus neu ist; es ist aber unverständig, zu glauben, daß man beliebig örtliche Freiheiten schaffen oder sie auch nur lange Zeit behaupten könne, während man die allgemeine Freiheit unterdrückt.

Seite 93, Zeile 30. — In einer Denkschrift an den König resumirt

Turgot in folgender Weise, die mir sehr richtig scheint, die wahre Ausdehnung der Privilegien des Adels hinsichtlich der Steuern:

1) „die Privilegirten können volle Steuerfreiheiten für ein Pachtgut beanspruchen, welches in der Umgegend von Paris gewöhnlich 2000 Franken Steuer zu bezahlen hat";

2) „diese Privilegirten entrichten desgleichen durchaus nichts für die Waldungen, Wiesen, Weinberge, Teiche, sowie für die eingefriedigten Grundstücke in der Umgebung ihrer Schlösser, wie umfangreich sie auch sein mögen. Es gibt Bezirke, die hauptsächlich Wiesen- und Weinbau treiben; dort entzieht sich der Adel, der seine Grundstücke verwalten läßt, jeder Steuer, die daher den Steuerpflichtigen mit zur Last fällt; das ist ein zweiter unermeßlicher Vortheil".

Seite 93, Zeile 33. — Indirectes Steuerprivilegium. — Unterschied in der Erhebung, selbst wenn die Steuer allgemein ist.

Auch hiervon macht Turgot auf Grund der Akten eine Schilderung, die ich für richtig halten darf.

„Die indirecten Vortheile der Privilegirten in Betreff der Kopfsteuer sind sehr groß. Die Kopfsteuer ist ihrer Natur nach eine willkürliche Steuer; es ist unmöglich, sie auf die Gesammtheit der Staatsbürger anders als aufs Geradewohl zu repartiren. Man hat es bequemer gefunden, die Register der Taille zu Grunde zu legen, die man fertig vorfand. Man hat ein besonderes Register für die Privilegirten aufgestellt; da diese sich aber sträuben und die Taillezahlenden niemand haben, der für sie spricht, so ist es geschehn, daß die Kopfsteuer der erstern sich nach und nach in den Provinzen auf ein äußerst Geringes reducirt hat, während die Kopfsteuer der letztern fast dem gesammten Betrage der Taille gleichkommt".

Seite 94, Zeile 4. — Ein anderes Beispiel der Ungleichheit der Erhebung in Betreff einer allgemeinen Steuer.

Bekanntlich mußte, was Localsteuern anlangt, ohne Ausnahme jedermann seinen Beitrag entrichten; „welche Summen", sagen die Beschlüsse des königlichen Rathes, die zu solchen Maßregeln ermächtigen, „von allen Gemeindegliedern, mögen sie von Steuern befreit oder nicht befreit, mögen

sie Privilegirte sein oder nicht, ohne irgend eine Ausnahme zugleich mit der Kopfsteuer oder nach Maßgabe derselben erhoben werden sollen".

Es ist zu bemerken, daß, da die Kopfsteuer des Taillepflichtigen, die sich nach der Taille bemaß, sich stets weit höher stellte als die Kopfsteuer des Privilegirten, die Ungleichheit sogar unter der Form sich wieder einfand, die sie am entschiedensten auszuschließen schien.

Seite 94, Zeile 17. — Der nämliche Gegenstand.

In dem Entwurfe eines Edikts von 1764, welches die Gleichheit der Besteuerung zum Zwecke hat, finde ich allerlei Bestimmungen, welche den Privilegirten eine besondere Stellung bei der Erhebung der Steuern sichern sollen; unter Anderm bemerke ich, daß alle Maßregeln, welche den Werth des steuerbaren Gegenstandes ermitteln sollen, so weit sie diese Privilegirten betreffen, nur in Gegenwart derselben oder ihrer Bevollmächtigten ergriffen werden können.

Seite 94, Zeile 24. — Wie die Regierung selbst anerkannte, daß die Privilegirten bei der Erhebung der Steuer selbst dann begünstigt waren, wenn die letztere eine allgemeine war.

„Ich sehe", schreibt der Minister im Jahr 1766, daß der Theil der Steuern, deren Erhebung immer die meiste Schwierigkeit macht, derjenige ist, den die Adeligen und Privilegirten zu entrichten haben, und zwar in Folge der Schonung, welche die Einnehmer der Taillen gegen sie beobachten zu müssen glauben; daher bleiben denn auch von ihrer Kopfsteuer und ihren Zwanzigsten (den Steuern, die sie mit dem Volke gemein hatten) sehr alte und viel zu bedeutende Rückstände".

Seite 104, Zeile 4. — Man findet in der Reise Arthur Young's im Jahr 1789 den Zustand der beiden Gesellschaften in einem so hübsch gemalten und so gut eingerahmten kleinen Bilde dargestellt, daß ich nicht umhin kann, demselben hier eine Stelle zu geben.

Young, der inmitten der ersten Bewegung, die der Sturm auf die Bastille hervorrief, durch Frankreich reist, wird in einem Dorfe von einem Volkshaufen angehalten und da man ihn ohne Kokarde sieht, soll er ins Gefängniß geführt werden. Um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, hält er ihnen folgende kleine Rede:

„Meine Herren, man hat gesagt, die Steuern sollen wie bisher entrichtet werden. Entrichtet sollen die Steuern allerdings werden, aber nicht wie bisher. Man muß sie bezahlen wie in England. Wir haben viele Abgaben, die ihr nicht habt; aber der dritte Stand, das Volk, bezahlt sie nicht; sie fallen nur dem Reichen zur Last. Bei uns zahlt jedes Fenster; wer aber nur sechs Fenster in seinem Hause hat, bezahlt nichts. Ein großer Herr entrichtet die Zwanzigsten und die Tailles; aber der kleine Eigenthümer eines Gartens zahlt nichts. Der Reiche bezahlt für seine Pferde, seine Wagen, seine Bedienten; er zahlt sogar für das Recht, seine eigenen Rebhühner zu schießen: der kleine Grundeigenthümer bleibt all diesen Steuern fremd. Noch mehr! wir haben in England eine Steuer, die der Reiche zahlt, um den Armen zu unterstützen. Muß man also fortfahren Steuern zu zahlen, so muß man sie doch auf andre Weise zahlen. Die englische Methode ist weit besser".

„Da mein schlechtes Französisch", fügt Young hinzu, „mit ihrem Patois leidlich Schritt hielt, so verstanden sie mich recht gut; jedes Wort dieser Rede erhielt ihren Beifall und sie meinten, ich könnte wohl ein braver Mann sein, was ich ihnen mit dem Rufe bestätigte: Es lebe der dritte Stand! Sie ließen mich darauf mit einem Hurrah meines Wegs ziehen".

Seite 106, Zeile 10. — Die Kirche zu X., Bezirk Chollet, war äußerst baufällig; es handelte sich darum, sie nach Maßgabe des Rathsbeschlusses vom 16. Dezember 1684 zu repariren, nämlich mit Hilfe einer auf alle Einwohner zu repartirenden Auflage. Als die Einnehmer diese Steuer erheben wollen, erklärt der Marquis von X., Lehnsherr der Gemeinde, er wolle keinen Steuerantheil zahlen, da er es auf sich allein nehme, den Chor zu repariren; die andern Einwohner erwiedern mit gutem Rechte, als Lehnsherr und als Zehntherr (er besaß wahrscheinlich die Zehnten als Kirchenlehn) sei er allerdings verpflichtet, den Chor allein zu repariren und ebendeshalb könne ihn diese Reparatur nicht von der allgemeinen Last befreien. Darauf erfolgt eine Verordnung des Intendanten, welche die Gründe des Marquis verwirft und die Einnehmer ermächtigt, den Rechtsweg zu betreten. Bei den Akten finden sich mehr als zehn Briefe dieses Marquis, einer immer dringender als der andre, worin er mit lautem

Geschrei verlangt, die Gemeinde solle für ihn zahlen, und sich, um zum Ziele zu gelangen, herbeiläßt, den Intendanten gnädiger Herr zu nennen und ihn sogar inständig zu bitten (supplier).

Seite 107, Zeile 5. — In welcher Weise die Regierung der alten Monarchie wohlerworbene Rechte, förmliche Verträge und die Freiheiten der Städte und Corporationen respectirte.

Eine königliche Verfügung „suspendirt in Kriegszeiten die Rückzahlung aller von den Städten, Flecken, Gemeinden, Administrationen der Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Zünften und andern Corporationen gemachten Anleihen, die mit dem Ertrage der von uns zu diesem Zwecke gestatteten Zölle oder Gefälle zurückgezahlt und getilgt werden, doch sollen die Zinsen fortwährend entrichtet werden".

Man suspendirte nicht nur die Rückzahlung zu der im Contracte mit den Gläubigern festgesetzten Zeit, sondern gefährdet auf diese Weise zugleich das zur Sicherheit gegebene Unterpfand. Derartige Maßregeln, von denen es unter der alten Monarchie wimmelt, würden unter einer von der Oeffentlichkeit oder von Versammlungen überwachten Regierung niemals ausführbar gewesen sein. Man vergleiche damit, was in solchen Angelegenheiten jederzeit in England und selbst in Amerika geschehen ist. Hier aber ist die Verachtung des Rechtes ebenso flagrant, als die Verachtung der örtlichen Freiheiten.

Seite 109, Zeile 5. — Der hier im Texte angeführte Fall ist bei weitem nicht der einzige, wo die Privilegirten bemerkten, daß die auf dem Bauer lastende Lehngebühr sie selber mittraf. Dreißig Jahre vor der Revolution sagte eine aus lauter Privilegirten bestehende Agriculturgesellschaft:

„Die unablösbaren Grundrenten, so wie die auf den Landgrundstücken haftenden Lehnsgebühren werden, wenn sie einigermaßen beträchtlich sind, so drückend für den Schuldner, daß sie ihn und endlich auch das Gut zu Grunde richten. Er ist gezwungen, letzteres zu vernachlässigen, weil es ihm nicht gelingt, auf ein zu schwer belastetes Grundstück Geld zu entleihen und er ebensowenig Käufer findet, wenn er es veräußern will. Wären diese Renten ablösbar, so würde dieser ruinirte Landwirth immer

Gelegenheiten finden, Geld zur Ablösung zu borgen, und es würde auch nicht an Käufern fehlen, die zugleich das Grundstück zu bezahlen und die Rente abzulösen vermöchten. Man wird stets gern ein freies Gut unterhalten und verbessern, in dessen ungestörtem Besitze man sich glauben darf. Man würde der Landwirthschaft in hohem Grade förderlich sein, wenn man praktische Mittel fände, um derartige Renten abzulösen. Viele Lehnsherrn, die von dieser Wahrheit durchdrungen sind, würden sich nicht bitten lassen, zu solchem Uebereinkommen die Hand zu bieten. Es käme also vor Allem darauf an, praktische Mittel zu finden und anzugeben, um diese Befreiung von den Grundzinsen zu bewerkstelligen".

Seite 110, Zeile 22. — Alle öffentlichen Dienste, selbst die Functionen der Generalpachtbeamten, wurden mit Steuerprivilegien vergütet, welche durch die Verordnung von 1681 dafür bewilligt worden waren. In einem Schreiben, das im Jahr 1782 ein Intendant an den Minister richtet, heißt es: „Unter den Privilegirten gibt es keine so zahlreiche Klasse, als die der Beamten bei den Salz-, Zoll-, Post-, Steuerämtern und andern Regien aller Art. Es gibt wenig Gemeinden, wo sich keiner derselben findet, und in manchen sieht man wohl zwei oder drei".

Es handelte sich darum, den Minister abzuhalten, im Staatsrathe den Antrag zu stellen, die Steuerprivilegien auf Gehilfen und Diener jener privilegirten Beamten auszudehnen; die Generalpächter, sagt der Intendant, bitten unaufhörlich um die Ausdehnung dieser Immunitäten, damit sie diejenigen, denen man selbige gewährt, nicht mehr zu besolden brauchen.

Seite 110, Zeile 28. — Die käuflichen Aemter waren anderwärts nicht durchaus unbekannt. In Deutschland hatten einige kleine Fürsten deren mehrere eingeführt, aber nur in geringer Anzahl und in den weniger wichtigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Im Großen kam das System nur in Frankreich in Anwendung.

Seite 114, Zeile 17. — Obwohl es seltsam erscheint und in der That auch so ist, muß man sich doch nicht darüber wundern, wenn man in der alten Monarchie öffentliche Beamte, unter denen manche der eigentlichen Administration angehören, sich an das Parlament wenden sieht, um sich über die Grenzen ihrer verschiedenen Befugnisse Auskunft ertheilen zu lassen. Es erklärt sich dies, wenn man erwägt,

daß alle dieſe Fragen nicht allein die öffentliche Verwaltung, ſondern zugleich auch das Privateigenthum betrafen. Was hier wie ein Uebergriff der richterlichen Gewalt ausſieht, war nur eine nothwendige Folge des Fehlers, den die Regierung begangen, indem ſie die öffentlichen Aemter käuflich gemacht hatte. Da die Stellen verkauft waren und jeder Beamte nach Maßgabe ſeiner Leiſtungen Vergütung erhielt, ſo konnte man die Natur der amtlichen Verrichtungen nicht verändern, ohne ein Recht zu verletzen, das dem Vorgänger abgekauft worden war. Ein Beiſpiel unter tauſend: Der Generallieutenant von Mans führt einen langen Prozeß gegen das Rentamt dieſer Stadt, um nachzuweiſen daß er, da ihm die Straßenpolizei obliegt, auch befugt ſein müſſe, Alles vorzunehmen, was die Pflaſterung der Straßen betreffe und die Bezahlung für dieſe Geſchäfte zu erhalten. Dagegen ſagt das Rentamt, kraft ſeiner Commiſſion habe es die Pflaſterung der Straßen zu beſorgen. In dieſem Falle entſcheidet nicht der königliche Rath; da es ſich hauptſächlich um die Verzinſung des Kapitals handelt, wofür das Amt erworben worden iſt, ſo hat das Parlament zu entſcheiden. Die adminiſtrative Angelegenheit hat ſich in einen Civilprozeß verwandelt.

Seite 116, Zeile 9. — Auszug aus den Akten des Adelſtandes im Jahre 1789. Die franzöſiſche Revolution iſt, wie ich glaube, die einzige, in deren Beginn die verſchiedenen Klaſſen in der Lage geweſen ſind, ein authentiſches Zeugniß von den Ideen, die ſie hegten, abzulegen und die Geſinnungen, von denen ſie beſeelt waren, kundzugeben, bevor dieſe Revolution ſelbſt dieſe Geſinnungen und Ideen verändert und entſtellt hatte. Dieſes authentiſche Zeugniß wurde bekanntlich in den Akten eingetragen, welche die drei Stände 1789 verfaßten. Dieſe Akten oder Denkſchriften wurden in voller Freiheit und inmitten der größten Oeffentlichkeit von jedem der Stände redigirt; ſie wurden unter den Intereſſirten gründlich erörtert und von den Redactoren reiflich erwogen; denn wenn ſich die damalige Regierung an die Nation wendete, nahm ſie es nicht auf ſich, mit der Frage zugleich die Antwort zu geben! Als dieſe Schriftſtücke verfaßt waren, ſtellte man die wichtigſten Theile derſelben in drei gedruckten Bänden zuſammen, die man in allen Bibliotheken ſieht. Die Originale ſind im Nationalarchive niedergelegt und es befinden ſich

dabei auch die Protocolle der Versammlungen, von denen sie redigirt wurden, so wie zum Theil auch die Correspondenz, die damals zwischen Herrn Necker und dessen Agenten in Betreff dieser Versammlungen geführt wurde. Diese Sammlung bildet eine lange Reihe von Foliobänden. Sie ist die werthvollste Urkunde, die wir vom alten Frankreich übrig haben und welche diejenigen unabläßig zu Rathe ziehen müssen, welche sich über den geistigen Zustand unserer Väter im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution aufklären wollen.

Ich meinte, der oben erwähnte gedruckte Auszug in drei Bänden sei vielleicht das Werk einer Partei gewesen und gebe den Charakter jener ungeheuren Arbeit nicht genau wieder; als ich aber beide mit einander verglich, habe ich die größte Aehnlichkeit zwischen dem großen Gemälde und der verjüngten Kopie gefunden.

Der Auszug aus den Akten des Adels, den ich hier mittheile, läßt die Gesinnung der großen Mehrheit dieses Standes der Wahrheit gemäß erkennen. Man ersieht daraus deutlich, was diese Mehrheit von den alten Privilegien hartnäckig festhalten wollte, was sie davon allenfalls aufzugeben gedachte und was davon aufzuopfern sie sich freiwillig erbot. Namentlich erkennt man daraus vollkommen den Geist, der sie damals hinsichtlich der politischen Freiheit beseelte. Ein ebenso interessantes als düsteres Bild!

Individuelle Rechte. Die Adeligen verlangen vor Allem, es solle eine ausdrückliche Erklärung der Rechte, die allen Menschen gehören, verfaßt werden und diese Erklärung solle ihre Freiheit constatiren und ihre Sicherheit verbürgen.

Freiheit der Person. Sie verlangen, daß man jedes Hörigkeitsverhältniß, wo es noch bestehe, abschaffe und daß man Mittel suche, um den Negersklavenhandel zu unterdrücken; daß es jedermann freistehe, zu reisen oder seinen Aufenthalt zu nehmen, wo er wolle, sei es innerhalb oder außerhalb des Königreichs, ohne daß er willkürlich verhaftet werden könne; daß man die Mißbräuche der Polizeireglements abschaffe und daß die Untersuchung, selbst in Aufruhrfällen, fortan nur den ordentlichen Gerichten zustehen solle; daß niemand anders als durch seine natürlichen Richter verhaftet und verurtheilt werden könne; daß folglich die Staats-

gefängnisse und andere ungesetzliche Gefangenhäuser aufgehoben werden. Einige verlangen die Schleifung der Bastille. Namentlich besteht darauf der Adel von Paris.

Alle Lettres de Cachet sollen verboten werden. — Macht die Gefahr des Staates die Verhaftung eines Bürgers nothwendig, ohne daß er sofort den ordentlichen Gerichten übergeben wird, so muß man Maßregeln ergreifen, um Mißbräuche zu verhüten, indem man dem Staatsrathe Mittheilung von der Verhaftung macht oder auf irgend eine andre Weise.

Der Adel will alle besondern Commissionen, alle Ausnahmegerichte, alle Privilegien des committimus, u. s. w. abgeschafft wissen und verlangt, daß diejenigen auf das Strengste bestraft werden, welche einen willkürlichen Befehl ertheilen oder vollziehen; ferner, daß man bei der ordentlichen Jurisdiction, der einzigen die beibehalten werden dürfe, die erforderlichen Maßregeln ergreife, um die persönliche Freiheit, namentlich rücksichtlich der Strafrechtspflege, sicherzustellen; daß die Rechtspflege unentgeltlich sei und die überflüssigen Jurisdictionen abgeschafft werden. „Die Magistrate sind des Volkes wegen da, und nicht das Volk der Magistrate wegen", heißt es an einer Stelle. Man verlangt sogar, es sollen in jedem Gerichtsbezirke Consulenten und Vertheidiger für die Armen angestellt werden, das Verfahren solle öffentlich sein und den Plaidirenden es freistehn, sich selber zu vertheidigen; in Criminalfällen solle der Angeklagte einen Anwalt erhalten, dem Richter aber bei allen Akten der Procedur eine gewisse Anzahl Bürger vom Stande des Angeklagten zur Seite stehen, deren Amt sein solle, über die Thatsache des Verbrechens oder Vergehens des Angeklagten ihr Verdict zu geben; man weist in dieser Beziehung auf die Verfassung Englands hin; die Strafen sollen den Vergehen angemessen und für Alle gleich sein; die Todesstrafe solle seltener verhängt, alle Leibesstrafen aber, Tortur u. s. w., abgeschafft werden; endlich solle die Behandlung der Gefangenen, namentlich der Untersuchungsgefangenen, eine bessere werden.

Diesen Akten zufolge soll man Mittel suchen, um bei der Aushebung der Land- und Seetruppen die persönliche Freiheit zu respectiren. Man muß gestatten, sich der Verpflichtung zum Militärdienste durch eine Geld-

summe zu entledigen, nur in Gegenwart einer Deputation der vereinigten drei Stände zum Looſen ſchreiten und überhaupt die Pflichten der militäriſchen Disciplin und Subordination mit den Rechten des Bürgers und freien Mannes in Einklang bringen. Die Hiebe mit flacher Klinge ſollen abgeſchafft werden.

Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigenthums. Man verlangt, daß das Eigenthum unverletzlich ſei und nur angetaſtet werden könne, wenn die öffentliche Wohlfahrt dies unerläßlich mache. In dieſem Falle muß die Regierung eine reichliche und ſofortige Entſchädigung gewähren. Die Confiscation ſoll abgeſchafft werden.

Freiheit des Handels, der Arbeit und der Gewerbe. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ſoll ſichergeſtellt werden. Man wird daher die Zunftrechte und andere, gewiſſen Corporationen verliehene Privilegien abſchaffen, desgleichen die Zollinien an die Landesgränzen verlegen.

Religionsfreiheit. Die katholiſche Religion ſoll die einzige herrſchende in Frankreich ſein; ein Jeder ſoll jedoch Gewiſſensfreiheit haben und die Nichtkatholiken ſind in ihre bürgerlichen Rechte und in den Beſitz ihres Eigenthums wieder einzuſetzen.

Freiheit der Preſſe, Unverletzlichkeit des Briefgeheimniſſes. Es ſoll Preßfreiheit eingeführt werden und ein Geſetz hat im Voraus die Beſchränkungen feſtzuſtellen, denen dieſelbe im allgemeinen Intereſſe unterworfen werden kann. Der geiſtlichen Cenſur ſoll man ſich nur in Betreff der vom Dogma handelnden Bücher zu unterwerfen haben; im Uebrigen genügt es, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Verfaſſer und Drucker bekannt ſind. Mehrere verlangen, daß über Preßvergehen nur Geſchworene entſcheiden ſollen.

Beſonders und einmüthig bringen die Akten darauf, daß die der Poſt anvertrauten Geheimniſſe unverletzlich bleiben, damit Briefe niemals als Beweisſtücke oder Mittel zu einer Anklage dienen können. Das Oeffnen von Briefen, ſagen ſie geradezu, iſt die gehäſſigſte Spionirerei, weil es eine Täuſchung des öffentlichen Vertrauens iſt.

Unterricht, Erziehung. Die Akten des Adels beſchränken ſich auf die Forderung, daß man ſich die Beförderung des Unterrichts gehörig

angelegen sein lasse, daß man denselben in den Städten und auf dem platten Lande verbreite und ihn nach Grundsätzen leite, die der muthmaßlichen Bestimmung der Kinder entsprechen; daß man letztern namentlich eine nationale Erziehung gebe und sie mit ihren staatsbürgerlichen Pflichten und Rechten bekannt mache. Sie verlangen sogar, man solle einen Katechismus für die Kinder ausarbeiten, welcher in einer ihrer Fassungskraft entsprechenden Weise die Hauptstücke der Verfassung enthalten solle. Uebrigens aber geben sie die Mittel nicht an, die zur Erleichterung und Ausbreitung des Unterrichts dienen können; sie beschränken sich darauf, Erziehungsanstalten für die Kinder des armen Adels zu fordern.

In welcher Weise man sich des Volkes annehmen soll. Vielfach wird in diesen Schriftstücken darauf gedrungen, daß man dem Volke größere Berücksichtigung schenken solle. Mehrere sprechen sich gegen den Mißbrauch der Polizeireglements aus, welche, wie sie sagen, fortwährend willkürlich und ohne regelmäßiges Urtheil eine Menge nützliche Handwerker und Bürger in die Gefängnisse, Zuchthäuser u. s. w. schleppen und zwar oft wegen leichter Vergehen oder auch auf bloßen Verdacht hin, was eine Verletzung der natürlichen Freiheit sei. Sämmtliche Schriftstücke verlangen die definitive Abschaffung der Frohne. Die meisten Gerichtsbezirke wünschen, daß man die Ablösung der Bannrechte und Wegezölle gestatte. Eine große Anzahl verlangt, daß man die Erhebung mehrer herrschaftlichen Gefälle minder drückend mache und überdies die Abschaffung des Lehngeldes. Es ist im Interesse der Regierung, sagt eine Denkschrift, den Kauf und Verkauf der Grundstücke zu erleichtern. Gerade den nämlichen Grund führt man gleich nachher an, um mit einem Schlage alle herrschaftlichen Gefälle abzuschaffen und die Güter todter Hand zu verkaufen. Viele Stimmen verlangen, man solle das Taubenhaus-Recht minder nachtheilig für den Landbau machen. Was die zur Hegung des königlichen Wildes bestimmten Anstalten anlangt, bekannt unter dem Namen Wildmeistereien, so verlangt man deren sofortige Abschaffung, weil sie das Eigenthumsrecht verletzen. Sie verlangen, man solle statt der dermaligen Steuern andere Abgaben einführen, deren Erhebung für das Volk weniger drückend sei.

Der Adel fordert, man solle Behäbigkeit und Wohlstand auf dem Lande zu verbreiten suchen; man solle Spinnerei und Weberei grober

Stoffe in den Dörfern einführen, um die Landleute während der stillen Jahreszeit zu beschäftigen; sodann in jedem Gerichtsbezirk öffentliche Speicher unter der Aufsicht der Provinzialverwaltung errichten, um der Hungersnoth vorzubeugen und den Preis der Lebensmittel auf einer gewissen Höhe zu erhalten; ferner bestrebt sein, die Landwirthschaft zu vervollkommnen und das Loos der Landleute zu verbessern; die öffentlichen Arbeiten vermehren, sich mit Austrocknung der Sümpfe beschäftigen, den Ueberschwemmungen vorbeugen u. s. w.; endlich solle man auch zur Beförderung der Gewerbthätigkeit und der Landwirthschaft Preise in den Provinzen vertheilen.

Die Akten finden es wünschenswerth, daß man die Hospitäler in kleine Anstalten theile, und jedem District eine solche gebe; daß man die Häuser zur Aufnahme von Bettlern aufhebe und statt derselben Armen-Arbeitshäuser errichte; daß man Unterstützungskassen unter Leitung der Provinzialstaatenstifte, ferner Chirurgen, Aerzte, Hebammen auf Kosten der Provinzen in den Bezirken anstelle, um den Armen unentgeltliche Pflege zu verschaffen; daß für das Volk die Rechtspflege stets unentgeltlich sei, und daß man endlich auch darauf denke, Anstalten für die Blinden, Taubstummen, Findelkinder u. s. w. zu errichten.

Uebrigens beschränkt sich in allen diesen Angelegenheiten der Adel im Allgemeinen darauf, sein Verlangen nach Reformen auszudrücken, ohne sich auf die Mittel der Ausführung des Nähern einzulassen. Man sieht, daß er sich weniger als die niedere Geistlichkeit in der Mitte der untern Klassen bewegt hat und, weil er mit deren Noth weniger in Berührung gekommen ist, auch weniger über die Mittel nachgedacht hat, die derselben abhelfen können.

Von der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, der Standeshierarchie und den Ehrenvorrechten des Adels. Besonders oder vielmehr einzig in Betreff der Hierarchie des Ranges und der Standesunterschiede weicht der Adel vom allgemeinen Geiste der verlangten Reformen ab und hält, während er immerhin einige unbedeutende Zugeständnisse macht, an den Prinzipien der alten Monarchie fest. Er fühlt, daß er hier für seine Existenz kämpft. Seine Denkschriften verlangen daher dringend die Aufrechthaltung der Geistlichkeit und des Adels als

besondere Stände. Dieselben wünschen sogar, daß man Mittel suche, um den Stand des Adels in voller Reinheit zu erhalten; deshalb solle verboten werden, den Edelmannstitel um Geld zu erwerben, derselbe solle nicht mehr mit gewissen Aemtern verknüpft sein und nur durch dem Staate geleistete lange und nützliche Dienste erlangt werden. Sie wünschen man möge die unächten Edelleute aufsuchen und gerichtlich verfolgen. Kurz, alle Schriftstücke bestehen darauf, daß der Adel in all seinen Ehren aufrecht erhalten werde. Einige verlangen, man solle den Edelleuten ein Abzeichen geben, um sie äußerlich kenntlich zu machen.

Nichts ließe sich ersinnen, was charakteristischer wäre, als ein solches Verlangen, und was zugleich die vollkommene Aehnlichkeit besser darzuthun vermöchte, die bereits, trotz des Standesunterschiedes, zwischen dem Adeligen und dem Bürgerlichen bestand. Der Adel, der sich in Betreff mehrer seiner einträglichen Rechte ziemlich nachgiebig zeigt, hält im Allgemeinen dennoch in seinen Denkschriften mit besonderem Eifer an seinen Ehrenvorrechten fest. Er will alle diejenigen behalten, die er besitzt, und möchte gern noch andre erfinden, die er nie gehabt hat, so sehr fühlt er sich schon von den Wogen der Demokratie fortgerissen und fürchtet, sich darin aufzulösen. Seltsam! er hat den Instinct dieser Gefahr, aber er begreift sie nicht.

Was die Verleihung der Aemter anlangt, so wollen die Adeligen, daß die Käuflichkeit derselben hinsichtlich der Magistraturstellen abgeschafft werde; zu derartigen Stellen sollen alle Staatsbürger von der Nation dem Könige vorgeschlagen und von diesem ohne Unterschied ernannt werden können, wofern sie nur das erforderliche Alter und die Befähigung haben. Was die militärischen Grade anlangt, so meint die Mehrheit, der dritte Stand solle nicht davon ausgeschlossen werden und jeder Militär, welcher sich um das Vaterland wohlverdient gemacht hat, solle berechtigt sein, zu den höchsten Stellen zu gelangen. „Der Adel billigt keines der Gesetze, welche die Militärstellen für den dritten Stand unzugänglich machen", sagen einige Denkschriften; nur behalten die Adeligen sich allein das Recht vor, als Offizier in ein Regiment zu treten, ohne erst die untern Grade durchgemacht zu haben. Fast alle Denkschriften verlangen übrigens daß man, was die Verleihung

der Grade der Armee anlangt, feste und für jedermann giltige Regeln aufstelle, damit die Gunst nicht allein dabei entscheide, und daß man, den Rang eines höhern Offiziers ausgenommen, zu allen Graden nach dem Rechte der Anciennetät gelangen solle.

Hinsichtlich der geistlichen Aemter verlangen sie, man solle bei Verleihung der Pfründen die Wahl wieder einführen oder der König solle wenigstens eine Commission ernennen, die ihm bei der Vergebung dieser Pfründen mit ihrem Rathe dienen könne.

Endlich sagen sie, daß fortan die Pensionen mit mehr Umsicht bewilligt werden sollen; es sei rathsam, dieselben nicht mehr in gewissen Familien zu concentriren; desgleichen könne kein Bürger mehr als eine Pension haben, auch nicht die Einkünfte von mehr als einer Stelle auf einmal genießen; auch sollen die Anwartschaften abgeschafft werden.

Kirche und Geistlichkeit. Sobald es sich nicht mehr um seine Rechte und um seine eigene Lage, sondern um die Privilegien und die Organisation der Kirche handelt, nimmt es der Adel nicht mehr so genau; er hat alsdann die Augen sehr offen für alle Mißbräuche.

Er verlangt, die Geistlichkeit solle keine Steuerprivilegien haben und ihre Schulden bezahlen, ohne sie von der Nation tragen zu lassen; die Klosterorden sollen gründlich reformirt werden. Die Mehrzahl der Denkschriften erklärt, daß diese Anstalten sich vom Geiste ihrer Institution entfernen.

Die meisten Gerichtsbezirke verlangen, daß die Zehnten minder schädlich für den Landbau gemacht werden; viele fordern sogar deren Abschaffung. „Der größte Theil der Zehnten", sagt eine Denkschrift, „wird von denjenigen Pfarrern erhoben, die am wenigsten beflissen sind, dem Volke geistlichen Beistand zu verschaffen". Man sieht, daß der zweite Stand in seinen Bemerkungen den ersten nicht sehr schonte. Nicht viel respectvoller verfahren sie hinsichtlich der Kirche selbst. Mehrere Gerichtsbezirke erkennen ausdrücklich den Generalstaaten das Recht zu, gewisse geistliche Orden aufzuheben und ihre Güter anderweit zu verwenden. Siebzehn Gerichtsbezirke erklären, die Generalstaaten seien befugt, die kirchliche Disciplin zu reguliren. Mehrere sagen, die Feiertage seien zu zahlreich, schaden dem Landbau und begünstigen die Trunksucht; man

müſſe deßhalb eine große Anzahl derſelben abſchaffen und auf den Sonntag verlegen.

Politiſche Rechte. In Betreff der politiſchen Rechte geſtehen die Akten allen Franzoſen das Recht zu, an der Regierung direct oder indirect theilzunehmen, d. h. das Recht zu wählen oder gewählt zu werden, wobei jedoch die Hierarchie der Rangunterſchiede beizubehalten ſei, ſo daß jedermann nur innerhalb ſeines Standes wählen oder gewählt werden könne. Dieſes Princip vorausgeſetzt, ſoll das Repräſentationsſyſtem in der Weiſe eingeführt werden, daß allen Ständen der Nation das Mittel geſichert wird, einen ernſtlichen Antheil an der Leitung der Geſchäfte zu nehmen.

Was den Modus der Abſtimmung in der Verſammlung der Generalſtaaten anlangt, ſo ſind die Anſichten getheilt: die meiſten wollen für jeden Stand eine geſonderte Abſtimmung; einige meinen, bei der Abſtimmung über die Steuern ſolle man eine Ausnahme von dieſer Regel machen; Andre verlangen, es ſolle ſtets gemeinſchaftlich geſtimmt werden. „Die Stimmen ſollen nach Köpfen und nicht nach Ständen gezählt werden", ſagen dieſe, „denn dieſe Form iſt die einzige vernünftige, die einzige, die den Klaſſenegoismus, dieſe einzige Quelle aller unſerer Uebel, entfernen und vernichten kann; ſie iſt geeignet, die Menſchen einander näher zu bringen und zu dem Reſultate hinzuführen, welches die Nation von einer Verſammlung zu erwarten berechtigt iſt, wo der Patriotismus und die edelſten Tugenden durch die Aufklärung gekräftigt werden ſollen". Da indeß dieſe Neuerung, wenn man ſie zu plötzlich eintreten ließe, bei dem dermaligen Zuſtande der Gemüther gefährlich werden könnte, ſo meinen mehrere, man dürfe ſie nur mit Vorſicht einführen und die Verſammlung müſſe erwägen, ob es nicht gerathener ſein werde, die Abſtimmung nach Köpfen erſt bei der nächſten Verſammlung der Generalſtaaten eintreten zu laſſen. Jedenfalls verlangt der Adel, daß jeder Stand die Würde behaupte, die jedem Franzoſen gebühre, und daß man daher die demüthigenden Formen abſchaffe, denen der dritte Stand unter der alten Regierung unterworfen geweſen, z. B. das Niederknien, denn „der Anblick eines Menſchen, der vor einem Andern kniee, verletze die menſchliche Würde und bekunde zwiſchen Weſen, die einander von Natur gleich ſtehen, eine mit ihren weſentlichen Rechten unvereinbare Unterordnung".

Von der Form der Regierung und den Prinzipien der Constitution. In Betreff der Form der Regierung verlangt der Adel die Aufrechterhaltung der monarchischen Verfassung, desgleichen die Vereinigung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt in der Person des Königs, zugleich aber auch die Einführung von Grundgesetzen, durch welche die Rechte der Nation bei der Ausübung ihrer Gewalten sichergestellt werden sollen.

Demgemäß erklären sämmtliche Denkschriften, die Nation habe das Recht, sich in Generalstaaten zu versammeln, die aus einer hinreichend großen Mitgliederzahl bestehen sollen, um die Unabhängigkeit der Versammlung zu sichern. Sie wünschen, daß diese Versammlung fortan in festbestimmten Zeiträumen, sowie bei jedem Thronwechsel zusammentrete, ohne daß dazu Einberufungsschreiben erforderlich seien. Viele Gerichtsbezirke erklären es sogar für wünschenswerth, daß diese Versammlung permanent sei. Finde die Einberufung der Generalstaaten nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit nicht statt, so werde man das Recht haben, die Steuern zu verweigern. Eine kleine Anzahl verlangt, es solle während der Zwischenzeit, die eine Versammlung der Stände von der andern trenne, eine Commission eingesetzt werden, um die Administration des Königreichs zu überwachen; die meisten Denkschriften widersetzen sich aber ausdrücklich der Einsetzung dieser Commission, indem sie erklären, daß dieselbe geradezu gefährlich für die Verfassung sein werde. Sie stützen sich dabei auf einen seltsamen Grund: sie fürchten, eine so kleine Versammlung werde, wenn sie der Regierung gegenüber bleibe, sich durch die letztere lenken und verführen lassen.

Der Adel will den Ministern nicht das Recht einräumen, die Versammlung aufzulösen, und verlangt, daß sie gerichtlich bestraft werden, sobald sie die Ordnung derselben durch ihre Cabalen stören; kein Beamter, keine irgendwie von der Regierung abhängige Person darf Abgeordneter werden; die Person der Abgeordneten ist unverletzlich und dieselben dürfen ihrer ausgesprochenen Meinungen wegen nicht verfolgt werden; die Sitzungen der Versammlung sollen öffentlich sein, und um die Nation mit ihren Verhandlungen noch vertrauter zu machen, sollen dieselben durch die Presse verbreitet werden.

Einstimmig verlangt der Adel, daß die Grundsätze, welche die Staatsregierung leiten sollen, auf die Administration der verschiedenen Theile des Königreichs Anwendung finden, daß daher in jeder Provinz, in jedem District, in jeder Gemeinde Versammlungen gebildet werden, die aus frei und auf bestimmte Zeit gewählten Mitgliedern bestehen.

Mehrere Denkschriften meinen, das Amt der Intendanten und Obersteuereinnehmer müsse aufgehoben werden; alle sind der Ansicht, daß die Provinzialversammlungen fortan nur mit der Repartition der Steuern und mit der Leitung der besondern Angelegenheiten der Provinz beauftragt sein sollen. Das Nämliche soll von den Bezirks- und Gemeindeversammlungen gelten, die fortan nur noch von den Provinzialstaaten abhängen sollen.

Trennung der Gewalten. Gesetzgebende Gewalt. Was die Theilung der Gewalten zwischen der versammelten Nation und dem König betrifft, so verlangt der Adel, daß kein Gesetz in Kraft treten könne, so lange es nicht von den Generalstaaten und dem König bestätigt und in das Register der Gerichtshöfe eingetragen worden sei, die mit der Vollziehung desselben beauftragt werden; es soll ausschließlich Sache der Generalstaaten sein, die Steuern zu bewilligen und festzustellen; dieselben sollen übrigens nur für die Zeit von einer Ständeversammlung bis zur nächsten bewilligt werden; alle andern Steuern, die man etwa ohne Zustimmung der Stände einführen oder erheben sollte, sind für ungesetzlich zu erklären, und die Minister und Einnehmer, welche derartige Steuern angeordnet und erhoben hätten, sollen als Erpresser verfolgt werden.

Es solle desgleichen keine Anleihe ohne Einwilligung der Stände gemacht werden; man werde nur einen von denselben fixirten Kredit eröffnen, dessen sich die Regierung in Kriegsfällen oder bei großen Calamitäten bedienen könne, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Generalstaaten binnen kürzester Frist einberufe.

Alle öffentlichen Kassen sollen unter der Aufsicht der Stände stehen; die letztern werden die Ausgaben jedes Departements feststellen und es sind die zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen, damit die bewilligten Summen nicht überschritten werden können.

Die meisten Denkschriften wünschen, man möge die Abschaffung jener

läſtigen Abgaben erſtreben, die unter dem Namen Inſinuations-, Ratifications-gebühren bekannt ſind und die man unter der Benennung „Regie der königlichen Domainen“ zuſammenfaßt; „ſchon die Benennung Regie würde hinreichen, die Nation zu verletzen, weil ſie Gegenſtände, die einen reellen Theil des Eigenthums der Bürger bilden, als dem Könige gehörig bezeichnet“, ſagt eine Denkſchrift; alle Domainen, die nicht veräußert werden, ſollen unter die Adminiſtration der Provinzialſtaaten geſtellt und es ſoll keine Verordnung, kein Edikt in Bezug auf Steuerangelegenheiten ohne Einwilligung der Stände erlaſſen werden.

Es iſt offenbar die Abſicht des Adels, die geſammte Finanzverwaltung, ſowohl in Betreff der Anleihen und der Einführung von Steuern, als hinſichtlich der Erhebung dieſer letzern, der Nation mittels der General- und Provinzialverſammlungen zu übertragen.

Richterliche Gewalt. Ebenſo iſt er beſtrebt, die richterliche Gewalt wenigſtens zum großen Theile von der verſammelten Nation abhängig zu machen. In dieſem Sinne erklären mehrere Denkſchriften:

„Daß die Magiſtrate für ihre amtliche Thätigkeit der Nationalverſammlung verantwortlich ſein ſollen; dieſelben ſollen nur mit Einwilligung der Generalſtaaten abgeſetzt werden können; ohne dieſelbe ſoll kein Tribunal, unter welchem Vorwande es auch ſei, in der Ausübung ſeiner Functionen geſtört werden dürfen; die Pflichtverletzungen des Caſſationsgerichts und der Parlamente ſollen von den Generalſtaaten gerichtet werden. Nach der Mehrzahl der Aktenſtücke ſollen die Richter nur auf einen vom Volke gemachten Vorſchlag vom Könige ernannt werden.

Vollziehende Gewalt. Die vollziehende Gewalt iſt ausſchließlich dem Könige vorbehalten; doch beſchränkt man dieſelbe in erforderlicher Weiſe, um Mißbräuchen vorzubeugen.

So verlangen die Akten z. B. hinſichtlich der Adminiſtration, daß die Rechnungsablegung der verſchiedenen Departements durch den Druck veröffentlicht werde und daß die Miniſter der Nationalverſammlung verantwortlich ſein ſollen; ferner ſoll, bevor die Truppen zur Vertheidigung nach Außen verwendet werden, der König die Generalſtaaten von ſeinen Abſichten genau in Kenntniß ſetzen. Im Innern ſollen dieſe Truppen nur auf Requiſition der Generalſtaaten gegen die Bürger verwendet werden

dürfen. Das Contingent der Truppen wird ein bestimmtes Maß nicht übersteigen und in gewöhnlichen Zeiten werden nur zwei Drittheile in Bereitschaft bleiben. Was die fremden Truppen anlangt, welche die Regierung etwa in ihrem Solde haben wird, so soll sie dieselben vom Centrum des Königreichs entfernen und nach den Gränzen schicken.

Was beim Durchlesen dieser Akten am meisten überrascht, was aber auch kein Auszug wiederzugeben vermag, ist der Umstand, daß diese Adeligen sich entschieden im Sinne ihrer Zeit benehmen: sie haben den Geist derselben und bedienen sich der Sprache derselben sehr geläufig. Sie sprechen von den unveräußerlichen Rechten des Menschen, von den Prinzipien des Gesellschaftsvertrags. Handelt es sich um das Individuum, so beschäftigen sie sich gewöhnlich mit diesen Rechten, und handelt es sich um die Gesellschaft, mit den Pflichten der letztern. Die Grundsätze der Politik scheinen ihnen ebenso unbedingt wie die der Moral, und die einen wie die andern haben die Vernunft zur gemeinschaftlichen Grundlage. Wollen sie die Ueberreste der Leibeigenschaft abschaffen, so handelt es sich darum, die Herabwürdigung des Menschengeschlechts bis auf die letzten Spuren zu tilgen. Sie nennen bisweilen Ludwig XVI. einen Bürgerkönig und sprechen mehrmals von Volksverrath, der ihnen bald nachher so oft schuld gegeben werden soll. In ihren Augen, wie in denen aller Andern, hat man sich Alles von der öffentlichen Erziehung zu versprechen und der Staat ist es, welcher dieselbe leiten soll. Die Generalstaaten, sagt eine Denkschrift, werden sich es angelegen sein lassen, durch Veränderungen in der Erziehung der Kinder einen nationalen Charakter einzuflößen. Wie ihre übrigen Zeitgenossen bekunden auch sie beständig eine besondere Vorliebe für Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung, sofern dadurch nur nicht die Existenz der Stände bedroht wird. Nicht weniger als der dritte Stand verlangen auch sie administrative Gleichförmigkeit und überhaupt Gleichförmigkeit in allen Stücken; sie geben Reformen aller Art an und denken sich diese Reformen nicht anders als radikal. Ihrer Ansicht nach müssen alle Steuern ohne Ausnahme theils abgeschafft, theils umgestaltet werden; das ganze System der Justiz muß ein anderes werden, mit Ausnahme der herrschaftlichen

Gerichte, die nur der Vervollkommnung bedürfen. Für diese Adeligen wie für alle andern Franzosen ist Frankreich ein Versuchsfeld, eine Art politischer Musterwirthschaft, wo Alles umgestürzt, Alles versucht werden muß, mit Ausnahme etwa eines Winkelchens, wo ihre besondern Privilegien wachsen; zu ihrer Ehre muß man hinzufügen, daß sie im Grunde auch diesen Winkel kaum verschonen. Kurz, wenn man diese Akten liest, kommt man zu der Ansicht, daß diesen Adeligen nichts fehlte, um die Revolution zu machen, als — Bürgerliche zu sein.

Seite 117, Zeile 4. — Geistliche Regierung einer kirchlichen Provinz um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

1) Der Erzbischof;

2) Zwei Generalvicarien;

3) Zwei geistliche Gerichte, Officialate genannt: das eine, welches Metropolitan-Officialat heißt, erkennt in Angelegenheiten der Suffragane; das andere, Diocesan-Officialat genannt, erkennt 1) in persönlichen Angelegenheiten unter Geistlichen, 2) über die Giltigkeit der Ehen nach dem Sacramente.

Das letztere Tribunal besteht aus drei Richtern. Es sind denselben Notare und Procuratoren beigeordnet.

4) Zwei Fiscalgerichte.

Das eine, Diocesan-Bureau genannt, erkennt in erster Instanz in allen Angelegenheiten, die sich auf die Besteuerung der Geistlichkeit in der Diocese beziehen. (Bekanntlich besteuerte die Geistlichkeit sich selbst.) Dieses Tribunal, worin der Erzbischof den Vorsitz führt, besteht außer ihm aus sechs andern Priestern.

Das andere Gericht entscheidet in zweiter Instanz die Sachen, in denen die andern Diocesan-Bureaux der kirchlichen Provinz erkannt haben. Alle diese Tribunale lassen Advocaten zu und nehmen Klagen an.

Seite 117, Zeile 34. — Geist des Clerus in den Provinzialversammlungen.

Was ich hier im Texte von den Ständen Languedoc's sage, gilt gleichfalls von den 1779 und 1787 zusammengetretenen Provinzialversammlungen, namentlich von derjenigen in Ober-Guyenne. Die Geistlichen

in dieſer Verſammlung gehören unter deren aufgeklärteſte, thätigſte und liberalſte Mitglieder. Der Biſchof von Rodez ſtellt den Antrag, die Protocolle der Verſammlung zu veröffentlichen.

Seite 119, Zeile 18. — Dieſe liberale Geſinnung der Geiſtlichen in der Politik, die ſich 1789 kund gibt, war nicht blos durch die damalige Aufregung verurſacht; ſie zeigt ſich auch ſchon zu einer weit früheren Zeit. Namentlich bekundet ſie ſich bereits 1779 in Berry, wo die Geiſtlichkeit ſich zu einem freiwilligen Geſchenk von 68,000 Livres erbietet, unter der einzigen Bedingung, daß die Provinzialverwaltung beibehalten werde.

Seite 120, Zeile 31. — Man bemerke wohl, daß die politiſche Geſellſchaft ohne Bindemittel war, daß aber die bürgerliche Geſellſchaft noch ſolche beſaß. Innerhalb der Klaſſen war man mit einander verbunden; es war ſogar noch etwas von dem engen Bande übrig, welches zwiſchen der Klaſſe der Lehnsherren und dem Volke exiſtirt hatte. Obwohl dieſes in der bürgerlichen Geſellſchaft verſchwand, ſo machte ſich deſſen Folge doch in der politiſchen Geſellſchaft indirect fühlbar; die ſolchergeſtalt verbundenen Menſchen bildeten unregelmäßige und unorganiſirte, aber unter der Hand der Gewalt widerſpenſtige Maſſen. Indem die Revolution dieſe ſocialen Bande zerriß ohne an ihrer Statt politiſche Bande zu bilden hat ſie zugleich mit der Gleichheit die Knechtſchaft angebahnt.

Seite 122, Zeile 2. — Ein Beiſpiel, in welcher Weiſe ſich die Tribunale bei Gelegenheit gewiſſer Akte der Willkür ausdrückten.

Es erhellt aus einer Denkſchrift, die im Jahr 1781 dem Generalcontroleur vom Intendanten des Steuerbezirks von Paris zugeſtellt wurde, daß dort die Gemeinden zwei Syndics zu haben pflegten, von denen der eine in einer Verſammlung unter Vorſitz des Subdelegaten von den Einwohnern gewählt wurde, während den andern, welcher den erſtern zu beaufſichtigen hatte, der Intendant ernannte. In der Gemeinde Rueil kam es zu einem Streite zwiſchen den beiden Syndics, indem der gewählte Syndic dem ernannten Syndic nicht gehorchen wollte. Der Intendant erlangte von Herrn de Breteuil die Ermächtigung, den gewählten Syndic auf vierzehn Tage einſperren zu laſſen und der Mann wurde in der That verhaftet, dann abgeſetzt und ein anderer an ſeiner Statt ernannt. Darauf

beginnt das Parlament auf Ansuchen des eingekerkerten Syndics eine Procedur, deren Ergebniß ich nicht entdeckt habe, wo aber gesagt wird, die Einkerkerung des Appellanten und dessen cassirte Wahl könnten nur als willkürliche und despotische Handlungen betrachtet werden. Die Justiz war damals bisweilen schlecht berichtet!

Seite 122, Zeile 30. — Weitentfernt daß die gebildeten und wohlhabenden Klassen unter der alten Monarchie bedrückt oder geknechtet gewesen wären, kann man vielmehr sagen, daß sie alle, mit Einschluß des Bürgerstandes, oft nur allzuviel Freiheit hatten, zu thun was ihnen beliebte, weil die königliche Gewalt die Mitglieder dieser Klassen nicht zu verhindern wagte, sich allezeit zum Schaden des Volkes eine gesonderte Stellung zu bereiten, und weil sie glaubte, ihnen das Volk immer preisgeben zu müssen, um ihr Wohlwollen zu gewinnen oder ihr Uebelwollen zu beschwichtigen. Man kann sagen, daß es im achtzehnten Jahrhundert einem zu diesen Klassen gehörenden Franzosen oft weit leichter fiel, der Regierung zu trotzen und sie zu einem schonenden Verhalten zu zwingen, als dies ein Engländer der damaligen Zeit und in gleicher Lage vermocht haben würde. In Frankreich glaubte sich die Regierung bisweilen zu größerer Mäßigung und zu rücksichtsvollerem Verhalten gegen ihn genöthigt, als die englische Regierung einem Unterthan der nämlichen Kategorie gegenüber für nothwendig gehalten haben würde: so unrecht hat man, die Unabhängigkeit mit der Freiheit zu verwechseln. Niemand ist weniger unabhängig als ein freier Bürger.

Seite 122, Zeile 33. — Welche Rücksicht im alten Staate die absolute Regierung oft zur Mäßigung zwang.

In gewöhnlichen Zeiten ist es fast nur die Erhöhung alter Steuern und besonders die Einführung neuer, was der Regierung große Verlegenheit zu bereiten und das Volk aufzuregen vermag. Wenn unter den ehemaligen finanziellen Verhältnissen Europa's ein Fürst kostspielige Leidenschaften hatte, wenn er sich in ein politisches Abenteuer stürzte, wenn er Unordnung in seinen Finanzen einreißen ließ, oder wenn er Geld brauchte, um sich dadurch zu behaupten, daß er viele Leute durch ansehnliche Vortheile oder durch ansehnliche Gehalte gewann, die man einstrich ohne sie verdient zu haben, oder daß er zahlreiche Armeen unterhielt, oder auch daß er

großartige Werke ausführen ließ u. s. w., so mußte er alsbald seine Zuflucht zu den Steuern nehmen; dies erweckte und erregte aber sofort alle Klassen, besonders diejenige, welche die gewaltsamen Revolutionen macht: das Volk. Heutzutage macht man unter den nämlichen Umständen Anleihen, deren sofortige Wirkung beinahe unbemerkt bleibt und deren schließliches Resultat nur von der nachfolgenden Generation empfunden wird.

Seite 126, Zeile 16. — Unter vielen andern Beispielen, welche dies beweisen, finde ich, daß die bedeutendsten im Steuerbezirke von Mayenne gelegenen Domainen an Generalpächter verpachtet waren, welche zu Unterpächtern arme von Allem entblößte Leute nahmen, denen man erst die nothwendigsten Geräthschaften liefern mußte. Man begreift, daß derartige Generalpächter die Pächter oder Schuldner des vormaligen Lehnherrn nicht schonen mochten, der sie an seine Stelle gesetzt hatte, und daß der Feudalismus, von ihren Händen ausgeübt, oft härter als im Mittelalter erscheinen konnte.

Ein anderes Beispiel. Die Einwohner von Montbazon hatten die Verwalter des Herzogthums, welches der Fürst von Rohan besaß, der Taille mit unterworfen, obwohl diese Verwalter die Güter nur in seinem Namen bewirthschafteten. Dieser Fürst (der sicherlich sehr reich war) läßt nicht nur diesen Mißbrauch, wie er es nennt, aufhören, sondern erlangt auch die Wiedererstattung einer Summe von 5344 Livres 15 Sous, die man ihn widerrechtlich hatte zahlen lassen und die nun den Einwohnern zur Last fällt.

Seite 129, Zeile 5. — Ein Beispiel wie die pekuniären Ansprüche der Geistlichkeit ihr die Herzen derjenigen entfremdeten, deren vereinsamte Lage sie den Geistlichen hätte näher bringen sollen.

Der Pfarrer von Noisay behauptet, die Einwohner seien verpflichtet, seine Scheune und sein Kelterhaus auszubessern, und verlangt zu diesem Zwecke eine Localsteuer. Der Intendant antwortet, die Einwohner seien nur verpflichtet, das Pfarrhaus zu repariren; für Scheune und Kelterhaus hat daher dieser geistliche Hirt selber zu sorgen, dem seine Landwirthschaft mehr als seine Heerde am Herzen liegt (1767).

Seite 131, Zeile 23. — Unter den Denkschriften, die im Jahr 1788 aus Anlaß einer gewissen Untersuchung, welche eine Provinzialversammlung veranstaltete, von Bauern eingeschickt wurden, findet sich eine mit Klarheit und in gemäßigtem Tone geschrieben, worin folgende Stelle vorkommt: „Zu dem Unfuge bei Erhebung der Taille gesellt sich noch derjenige der Gerichtsdiener. Sie kommen gewöhnlich fünfmal während der Eintreibung der Taille. Es sind meistens invalide Soldaten oder Schweizer. Sie halten sich in jedem Dorfe vier bis fünf Tage auf Kosten der Gemeinde auf und das Einnahme-Bureau der Taillen berechnet täglich sechsundbreißig Sous für sie. Was die Repartition der Taillen betrifft, so verzichten wir darauf, die nur zu wohlbekannten Uebelstände der dabei waltenden Willkür und die übeln Folgen auseinanderzusetzen, welche die Register gehabt haben, die von häufig unfähigen und fast stets parteiischen und rachsüchtigen Beamten aufgestellt werden. Sie sind allenthalben eine Quelle von Unruhen und Streitigkeiten gewesen. Sie haben Prozesse veranlaßt, die sehr kostspielig für die Prozessirenden und sehr vortheilhaft für die Gerichte gewesen sind".

Seite 132, Zeile 15. — Die Beamten der Centralregierung erkennen selbst an, daß die in jenen Provinzen befolgten Methoden besser sind.

In einem vertraulichen Schreiben vom 3. Juni 1772, welches der Director der Steuern an den Intendanten richtet, heißt es: „In diesen Provinzen, wo die Steuer in einer festgesetzten Tantième besteht, ist derselben jeder Steuerpflichtige unterworfen und bezahlt sie wirklich. Bei der Repartition erhöht man diese Tantième nach Maßgabe der Erhöhung, welche der König hinsichtlich der ganzen Summe verlangt, die zu liefern ist (z. B. 1 Million statt 900,000 Livres). Dieses Verfahren ist einfach, während in den übrigen Provinzen die Repartition persönlich und sozusagen willkürlich ist; die Einen bezahlen da, was sie schuldig sind, die Andern nur die Hälfte, noch Andre blos ein Drittel, ein Viertel oder auch gar nichts. Wie soll man alsdann ein Neuntel, um welches die Steuer erhöht ist, repartiren?"

Seite 134, Zeile 27. — In welchem Sinne die Privile-

girten die Beförderung der Civilisation durch Landstraßen verstanden.

Der Graf von X. beklagt sich in einem Schreiben an den Intendanten über die Langsamkeit, womit man bei Herstellung einer Straße in seiner Nachbarschaft zu Werke geht. Es ist die Schuld des Subdelegaten, sagt er, der nicht energisch genug in seinem Amte verfährt und die Bauern nicht zwingt, ihre Frohnen zu leisten.

Seite 134, Zeile 32. — Willkürliches Gefängniß für die Fröhner.

In dem Schreiben eines Generalprofoß aus dem Jahre 1748 liest man: „Ich habe gestern drei Leute auf Verlangen des Unteringenieurs Herrn C. ins Gefängniß setzen lassen, weil sie ihre Frohne nicht gehörig geleistet haben. Dies hat große Aufregung unter den Weibern im Dorfe hervorgebracht, welche riefen: „Seht nur! man denkt an die armen Leute, wenn es sich um die Frohne handelt, aber man kümmert sich nicht darum, ob sie zu leben haben".

Seite 135, Zeile 1. — Man hatte zweierlei Hilfsmittel zum Straßenbau; das größte war die Frohne, mit deren Hilfe man Alles ausführte, was bloße Handarbeit erforderte; das kleinste lieferte eine allgemeine Steuer, deren Ertrag der Verwaltung der Brücken und Chausseen zur Verfügung gestellt wurde, um die Kunstarbeiten herstellen zu lassen. Die Privilegirten, d. h. die größten Grundeigenthümer, die mehr denn alle andern beim Straßenbau interessirt waren, trugen keineswegs zur Frohne bei, und da die erwähnte Steuer mit der Taille verbunden und ebenso wie diese erhoben wurde, so waren diese Privilegirten auch davon frei.

Seite 135, Zeile 28. — Wie die Fröhner Gefangene transportiren.

Man ersieht aus einem Schreiben, welches im Jahr 1761 ein die Galeerenpolizei leitender Commissar an den Intendanten richtet, daß die Bauern gezwungen waren, die Sträflinge auf Wagen zu transportiren, daß sie dies sehr ungern thaten und oft von den Aufsehern dieser Gefangenen gemißhandelt wurden, „denn die Aufseher", sagt der Commissar, „sind rohe und brutale Leute und die Bauern, die diesen Dienst sehr ungern leisten, sind oft trotzig".

Seite 135, Zeile 30. — Turgot ſchildert die Laſt und Härte des zum Transportiren des Heergeräthes verwendeten Frohndienſtes in einer Weiſe, die mir, nachdem ich die Akten geleſen, nichts zu übertreiben ſcheint; er ſagt unter Anderm, der erſte Uebelſtand dieſes Dienſtes ſei die außerordentlich ungleiche Vertheilung einer an ſich ſehr ſchweren Laſt. Sie fällt ganz und gar auf eine kleine Anzahl Gemeinden, die ihre unglückliche Situation dazu verurtheilt. Die Wegſtrecke, die zurück zu legen iſt, beträgt oft fünf, ſechs und bisweilen zehn und funfzehn Meilen; der Hin- und Rückweg erfordert alsdann drei Tage. Die den Grund-Eigenthümern bewilligte Bezahlung beträgt noch kein Fünftel der Laſt, die ſie auf ſich nehmen müſſen. Dieſer Frohndienſt findet faſt immer im Sommer ſtatt, in der Erntezeit. Die Ochſen werden dabei faſt ſtets abgetrieben und ſind oft krank, nachdem ſie dazu gebraucht worden, ſo daß ſehr viele Grundbeſitzer lieber funfzehn bis zwanzig Livres geben, als einen Wagen und vier Ochſen ſtellen. Endlich herrſcht dabei auch eine unvermeidliche Unordnung; der Bauer iſt bei dieſer Gelegenheit beſtändig den Gewaltthätigkeiten der Militärs ausgeſetzt. Die Offiziere fordern faſt immer mehr als ihnen gebührt; manchmal zwingen ſie die Führer des Geſchirrs, Reitpferde an Wagen zu ſpannen, auf die Gefahr hin, ſie zu lähmen. Die Soldaten ſetzen ſich auf bereits überladene Fuhrwerke; manchmal treiben ſie auch die Ochſen, ungeduldig über deren Langſamkeit, mit ihren Degenſpitzen an, und will der Bauer dagegen Vorſtellungen machen, ſo kommt er ſehr übel an.

Seite 136, Zeile 2. — In welcher Weiſe man den Frohndienſt auf Alles anwendete.

Der Intendant der Marine von Rochefort beklagt ſich über die Böswilligkeit der Bauern, welche genöthigt waren, im Frohndienſt das von den Lieferanten der Marine in den verſchiedenen Provinzen gekaufte Bauholz zu transportiren. Man ſieht aus dieſer Correſpondenz, daß die Bauern wirklich noch 1775 zu dieſem Frohndienſt angehalten wurden, deſſen Preis der Intendant feſtſetzte. Der Marineminiſter, der dieſes Schreiben an den Intendanten von Tours ſchickt, ſagt ihm, er müſſe die verlangten Wagen liefern laſſen. Der Intendant, Hr. Ducluzel, weigert ſich, derartige Frohndienſte zu genehmigen. Der Marineminiſter ſchreibt ihm einen

Drohbrief, worin er ihm anzeigt, er werde über seine Widersetzlichkeit dem König Bericht erstatten. Auf der Stelle antwortet der Intendant (am 11. December 1775) mit Festigkeit, er habe während der zehn Jahre, seit er Intendant zu Tours sei, niemals derartige Frohndienste genehmigen mögen, weil sie unvermeidliche Uebelstände mit sich bringen, wofür der für die Fuhrwerke festgesetzte Preis nicht zu entschädigen vermöge; „denn oft", sagt er, „werden die Thiere zu Grunde gerichtet durch die Last der ungeheuren Stücke, die sie auf Wegen fortschleppen müssen, die ebenso schlecht sind als die Jahreszeiten, in denen man sie verlangt". Was den Intendanten so fest macht, scheint ein bei den Akten befindlicher und vom 30. Juli 1774 datirter Brief des Herrn Turgot zu sein, der um diese Zeit ins Ministerium getreten war, ein Brief, worin derselbe sagt, er habe zu Limoges niemals diese Frohndienste genehmigt, und es gut heißt, daß Hr. Ducluzel es zu Tours gleichfalls nicht thue.

Aus andern Stellen dieser Correspondenz geht hervor, daß die Hoflieferanten oft sogar diese Frohndienste forderten, ohne durch ihre mit dem Staate geschlossenen Verträge dazu ermächtigt zu sein, weil sie auf solche Weise sich mindestens ein Drittel der Transportkosten ersparten. Ein Subdelegat theilt ein Beispiel solchen Profits mit: „Das Holz muß von dem Orte, wo es gefällt ist, bis zum Flusse auf beinahe ungangbaren Wegen sechs Meilen weit transportirt werden; diese Strecke hin und her zurückzulegen erfordert zwei Tage. Vergütet man den Frohnpflichtigen den Kubikfuß mit sechs Liards auf die Meile, so beträgt dies für die ganze Fuhre 13 Fr. 10 S., was kaum hinreicht um die Kosten des kleinen Grundbesitzers zu decken, die er für sich selbst, für seinen Gehilfen und die Ochsen oder Pferde, womit er seinen Wagen bespannen muß, aufzuwenden hat. Seine Mühe, seine Zeit, die Arbeit seiner Thiere, Alles ist für ihn verloren". Den 17. Mai 1776 ergeht der bestimmte Befehl des Königs, diesen Frohndienst leisten zu lassen, durch den Minister an den Intendanten. Hr. Ducluzel war todt und sein Nachfolger, Hr. l'Escalopier, beeilt sich zu gehorchen und eine Verordnung zu veröffentlichen, welche sagt: „Der Subdelegat wird die Repartition der Last unter den Gemeinden bewerkstelligen, so daß die verschiedenen Frohnpflichtigen besagter Gemeinden gehalten sein werden sich pünktlich zu der Zeit, die

ihnen die Syndics anzeigen werden, an den Ort zu begeben, wo sich das Holz befindet, und daſſelbe um den Preis, den der Subdelegat reguliren wird, abzufahren".

Seite 138, Zeile 3. — Beiſpiele, in welcher Weiſe man oft gegen die Bauern verfuhr.

1768. Der König bewilligt der Gemeinde von La Chapelle-Blanche bei Saumur einen Taille-Erlaß von 2000 Franken. Der Pfarrer will einen Theil dieſer Summe in Beſchlag nehmen, um einen Kirchthurm bauen zu laſſen und ſich von dem Lärm der Glocken zu befreien, der ihn in ſeinem Pfarrhauſe beläſtigt, wie er ſagt. Die Einwohner leiſten Widerſtand und führen Klage. Der Subdelegat nimmt Partei für den Pfarrer und läßt drei der angeſehenſten Einwohner bei Nacht verhaften und einſperren.

Ein andres Beiſpiel: Befehl des Königs, eine Frau vierzehn Tage im Gefängniß ſitzen zu laſſen, weil ſie zwei Reiter der Maréchauſſée inſultirt hat. Andrer Befehl, vierzehn Tage lang einen Strumpfwirker einſperren zu laſſen, welcher von der Maréchauſſée ſchlecht geredet hat. Der Intendant antwortet dem Miniſter, er habe dieſen Mann ſchon ins Gefängniß ſetzen laſſen, wofür dieſer Miniſter ihn ſehr belobt. Die gegen die Maréchauſſée geäußerten Beleidigungen hatten bei Gelegenheit der gewaltſamen Verhaftung der Bettler ſtattgefunden, einer Maßregel, worüber die Bevölkerung, wie es ſcheint, entrüſtet war. Indem der Subdelegat den Strumpfwirker verhaften läßt, läßt er zugleich das Publikum wiſſen, daß diejenigen, welche noch fernerhin die Maréchauſſée inſultiren, ſtrenger beſtraft werden ſollen.

Aus der Correſpondenz der Subdelegaten und des Intendanten (1760—1770) geht hervor, daß der Intendant ihnen den Befehl ertheilte, die gemeinſchädlichen Leute zu verhaften, nicht um ſie vor Gericht zu ſtellen, ſondern ſie gefangen zu halten. Ein Vater reclamirt gegen die Verhaftung ſeines Sohnes, der als Vagabund feſtgenommen worden iſt, weil er ohne Papiere reiſte. Ein Gutsbeſitzer in X. bittet, man möge einen Mann, ſeinen Nachbar, arretiren laſſen, welcher, wie er ſagt, ſich in ſeiner Gemeinde niedergelaſſen hat, auch von ihm unterſtützt worden iſt, ſich aber ſehr ſchlecht gegen ihn aufführt und ihm zur Laſt fällt. Der Intendant

von Paris bittet den von Rouen, jenen Gutsbesitzer, der sein Freund ist, doch gefälligst diesen Dienst zu leisten.

Einem Jeden, der Bettler in Freiheit setzen zu lassen wünscht, antwortet der Intendant, „die Anstalt für die Bettler sei nicht als ein Gefängniß, sondern nur als ein Haus zu betrachten, welches die Bestimmung habe, behufs administrativer Correction die Bettelnden und die Vagabunden in Haft zu halten". Die Traditionen des alten Staates haben sich in dieser Hinsicht so wohl erhalten, daß diese Anschauungsweise selbst im Strafgesetzbuche Eingang gefunden hat.

Seite 143, Zeile 34. — Man hat gesagt, der Charakter der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts sei eine Art Anbetung der menschlichen Vernunft, ein gränzenloses Vertrauen auf deren Allmacht, um beliebig Gesetze, Institutionen und Sitten umzugestalten. Doch verstehe man wohl: es war im Grunde weit weniger die menschliche Vernunft, was einige dieser Philosophen anbeteten, als ihre eigene Vernunft. Niemals hat man weniger Vertrauen zu der gemeinschaftlichen Weisheit kundgegeben als diese Männer. Ich könnte mehrere derselben anführen, welche die Menge fast ebenso sehr verachteten als den lieben Gott. Gegen letztern zeigten sie einen Nebenbuhlerstolz und gegen erstern einen Emporkömmlingsstolz. Die wahre und achtungsvolle Unterwerfung unter den Willen der Majorität war ihnen ebenso fremd, als die Unterwerfung unter den göttlichen Willen. Seit jener Zeit haben fast alle Revolutionäre diesen zwiefachen Charakterzug gezeigt. Man ist dabei weit entfernt von jener Achtung, welche die Engländer und Amerikaner vor den Meinungen der Majorität ihrer Mitbürger kundgeben. Bei ihnen ist die Vernunft stolz und voll Selbstvertrauen, aber niemals übermüthig; daher hat sie zur Freiheit geführt, während die unsre eigentlich nur neue Formen der Knechtschaft erfunden hat.

Seite 137, Zeile 26. — Friedrich der Große hat in seinen Memoiren geschrieben: „Die Fontenelle und die Voltaire, die Hobbes, die Collins, die Shaftesbury, die Bolingbroke, alle diese großen Männer führten einen tödtlichen Streich gegen die Religion. Die Menschen begannen zu untersuchen, was sie stumpfsinnig angebetet hatten; die Vernunft überwand den Aberglauben; man ward der Fabeln überdrüssig, die man geglaubt hatte.

Der Deismus fand zahlreiche Anhänger. Wenn der Epikuräismus dem abgöttischen Cultus der Heiden verderblich ward, so ward der Deismus in unsern Tagen es nicht weniger den von unsern Vorfahren angenommenen jüdischen Visionen. Die Denkfreiheit, die in England herrschte, hat viel zu den Fortschritten der Philosophie beigetragen".

Man sieht aus dieser Stelle, daß Friedrich der Große in dem Augenblicke, wo er diese Zeilen schrieb, nämlich in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, England noch als den Herd der irreligiösen Lehren betrachtete. Man erkennt daraus aber etwas noch Bemerkenswertheres: einen Monarchen welcher, obwohl ganz besonders reich an Kenntniß der menschlichen Angelegenheiten, dennoch keine Ahnung von dem politischen Nutzen der Religionen zu haben scheint; so sehr hatten die Mängel des Geistes seiner Lehrer die trefflichen Eigenschaften des seinigen alterirt.

Seite 174, Zeile 13. — Dieser Fortschrittsgeist, der sich zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich zeigte, erschien um die nämliche Zeit in ganz Deutschland und war überall in gleicher Weise von dem Verlangen nach Aenderung der bestehenden Einrichtungen begleitet. In folgender Weise schildert ein deutscher Historiker, was damals in seinem Vaterlande vorging:

„In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts findet der neue Geist der Zeit nach und nach auch Eingang in den Gebieten der geistlichen Fürsten. Man beginnt dort Reformen. Industrie und Toleranz bringen allenthalben ein; der aufgeklärte Absolutismus, der sich bereits der großen Staaten bemächtigt hatte, bricht sich selbst dort Bahn. Man hatte in der That im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts in diesen geistlichen Territorien niemals so ausgezeichnete und achtungswürdige Fürsten gesehn, als gerade während des letzten Jahrzehents vor der französischen Revolution".

Man wird bemerken, wie sehr das hier entworfene Bild demjenigen gleicht, welches Frankreich darbot, wo die Verbesserungs- und Fortschritts-Bewegung um die nämliche Zeit beginnt und wo die des Regierens würdigsten Männer in dem Augenblicke erscheinen, wo die Revolution Alles in den Abgrund reißen soll.

Auch läßt sich nicht verkennen, daß jener Theil Deutschlands von der

Bewegung der Civilisation und der Politik Frankreichs sichtlich und in hohem Grade mit ergriffen wurde.

Seite 177, Zeile 32. — Die Revolution ist nicht in Folge dieses Wohlstandes eingetreten; aber der Geist, welcher die Revolution hervorrufen sollte, jener regsame, rastlose, intelligente, neuerungssüchtige, ehrgeizige Geist, jener demokratische Geist der neuen Gesellschaft, begann alle Dinge zu beseelen und reichte, bevor er die Gesellschaft momentan zerstörte, schon hin, sie zu erschüttern und zu entwickeln.

Seite 178, Zeile 20. — Die englische Gerichtsverfassung beweist, daß Institutionen viele untergeordnete Mängel haben können und dies doch nicht hindert, den Hauptzweck zu erreichen, den man bei ihrer Einführung im Auge gehabt hat.

Die Fähigkeit der Nationen, sich eines gedeihlichen Zustandes zu erfreuen trotz der Unvollkommenheit, die sich in den minder wichtigen Theilen ihrer Institutionen findet, wofern nur die allgemeinen Prinzipien, der Geist, der diese Institutionen beseelt, fruchtbar sind, diese Fähigkeit ist eine Erscheinung, die sich nirgends deutlicher zeigt, als wenn man die Verfassung der Rechtspflege bei den Engländern im vorigen Jahrhundert betrachtet, wie uns Blackstone dieselbe darstellt.

Man bemerkt dabei zunächst zwei große Manichfaltigkeiten:

Die Manichfaltigkeit der Gesetze;

Die Manichfaltigkeit der Gerichte, welche dieselben anwenden.

I. Manichfaltigkeit der Gesetze. 1) Die Gesetze sind verschieden für das eigentliche England, für Schottland, für Irland, für verschiedene europäische Anhängsel Großbritanniens, wie die Insel Man, die Kanalinseln u. s. w., sowie endlich für die Kolonien.

2) Im eigentlichen England sieht man vier Arten Gesetze, denn außer den Statuten und dem römischen Rechte, kommt auch Billigkeits- und Gewohnheitsrecht in Anwendung. Das letztere zerfällt selbst wieder in allgemeine Gewohnheitsrechte, die im ganzen Königreiche gelten, in solche die nur gewissen Grafschaften, gewissen Städten oder bisweilen auch nur gewissen Klassen, z. B. den Kaufleuten, eigenthümlich sind. Diese Rechte des Herkommens weichen bisweilen sehr von einander ab, z. B. diejenigen,

die, im Widerspruch mit der allgemeinen Tendenz der englischen Gesetze, den gleichen Erbschaftsantheil für alle Kinder verlangen (gavelkind) und, was noch eigenthümlicher ist, dem jüngsten Kinde ein Erstgeburtsrecht geben.

II. Manichfaltigkeit der Gerichte. Die Manichfaltigkeit der Gesetze, sagt Blackstone, hat auch die verschiedenartigsten Tribunale zur Folge gehabt, wie man nach folgender sehr summarischen Uebersicht beurtheilen kann; man fand nämlich

1) die außerhalb des eigentlichen England errichteten Tribunale, wie die Gerichtshöfe von Schottland und Irland, die nicht immer den höhern Gerichtshöfen Englands untergeordnet waren, obwohl sie alle, wie ich glaube, das Oberhaus als höchste Behörde zu betrachten hatten. Was

2) das eigentliche England anlangt, so finde ich unter den Classificationen Blackstone's

a) elf Arten Gerichte nach dem gemeinen Recht (common law), von denen allerdings vier bereits außer Gebrauch gekommen zu sein scheinen;

b) drei Arten Gerichte, deren Jurisdiction sich über das ganze Land erstreckt, sich aber nur mit gewissen Gegenständen befaßt;

c) zehn Arten Gerichte, die einen speciellen Charakter haben. Die eine dieser Arten besteht aus Localgerichtshöfen, die durch verschiedene Parlamentsakte errichtet sind oder kraft der Tradition bestehen und zwar theils in London, theils in den Städten oder Flecken des Landes. Diese Gerichte sind so zahlreich und zeigen in ihrer Verfassung und ihrem Verfahren eine so große Manichfaltigkeit, daß der Verfasser auf eine ins Einzelne gehende Auseinandersetzung verzichtet.

Den Angaben Blackstone's zufolge existirten sonach in der Zeit, wo derselbe schrieb, d. h. in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, im eigentlichen England vierundzwanzig Arten Gerichtshöfe, von denen mehrere wieder in zahlreiche Unterarten zerfielen, deren jede ihre besondere Physiognomie hatte. Rechnen wir die Arten ab, die schon damals beinahe verschwunden zu sein schienen, so bleiben immer noch achtzehn bis zwanzig übrig.

Betrachtet man nun diese Gerichtsverfassung des Nähern, so stellt sich alsbald heraus, daß sie Mängel aller Art an sich trägt.

Trotz der Mannichfaltigkeit der Gerichtshöfe vermißt man dabei doch oft kleine Tribunale erster Instanz, welche sich den ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen nahe befinden und berufen sind, auf der Stelle und mit geringen Kosten kleine Angelegenheiten zu entscheiden; dieser Mangel aber macht die Rechtspflege schwerfällig und kostspielig. Hinsichtlich der nämlichen Sachen sind mehrere Tribunale competent, was eine verdrießliche Ungewißheit, wo eine Sache anhängig zu machen sei, zur Folge hat. Fast alle Appellationsgerichte urtheilen in gewissen Fällen in erster Instanz, bisweilen nach gemeinem Recht, bisweilen schiedsrichterlich. Die Appellationsgerichte sind sehr manichfach. Der einzige Centralpunct ist das Oberhaus. Administrative Streitfälle sind von gewöhnlichen Streitfällen nicht getrennt, was den meisten französischen Juristen als etwas Monströses erscheinen würde. Endlich schöpfen alle diese Tribunale ihre Entscheidungsgründe in vier verschiedenen Gesetzgebungen, von denen die eine sich nur auf Präcedentien gründet, während die andere sich auf gar nichts Bestimmtes gründet, weil sie die Aufgabe hat, in den meisten Fällen im Widerspruch mit dem Herkommen oder den Statuten zu urtheilen und durch schiedsrichterlichen Spruch veraltete oder zu harte Bestimmungen des Gewohnheitsrechts oder der Statute zu corrigiren.

Das sind sehr viele Uebelstände, und wenn man diese ungeheure und alte Maschine der englischen Justiz mit dem modernen Apparate des Systems unserer Rechtspflege, wenn man die Einfachheit, den Zusammenhang, das Ineinandergreifen des letztern mit der Verworrenheit, der Zusammenhangslosigkeit der ersteren vergleicht, so erscheinen jene Uebelstände noch weit größer. Gleichwohl gibt es kein Land in der Welt, wo, bereits zu Blackstone's Zeit, der Hauptzweck der Justiz so vollständig erreicht wurde als in England, d. h. wo jeder Mensch, welches auch seine Stellung sein und ob er gegen einen Privatmann oder gegen den Fürsten prozessiren mochte, sicher war, gehört zu werden, und in allen Tribunalen seines Vaterlandes die besten Bürgschaften für den Schutz seines Vermögens, seiner Freiheit und seines Lebens fand.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Mängel des englischen Gerichtswesens Dem dienten, was ich soeben den Hauptzweck der Justiz nannte; es soll damit nur bewiesen werden, daß es in jeder Gerichtsorganisation

unweſentliche Mängel gibt, welche dieſem Hauptzwecke der Juſtiz nur in geringem Maße ſchaden können, und andere weſentliche Mängel, die ihm nicht nur ſchaden, ſondern ihn auch gänzlich vereiteln, obwohl ſie mit vielen unweſentlichen Vorzügen verknüpft ſein mögen. Die erſtern, die unweſentlichen, werden am leichteſten bemerkt; ſie fallen gewöhnlichen Köpfen in der Regel zuerſt auf. Sie ſpringen ins Auge, wie man zu ſagen pflegt. Die weſentlichen Mängel dagegen ſind oft verſteckter und es ſind nicht immer die Rechtsgelehrten und andere Sachkundige, die ſie entdecken und nachweiſen.

Uebrigens iſt zu bemerken, daß die nämlichen Eigenſchaften je nach den Zeiten und je nach der politiſchen Organiſation der Geſellſchaft, unweſentliche oder weſentliche ſein können. In Zeiten der Ariſtokratie und der Ungleichheit wird Alles, was geeignet iſt, ein Privilegium der Juſtiz gegenüber für gewiſſe Perſonen zu verkürzen, vor Gericht dem Schwachen Garantien gegen den Starken zu ſichern, den Einfluß des Staates vorherrſchen zu laſſen, der natürlich unparteiiſch iſt, ſobald es ſich nur um einen Streit zwiſchen zwei Unterthanen handelt, zu ſolchen Zeiten, ſagen wir, wird dies Alles zu einer weſentlichen Eigenſchaft, verliert aber in dem Verhältniſſe an Bedeutung, als der ſociale Zuſtand und die politiſche Verfaſſung ſich demokratiſch geſtalten.

Studirt man nach dieſen Grundſätzen das engliſche Gerichtsweſen, ſo findet man daß, während man alle Gebrechen hatte fortbeſtehen laſſen, die bei den Engländern die Juſtiz dunkel, ſchwerfällig, langſam, theuer und unbequem machen konnten, man doch die ſorgfältigſten Vorkehrungen getroffen hatte, auf daß der Starke nie auf Koſten des Schwachen, der Staat nie auf Koſten des einzelnen Bürgers begünſtigt werden könnte; je tiefer man in die Einzelheiten dieſer Geſetzgebung eindringt, um ſo deutlicher ſieht man, daß hier jedem Bürger Waffen aller Art zur Vertheidigung dargeboten werden und daß Alles dergeſtalt eingerichtet iſt, daß ein jeder ſo viel Garantien als nur möglich erhält gegen die Parteilichkeit, gegen die eigentlich ſogenannte Beſtechlichkeit der Richter, ſowie gegen jene gewöhnlichere und überdies gefährlichere Art von Beſtechlichkeit demokratiſcher Zeiten, welche aus der Servilität der Tribunale gegenüber der öffentlichen Macht erwächſt.

In jeder hier erwähnten Beziehung scheint mir das englische Gerichtswesen, trotz den zahlreichen nebensächlichen Mängeln, die sich noch daran finden, dem unsrigen überlegen zu sein, welches zwar mit keinem der genannten Gebrechen behaftet ist, aber auch nicht im nämlichen Grade die wesentlichen Vorzüge besitzt, die jenem eigen sind; denn ist auch das unsrige vortrefflich hinsichtlich der Garantien, die es jedem Bürger in den Streitigkeiten bietet, die sich zwischen Privatpersonen erheben, so zeigt es sich doch auf derjenigen Seite schwach, die in einer demokratischen Gesellschaft wie die unsrige allezeit stark erhalten werden sollte, nämlich in Betreff der Garantien des Einzelnen dem Staate gegenüber.

Seite 178, Zeile 31. — Welche Vortheile die Provinz Ile-de-France genoß.

Diese Provinz war ebenso bevorzugt hinsichtlich der gouvernementalen Wohlthaten, als in Betreff der Erhebung der Steuern. Es beweist dies z. B. ein Schreiben des Generalcontroleurs an den Intendanten von Ile-de-France, vom 22. Mai 1787, welches dem letztern meldet, daß der König für die genannte Provinz die Summe, die im Laufe des Jahres auf Arbeiten zur Unterstützung der Armen verwendet werden soll, auf 172,800 Livres festgesetzt hat. Ueberdies werden 100,000 Livres zum Ankauf von Kühen bestimmt, womit Landleute beschenkt werden sollen. Man ersieht aus diesem Schreiben, daß die Summe von 172,000 Livres vom Intendanten allein vertheilt werden sollte, jedoch unter der Bedingung, daß er sich dabei nach den ihm von der Regierung bekannt gemachten allgemeinen Regeln richtete und die Repartitionsliste vom Generalgouverneur genehmigen ließ.

Seite 180, Zeile 3. — Die Administration des alten Staates bestand aus einer Menge verschiedener Behörden, die zu verschiedenen Zeiten, meist mit Rücksicht auf den Fiscus und nicht auf die eigentliche Administration, errichtet waren und bisweilen den nämlichen Wirkungskreis hatten. Verwirrung und Conflict waren nur zu vermeiden, wenn jede dieser Behörden wenig oder gar nicht thätig war. So oft sie sich aus dieser Unthätigkeit aufraffen wollten, belästigten sie einander und geriethen in Verwirrung. Daher sind auch die Klagen über die wechselseitige Störung der administrativen Räderwerke und die Verwechselung der Befugnisse in

den Jahren, die der Revolution unmittelbar vorhergehen, weit lebhafter, als dreißig bis vierzig Jahre früher. Die politischen Institutionen waren nicht schlechter geworden, im Gegentheil, sie waren sehr verbessert; aber das politische Leben war ein regeres geworden.

Seite 184, Zeile 23. — Willkürliche Erhöhung der Steuern. Was der König hier von der Taille sagt, hätte er mit gleichem Rechte von den Zwanzigsten sagen können, wie sich aus folgender Correspondenz erkennen läßt. Im Jahr 1772 hatte der Generalcontroleur Terray eine beträchtliche Zusatzsteuer, nämlich 100,000 Livres, auf die Zwanzigsten der Provinz Tours verfügen lassen. Welchen Schmerz und welche Verlegenheit diese Maßregel dem Intendanten, Herrn Ducluzel, einem ebenso geschickten Administrator als rechtlichen Manne, verursacht, erkennt man aus einem vertraulichen Schreiben, worin er sagt: „die Leichtigkeit, mit welcher die 250,000 Livres (Betrag einer vorhergehenden Zusatzsteuer) gegeben worden sind, ist es wahrscheinlich, was zu der grausamen Interpretation und dem Schreiben vom Monat Juni ermuthigt hat".

In einem sehr vertraulichen Briefe, den der Director der Steuern bei der nämlichen Gelegenheit an den Intendanten schreibt, sagt er: „Wenn Ihnen die Zusatzsteuern, die man verlangt, noch immer so drückend, so empörend angesichts des allgemeinen Nothstandes erscheinen, wie Sie mir mitzutheilen die Güte hatten, so würde es für die Provinz, die nur in Ihrem edeln Mitgefühl Schutz und Vertheidigung finden kann, wünschenswerth sein, daß Sie ihr wenigstens die Nachsteuer, eine stets gehässige rückwirkende Auflage, ersparen könnten".

Man ersieht auch aus dieser Correspondenz, wie sehr man einer festen Grundlage entbehrte und mit welcher Willkür (selbst bei ehrenwerthen Ansichten) verfahren wurde. Der Intendant läßt, ebenso wie der Minister, die Bürde der Nachsteuer bald lieber auf die Agricultur als auf die Industrie, bald lieber auf einen gewissen Zweig der Agricultur, als auf einen andern (z. B. auf den Weinbau) fallen, jenachdem ihres Erachtens die Industrie oder ein Agriculturzweig der Schonung bedürfen.

Seite 187, Zeile 30. — Wie Turgot in den Eingangsworten einer königlichen Verordnung vom Landvolke spricht.

„Die Landgemeinden", sagt er, „bestehen im größten Theile des Königreichs aus armen, unwissenden und rohen Bauern, die der Selbstverwaltung unfähig sind".

Seite 190, Zeile 3. — Wie die revolutionären Ideen schon unter der alten Monarchie ganz von selbst keimten.

Im Jahr 1779 wendet sich ein Advocat an den königlichen Rath und bittet um eine Verfügung, welche ein Maximum des Strohpreises im ganzen Königreiche feststellen solle.

Seite 192, Zeile 16. — Der Oberingenieur schreibt im Jahr 1781 an den Intendanten im Betreff eines Gesuchs um rückständige Entschädigung: „Der Bittsteller erwägt nicht, daß die Entschädigungen, die man bewilligt, eine besondere Gunst für die Provinz Tours sind und daß man sich sehr glücklich schätzen muß, einen Theil seines Verlustes ersetzt zu erhalten. Wollte man in der Weise entschädigen, wie es der Bittsteller andeutet, so würden vier Millionen nicht hinreichen.

Seite 197, Zeile 9. — Streit der verschiedenen Verwaltungsbehörden im Jahr 1787.

Es reclamirt z. B. die Intermedialcommission der Provinzialversammlung von Ile-de-France die Verwaltung der Anstalt, worin die Bettler untergebracht werden. Der Intendant will diese Verwaltung sich selbst fernerhin vorbehalten, weil, wie er sagt, „dieses Haus nicht mit den Geldmitteln der Provinz unterhalten wird". Während des Streites hatte sich die Commission an die Commissionen anderer Provinzen gewendet, um deren Gutachten einzuholen. Unter andern findet man die Antwort, welche auf ihre Fragen von der Intermedialcommission von Champagne ertheilt wird und die der Commission von Ile-de-France anzeigt, man habe ihr die nämliche Schwierigkeit gemacht und sie leiste den nämlichen Widerstand.

Seite 202, Zeile 10. — Im Protocoll der ersten Provinzialversammlung von Ile-de-France finde ich folgende Aeußerung im Munde des Berichterstatters einer Commission. „Bisher mußten die weit mehr beschwerlichen als ehrenvollen Funktionen eines Syndicus alle diejenigen abschrecken, welche Wohlstand mit einer ihrem Stande angemessenen Bildung vereinigten".

(Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich auf verschiedene Stellen dieses Werkes.)

Lehnsherrliche Gerechtsame, welche, nach den Lehnrechtskundigen jener Zeit, noch beim Ausbruche der Revolution existirten.

Ich will hier keineswegs eine Abhandlung über die Lehnsrechte schreiben und ebenso wenig untersuchen, welches ihr Ursprung gewesen sein mag; ich wünsche nur diejenigen anzugeben, die im achtzehnten Jahrhundert noch ausgeübt wurden. Diese Rechte haben damals eine so große Rolle gespielt und in der Folge die Einbildungskraft selbst derjenigen, die nicht mehr darunter leiden, so stark beschäftigt, daß es mir sehr interessant schien, zu erfahren, wie sie wirklich beschaffen sein mochten, als die Revolution sie insgesammt vernichtete. In dieser Absicht studirte ich zunächst eine gewisse Anzahl lehnsherrschaftliche Flurbücher, indem ich diejenigen auswählte, die vom neuesten Datum waren. Diese Methode führte mich nicht zum Ziele, denn die lehnsherrlichen Rechte, obwohl durch eine Gesetzgebung geordnet, die im ganzen feudalen Europa die nämliche war, variirten, was die Arten anlangt, je nach den Provinzen und selbst nach den Bezirken ins Unendliche. Das einzige Verfahren, das mir geeignet schien, mit annähernder Genauigkeit nachzuweisen, was ich suchte, war daher folgendes. Die lehnsherrlichen Rechte gaben Anlaß zu allerhand Streitigkeiten. Es handelte sich darum zu erforschen, wie diese Rechte erworben wurden, wie sie verloren gingen, worin sie eigentlich bestanden, welches diejenigen waren, die nur kraft eines königlichen Patents, diejenigen die nur auf Grund eines besondern Titels geltend gemacht werden konnten, sowie diejenigen, die keines förmlichen Besitztitels bedurften und nach dem örtlichen Gewohnheitsrechte oder nur kraft eines alten Herkommens ausgeübt werden konnten. Endlich mußte man auch, sobald man sie verkaufen wollte, wissen, in welcher Weise sie zu schätzen waren und welches Capital ein jedes solche Recht, je nach seiner Wichtigkeit, repräsentirte. Alle diese Punkte, welche unzählige pecuniäre Interessen berührten, gaben Anlaß zu Erörterungen und es hatte sich eine ganze Klasse von Rechtskundigen gebildet, deren einzige Beschäftigung war dieselben aufzuklären. Mehrere dieser Rechtsgelehrten haben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts geschrieben und einige

noch kurz vor der Revolution. Es sind keine eigentlichen Rechtsgelehrten, sondern Praktiker, deren einziger Zweck ist, den Leuten vom Fach die Regeln anzugeben, die in diesem so speziellen und so interessanten Theile des Rechts zu besetzen sind. Indem man diese Lehnrechtskundigen studirt, gelangt man zu einer ziemlich gründlichen und klaren Kenntniß eines Gegenstandes, dessen Masse und Verworrenheit uns anfangs in Verlegenheit setzt. Ich gebe im Folgenden das so kurz als möglich gefaßte Resumé meiner Arbeit. Diese Notizen sind hauptsächlich dem Werke Edme de Freminville's, welcher um 1750 schrieb, sowie dem Werke Renauldon's entnommen, welches 1765 unter dem Titel „Historische und praktische Abhandlung über die lehnsherrlichen Rechte" erschienen ist.

Der Erbzins (d. h. der immerwährende Zins in Naturalien oder Geld, der nach dem Feudalrechte mit dem Besitze gewisser Grundstücke verknüpft ist) modificirt noch im achtzehnten Jahrhundert bedeutend die Lage sehr vieler Grundbesitzer. Der Erbzins ist noch immer untheilbar, d. h. man kann sich beliebig an einen der Besitzer des diesem Zinse unterworfenen Grundstücks wenden und von ihm den ganzen Zins verlangen. Er ist desgleichen noch immer unverjährbar. Der Eigenthümer eines mit dem Erbzinse belasteten Grundstücks kann es nicht verkaufen, ohne dem feudalen Vorkaufsrechte unterworfen, d. h. ohne genöthigt zu sein, das Grundstück zu dem Verkaufspreise zurückzunehmen zu lassen; indeß gestatteten dies nur noch gewisse Gewohnheitsrechte; dasjenige von Paris, welches das verbreitetste ist, erkennt dieses Vorkaufsrecht nicht an.

Lehngebühr. In Provinzen, wo Gewohnheitsrecht gilt, ist es allgemeine Regel, daß der Verkauf jedes Lehngutes zu der sogenannten Lehngebühr verpflichtet d. h. es muß bei dieser Gelegenheit dem Lehnherrn eine Abgabe entrichtet werden. Dieselbe ist je nach dem Herkommen mehr oder minder beträchtlich und existirt übrigens auch in Provinzen, wo geschriebenes Recht gilt; sie besteht hier gewöhnlich in einem Sechstel des Kaufpreises.

Fruchtzins (auch Feld-, Ackerzins u. s. w. genannt). Der Lehnherr empfängt einen gewissen Theil der Früchte von den Gütern, welche Erbzins zu entrichten haben; die Quantität ist verschieden je nach Verträgen und Herkommen. Im achtzehnten Jahrhundert kam der Frucht-

zins noch ziemlich häufig vor. Wie es scheint mußte er stets, auch in Provinzen, wo herkömmliche Rechte gelten, urkundlich begründet sein. Es gab zwei Arten dieses Fruchtzinses: er konnte mit dem Grundstück verknüpft sein und verjährte dann, wie die Grundrenten, nach dreißig Jahren, während die andere Art, die lehnsherrliche, unverjährbar war. Ein dem Fruchtzins unterworfenes Grundstück konnte ohne Einwilligung des Lehnsherren nicht verpfändet werden.

Bordelage hieß ein nur in Nivernais und Bourbonnais existirender Zins, der alljährlich in Geld, Getreide und Geflügel entrichtet wurde. Unterblieb die Zahlung drei Jahre lang, so war das Gut verwirkt und konnte zum Vortheil des Lehnsherrn confiscirt werden. Der Schuldner war überdies in seinem Besitzthum allerlei lästigen Bedingungen unterworfen; bisweilen war der Lehnsherr berechtigt, dasselbe zu erben, obwohl gesetzliche Erben vorhanden waren. Dieser Vertrag war der strengste des Lehnsrechts und die Jurisprudenz beschränkte ihn endlich auf ländliche Erbgüter, „denn der Bauer", sagt der Verfasser, „ist allezeit der Maulesel, der alle Lasten auf sich nimmt".

Marciage ist ein gewisser nur an sehr wenig Orten von Besitzern erbzinspflichtiger Grundstücke zu entrichtender Zins, der nur beim natürlichen Tode des Lehnsherrn gezahlt wird.

Lehnsherrliche Zehnten. Es gab im achtzehnten Jahrhundert noch eine große Anzahl lehnsherrlicher Zehnten. Sie müssen im Allgemeinen auf einem Vertrage beruhen und können nicht einfach kraft der Lehnsherrschaft gefordert werden.

Parcière. Die Parcièren sind Antheile an der Ernte der auf den Lehngütern erzeugten Früchte. Sie sind dem Fruchtzins oder dem lehnsherrlichen Zehnten sehr ähnlich und hauptsächlich im Bourbonnais und in Auvergne üblich.

Carpot. Im Bourbonnais üblich, wo dieses Recht das nämliche hinsichtlich der Weinberge ist, was der Fruchtzins hinsichtlich des Feldbau's, nämlich das Recht, einen Theil der Ernte in Beschlag zu nehmen und zwar den vierten Theil der Weinlese.

Leibeigenschaft. Die Gerechtsamen, welche noch einige Spuren des Hörigkeitsverhältnisses enthalten, existiren nur noch in geringer An-

zahl; in den Provinzen aber, wo sie Geltung haben, gibt es keine oder doch nur äußerst wenig Grundstücke, die nicht einige Spuren der ehemaligen Knechtschaft zeigen. (Dies wurde im Jahr 1765 geschrieben.) Die Leibeigenschaft oder, wie der Verfasser sie nennt, die Knechtschaft war entweder Personen- oder Realhörigkeit.

Die erstere haftete an der Person und begleitete sie allenthalben. Wohin der Leibeigene auch gehen, an welchen Ort er sein Peculium, seine selbsterworbene Habe, auch bringen mochte, der Lehnsherr konnte dieselbe kraft des Verfolgungsrechts revindiciren. Die Verfasser führen mehrere Urtheilssprüche an, welche dieses Recht bestätigen, unter andern einen Spruch vom 17. Juni 1760, welcher einem Lehnsherrn des Nivernais die lehnsrechtliche Erbfolge des zu Paris verstorbenen Pierre Truchet aberkennt, welcher der Sohn eines nach dem Herkommen von Nivernais verfolgbaren Leibeigenen war, der eine freie Frau zu Paris geheirathet hatte und daselbst, ebenso wie sein Sohn, gestorben war. Aber das Urtheil schien auf den Umstand gegründet, daß Paris ein Zufluchtsort war, wo die Verfolgung nicht statthaben konnte. Hinderte aber das Asylrecht auch den Lehnsherrn, das Vermögen in Beschlag zu nehmen, welches die Leibeigenen am Orte des Asyls besaßen, so verbot es ihnen doch nicht, das im Gebiete der Lehnsherrschaft zurückgelassene Gut zu erben.

Die Realhörigkeit war die Folge der Dentention eines Grundstücks und konnte aufhören, indem man dieses Grundstück oder die Wohnung an einem gewissen Orte aufgab.

Frohndienste. Ein Recht des Lehnsherrn über seine Unterthanen, kraft dessen er eine gewisse Anzahl ihrer Arbeitstage oder derjenigen ihrer Ochsen und Pferde zu seinem Nutzen verwenden kann. Der ganz nach Gutdünken des Lehnsherrn zu leistende Frohndienst ist völlig abgeschafft; er ist seit geraumer Zeit auf eine Anzahl Tage im Jahre beschränkt worden.

Es gab Personal- und Realfrohndienst, den ersteren haben Arbeitsleute zu leisten, die ihr Domicil im Gebiete des Lehnsherrn haben, und zwar jeder Mann nach seinem Gewerbe. Die Realfrohne ist an den Besitz gewisser Lehngüter geknüpft. Edelleute, Geistliche, Gelehrte, Gerichtsbeamte, Advokaten, Aerzte, Notare und Bankiers, überhaupt Notable,

sollen von der Frohne befreit sein. Der Autor führt einen Urtheilsspruch vom 13. August 1735 an, welcher einen Notar befreit, den sein Lehnsherr hatte zwingen wollen, zu ihm zu kommen und drei Tage lang unentgeltlich die juristischen Arbeiten zu machen, die es in seiner Herrschaft, wo der Notar wohnte, zu besorgen gab. Eine andere Entscheidung vom Jahre 1750 erklärt, daß, wenn die Frohne entweder in Person oder in Geld zu leisten ist, die Wahl dem Schuldner überlassen werden soll. Alle Frohndienste müssen sich auf einen schriftlichen Rechtstitel gründen. Die herrschaftliche Frohne war im achtzehnten Jahrhundert sehr selten geworden.

Bannrechte. Die Provinzen Flandern, Artois und Hennegau waren allein frei von Bannrechten. Das Gewohnheitsrecht von Paris hält sehr darauf, die Banngerechtigkeit nicht anders als auf Grund eines Rechtstitels ausüben zu lassen. Alle im Gebiete der Banngerechtigkeit Domicilirten sind derselben unterworfen und zwar meist auch die Edelleute und Priester.

Außer dem Bannrechte der Mühlen und Oefen gibt es noch viele andere:

1) Verschiedene industrielle Mühlen mit Banngerechtigkeit, z. B. Walk- und Lohmühlen. In Anjou, Maine, Bretagne und andern Provinzen gestattet das Herkommen die Banngerechtigkeit.

2) Bannkelter. Man findet sie selten ausdrücklich anerkannt, doch ist dies z. B. in Lothringen und in Maine der Fall.

3) Bannstier. Kein Gewohnheitsrecht spricht davon; doch gibt es gewisse Urkunden, die ihn bestätigen. Das Nämliche gilt vom Bannschlachthause.

Die soeben erwähnten speciellen Bannrechte sind seltener und werden mit noch weniger günstigem Auge betrachtet als die andern; sie können nur, wenn das Gewohnheitsrecht sehr deutlich für sie spricht oder, in Ermangelung dessen, kraft eines sehr bestimmt lautenden Titels ausgeübt werden.

Bannrecht der Weinlese. Im achtzehnten Jahrhundert war es noch im ganzen Königreiche üblich; es war ein rein polizeiliches, mit der hohen Gerichtsbarkeit verknüpftes Recht. Um es auszuüben bedarf der Lehn- und Gerichtsherr keines andern Titels. Das Bannrecht der

Weinlese ist für Jedermann bindend. Das in Burgund giltige Herkommen gibt dem Lehnsherrn das Recht, seinen Wein einen Tag früher als jeder andere Weinbergsbesitzer zu lesen.

Bannwein. Ein Recht, sagen die Verfasser, welches noch eine Menge Lehnsherren entweder kraft des Herkommens oder auf Grund besonderer Titel haben, den in ihren herrschaftlichen Weinbergen erzeugten Wein während einer gewissen Zeit (gewöhnlich einen Monat oder vierzig Tage hindurch) vor allen Andern zu verkaufen. Unter den Gewohnheitsrechten sind es nur die von Tours, Anjou, Maine und Marche, die das Recht des Bannweins bestätigen und reguliren. Ein Beschluß des Oberfinanzamts vom 28. August 1751 gestattet z. B. ausnahmsweise den Schenkwirthen, während der Zeit des Bannweins Wein zu verkaufen, jedoch nur an Fremde; überdies darf es auch nur der in den Weinbergen des Lehnsherrn erbaute Wein sein. Die Gewohnheitsrechte, welche dieses Bannweinrecht bestätigen und reguliren, verlangen gewöhnlich, daß es auf einen besondern Titel gegründet sei.

Blairie-Recht, (Hütungsgebühren betreffend), welches dem Lehn- und Gerichtsherrn zusteht, indem er den Einwohnern gestattet, ihr Vieh auf den im Umfange seines Gebietes gelegenen Feldern oder vielmehr auf den Wüstungen weiden zu lassen. Man findet dieses Recht unter verschiedenen Namen besonders in Bourbonnais, Nivernais, Auvergne und Burgund. Dasselbe beruht auf der Voraussetzung, daß der gesammte Grund und Boden ursprünglich dem Lehnsherrn gehört habe, so daß, nachdem er die besten Theile desselben in Lehngütern verschiedener Art vertheilt hat, noch Stücke übrig geblieben sind, die nur zur Hütung dienen und deren zeitweilige Benutzung er gestattet. Nur der Lehn- und Gerichtsherr kann auf dieses Blairie-Recht Anspruch machen und es muß sich auf einen besondern Titel stützen oder sich wenigstens auf altes Herkommen und langen Besitz berufen können.

Wegezölle. Ursprünglich gab es eine außerordentliche Anzahl herrschaftlicher Zölle auf Brücken, Flüssen und Straßen, sagen die Verfasser. Ludwig XIV. schaffte eine Menge derselben ab. Im Jahr 1724 wurden von einer Commission, die zur Prüfung der Berechtigung zu diesen Zöllen ernannt war, zwölfhundert derselben aufgehoben, und man hebt solche noch

alle Tage auf (1765). Der Hauptgrundsatz, sagt Renauldon, ist bei dieser Sache, daß der Wegezoll, da er eine Steuer ist, sich nicht nur überhaupt auf ein Recht, sondern auf ein vom Souverain verliehenes Recht gründen muß. Der Wegezoll ist überschrieben: Im Namen des Königs. Eine der Bedingungen der Wegezölle ist, daß ein Tarif aller Beträge vorhanden sein muß, die jede Waare entrichten soll. Dieser Tarif muß stets durch einen Beschluß des königlichen Raths genehmigt sein. Der Concessionsertheilung, sagt der Verfasser, muß ein ununterbrochener Besitz folgen. Trotz dieser vom Gesetzgeber ergriffenen Vorsichtsmaßregeln hat sich der Werth einiger Wegezölle in neuerer Zeit sehr gesteigert. Ich kenne einen Wegezoll, fügt er hinzu, der vor einem Jahrhundert nur für 100 Livres verpachtet war und gegenwärtig 1400 einträgt; ein anderer, der für 39,000 Livres verpachtet war, trägt 90,000 ein. Die wichtigsten Verordnungen oder Edikte, welche das Recht der Wegezölle regulirt haben, sind Artikel 29 der Verordnung von 1669 und die Edikte von 1683, 1693, 1724, 1775.

Die Verfasser, deren Angaben ich hier mittheile, denken im Allgemeinen zwar sehr günstig von den Feudalrechten, räumen aber dennoch ein, daß bei den Zolleinnahmen große Mißbräuche herrschen.

Fähren. Der Fährenzoll unterscheidet sich merklich vom Wegezoll. Der letztere wird von Waaren erhoben, der erstere von Personen, Thieren und Wagen. Dieses Recht bedarf um ausgeübt werden zu können, der königlichen Bestätigung, und die Gebühren, die man erhebt, müssen in dem Beschlusse des königlichen Rathes festgestellt sein, welcher das Recht begründet oder bestätigt.

Leyde-Gebühr (die je nach den Orten auch verschiedene andere Namen hat) heißt eine Abgabe, die von den Waaren erhoben wird, welche auf die Messen oder Märkte gebracht werden. Eine Menge Lehnsherren betrachten dieses Recht als ein mit der hohen Gerichtsbarkeit verknüpftes und rein herrschaftliches, jedoch sehr mit Unrecht, sagen die Verfasser denen wir hier folgen; denn die Leyde-Gebühr ist eine Steuer, welche der königlichen Genehmigung bedarf. Jedenfalls steht das Recht dazu nur dem Lehn- und Gerichtsherrn zu, welcher die polizeilichen Geldstrafen einzieht, zu denen die Steuer Anlaß gibt. Obwohl dies Recht der Theorie nach

nur vom König ausgehen kann, scheint es sich thatsächlich doch sehr häufig nur auf den feudalen Titel und langen Genuß gegründet zu haben.

Gewiß ist, daß Jahrmärkte nur mit königlicher Genehmigung gestiftet werden konnten.

Um anordnen zu können, welcher Gewichte und Maaße ihre Vasallen sich auf den Märkten im Gebiete der Herrschaft bedienen sollen, bedürfen die Lehnsherrn allerdings weder eines bestimmten Rechtsgrundes noch einer Concession von Seiten des Königs. Es genügt, daß das Recht sich auf das Herkommen und einen beständigen Besitz gründe. Alle Könige, die im Laufe der Zeit Gleichförmigkeit in Maaßen und Gewichten einführen wollten, haben dies vergebens versucht, sagen die Verfasser. Es ist Alles geblieben, wie es zur Zeit der Redaction der Gewohnheitsrechte war.

Landstraßen. Rechte, welche von den Lehnsherren auf den Landstraßen ausgeübt werden.

Die Hauptstraßen, die man königliche Heerstraßen nannte, gehören allerdings nur dem Monarchen; ihre Herstellung, ihre Unterhaltung, die Vergehen, die darauf begangen werden, sind außer der Competenz der Lehnsherrn oder ihrer Richter. Was die Nebenstraßen anlangt, die sich im Gebiete einer Herrschaft finden, so gehören diese ohne Widerspruch den Lehn- und Gerichtsherren. Diese besitzen darauf alle straßenpolizeilichen Rechte und ihre Richter erkennen in Betreff aller Vergehen, die daselbst begangen werden, die königlichen Fälle ausgenommen. Ehemals waren die Lehnsherren mit der Unterhaltung der durch ihr Gebiet führenden Heerstraßen beauftragt und um die dadurch verursachten Kosten zu decken, gestattete man ihnen die Erhebung verschiedener Zölle auf diesen Straßen; in der Folge hat jedoch der König die allgemeine Direction der Heerstraßen wieder in seine Hand genommen.

Gewässer. Alle schiffbaren und flößbaren Flüsse gehören dem König, obwohl sie durch die Gebiete der Lehnsherren strömen und trotz jedem dem widersprechenden besondern Rechte. (Verordnung von 1669.) Wenn die Lehnsherrn von diesen Flüssen einige Gefälle erheben, so sind dies Fischerei-, Mühlen-, Fähr-, Brückengelder u. s. w. auf Grund von Concessionen, die ihnen vom König ertheilt worden sein müssen. Es gibt Lehnsherren, die sich hinsichtlich dieser Flüsse auch noch Rechte der Justiz

und Polizei anmaßen, allein dies geſchieht nur in Folge einer offenbaren Uſurpation oder abgedrungener Conceſſionen.

Die kleinen Flüſſe gehören ohne Widerſpruch den Lehnsherren, durch deren Gebiet ſie gehen. Dieſelben haben da die nämlichen Eigenthums-, Juſtiz- und Polizeirechte, die der König hinſichtlich der ſchiffbaren Flüſſe hat. Alle Lehn- und Gerichtsherren ſind vollkommene Herren der nichtſchiffbaren Flüſſe, die durch ihr Gebiet ſtrömen. Um Eigenthümer derſelben zu ſein, bedürfen ſie keines andern Titels als desjenigen, den ihnen die hohe Gerichtsbarkeit verleiht. Einige Gewohnheitsrechte, z. B. das von Berry, ermächtigen die Einwohner, ohne Erlaubniß des Lehnsherrn eine Mühle an einem Fluſſe zu bauen, der an ihrem Grundſtücke vorüberfließt. In der Bretagne wurde dieſes Recht nur adeligen Einwohnern zugeſtanden. Nach dem allgemeinen Rechte ſteht es feſt, daß allein der Lehn- und Gerichtsherr berechtigt iſt, im Umfange ſeiner Gerichtsbarkeit den Bau einer Mühle zu erlauben. Niemand darf zum Schutze ſeines Eigenthums den herrſchaftlichen Fluß reguliren, ohne dazu von den Richtern des Lehnsherrn Erlaubniß zu haben.

Quellen, Brunnen, Flachsröſten, Teiche. Das Regenwaſſer der Landſtraßen gehört den Lehn- und Gerichtsherren; ſie allein können darüber verfügen. Der Lehn- und Gerichtsherr kann im Gebiete ſeiner Gerichtsbarkeit einen Teich graben laſſen und zwar ſelbſt auf den Grundſtücken der Unterthanen, indem er letztern den Preis ihrer unter Waſſer geſetzten Grundſtücke bezahlt. So lautet ausdrücklich die Beſtimmung mehrer Gewohnheitsrechte, namentlich derjenigen von Tours und Nivernais. Was Privatleute anlangt, ſo können dieſe nur auf ihrem eigenen Grund und Boden Teiche herſtellen, und in mehrern Gegenden ſind ſie auch für dieſen Fall genöthigt, die Erlaubniß des Lehnsherrn einzuholen. Doch ſoll dieſe Erlaubniß, wenn ſie erfolgt, unentgeltlich ertheilt werden.

Fiſcherei. Die Fiſcherei in den ſchiffbaren oder flößbaren Flüſſen gehört nur dem König; er allein kann Conceſſion dazu ertheilen. Seine Richter allein haben das Recht, über Vergehen, die ſich auf die Fiſcherei beziehen, zu entſcheiden. Indeß gibt es viele Lehnsherren, die das Recht haben, in Flüſſen dieſer Art zu fiſchen; aber ſie beſitzen es entweder durch

königliche Concession oder haben es usurpirt. Was die nichtschiffbaren Flüsse anlangt, so darf ohne Erlaubniß des Lehns- und Gerichtsherren, durch dessen Gebiet sie strömen, nicht darin gefischt werden und zwar auch nicht einmal mit der Angel. Ein Erkenntniß vom 30. April 1749 verurtheilt einen Fischer in diesem Falle. Uebrigens müssen die Lehnsherrn selbst, wenn sie fischen, sich den allgemeinen Verordnungen in Betreff der Fischerei unterwerfen. Der Lehn- und Gerichtsherr kann das Recht, in seinem Flusse zu fischen, in Lehn oder in Pacht geben.

Jagd. Die Jagd kann nicht verpachtet werden wie die Fischerei. Sie ist ein persönliches Recht. Man nimmt an, daß sie ein königliches Recht sei, dessen sich auch die Edelleute im Gebiete ihrer Gerichtsbarkeit oder ihrer Herrschaft nur mit königlicher Erlaubniß bedienen. Dies ist auch die Anschauungsweise der Verordnung von 1669, Artikel 30. Die Richter des Lehnsherren sind competent in Betreff aller Jagdvergehen, mit Ausnahme der Jagd auf Rothwild, die ein königlicher Fall ist.

Unter allen Rechten ist keines den Bürgerlichen so entschieden entzogen als das Jagdrecht; selbst das bürgerliche Freigut gewährt es nicht. Der König verleiht es nicht in seinen Gnadenbezeigungen. Das Princip ist so streng, daß ein Lehnsherr nicht einmal zu jagen erlauben kann. So gebietet das strenge Recht. Man sieht jedoch täglich Lehnsherren nicht nur Edelleuten, sondern auch Bürgerlichen Erlaubniß zur Jagd ertheilen. Der Lehn- und Gerichtsherr darf im ganzen Umfange seiner Gerichtsbarkeit jagen, jedoch allein. Er ist berechtigt, in diesem Gebiete alle auf die Jagd bezüglichen Verordnungen und Verbote zu erlassen. Alle Lehnsherrn dürfen, wenn sie auch keine Gerichtsbarkeit haben, im Umfange ihrer Lehnsherrschaft jagen. Die Edelleute, die weder Lehen noch Gerichtsbarkeit haben, dürfen auf den Grundstücken, die ihnen in der Nachbarschaft ihrer Häuser gehören, ebenfalls jagen. Es ist gerichtlich entschieden worden, daß ein Bürgerlicher, der einen Park im Gebiete einer hohen Gerichtsbarkeit hat, denselben zum Vergnügen des Lehnsherren offen halten muß; die Entscheidung ist jedoch sehr alt, sie ist von 1668.

Kaninchengehege. Solche dürfen jetzt ohne besonderes Recht dazu angelegt werden. Es ist den Bürgerlichen wie den Adeligen erlaubt,

Kaninchengehege einzurichten, aber die Edelleute allein können Frettchen haben.

Taubenhäuser. In gewissen Gegenden wird das Recht, Taubenhäuser zu haben, nur den Lehn- und Gerichtsherren zugestanden; anderwärts gesteht man es allen Lehensbesitzern zu. In der Dauphiné, Bretagne, Normandie ist es jedem Bürgerlichen verboten, Taubenschläge und Vogelhäuser zu haben; nur die Adeligen können dort Tauben halten. Die Strafen für diejenigen, welche Tauben tödten, sind sehr hart; es werden oft Körperstrafen verhängt.

Solches, sagen die genannten Autoren, sind die wichtigsten feudalen Rechte und Gefälle, die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts noch ausgeübt und erhoben werden. Sie fügen hinzu: „die Rechte, von denen bis hieher die Rede gewesen, sind die allgemein eingeführten. Es gibt noch eine Menge anderer, die weniger bekannt und weniger verbreitet sind und nur in einigen Gegenden oder auch nur in einigen Herrschaften kraft besonderer Titel ausgeübt werden". Diese seltenen oder beschränkten Rechte, von denen hier die Verfasser sprechen und deren Benennungen sie anführen, belaufen sich auf neunundneunzig, von denen die meisten direkt auf der Agricultur lasten, indem sie den Lehnsherren gewisse Antheile von den Ernten geben oder indem sie gestatten, Zölle sowohl auf den Verkauf als auf den Transport der Landesproducte einzuführen. Die Verfasser sagen, zu ihrer Zeit seien mehrere dieser Zölle bereits nicht mehr üblich gewesen; ich glaube jedoch, daß noch im Jahr 1789 eine große Anzahl derselben entrichtet werden mußten.

Nachdem ich in den Werken der Lehnrechtskundigen des achtzehnten Jahrhunderts Auskunft darüber gesucht hatte, welche der wichtigsten feudalen Rechte noch ausgeübt wurden, wünschte ich zu wissen, welchen Werth dieselben in den Augen der Zeitgenossen haben mochten, und zwar zum wenigsten rücksichtlich der Einkünfte desjenigen, der den Nutzen hatte, und hinsichtlich derjenigen, die zu den Leistungen verpflichtet waren.

Einer der erwähnten Verfasser, Renauldon, belehrt uns darüber, indem er uns mit den Regeln bekannt macht, nach denen die Sachwalter zu verfahren haben, wenn sie in den Inventarien die verschiedenen Lehensgerechtsame taxiren, welche um das Jahr 1765, d. h. vierundzwanzig

Jahre vor der Revolution, noch existirten. Nach diesem Rechtskundigen hat man in diesen Dingen folgende Regeln zu beobachten:

Gerichtsgebühren. „Einige unserer Gewohnheitsrechte", sagt er, „schätzen den Ertrag der hohen, niedern und mitteln Gerichtsbarkeit auf das Zehntel der Einkünfte von den Grundstücken". Die lehnsherrliche Gerichtsbarkeit hatte damals eine hohe Wichtigkeit; Edme de Freminville meint, man dürfe den Betrag der Gerichtsgebühren in unsern Tagen nur auf ein Zwanzigstel der Einkünfte von den Grundstücken schätzen; ich halte diese Schätzung noch für zu hoch".

Ehrenrechte. Wie unschätzbar diese Rechte auch sein mögen, erklärt unser Autor, ein sehr zuverlässiger Mann, der sich nicht leicht durch den Schein bestechen läßt, ist es doch rathsam für die Experten, sie nur zu einem sehr mäßigen Preise anzuschlagen.

Herrschaftliche Frohndienste. Der Autor gibt an, in welcher Weise man diese Frohndienste zu schätzen habe und dies beweist, daß sie hier und da noch vorkamen; er schätzt den Arbeitstag eines Ochsen auf 20 Sous, den eines Handlangers, ausschließlich der Kost, auf 5 Sous. Daraus läßt sich ziemlich genau auf den Betrag der Löhne um das Jahr 1765 schließen.

Wegezölle. Bei Gelegenheit der Schätzung dieser Zölle sagt der Verfasser: „keine herrschaftlichen Gefälle sind niedriger anzuschlagen, als die Wegezölle; sie sind sehr precär; da die Unterhaltung der für den Verkehr nützlichsten Straßen und Brücken jetzt vom König und den Provinzen übernommen ist, so sind eine Menge Zölle unnütz geworden und man schafft solche noch fortwährend ab".

Fischerei und Jagd. Die Fischerei kann verpachtet werden und daher Anlaß zu einer Abschätzung geben; das Jagdrecht ist rein persönlich und läßt sich nicht verpachten; es gehört daher unter die Ehrenrechte, aber nicht unter die nutzbringenden Rechte und die Experten können es bei ihren Schätzungen nicht berücksichtigen.

Der Verfasser spricht alsdann noch besonders von den Bannrechten, von Bannwein, Leyde- und Hutungsrecht, woraus hervorgeht, daß diese Rechte am häufigsten ausgeübt wurden und noch den meisten Werth hatten, und er fügt hinzu: „Eine Menge anderer lehnsherrlicher Rechte, die noch

da und dort vorkommen, hier anzuführen, würde zu umständlich und selbst unmöglich sein; in den soeben angeführten Beispielen aber werden die Experten den Maßstab finden, nach dem sie die Rechte zu schätzen haben, von denen wir nicht sprechen.

Schätzung des Erbzinses. Die meisten Gewohnheitsrechte sagen, daß man den Erbzins auf $7\frac{1}{2}$ Procent zu schätzen habe. Das Recht desselben wird deßhalb so hoch angeschlagen, weil dasselbe, außer dem Erbzins selbst, noch andere gelegentliche Einkünfte repräsentirt, wie z. B. die Lehngebühr.

Lehnsherrliche Zehnten, Fruchtzins. Die lehnsherrlichen Zehnten können auf nicht weniger als 6 Procent geschätzt werden, weil ein derartiges Gut weder Mühe, noch Cultur oder Aufwand erfordert. Wenn der Fruchtzins Lehnsgebühr nach sich zieht, d. h. wenn das dieser Abgabe unterworfene Feld nicht verkauft werden kann, ohne daß dem Lehnsherrn eine Veräußerungsgebühr entrichtet wird, so muß dieser Umstand die Schätzung auf $7\frac{1}{2}$ Procent steigern; außerdem ist der Fruchtzins wie der Zehnt zu schätzen.

Die Grundrenten, welche weder die Lehngebühr noch ein den Verkauf hinderndes Recht nach sich ziehen (d. h. die kein lehnsherrlicher Zins sind) sollen auf 5 Procent geschätzt werden.

Schätzung der verschiedenen vor der Revolution in Frankreich existirenden Erbgüter.

Wir kennen in Frankreich, sagt der Verfasser, nur dreierlei Güter:

1) Das Freigut. Dies ist ein von allen Lasten freies Erbgut, welches keinen lehnsherrlichen Pflichten oder Rechten, weder nutzbringenden noch Ehrenrechten, unterworfen ist.

Es gibt adelige und bürgerliche Freigüter. Das adelige Freigut hat die Gerichtsbarkeit oder von ihm abhängige Lehngüter; es richtet sich in Betreff der Erbtheilung nach den Gesetzen des Lehnrechts. Das bürgerliche Freigut hat weder Gerichtsbarkeit noch Lehen und die Erbtheilung findet nach bürgerlichen Grundsätzen statt. Das vollkommene Eigenthum des Bodens gesteht der Verfasser nur den Freiguts-Eigenthümern zu.

Schätzung des Freigutes. Das Freigut, welches am höchsten

anzuschlagen ist, wird nach den Gewohnheitsrechten von Auvergne und Burgund auf 10 Procent geschätzt. Der Autor meint, die richtige Schätzung werde auf $7^1/_2$ Procent sein.

Es ist zu bemerken, daß die im Sprengel einer lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit gelegenen Freigüter von dieser Gerichtsbarkeit abhingen. Es war dies nicht ein Unterthänigkeitsverhältniß dem Lehnsherrn gegenüber, sondern eine Unterwerfung unter eine Gerichtsbarkeit, welche die Stelle der Tribunale des Staates vertrat.

2) Das Lehengut.

3) Das Zinslehengut oder in der Rechtssprache auch Frohngut genannt.

Schätzung eines Lehngutes. Dieselbe wird um so niedriger sein, je größer die auf dem Gute ruhenden feudalen Lasten sind.

a) In gewissen Gegenden sind die Lehngüter nichts weiter schuldig als Mund und Hand d. h. die Huldigung.

b) In andern Gegenden, wie z. B. in Burgund, sind die Lehngüter außerdem auch Gefahr-Lehen d. h. sie sind für den Fall, daß der Eigenthümer davon Besitz ergreift ohne die Huldigung geleistet zu haben, der Verwirkung oder feudalen Confiscation unterworfen.

c) Andre Gewohnheitsrechte, wie das von Paris und viele andere, unterwerfen das Lehengut außer der Huldigung auch dem Rückkauf und damit verknüpften Gebühren.

d) Nach noch andern endlich, wie denen von Poitou und einigen andern, sind sie einer Abgabe an den Lehnsherrn, Chambellage genannt, unterworfen, müssen ein Dienstpferd stellen u. s. w.

Das Gut der ersten Kategorie muß höher als die andern geschätzt werden.

Das Gewohnheitsrecht von Paris schätzt es auf 5 Procent, was, wie der Verfasser sagt, ganz angemessen erscheint.

Schätzung der Zinslehn- und Frohngüter. Behufs dieser Schätzung ist es passend, diese Güter in drei Klassen zu theilen:

1) Solche, die nur den einfachen Zins entrichten;

2) Solche, die außer dem Zins noch andern Lasten unterworfen sind;

3) Solche die unveräußerlich, der Real-Taille, der Bordelage unterworfen sind.

Von diesen hier angegebenen drei Formen des bürgerlichen Grundeigenthums war die erste und die zweite im achtzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich; die dritte war selten. Die Schätzung derselben, sagt der Verfasser, wird in dem Verhältnisse niedriger, als man zur zweiten und besonders zur dritten Klasse gelangt. Die Besitzer der Güter dieser dritten Klasse sind genau genommen nicht einmal Eigenthümer, weil sie ihr Gut ohne die Erlaubniß des Lehnsherrn nicht veräußern können.

Das Flurbuch. In Betreff der Anfertigung oder Erneuerung der herrschaftlichen Landregister, Flurbücher genannt, von denen ich an mehreren Stellen des Textes gesprochen habe, geben die mehrfach erwähnten Lehnrechtskundigen folgende Regeln an. Das Flurbuch war bekanntlich ein einziges Register, worin alle Titel verzeichnet waren, welche die Rechte constatirten, die der Herrschaft gehörten, sowohl was Grundstücke als was Ehrenrechte, Real-, Personal- oder gemischte Rechte anlangt. Man trug darin alle Berichte der Zinspflichtigen, die Gebräuche der Lehnsherrschaft, die Zinspachte u. s. w. ein. Nach dem Gewohnheitsrechte von Paris, sagen unsre Verfasser, konnten die Lehnsherrn ihre Flurbücher alle dreißig Jahre auf Kosten der Zinspflichtigen erneuern. Sie fügen hinzu: „Man schätzt sich gleichwohl sehr glücklich, wenn man in jedem Jahrhundert deren eines findet". Man kann sein Flurbuch nicht erneuern (was eine sehr lästige Operation für Alle war, die von der Lehnsherrschaft abhingen), ohne dazu von der Staatskanzlei, wofern nämlich die lehnsherrlichen Güter zur Gerichtsbarkeit verschiedener Parlamente gehören, oder wenn dies nicht der Fall, vom Parlamente die Ermächtigung einzuholen. Der Notar wird vom Gericht bestellt. Vor diesem Notar haben alle Vasallen, adelige wie bürgerliche, alle Zinspflichtigen, Erbpächter und Gerichtsunterthanen der Lehnsherrschaft zu erscheinen. Beim Flurbuche muß sich ein Plan der Lehnsherrschaft befinden.

Außer dem Flurbuche fand man in den Lehnsherrschaften noch andere Register, Zinsbücher genannt, in welchen die Lehnsherrn oder deren Pächter die Summen, die sie von den Zinspflichtigen empfangen hatten, nebst ihren Namen und dem Datum des Empfangs eintrugen.

Inhalt.

Seite

Vorwort 1

Erstes Buch 11

Erstes Kapitel. Widersprechende Urtheile über die Revolution bei ihrem Ausbruche . . . . . —

Zweites Kapitel. Hauptziel und Endzweck der Revolution war nicht, wie man geglaubt hat, die Zerstörung der religiösen und die Entnervung der politischen Macht 15

Drittes Kapitel. Wie die französische Revolution eine politische Revolution war, die nach Art der religiösen Revolutionen verfuhr und warum . 19

Viertes Kapitel. Wie beinahe ganz Europa die nämlichen Institutionen gehabt hatte, und wie dieselben allenthalben in Trümmer fielen . . 23

Fünftes Kapitel. Das eigentliche Werk der französischen Revolution . 28

Zweites Buch 31

Erstes Kapitel. Warum die Lehnsrechte dem Volke in Frankreich verhaßter als irgend wo anders geworden waren . . . . . —

Zweites Kapitel. Daß die administrative Centralisation eine Institution der alten Staatsregierung und nicht, wie behauptet wird, ein Werk der Revolution und des Kaiserthums ist 41

Drittes Kapitel. Wie das, was man gegenwärtig die administrative Vormundschaft nennt, eine Institution der alten Staatsverfassung ist . 50

Viertes Kapitel. Die Verwaltungsjustiz und der Schutz, den sie den Beamten verschafft, sind Institutionen des alten Staats 60

Fünftes Kapitel. Wie die Centralisation inmitten der alten Gewalten einzutreten und sie zu verdrängen vermocht hat, ohne sie zu vernichten . 65

Sechstes Kapitel. Sitten der Administration unter der alten Monarchie 68

Siebentes Kapitel. Wie Frankreich bereits unter allen Ländern Europa's dasjenige war, wo die Hauptstadt das größte Uebergewicht über die Provinzen gewonnen hatte und den ganzen Staat am vollständigsten absorbirte . 78

Sei

Achtes Kapitel. Frankreich war das Land, wo die Menschen einander am ähnlichsten geworden waren 1
Neuntes Kapitel. Wie diese so gleichartigen Menschen mehr denn jemals in kleine, einander fremde und gleichgiltige Gruppen getheilt waren . . 8
Zehntes Kapitel. Wie die Vernichtung der politischen Freiheit und die Absonderung der Klassen fast alle die Krankheiten verursacht haben, an denen der alte Staat gestorben ist 10
Elftes Kapitel. Welche Art von Freiheit es unter der alten Monarchie gab und welchen Einfluß dieselbe auf die Revolution hatte . . . 11
Zwölftes Kapitel. Wie trotz der Fortschritte der Civilisation die Lage des französischen Bauers im achtzehnten Jahrhundert bisweilen schlimmer war, als im dreizehnten 12

Drittes Buch 14

Erstes Kapitel. Wie gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Schriftsteller die einflußreichsten Politiker des Landes wurden und welche Wirkungen daraus hervorgingen . . . . . —
Zweites Kapitel. Wie die Irreligiosität bei den Franzosen des 18. Jahrhunderts eine allgemeine und herrschende Leidenschaft hatte werden können und welchen Einfluß dies auf den Charakter der Revolution hatte . . 152
Drittes Kapitel. Wie die Franzosen Reformen gewollt haben, bevor sie Freiheiten wollten 161
Viertes Kapitel. Daß die Regierung Ludwigs XVI. die blühendste Zeit der alten Monarchie gewesen ist und wie gerade dieser blühende Zustand die Revolution beschleunigte 172
Fünftes Kapitel. Wie man das Volk zum Aufstand reizte, indem man ihm Beistand leisten wollte 183
Sechstes Kapitel. Einige Maßregeln, mit deren Hilfe die Regierung die revolutionäre Erziehung des Volkes vollendete 190
Siebentes Kapitel. Wie der politischen Revolution eine administrative Revolution vorausgegangen war und welche Folgen dies hatte . . . 195
Achtes Kapitel. Wie die Revolution von selbst aus dem Vorhergehenden hervorgegangen ist 205

Anhang. Von den Ständeprovinzen und insbesondere von Languedoc . . 214

Anmerkungen 225

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.